Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1832)

Rubrik: Anzeiger der Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern : Januar

bis April

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vorläufiger

Anzeiger der Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern. Montag den 30. Januar 1832.

Anzeige.

In Folge der vielseitig geäußerten Wünsche, daß das Land vollftändige Kenntnif von denjenigen wichtigen Beschluffen erhalte, welche nun der Große Rath faffen wird, und bei der Unmöglichfeit, schon von diesem Augenblicke an wegen noch nicht vollendeter Organisation das "amtliche Blatt der Republik Bern" erscheinen zu laffen, hat der Große Rath verordnet, einstweilen die Herausgabe eines Blattes beforgen zu lassen, das unter dem Titel: "Borläu-figer Anzeiger der Regierungs-Berhandlungen der Republif Bern" die Beschluffe und Berhandlungen der Regierung in ihrem Sauptbestand, so wie auch die Memterausschreibungen und Beforderungen enthalten wird. In bedeutender Angabl wird das Blatt gratis durch die Tit. Berren Regierungsftatthalter und Unterftatthalter ausgetheilt werden; wer indessen auf dasselbe abonniren will, wendet fich in Bern an die 2. R. Walthardsche Buchhandlung, in den übrigen Memtern an den herrn Regierungsftatthalter und die herren Unterftatthalter. Der Abonnementspreis ift 10 By, für 25 halbe Bogen. Das Blatt erscheint nicht regelmäßig, fondern fo oft hinreichender Stoff vorhanden ift.

> Die Medaftion. (Reflergaffe Mro. 244.)

Kreisschreiben an alle Mitglieder des Großen Rathes.

Traftanden des auf den 25. Januar einberufenen Großen Rathes.

- A. Bon den Departementen des Regierungsrathes. Diplomatisches Departement.
- 1) Vortrag über die auf Dertlichkeit und eigene Verhaltniffe fich beziehenden Petitionen der Städte . a. Biel;

 - b. Reuenstadt;
 - c. St. Urfit, und d. des Lauffenthals.
- · 2) Vortrag über das hiefige Standes-Botum in den Angelegenheiten Bafels.

Juftig . Departement.

- Vortrag über die Bittschrift der Wittwe Bähler, um Machlaß der noch übrigen Trauerzeit.
- Bortrag über den Maternitats-Grundfat.

3) Vortrag über Nachlaß von Sporteln.

1) Vortrag über die Versetzung der Gerichtsbeamten des Amtsbezirfs Delsberg von der dritten in die zweite Alasse.

Finang - Departement.

- 2) Vortrag über Berabsepung des Salzpreises. 3) Vortrag über die bestehende Münz-Konferenz. 4) Die Standes-Rechnung.
- 5) Das Büdget für 1832.

Erziehungs - Departement.

-1) Vortrag über Zusammensehung der Schul-Kommission. 2) Vortrag über Errichtung von Normal-Schulen.

Militair - Departement.

- 1) Vortrag über die Aufhebung der Difpenfations. Gebühr von Fr. 4 der vermöglichen und untüchtigen Militairs. Mehrere Bortrage über Entlaffungs-Begehren von Offi-
- zieren.

B. Andere Begenftande.

- 1) Wiederbesehung einer erledigten Stelle am Obergericht. 2) Wahl von zwei Suppleanten an demfelben.
- Wahl eines Mitglieds in die Staatswirthschafts-Kommission.
- · 4) Ernennung eines Kommandanten des Landjäger-Korps. 5) Antrag auf Niedersetzung einer von dem Großen Rath ju ernennenden Spezial-Commission, zur Untersuchung der Erleichterungen, welche den Zehnt- und Bodenzins-Pflichtigen nach f. 22 der Verfassung gestattet werden
- fönnen. . 6) Entwurf eines Reglements über die innere Organisation des Regierungsrathes.
- 7) Entwurf einer Berordnung über die Organisation der Staatskanzlei.
- 8) Rapport über Besoldungs-Borschläge.
- Vortrag einer Spezial-Commiffion über Errichtung eines amtlichen Kantonal - Blattes, welches alle Aften und Berhandlungen der Regierung, alle amtlichen und gerichtlichen Publikationen, Beförderungen u. f. w. zur Renntniß des Landes bringen soll.

· 10) Vortrag über Vereinfachung und Festsetzung der Titulaturen für die Staatsbehörden und Staatsbeamten.

-11) Borfchlag eines Prefgefetes.

12) Vortrag über Revision des Emolumenten-Tarife.

Rede bei der Eröffnung des Großen Nathes, den 25. 3a= nuar 1832, gehalten von Mimhghen. Landammann von Lerber.

Indem ich den zweiten Theil unserer Winterstäung als eröffnet erklare, gereicht es mir, Sochgeachte Serren, zur angenehmen Pflicht, Ihnen anzuzeigen, daß feit der Bertagung des Großen Raths, am 3. Dec. des verflossenen Jahres, der Regierungsrath die lobenswürdigste Thätigfeit auf alle die wichtigen Geschäfte verwendet hat, deren Beforgung ihm übertragen war. Die Wahlen der Regierungsflatthalter, sowie der Präfidenten und Mitglieder der untern Gerichte find veranstaltet worden, und diefe Beamten und Behörden haben ihre Funktionen auf den 1. Januar angetreten. Nebst Erledigung einer zahllosen Menge laufender Geschäfte find von dem Regierungsrath und den Departementen die wichtigen Gefetes-Borfchlage vorbereitet und jum Theil schon vorberathen worden, welche dem Großen Rath jur Behandlung vorgelegt werden follen. Der unermudeten Thatigfeit und Arbeit des Regierungsraths ift es ju verdanken, daß bei den gang neu veranstalteten Organisationen und überhaupt im Gang der Staatsverwaltung eine Menge von Schwierigkeiten gludlich überwunden worden ift. Wo es erforderlich war, ift die Bollziehung der Gefene und Sandhabung der Polizei-Berordnungen wieder in Kraft gesetzt worden. Ich glaube also, Hochgeachte Herren, ihre gerechten Gefühle auszusprechen, wenn ich hier ausspreche, daß der Hochgeachtete Serr Schultheiß und der Regierungsrath den Dant des Großen Rathes für ihre thätige, fluge und feste Geschäftsführung verdienen. Auch die Thätigkeit mehrerer Departemente wird nach Ginficht ihrer Arbeiten billige Anerkennung finden.

Nach Vorschrift der Verfassung sind mir seiner Zeit die Vorsichtsmaßregeln angezeigt worden, welche der Regierungsrath mabrend den in Renenburg ausgebrochenen Unruhen angeordnet hatte. Diefe Borfichts-Magregeln bestunden darin, daß Sr. Regierungsftatthalter Probft ju Ins und Sr. Major Jaquet zu Courtlarn bevollmächtigt maren, nothigenfalls einige Truppen an unfern Grenzen aufzuftellen, um innerhalb unferem Gebiet jede Unordnung oder Theilnahme an jenen Bewegungen zu verhindern. Dieser Zweck ift vollfommen erreicht worden, und die Aufstellung einer furz nachher wieder entlaffenen Compagnie schien mir als eine blofe der Alugheit und den Umftanden angemeffene Borsichtsmaßregel, nicht geeignet, eine außerordentliche Ginberufung des Großen Rathes ju erfordern. Ich hoffe auch, Sie werden, Sochgeachte Serren, diese Ansicht theilen, und zweiste nicht daß der Regierungsrath zu jeder Zeit auf die volle Billigung des Großen Nathes jählen fann, wenn er mit Kraft, Weisheit und Festigfeit alle diejenigen Vorsichtsmaßregeln trifft, von welchen die Sicherheit des Staats, die Aufrechthaltung der Verfassung und der gesetzlichen Ordnung abhangen mag.

Diese Güter sind seiner Obhut anvertraut. Für jede Vernachläßigung der nöthigen Wachsamkeit und Fürsorge würde er eine schwere Verantwortlichkeit auf sich laden.

Unfer Vertrauen durfen wir aber den Mannern schenken, welche im Regierungerath bereits die Erwartungen des Lans bes durch ihre mit Mäßigfeit verbundene Festigfeit gerechtfertigt haben.

Als Stellvertreter des Bernerischen Volkes werden Sie

nun, Sochgeachte Berren, viele für daffelbe äußerst wichtige

Gefetes Borfchlage zu berathen haben. Bon Ihren Beschlussen werden große Berbesserungen und wesentliche Erleichterungen erwartet. Sie werden, H. Herren, gewiß auch durch Ihre Thätigkeit und gestissen mheilnahme an den Arbeiten des Großen Naths Ihren Comnittenten beweisen, daß es ihr ernster Wille ift, die über-tommenen heiligen Pflichten zu erfüllen, und zum Wohl un-erer geliebten Mitburger nach Kräften beizutragen. Wenn auch diese beginnende Sitzung manche ermudende Arbeit darbieten und manche Anstrengung erfordern mag, so werden Sie gewiß alle durch das erfreuliche Gefühl unterflüht und aufgemuntert werden, daß Sie für das Glück und die gufünftige Wohlfahrt Ihrer Mitburger arbeiten, und daß Ihnen durch die Gute der Vorsehung gestattet ift, manches Gute und Erwünschte zu bewirken, das Ihnen einft zu verdanken fenn wird.

Großer Rath, den 25. Januar 1832.

Durch ein Kreisschreiben der Staatskanzlei vom 10. Jan. waren alle Mitglieder des Großen Rathes unter Anzeige der zu behandelnden Gegenstände eingeladen worden, fich auf beute um 9 Uhr zur Eröffnung der Seffion deffelben einzufinden.

Der Sr. Landammann gab der Berfammlung Kenntnif vom Gange der Staatsangelegenheiten feit dem Schlusse der letten Seffion, auf welche bin die Versammlung dem Reg .-Rathe und seinen Departementen für die unausgesetzte Thätigkeit zu Vollendung unserer Staatsorganisation und Beseitigung der Reg. Geschäfte ihren Dank bezeugt. Dann murden folgende Mitglieder beeidigt :

1. Sr. Florian Imer, welcher wegen Militardienft den

frühern Sitzungen nicht beiwohnen fonnte.

2. Die am 1. Dez. 1831 von der Wahlversammlung der Zweihundert gewählten Herren David Herrmann, Albr. Fak. Kernen, Jak. Emanuel Roschi, Joh. Schnell und Jakob Stämpfli. Die fünf letztern Mitglieder und der Hr. Landammann für das abwesende sechste, zogen die am 22. Oft. übrig gebliebenen funf Loose und das sechste damals dem pen. Oberst-Lieutenant Sahn zugefallene.

Es erhielten: Nro. 1 Sr. Schnell.

herrmann. "

Rernen. 9

Roschi. 27 " 9 11

Stämpfli. 77 9 Sofmener.

Der Sr. Landammann zeigte an, es seven ihm zu San-des Großen Nathes folgende Bittschriften jugeden des fommen:

- 1. Commune de Rocourt, Préfecture de Porrentruy. Demandent d'être déchargés d'une redevance de L. 42. 7. 4. appelée les 14 petits maix, envers l'hospice de Porrentruy, ou dégrevés, si cela ne peut avoir lien, sur l'impôt foncier; ils réclament aussi des secours de l'hospice pour leurs pauvres selon ancien usage.
- 2. Commune de Villars et Claveleyres, verlangen :

Freien Berfauf eigener Produfte.

Abänderung und billigere Verlegung der Amtsfuhren.

3. Landiager für Polizei, ftatt Polizeidiener.

4. Friedensrichter oder Friedens-Bericht in ihrer Mitte. 5. Prüfung des abgeanderten Paternitats-Grundfapes.

3. Gemeinde Mühleberg. Beschwerde gegen die Last des Hinterfäßgeldes. 4. Bon Sandelsleuten in Bern.

Berlangen die Erleichterung bes Gingangzolles von Bern auf den Räsen.

5. Aermere Bürger-Rlaffe von Arch, Oberamts Büren,

reflamirt burgerliche Genuffe gleich benen Bauern, an Solz - und Almentbenupungen, fo wie das gefetliche Stimmrecht an den Gemeindsversammlungen.

6. Joh. Andolf Aefchlimann.

Bitte um Zuruckgabe seines Patents als Notar — dieses Patent ift ihm vom Kleinen Nath in Erschwerung der Sentenz des Appellations-Gerichts gezuckt worden.

Berliert nun feine Unftellung in der Gerichtsschreiberei Kulm, wegen Defret des Großen Rathes von Agrgau, welches die Anstellung von Nicht-Kantons. bürgern unterfagt.

7. Joh. Rudolph Neschlimann, von Burgdorf.

Joh. Saas, von Rohrbach. Jaf. Saas, idem

verlieren ihre Unstellung im Kanton Nargau durch Defret des dortigen Großen Rathes, und bitten, daß fie bei Besetzung der Stellen im Kanton Bern nach ihren Fähigfeiten bedacht werden möchten.

8. Johann Friedli von Urfenbach.

verurtheilt wegen Schimpfung, wünscht Nachlaß von Berweifung aus feiner Gemeinde oder Umwandlung in mildere Beldfrafe.

Seine Tante, Margaretha Flückiger, schließt sich

dem Begehren an.

9. Joseph Etique, Commune de Bure, Baillage de Porrentruy.

Begnadigungs-Begehren. Er war verurtheilt wegen tödtlicher Verwundung des Riat, aus Urfache eines Charivarn.

Bittet um Erlaffung der Aussehung am Salseifen und Erlaffung der übrigen Strafe, oder Umwandlung derfelben, daß er ohne Entehrung fie ausstehen und fich ihr unterwerfen fonne. Contumax.

10. Von einer beträchtlichen Zahl Ginfagen von

Bern begehren :

Daß ber Beschluß bes frühern Großen Raths vom 17. April 1820, durch welches das Maximum des hintersäßgeldes für die Stadt Bern von 10 Fr. auf 40 Fr. hinaufgerückt worden ift, aufgehoben werde, und die Einsaffen dieser Stadt in hingicht auf jene Abgabe wieder unter das allgemeine Gefet gestellt werden; daß der Regierungsrath angewiesen werde, Die durch die abgetretene Regierung fanktionirte reglementarische Instruktion der Stadtverwaltung von Bern für ihre Einsaßen-Kommission, vom 26. Oft, und 27. Dez. gleichen Jahrs, auser Kraft zu setzen, oder nach den Umfänden abzudndern, namentlich in Bezug auf das Prinzip der Pflicht zu Entrichtung des Sin-tersäfgeldes und Sinzugsgeldes zweiter Art, so zu bestimmen, daß die Stadt Bern darüber nicht mehr im Zweifel seyn könne, daß sie, gleich wie alle übrigen Gemeinden der Republit, diefe Gebühren nur von denjenigen ausbürgerlichen Sinwohnern zu reklamiren berechtigt sen, welche wie der Art. 8 des allgemeinen Gefetses ftatuirt, haushablich niedergelaffen, d. h. mit eigener Saushaltung (Menage) oder, nach hiefiger Redenbart, mit Fener und Licht, bleibend angesiedelt sind, damit die Uebrigen in Zukunft nicht ungegründeten Reflamationen oder Prozessen ausgesett fenen.

11. Vorftellung über Verbefferung des Notariats, von Notar Müller-hartmann Namens anderer.

12. Abraham Genften von Adelboden.

Einfrage an den Großen Rath, ob in Sinficht des gefallenen Erbes von Stephan Hellig, ber in Bern starb, das Landrecht von Frutigen oder das Berner Civil-Befen entscheiden folle.

13. Gemeinds - Behörde Rüeggisberg.

wünscht Begnadigung des Sieronimus Sachen, Diebarzt, Bater von 6 unerzogenen Kindern, verfällt im 3. 1830 ju zweijähriger Leiftung aus der Gemeinde, wegen Theilnahme an betriegerischem Geldstag.

14. Minder Begüterte gu Rapperswyl, im Amt

Marberg, wünschen Befreiung der armern Klaffe von den Primiz-Abgaben, da die Aermern nichts anpflanzen und

gleichviel bezahlen muffen, wie die Reichen.

Freie Niederlaffung von einer Gemeinde in die andere, ohne Gingugsgeld.

15. Der Eltern von Unton Bucher von Biggen (Efchholymatt), im Kanton Luzern.

Diese betagten Eltern, empfohlen von der Gemeinde, wünschen : daß ihr Sobn, Unton Bucher, verfällt wegen Nothzucht zu 4 jähriger Zuchthausstrafe, und enthalten seit dem 20. April 1829 (bald 2 Jahre), für die übrige Strafzeit begnadigt werden möchte.

Günftiges Zeugniß des Direktors der Zuchtanstalt

in Pruntrut.

16. Landfaßen des Kantons Bern - munschen :

10 Daß ihnen gestattet fen, sich verehelichen gu fonnen, ohne zuerft ein Bürgerrecht ankaufen zu muffen, was oft unmöglich ift.

20 Daß fie in Betreff des Ginzugs = und Sinterfaß. geldes erleichtert werden, indem fie diefes, da fic feine eigene Burgergemeinde haben, überall bezahlen

30 Daß einige landsaßen den Verhandlungen über die Vermaltung ihrer Angelegenheiten beiwohnen ton-nen und daran Theil haben.

17. Commune d'Eschert, District de Moutier.

Son opinion sur l'Organisation communale; sont d'avis unanime, que les veuves et les filles capables de gérer leurs biens, ne doivent pas être mises sous la tutèle d'un Conseiller judiciaire.

18. Antrag des Obergerichts über vier Bittschriften

von H. L. Calame.

Xavier Vermeille.

Samuel Schafter. Xavier Elsaesser.

Der erfte municht als provif. Profurator ernennt ju merden. Die drei lestern munichen Zutritt gur Prufung, um ju Profuratoren ernannt ju werden.

Das Obergericht trägt darauf an : daß die gesetliche Borfchrift, welche verlangt, daß die Afpiranten zwei Sabre auf hiefiger Atademie die Borlefungen angehört haben, modifiziert oder aufgehoben werde, indem die Erfüllung dieser Vorschrift oft unbillig oder unmöglich sen.

19. Eine Corporation bei Ranflub, Oberamt Signau, wünscht :

1. Freien Berfauf selbst fabrizierter Baaren. 2. Abschaffung oder Erleichterung des Sinterfäßgeldes.

3. Enthebung des Burgergeldes bei Anlag der Berehelichung.

4. Einschränkung des Erdäpfelbrennens für Branntenwein.

Alle diefe Begehren wurden der Bittschriften-Kommission

zugesandt:

Ferners wurden folgende Anträge des Hrn. Landammanns

verlesen :

1) Zu Ernennung einer Spezial-Kommission zur Unter- suchung der den Zehnten - und Bodenzinspflichtigen zu gestattenden Erleichterungen.

2) Bu Beransgabe eines Blattes unter bem Titel : ber

vorläufige Unzeiger der Regierungsverhandlungen.

Or. Straub fuchte wegen feiner Ernennung jum Gerichts-Prafibenten um Entlaffung von den Stellen eines Sechs-zehners und eines Mitglieds des Bau-Departements an. Sie

wurde ihm in allen Ghren bewilligt.

hierauf wurde ein vom Regierungs - Rathe mit Empfchlung an den Großen Rath gewiesener Vortrag des Finang-Departements in Berathung genommen, dahin gehend, daß vom 1. Hornung an der Salzpreis von Ap. 10 das Pf. auf Mp. 7½ herabgesett, der Auswägerlohn vermindert und den Bartikularen, die Faß = oder Sackweise und gegen baares Geld kaufen, ein Abzug von 5% gestattet werde. Die Minderheit des Departements wollte den Preis auf Rp. 8 seben.

Die theils im Bortrag enthaltenen, theils mundlich angebrachten Beweggrunde ju diefer herabsetjung des Galg. preises waren: der im Uebergangegeset ausgesprochene Wunsch, dadurch dem Bolf Erleichterung zu verschaffen; die in den benachbarten Kantonen theils geschehene Serabsepung und der dadurch eingetretene farfe Schleichhandel, der allzu große Gewinn des Staates auf dem Salzmonopol, und wenn man denfelben als eine Abgabe betrachte, die Unbilligfeit, daß fie befonders von den ärmern Bolfsklaffen und den Befigern von Bich getragen werden muffe. Dagegen wurde eingewen-Det: Man folle in Betrachtung der im Uebergangsgefet enthaltenen Unfichten vor allem aus die gewünschten Berbefferungen der Unterrichts., Armen = und Kranken-Anstalten u. f. w. im Auge haben; man werde durch Sinbuße eines jährlichen Einfommens von L. 250,000 die Mittel dazu verlieren, eine Schlufinahme follte bis nach Borlegung und Berathung Des Budgets aufgeschoben werden; diese Abgabe fen gar nicht drückend, und man konnte fich in die Rothwendigkeit gesent feben, eine andere einzuführen, gegen die fich größere Abneigung zeigen dürfte. Auch wurde angetragen, dem Erwägungsgrund noch andere beizufügen, und die Verfügung auf einige Jahre zu beschränfen.

Endlich wurde der Antrag des Finang-Departements und swar in Vetreff des zu bestimmenden Preises die erste Meinung auf Np. 7½ gehend angenommen.

Das Justig-Departement machte den vom Regierungs-rath empfohlenen Antrag, daß der Anna Maria Hänni, zu Suberg, Gemeinde Groß-Affoltern, welche noch nicht das gesestliche Alter von 16 Fahren erreicht hat, nach Anleitung von § 29 des Personenrechts, die Erlaubnif zur Berebeli-chung mit Jakob Gngli, von Landshut, ertheilt werde. Diese Bewilligung wurde ihr aus den angebrachten Grun-

den gegeben.

Der Große Rath der Republik Bern,

In der Absicht durch Herabsepung der Salzpreise dem Lande die gewünschte Erleichterung ju verschaffen, und da-durch den Bestimmungen des Hebergangs - Gesetes ju entsprechen,

verorbnet: § 1. Bom 1. Februar 1832 an foll im ganzen Kanton Bern der Salzpreis auf 7½ Rappen das Pfund Markgewicht berabgefest merben.

1. 2. Der Auswägerlohn wird vom gleichen Zeitpunkt an von 71/2 Bagen auf 5 Pfund Galz vom Zentner berab. gefett.

S. 3. Den Partifularen, welche bei den Faktoren das Salz Faß - oder Sactweise abholen, foll, gegen alfogleich baare Bezahlung des Angefauften, ein Abzug von Fünf vom Sundert gestattet fenn.

Gegenwärtige Verordnung foll in beiden Sprachen gedruckt, von Kanzeln verlefen und an gewohnten Orten ange-

schlagen werden.

Gegeben in Bern, den 25. Januar 1832.

Der Landammann, von Lerber. Der Staatsschreiber, F. Man.

Berichtigung.

In der Beilage zur allgemeinen Schweizerzeitung Nro. 11. heißt es:

Urt. Bern.

Daß die Sitzung des Großen Raths vom 25. Januar von Serrn Schultheiß Tscharner mit einer Rede eröffnet worden fen, worin er die allgemeine Geschäftsführung des Megierungsrathes und die Arbeiten der verschiedenen Departemente der dankbaren Anerkennung von Seite der Verfammlung empfiehlt.

NB. Dieses ift unrichtig, indem nach der Verfassung nicht der herr Schultheiß, sondern der herr Landammann die Sigung eröffnet und in seiner Rede auf die er-

wähnte Danfbezeugung angetragen bat.

Es wird gefagt, daß herr Landammann von Lerber einen schriftlichen Antrag vorgelegt habe, dahingehend den Gesets-vorschlag über die Herabsegung des Salzpreises an eine Spe-

zialcommiffion zu weifen.

NB. Dieses ift unrichtig, indem herr Landammann feinen folden Antrag vorgelegt hat, wohl aber den Regie-rungerath ersucht hatte, den Gesetzebvorschlag für die Berabsehung des Salzpreises jur Behandlung in der erften Sthung bereit gu halten.

Es wird gefagt: herr von Goumoens habe in diefer

Sache gesprochen.

NB. Es ift fein herr von Goumoens Mitglied des Großen Raths.

Ferners ift gefagt: herr Seckelmeifter von Jenner habe in feinem Rapport 2c.

NB. Beer von Jenner ift nicht Seckelmeifter und nach der Berfaffung giebt es feinen folchen in unferer Staats-Ginrichtung.

In Mro. 12, der nämlichen Zeitung ift im Bericht über die Sigung vom 26. Januar gesagt:

Der Große Rath habe eine Acchtsverwahrung gegen die

Protestation der Stadt Biel beschlossen.

NB. Der Große Nath hat keine folche Rechtsvermahrung beschlossen, wohl aber hat er einstimmig beschlossen, daß eine Protestation der Stadt Biel fur Berwahrung von Borrechten, mit der in Biel felbft angenommenen Berfassung unverträglich und alfo nicht zu berücksichtigen fen.

Ferners ift gesagt: der Antrag des Srn. Prof. Schnell, daß bei denjenigen wegen Sidesverweigerung entlassenen Offiziers, welche Mitglieder des vorherigen Großen Raths waren, diese Eigenschaft angemerkt werde, verworfen worden fen.

NB. Diefer Antrag ift nicht verworfen, sondern mit Mehrheit der Stimmen genehmigt worden.

Vorläufiger

Anzeiger der Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern. Donnerstag den 2. Februar 1832.

Großer Rath den 26. Januar 1832.

Bu Anfang der Situng wurden folgende Antrage verlefen :

1) Von Srn. Straub und einigen andern Mitgliedern über Nothwendigfeit der Anordnung der Sefretariate der Regierungsstatthalter und Amtsgerichte und einer Verordnung über die Weibel.

2) Von herrn Landammann über die Titulaturen. Bernach wurden folgende eingelangte Bittschriften vor-

gelegt:

1) Ulrich Seiler, von Leimerswal, Oberamt Narwan-gen, begehrt Aufhebung der über ihn verbängten Bevogtung. 2) Rechtfame. Bester von Münsingen in Betreff der

Mar-Correction.

3) Gemeinde Uttigen über den gleichen Gegenstand. 4) Gemeinde Langnau gegen das Destilliren der Kartoffeln.

5) Gemeinden des Amtsbezirfs Courtelarn, Ginwendungen gegen die Trennung einiger Gemeinden vom Amtsbezirf.

6) Mehrere Auszuger aus der Gemeinde Melchnau gu Aufhebung ber gegen Srn. Sauptmann Beat von Lerber verhängten Strafen.

Diese Schriften wurden der Bittschriften-Commission gur

Untersuchung zugewiesen.

Ein Bortrag Des Diplomatischen Departements betrifft Die Berhältniffe Der Stadt Biel ju dem übrigen Kanton, und zwar:

1) Die vom Stadtrath dem Verfassungerath und der Regierung eingereichten Verwahrungen und Erflärungen.

2) Die von dorther eingelangten Begehren, daß Biel ber Sauptort eines eigenen Umtsbezirfs werde. Diefer Bor. trag war durch Regierungerath und Sechszehner vorberathen worden, welche dem den erstern Gegenstand betreffenden Untrag beistimmten, dabin gebend: daß die Mechtsverwahrung Des Stadtrathes von Biel als unverträglich mit der neuen Berfassung von der Sand ju weisen fen. In Betreff des zweiten Gegenstandes hatte das Departement angetragen: aus der Stadt Biel und denjenigen Gemeinden, welche fich bagu geneigt erflart haben oder noch erflaren werden, einen besondern Amtsbezirf mit aller ihm wie den übrigen durch die Verfasjung zufommenden Attributen zu bilden. Diesem lettern Untrag traten Regierungsrath und Sechszehner mit der Modififation bei , daß nur ber Grundfat ausgesprochen werde: Es folle die Stadt Biel der Sauptort eines eigenen Amtsbezirfs fenn, und untersucht werden, welche Gemeinden damit gu vereinigen und welche Anordnungen beshalb gu treffen feven.

Diefer also modificirte Antrag, so wie derjenige über den ersten Theil wurden angenommen und ein Beschluß

gefaßt. (Siebe G. 6.)

Mit einem Bortrag des Regierungerathes murde die unterm 10. Januar an denselben gelangte Erklärung von drei und fiebzig Offizieren vorgelegt: daß fie den im December 1831 eingeführten Fahneneid nicht leiften können, und angezeigt, daß alle diejenigen bis zum Rang des Sauptmanns und denfelben inbegriffen, durch einen Beschluß des Regierungsrathes vom 16. Januar ihrer Offiziersstellen, nicht aber ber gefestichen Militärpflicht, entlaffen worden fenen. Dann wurde der ermähnte Eid und der von der ehemaligen Regierung geforderte, mit Ungabe der vorgenommenen Abanderungen, verlesen, und auf einfache Entlassung, jedoch unter Borbehalt der Militarpflichtigfeit, aller derjenigen Offiziere angetragen, welche jene Erklärung unterzeichnet haben, und wegen ihres höhern Ranges biefe Entlassung nur von dem Großen Rathe erhalten können. Diefe find: die herren

C. L. Ticharner, Oberft, Commandant des Artillerie-Re-

giments;

2. R. von Erlach, Oberfilient. ber Artillerie;

(9. Rud. v. Stürler, Oberftlient, vom vierten Infan-terie - Bataillon;

Ed. von Buren, Major im fechsten Infanterie-Bataillon;

F. Morell, Major der Referve-Artillerie; C. Fischer, Major der Scharfschützen;

von Stürler, Major im fiebenten Infanterie Bataillon; B. von Jenner, Major der Stadt-Landwehr; v. Wattenwyl, Major der Artillerie;

B. A. F. Bay, Major im dritten Reserve-Bataillon.

Diefer Untrag murde angenommen und der unten folgende Beschluß gefaßt. (Siehe S. 6.)

In der Berathung fielen noch folgende Unträge:

1) Daß der Beschluß durch den Druck befannt gemacht

und an den gewohnten Orten angeheftet werde.

2) Daß man ihm die Ramen aller jowohl durch den beutigen Befchluß, als durch denjenigen des Regierungsraths entlassenen Offiziere beifüge.

3) Daß man die Namen nicht dem Beschluß, aber ein Bergeichniß sowohl dem bernischen, als dem leberbergischen

Wochenblatt beifügen foll.

4) Daß man diesem Berzeichnisse die Unzeige beisetze, welche Offiziere Mitglieder des ehemaligen Großen Rathes

gemefen fenen.

Der erfte, dritte und vierte Antrag wurden nach verschiedenen dafür und dawider angebrachten Gründen ange-

Sierauf wurden fieben Bortrage des Militar - Departements, mit Ueberweifungen bes Regierungsrathes an den Großen Nath in Verathung genommen, durch welche angetragen wird, daß in Folge der schon vor dem 10. Januar eingelangten, auf gesetzliche Gründe gefüßten Ansuchen folgenden Offizieren die Entlaffung ertheilt werde, nämlich den Gerren:

Lutftorf, Oberftlieut., als Chef des erften Referve-Bataillons:

Steiger, Earl, v. Riggisberg, geb. 1787, Chef des Dragoner-Corps;

Whitenbach, Daniel, geb. 1783, Commandant des fechsten Auszüger - Bataillons;

von Tavel, Alb., geb. 1791, Commandant des zweiten Auszüger-Bataillons;

von Wattenwyl, Em., Commandant des fünften Militar-Areifes;

von Gumoens, Fried., Commandant des achten Militar-Arcifes, geb. 1792; von Stürler, Rud., geb. 1785, Commandant des erften

Auszüger-Bataillons;

von Jenner, Miff. Gottl., geb. 1790, Commandant des vierten Referve-Bataillons;

Ticharner, Carl, von Cohn, geb. 1791, Major bes vierten Referve-Bataillons;

Dürr, von Burgdorf, Oberfilient., Commandant des zweiten Referve-Bataillons;

von Wattenwyl, Dberftient., Commandant des fiebenten Auszüger-Bataillons und Militar-Kreifes:

Sabn, Oberftlieut., Commandant des dritten Auszüger-Bataillons und Militar-Arcifes;

Brunner, Major im Dragoner-Corps,

Allen diesen Offizieren wird die nachgesuchte Entlassung

bewilligt.

Muf eine eingesangte Bittschrift wird durch einen Bortrag des Jufit. Departements und mit beigefügter Empfeh-lung des Regierungsrathes angetragen, die Stifabeth geb. Rrebs, Wittme des am 5. April 1831 verftorbenen David Bähler, von Wattenmyl, von dem noch übrigen Theil des durch §. 46 des Personenrechts vorgeschriebenen Trauerjahrs ju difpenfiren, um fich von neuem mit dem Jafob Bebren, aus den Schwenden, Gemeinde Diemtigen, verheirathen gu

Diese Dispensation murde der Wittme Babler aus den im Bortrag enthaltenen Grunden ertheilt.

11m den von vielen Seiten ber geaugerten Bunfchen gu entsprechen, wurde vom Regierungsrath der Untrag gemacht, daß die in der Militär-Berordnung enthaltene Bestimmung aufgehoben werde, vermöge welcher die zum Militärdienst untuchtigen Männer, die einiges Bermögen befigen, eine Diivensations-Gebühr an die Militärkasse zu bezahlen haben. Diesem Antrag wurde beigepflichtet. (Siehe Beschluß S.7.)

Auf einen Vortrag des diplomatischen Departements und Vorberathung durch Regierungsrath und Sechszehner wird über die Unverträglichkeit der Stelle eines Sechszehners mit Derjenigen eines Regierungsftatthalters oder Berichtspräfidenten ein Defret gegeben. (Giebe Befchluß G. 7.)

hernach wurde ber von hrn. Landammann v. Lerber in ber geftrigen Sigung gemachte Antrag ju Beransgabe eines einstweiligen Amtsblattes in Berathung genommen und in Beipflichtung ein Beschluß gefaßt. (Siehe Beschluß S. 7.)

Ein Bortrag des diplomatischen Departements, mit beigefügtem Untrag von Regierungsrath und Sechszehnern betraf die über §. 31, Art. 6 der Verfassung sich erhobenen Zweifel rücksichtlich des Stimmrechtes derjenigen Rächter, welche nicht einen Pachtzins in Geld, sondern ftatt deffelben Naturalien entrichten. Als Erläuterung des gedachten Artifels murde ein Defret gegeben. (Giebe Befchluß G. 8.)

Beschluß über die Verhältnisse der Stadt Biel. (Vom 26. Januar 1832.)

Der Große Rath der Republik Bern,

thut fund hiermit, daß über die Berhaltniffe der Stadt Biel beschloffen worden ift, was folget:

Im Lauf des verflossenen Maimonats hat der Stadtrath von Biel dem Berfaffungerath eine Borftellung eingegeben, wodurch er gegen jeden Beschluß protestirt, durch welchen direft oder indirekt die der Stadt Biel durch die Vereinigungs-Urfunde vom 23. November 1815 jugesicherten Rechte aufgehoben oder geschmälert werden fonnten; jugleich aber hat er feine Bereitwilligfeit erflart, mit der Regierung über Verzichtleistung auf die alfällig mit der neuen Verfassung unverträglichen Nechte gegen Zusicherung anderer Vortheile in Unterhandlung zu treten. Die gleiche Vorstellung ist dann auch unterm 9. November an die jestige Regierung gelanget und daraufhin wurde diefer Begenstand einer reiflichen Untersuchung unterworfen.

Dieselbe ward noch auf eine am 16. November von acht Bürgern von Biel eingereichte Borfiellung ansgedehnt, modurch fie einerfeits auf den Umftand geftust, daß der Stadtrath von Biel als blofe provisorische Behörde nicht befugt fen, ohne Befragung der Gesammeburgerschaft über ihre Rechte und ihr Sigenthum fich in irgend eine Unterhandlung einzulaffen und überdieß mit der Berficherung, daß die vom Stadtrath gethanen Schritte meder gewünscht worden, noch jum Wohl des Gemeinwesens führen wurden, formlich dagegen proteftiren; andrerfeits bingegen ben Bunfch außern, bag es ber Regierung gefallen mochte, die Stadt Biel, in Betrachtung ihrer Größe, Induffrie und übrigen Berhaltniffe jum Saupt-ort eines nen ju bildenden Amtsbezirfs zu erheben.

Auf den Bortrag des diplomatischen Departements über diese Angelegenheit und geschehene Borberathung durch den

Regierungsrath und Gechszehner.

In Betrachtung, daß die Rechtsvermahrung des Stadtrathes von Biel unverträglich mit der neuen Verfaffung ift.

In Betrachtung, daß der g. 9 der Verfassung bloß die durch die Bereinigungs-Urfunde der Stadt Biel jugenicherten örtlichen Borrechte aufhebt, keineswegs aber ihre Gigenthumbrechte, wie Zoll, Ohmgeld u. f. m., welchen unfer Grundgeset felbst die förmlichste Garantie gewährt.

In Betrachtung, daß es wegen vieler Berhältniffe der Stadt Biel angemeffen ift, diefelbe jum Sauptorte eines Amtobezirfes ju machen, wird

beschlossen: 1) Der Stadtrath von Biel wird mit der eingereichten Rechtsverwahrung abgewiesen.

Die Stadt Biel foll der hauptort eines eigenen Imts.

bezirfs senn.

Der Regierungsrath foll untersuchen, welche Gemeinden damit vereinigt werden fonnten, und welche weitere Unordnungen defibalb gu treffen fenen, und darüber dem Großen Rath Bericht erflatten.

> Beidluß. (Vom 26, Januar 1832.)

Der Große Rath der Republik Bern,

Nach Sinsicht der ihm vom Reg.- Nath vorgelegten, unterm 10. Januar an ihn gerichteten Erflärung von dreinndfiebengig Offizieren aller Waffen bes Kantons: daß fie den im Dezember des verfloffenen Jahres vom Reg.-Nath eingeführten Kahneneid nicht leiften fonnen.

Auf den Bericht des Neg.-Nathes über die durch seinen öffentlich bekannt gemachten Beschluß vom 16. Januar den in der oben gedachten Erklärung unterzeichneten Offizieren, bis zum Nange des Hauptmanns und denselben inbegriffen, ertheilten Entlassung.

In Vetrachtung, daß der Sid der Treue zu der Verfassung unter der frühern Regierung durch das Militär geleistet wurde; 1) daß die am 28. Dez. lesthin erfennte Sidesformel in dieser Veziehung keinerlei neue Vorschrift enthaltet, und einzig in Vesolgung des Urt. 5 der bestehenden Verfasiung beschlossen worden ist; 2)

In Vetrachtung, daß die Erklärung, den verfassungsmäßigen Sid nicht leisten zu wollen, als ein Entlaßungs-Begehren anzusehen ift, indem es die erste Pflicht des im Dienst des Vaterlands stehenden Militärs senn soll, die Verfassung und die Gesehe des Staates zu vertheidigen;

In Betrachtung, daß die Offiziere von höherm Rang durch den Großen Rath ernannt und entlaffen werden;

In Betrachtung endlich, daß das eidgenössische Militärfrafgesesduch feine auf den vorliegenden Fall anwendbare Bestimmung enthaltet; daß aber durch den §. 20 der Staatsverfassung der fompetenten Behörde das Necht zugetheilt wird, durch einen motivirten Beschluß Beamte und Angestellte abberufen und einstellen zu tönnen;

beschließt:

- 1) Diejenigen zehn Offiziere, von höherm Rang, als demjenigen eines Hauptmanns, welche die an den Reg.-Rath gerichtete Erklärung vom 10. dieses Monats unterzeichnet haben, sind von nun an ihrer Offizierstellen, nicht aber der gesestlichen Militärpflichtigkeit entlassen.
- 2) Dieser Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

gebunt."
Der neue Fahneneid: "Es schwören fammtliche Horn. Cffiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Bernischen Truppen, der Republik Bern Treue und Wahrheit zu leisten, derselben Nugen zu fördern und Schaden zu wenden, ihre bestehende Berfassung, ihre Regierung, Religion und Rechte gegen innere und änstere Feinde zu vertheidigen, auch nothigen Julis dasst und sir die Bertheidigung des gemeinen schweizerischen Baterlandes Leib und Leben aufzuopfern; ihre Fahnen, Kanonen oder Standarten im Gesechte nicht zu verlassen, den Beschlen ihrer Obern gestissentsch und treu zu gehorchen und überhaupt alles zu thun, was rechtschaffenen Offizieren, Unterossizieren und Soldaten gebührt."

) §. 5t der Verfaffung : Jedes Mitglied des Grofen Raths und jeder Staatsbeamte foll bei dem Antritte feiner Stelle auf die Staatsverfaffung und auf die Erfüllung feiner Amtspflichten beeidigt werden.

Defret

über Abanderung der gesetzlichen Vorschriften, betreffend bie Bezahlung von Mittar-Dispensationsgebuhren.

(Bom 26, Januar 1832,)

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Vortrag des Regierungs-Rathes über die von vielen Seiten her geäußerten Wünsche, daß die Dispensationsgebühr aufgehoben werden möchte, welche vermöge der betehenden Militärverordnung die zum Militärdienst Untüchtigen, aber Vermögen bestenden, zu bezahlen haben,

befchließt:

1) Die nachstehenden Artifel der Verordnung über die Militärversassung vom 18. Sept. 1826, nämlich Art. 71, Lit. e. Art. 73, Abthl. 4 und Art. 78 Abthl. 3, (neue Geses und Defrete, Thl. 4) werden dahin abgeändert, daß alle diejenigen, welche durch Zeugnisse der dazu bestellten Kreisärzte bescheinigen können, daß sie durch förperliche Gebrechen oder schlechten Gesundheitszustand zum Militärdienst untauglich sind, ohne Ausnahme von der Bezahlung eines Dispensationsgeldes enthoben sind.

2) Das Militär-Departement erhaltet den Auftrag, den betreffenden Behörden und Beamten von dieser Abanderung der Militärverordnung Kenntniß zu geben, und ihnen die nöthigen Justuftionen zu ertheilen.
3) Dieses Defret soll in die Sammlung der Gesehe und

3) Diefes Defret foll in die Sammlung der Gefehe und Defrete eingerückt werden.

Defret über die Sechszehnerstellen. (Vom 26. Januar 1832.)

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den durch das diplomatische Departement gemachten Bortrag und auf geschehene Borberathung durch Regierungs-Nath und Sechszehner über die Frage: ob ein zum Regierungs-Statthalter oder Gerichts-Brästenten erwählter Sechszehner die lestere Stelle noch länger behalten fonne?

Nach Ansicht der §. 69 und 70 der Verfassung und der Gesche vom 3. Dez. 1831 über die Amtspflichten der Regierungs-Statthalter, und der Organisation der Gerichts-Behörden der ersten Infanz:

den der ersten Instanz; In Betrachtung, daß die Sechszehner zu Vorberathung organischer Gesetzesentwürfe oft lange Zeit in der Hauptstadt sich aufzuhalten im Fall seyn können;

beschließt:

1) Diejenigen Sechszehner, welche zu Regierungs-Statthaltern oder Gerichts-Präsidenten ernannt werden, sind vom Tag ihrer Ernennung an von der Sechszehnerftelle entlassen.

2) Die foldergestalt erledigten Sechstehnerstellen follen fofort wieder vom Großen Rath befest werden.

3) Diefes Defret foll in die Cammung der Befete und Defrete aufgenommen werden,

Befchluß

über einstweilige Herausgabe eines Amtsblattes. (Bom 26, Jan. 1832,)

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den in seiner gestrigen Sitzung gemachten und beute in Berathung genommenen Antrag über die unverzügliche Herausgabe eines amtlichen Blattes,

Der alte Fahnen=Eid. "Es schwören fammtliche Horn. Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten der Bernischen Truppen der Stadt und Republif Bern Trene und Wahrheit zu leisten, derfelben Rungen zu sprocen und Schaden zu wenden, ihre Regierung, Religion, Rechte und Berfaffung gegen innere und äußere Keinde zu vertheidigen, auch nörhigen Falls dassu und für die Vertheidigung des gemeinen schweizerischen Vaterlandes Leben und Sut aufzuopfern; ihre Fahnen, Kanonen oder Standarten im Gesecht nicht zu verlassen, den Veschlen ihrer Obern treu und gestiffentlich zu gehorchen und überhaupt alles zu thun, was rechtschaffenen Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten gebührt."

In Betrachtung, daß bis zu einem Entscheid über die Einführung und herausgabe eines amtlichen Blattes noch mehrere Monate hingeben fonnen, und es nothig ift, unterdeffen dem Lande Kenntnif von den Verhandlungen der Megierung zu geben,

befchließt: 1) In Erwartung der Ginführung eines amtlichen Blattes, foll für die nächsten sechs Monate einstweilen ein Blatt berausgegeben werden, welches die Beschluffe und Berhandlungen ber Regierung in ihrem Sauptbestand, fo wie auch die Ausschreibung von Stellen und Beforderungen anzeigen wird.

2) Diefes Blatt foll den Titel: der vorläufige Angei.

ger der Regierungeverhandlungen, tragen.
3) Es foll im deutschen Landestheil allen Beamten ber Regierung und allen Gemeinden unentgeldlich zugefandt werden.

4) Für andere Personen ift der Abonnementspreis für 6 Monate, franco, auf gehn Bagen bestimmt.

5) Die Regierung wird die Roften dieses Blattes, so weit fie nicht durch die Abonnementspreise gedeckt werden, und die Versendung an die Beamten und Gemeinden übernehmen.

6) Das Blatt wird fo oft erscheinen, als Stoff gur Ausfüllung eines halben oder Viertelsbogen vorhanden ift zweckmäßig erachtenden Falls tonnen auch Motive und Entwicklungen der gefaßten Beschlüsse beigesett werden. Für den französischen Landestheil sollen die Be-

fanntmachungen durch das in Pruntrut herauskommende Journal du Jura fatt finden.

Die Vollziehung Dieses Beschlusses und die nöthigen Anordnungen find der Kommission übertragen, welche den Antrag zur Herausgabe eines amtlichen Blattes vorberathen hat.

Defret

über das Stimmenrecht der Bachter. (Bom 26. Januar 1832.)

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Bericht des Regierungs-Rathes, daß Zweifel erhoben worden find über die Frage: in wiefern der §. 31, Art. 6 der Verfassung, durch welchen vorgeschrieben if, daß nebft andern diejenigen Staatsburger an einer Urverfammlung außer ihrer Bürgergemeinde stimmen fonnen, welche vermöge eines Pacht- oder Miethvertrags einen Jahreszins von wenigstens zweihundert Schweizerfranken bezahlen auf folche Bachter angewendet werden fonne, welche nicht Geld bezahlen, fondern Raturalien entrichten.

Mach geschehener Borberathung durch Regierungs - Rath

und Sechszehner

beschließt:

1) In Erläuterung des §. 31, Art. 6 der Verfassung, wird bestimmt : daß die Pächter, Winger (Rebleute) oder Miethmänner, welche nicht einen Pacht- oder Miethgins in Geld bezahlen, fondern ftatt deffelben Natura-tien liefern, follen ihr Stimmenrecht eben fo wie die im erwähnten Artifel der Verfassung gedachten Pächter ausüben können, wenn der Werth der jährlichen Lieferung von Naturalien 200 Fr. oder mehr beträgt.

Bu Bestimmung diefes Werthes Toll der Betrag der

Raturallieserung und ihr Werth nach einem Durchichnitt von zehn Jahren berechnet werden.
3) Dieses Defret soll in die Sammlung der Gesetze und
Defrete aufgenommen werden.

Revidirter Geset = Entwurf wider den Mißbrauch der Breffreiheit.

(Der dem Großen Rath gur Berathung vorgelegt wird.)

Der Große Rath der Republif Bern,

In Betrachtung, daß der &. 13 der Berfassung die Pref. freiheit gemährleiftet, aber dem Gefege vorbehalt den Migbrauch derselben zu verhindern,

verordnet:

Die Verlepung des vollfommenen Rechts eines Andern auf Ehre und guten Namen durch Worte, oder durch bitdliche Borstellungen, welche durch die Druckerpresse, oder durch andere ähnliche Mittel vervielfältiget worden, ift eine ausgezeichnete Ehrverlepung.

Die ordentliche Strafe einer ausgezeichneten Ehrverletzung dieser Art ift: für eine grobe Ehrverletzung (Scheltung), eine Getobusse von Fr. 50 bis Fr. 80 und Gefangenschaft von 8 bis 30 Tagen, und für eine geringere Chrverletung (Schimpf-, Stich : und Verachtungsreden), eine Geldbufe von Fr. 25 bis Fr. 40 und Gefangenschaft von 4 bis 15 Tagen. Das Gericht fann, nach seinem Ermeffen, die Gefangenschaft in eine Leiftung umwandeln, die nicht losgefauft werden fann, je einen Tag Gefangenschaft in eine Woche Leiftung.

Unter erschwerenden Umftanden fann der Schuldige, wenn er fein Kantonsburger ift, nach Ausstehung der Strafe aus dem Ranton fortgewiesen werden.

Bei ausgezeichneten Chrverlegungen diefer Art ift Die Einrede der Wahrheit von Seite des Beflagten nicht gu berückfichtigen.

Wer megen einer Chrverlegung bestraft wird, foll gugleich zu einer angemessenen Genugthuung verurtheilt werden, die auf das Verlangen des Klägers in ein öffentliches Blatt, welches das Gericht zu bestimmen hat, einzurücken ift. Der Serausgeber des Blattes, in welchem die Shrverletzung gestanden, ift gehalten, die Genugthunng, so wie sie ihm von der Gerichtsbehörde zugeschickt wird, in sein Blatt aufzunehmen, und fie ohne Bufat oder Unmertung abdrucken gu laffen.

(Die Fortfegung folgt im nachften Blatt.)

Der vorläufige Anzeiger der Regierungs-Verhandlungen wird bis zur Erscheinung des "amtlichen Blattes der Republik Vern" zur Kenntniß des Publikums bringen: 1) die Protofolle der Großraths-Sihungen; 2) die erlassenen Gesche und Dekrete; 3) Aktenpucke, die von den Regierungs-Behörden der Publicität zu übergeben beschloffen worden; 4) Ausschreibungen von Stellen und Beförderungen. Man abonnirt für 25 halbe Bogen à 10 BB. bei den Berren Regierungsstatthaltern und Unterstatthaltern, oder in der &. R. Walthard'ichen Buchhandlung in Bern.

> Die Redaftion. (Reflergaffe Mro. 144.)

2 83 a 4 walkan long und bounders i und foly much an the formation of futures of the formation of the format

Anzei

Regierungs = Verhandlungen der Republik Bern.

Bern. Montag den 6. Februar 1832.

Großer Rath, den 27. Januar 1832.

Gine Bittschrift von Burgermeifter und Rathen der Stadt Laufen, in Betreff einiger Unftande, Die fich über die beim Wahlvorschlag für die Unterstatthalter-Stellen zu beobachtenden Förmlichkeiten erhoben, wird dem Regierungs-Rath zur Untersuchung und gutfindenden Verfügung über-wiesen, worüber derselbe seiner Zeit Vericht zu erstatten ersucht wird.

Gin Antrag des Ben. Oberforfter Rafthofer, dabin gebend, den Regierungs-Rath zu beauftragen, ohne Aufschub mit den Generalen Rotten und Beidegger in Unterhandlung ju treten, um Diefelben in Dienstaftivitat ju ftellen, und die alten Offiziere der Jurabezirfe, welche früher unter Napoleon gefochten, für das vaterlandische Militarmefen in Unspruch gu

nehmen, wird verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt.
Der in der Sitzung vom 25. Fanuar verlesene Anzug des Hrn. Landammann v. Lerber wurde in Berathung genommen, dahin gehend, daß eine Spezial-Kommission von 9 Mitgliedern — wovon 2 and dem Finanz Departement niedergefest werden möchte, um zu untersuchen, welche Erleichterungen den Zehnt- und Bodenzinspflichtigen, nach Mitgabe des §. 22 der Verfassung, gestattet werden können, und ihren Bericht hierüber, so wie ihre daberigen Unträge mit möglichster Beförderung dem Großen Rathe vorzulegen, wird einhellig genehmigt und zum Beschlusse er-hoben. Das Tit. Prafidium wird ermachtigt, die Mitglieder diefer Kommiffion zu bezeichnen.

Auf den doppelten Vorschlag des Regierungs-Raths, wird jum Kommandanten des Landjager = Korps gewählt : or. Major F. A. Jaquet von St. Immer, Mitglied des Großen Rathes.

Bum Mitglied des Ober-Gerichts wird an die Stelle des jum Regierungs-Statthalter ernannten Srn. K. Schnell, gewählt: Herr Profurator Em. Faggi, in Thun.
Als Mitglied der Staatswirthschaftlichen Kommission

wird ans der Zahl des Regierungs - Rathes bezeichnet : herr

Regierungs - Rath Kohler.

Auf den Bortrag des Militär-Departements, daß die bisher gef plich bestandene Stadt- Kompagnie, obgleich laut §. 11 der Militar-Berfassung in die Kathegorie der Ausjuger gestellt, weder jum eidgenöffischen Bundes - Kontingent erforderlich, noch nach ihrer Beschaffenheit zum eigentlichen Anszüger-Dienst geeignet sen, wird nach aussührlicher Berathung die Aussöhung dieser Kompagnie unter Berdanfung ihrer geleisteten Dienste beschlossen.

Mach umftändlicher Diskuffion des Bortrags des Ergiehungs. Departements über die Organisation und die 3ufammensehung einer Schul-Kommiffion wird im Grundsap beschloffen, daß eine weitere gablreichere Kommisfion für allgemeine, das Schulwesen betreffende Angelegenheiten und eine engere in der Sauptstadt jur Beforgung der laufenden Geschäfte bestehen follen. Die nähere Geschäftseinrichtung wird dem Erziehungs-Departement überlaffen. Zugleich wird die Besorgung des Oruckes der Bahl-Borschläge des Erzie-hungs-Departements und der Vorschläge mehrerer Mitglieder des Großen Rathes, ju Bestellung diefer Kommission, der Kanglei aufgetragen.

Ein vom Departement des Innern ju Gunften ber gand. faßen verlangter Supplementar-Aredit von 2. 4000 für 1831

wird demfelben einhellig bewilligt.

Endlich wurden folgende Bittschriften der hiefür bestellten Kommiffion zur Untersuchung und Berichterstattung übermiesen:

1) Mehrerer Ginwohner des Amtsbezirfs Pruntrut um die Befugniß, Getrante im Rleinen verfaufen ju fonnen.

Der Gemeinde Nomont, ju Bereinigung mit der Kirchgemeinde Bauffelin, Amtsbezirfs Courtelary, mit der Erklärung der Gemeinde Plagne und Bauffelin. Das Schreiben mit einer Beilage, Bemerkungen des

Romite der Gemeinde Münfter, über bas im Projeft

liegende Gemeinds Organifationsgefen.

4) Vorstellung der Gemeinde Seimberg, hauptfächlich dabin gebend, daß man fie von der weitern Theilnahme an den Narforreftions - Arbeiten , insoweit es nicht ihren eigenen Schwellenbezirk betrifft, fur die Zufunft be-

freien möchte ze. ze. Die Vorstellung der Gemeinde Rieder - Wichtrach mit einem ähnlichen Begehren.

Großer Rath, den 28. Januar.

Eine Bittschrift mehrerer Partifularen von Miecour't, den freien Berkauf der Getrante begehrend, murde an die Bittichriften-Commiffion gewiesen.

Auf geschehenen Antrag wurde in Folge Art. 12 des Defretes vom 2. Dec. 1831 über die Entschädigung der Mitglieder des Großen Rathes beschlossen:

"Es folle die Commiffion zu Beauffichtigung ber daberigen Controlle und Rechnungen aus drei Mitgliedern besteben, beren Ernennung dem Srn. Landammann überlaffen werde."

Ein Schreiben des Obergerichts, den Antrag enthaltend: "daß feine Mitglieder von der Uebernahme von Bor-mund ich aften enthoben werden möchten, wurde dem Regierungsrath gur Untersuchung jugefandt.

Bom Erziehungs - Departement wurde der Borichlag gur Babl eines Prafidenten der Schul. Commiffion gemacht, und darauf ermählt: Sr. &ut, Pfarrer in Bern, und Mitglied

des Erziehungs-Departements.

Hierauf wurde der Antrag gemacht, die Anzahl der Mitglieder der gestern beschlossenen Schul-Commission zu vermehren. Dieses wurde angemessen befunden und beschlossen, die Commission foll ftatt aus zwanzig, aus sechsunddreißig Mitgliedern bestehen.

Mun wurde gur Wahl der gedachten Mitglieder vermittelft Austheilung gedruckter Bergeichniffe der geftrigen Bablvorschlage geschritten; die gesammelten Stimmzettel wurden einer vom Brafidium ernannten Commission übergeben, welche fünftigen Montag über das Ergebnif der Abstimmung Bericht

erstatten foll.

Der am 26. Januar verlefene Untrag des Srn. Land. ammanns v. Lerber zu Vereinfachung und Feffenung der Titulaturen wurde in Berathung genommen und befchloffen, den-telben einer Commiffion von drei Mitgliedern, deren Ernennung dem Präsidium überlassen wird, zur Untersuchung und balbigen Berichterftattung ju fenden. Dem Regierungsrath foll hievon Kenntniß gegeben werde, mit der Anzeige, daß dadurch der ihm unterm 31. Oftober über diesen Gegenstand gegebene Auftrag megfalle.

Großer Rath, den 30. Januar.

Folgende an den Großen Rath gelangte Bittschriften und Vorstellungen wurden der Bittschriften - Kommission gur

Untersuchung gefandt:

- 1) Bittschrift der Bruder des Bened. Sartmann von Bellmund, um Nachlaß der ihm wegen dem im Jahre 1821 zu Bellmund an Nifl. Kocher, in Gemeinschaft mit andern, begangenen Todschlag, auferlegten Strafe, mit 3 Beilagen.
 2) Borftellung der Ginfagen von Wyler und Upenftorf,
- gegen die Erhebung des Sinterfäßgeldes.
- 3) Vorftellung der Sinterfäßen von Kirchlindach, um Auf-bebung des Gefeges über das hinterfäßgeld.
- 4) Vorstellung der Landschaft Emmenthal, begehrend:
 - Die Aufhebung des Maternitäts Grundfages. Ubanderung der Bormundschaftsordnung in mehrern Bunften.
 - 3. Gine neue Verordnung in Betreff der amtlichen Güterverzeichniffe.
 - 4. Modifitation der Borfchriften über freiwillige Stetgerungen.
 - 5. In Abanderung des daherigen Civil-Gesetzes eine Ausdehnung des Wiederlosungsrechts 2c. Es folgen noch 21 andere Artifel.
- 5) Bittschrift des Srn. v. Gumoens Demellet, um Ver-langerung der ihm anberaumten Zeitfrist zur Eingabe einer Vertheidigungsschrift gegen die wider ihn eingelangte

Beschuldigung eines Polizeivergebens.

hernach murden Anzüge verlefen : 1) Des Brn. Bice- Prafidenten Simon, wegen Ausschreibung der vom Großen Rath ju befetenden Stellen.

2) Des Brn. Auedolf, über Biebichauen, Pferdzeich. nungen und wegen Uebersetzung und Drnck von Befegesvorschlägen und Berordnungen.

hr. v. Lerber, Reg. Statthalter von Interlaten, ver- langte megen feiner Ernennung zu diefer Stelle die Entlaffung aus dem Militär - Departement, welche ihm in allen Ehren ertheilt mard.

Die in der Situng vom 28. ernannte Kommission ftattete ihren Bericht ab über das Ergebnis der Stimmzettel für die Wahl der Schul-Kommission. Demzufolge haben folgende zweiunddreißig der Vorgeschlagenen die absolute Stimmenmehrheit erhalten und find erwählt:

herr Schnell, Professor der Naturwissenschaften in Bern.

Schneider, Regierungs-Rath in Bern. Stierlin, Defan in Bern.

Morell, Defan in Corgemont. 77 Robler, Pfarrer in Worb.

Der jeweilige fatholische Pfarrer in Bern (insofern er Kantonsburger ift).

herr Langhans, Pfarrer in Guttannen.

Roschi, Pfarrer in Bablern. Stähli, Lebrer in Burgdorf. Rüetschi, Conrettor in Bern. Rickli, Selfer in Bern.

Straub, Gerichte-Prafident gu Belp.

3pro, Selfer in Wafen. Allemann, Schullehrer in Jegenstorf. Minder, Schullehrer in Bätterkinden. Lüthi, Schullehrer in Langnau. 11

Bracher, Privatlehrer in Walfringen. 77

77

Attemann, Privatlehrer in Kirchlindach. Balmer, Schullehrer in Laupen. Bipius, Bicar in Lüpelflüh. Bourgignon, Privatlehrer in Neuenstadt. Fenninger, Mitglied des Großen Naths in Laussen.

Ischer, Lehrer in Thun. Kammerer, Oberschrer in Wimmis. 7) Müllheim, Schullehrer in Biel. Schnell, Pfarrer in Liegerz.

Stockmar, Regierungs-Statthalter in Bruntrut. 2)

Watt, Mitglied des Großen Raths. Wehrli, Lehrer in Hofwyl.

Benger, Privatlehrer in Bern. Zürcher, Pfarrer in Oberbalm. Fetscherin, Waisenvater in Bern.

Bu Befetung der vier noch übrigen Stellen murden durch die Kommission nach Unleitung des f. 59 des Reglements die acht Vorgeschiagenen angezeigt, welche nach den bereits Erwählten Die meiften Stimmen erhalten batten. Man fand aber, es fenen durch die bereits geschehenen und auf den gedachten Borschlag noch ju machenden Wahlen nicht alle Gegenden des Kantons repräsentirt und deswegen wurde auf einen gemachten Antrag befchloffen : das Erziehungs-Departement folle untersuchen und Bericht erstatten, wie dafür geforgt werden fonne, daß alle Wegenden in der Schul-Kommission repräsentirt werden. Unterdessen folle die Wahl zu den gedachten vier Stellen aufgeschoben bleiben.

Run wurde die Berathung eines gedruckten, vom Regierungs-Rath vorberathenen und den fammtlichen Mitgliedern ausgetheilten Entwurfs eines Gefetes wider den

Migbranch der Preffreiheit angehoben. In der allgemeinen Umfrage wurde die Meinung geauffert, der Entwurf eines Gesetzes von folcher Wichtigkeit follte vorerft nach bisheriger Hebung mit der Aufforderung im gande verbreitet werden, innert einer zu bestimmenden Zeitfrift allfällige Bemertungen barüber einzugeben; und eine

andere Meinung wollte) daß vorerft ein Geset über Iniu-rien überhaupt gegeben werde. — Auf die erstere Meinung wurde aber erwiedert, das Bedürfniß des vorliegenden Gewurde aver erwiedert, das Bedurfnis des vortiegenden Gefetes sen zu dringend, um einen Aufschub zu leiden, und die andere ward aussührlich widerlegt. Darauf wurde beschlossen, in die artitelweise Berathung des Entwurfs einzutreten. Einleitung und h. 1. (Siehe S. 8.)
In Bezug auf erstere wurde gewünscht, daß angegeben werde, dieses Gesetz sen eine nähere Entwickelung der in unserer Gesetzgebung enthaltenen Grundsäße über Insurien.

Dagegen ward aber angebracht, eine folche Angabe murde

nur auf den alten Landestheil paffen.

Für den Paragraphen wurden andere Redaktionen vorgeschlagen, weil man diejenige des Entwurfs zwar wissenschaftlich, aber für das Volk nicht deutlich genug fand; befonders ward von mehreren Seiten die Austaffung der Wortes vollfommenen (Rechts) und eine Erlauterung bes Beimortes ausgezeichnete durch bas in Parenthefe beigufügende Wort qualificirte gemünscht. Andererseits mard die Redaktion des Entwurfes vertheidigt, und endlich wurde fie, fo wie die des Gingangs, mit bloger Auslaffung des

Werichtssahung hingewiesen und begehrt, daß wenigstens auf den Fall einer Wieder holung des Vergehens auf jedoch eine Grenze, z. B. von Jahresfrift zu bestimmen wäre, eine stärkere Strafe gesetzt werde. " Auch trug man darauf an, den letzten Theil des Artikels auszulassen, weil er nicht auf den Leberberg passe, da die dort bestehende französische Gesetzgebung den Unterschied von Leifung und Verbannung nicht kenne, und letztere insamirend sen.

Es wurde beschiossen

Den §. 2 unverändert anzunehmen. Singegen einen Artitel beigufügen, durch welchen auf Wiederholungsfälle eine ftartere Strafe gefest werde, dafür foll von Regierungsrath der Entwurf einer Re-

daftion verlangt werden.

1. 3. Mehrere Stimmen erhoben fich gegen diefen Paragraphen, meil der Ausdruck: erich werende Umftande, unbestimmt fen, und eine besondere Verfügung gegen Kantonsfremde dem in unsern Gesehen und in der Verfassung enthaltenen Grundsag widerspreche, daß dem Fremden gleiches Recht wie dem Einheimischen gehalten werden solle. Nuch fand man, daß die beschlossene Bestimmung ftarkerer Strafe für Wiederholungsfälle Diefen Paragraph überfluffig

Endlich murde beschlossen, ihn auszulassen.

Revidirter Geset = Entwurf wider den Migbrauch der Preffreiheit.

(Der dem Großen Rath zur Berathung vorgelegt wird.)

(Fortfehung.)

Gine Shrverletung der in dem §. 1 bezeichneten Art ift mit der dreifachen ordentlichen Strafe ju belegen, wenn fie einer ber von dem Staate gewährleisteten christlichen Konfefnonen, ober einer der hienach angegebenen Behörden oder Personen jugefügt wird :

Der oberfien Bundesbehörde, oder einem mit der Gid-genoffenschaft befreundeten Couverain.

Giner Regierungs - oder Gerichtsbehörde biefes, oder einer Regierungs - oder einer Gerichtsbehörde eines andern eidgenöffischen Standes.

c) Ginem bei der Gidgenoffenschaft beglaubigten Befandten, oder einem diplomatischen Agent in feinen Amtsverhaltniffen, oder einem Stellvertreter, oder einem Abgefandten eines eidgenössischen Standes in seinen Amts-verhältnissen mit den fande in seinen Amts-fried nicht 2. 7.

Gine Chrverlegung der in dem §. 1 bezeichneten Art ift frammit der zweifachen ordentlichen Strafe zu belegter wenn fic & Connectie geiftlichen oder einem weltlichen Beamten bes Rantons in seinen Amtsverhältniffen zugefügt wird.

§. 8.

Wer durch Worte, oder durch bildliche Borftellungen, welche durch die Druckerpresse, oder durch andere abnliche Mittel vervielfältiget werden, sich eines Vergebens gegentoie # nee Sittlichkeit schuldig macht, ift mit einer Strafe zu belegen, Frank die unter erschwerenden Umftänden von der einfachen, die auf die dreifache ordentliche Strafe der ausgezeichneten Ehren ber verlegung (§. 2) gesteigert werden kann.

Ber einen Undern vermittelft der Druckerpreffe gu der Berübung eines Berbrechens, oder eines Bergehens anftiftet, foll, wenn das Berbrechen oder das Bergehen vollbracht worden ift all Miturheber angeschen, und wenn es nicht vollbracht worden ist, mit einer Strafe belegt werden, die von Fr. 25 und Gefangenschaft von vier Tagen, bis auf Fr. 400 und Gefangenschaft von 100 Tagen gesteigert werden fann.

§. 10.

Die in den vorhergebenden &. bezeichneten Berbrechen und Bergeben werden durch die Berausgabe der Drudfchrift, ober der bildlichen Borftellung vollbracht.

· 9. 11.

Jeder Druckschrift oder bildlichen Borstellung, die in dem Kantone erscheint, soll die Firma des Berlegers, des Druckers oder des Herausgebers, und das Jahr der Herausgabe beigesett werden: die Widerhandlung ist mit einer Buße von Fr. 50 und der Konsistation des Gedruckten zu bestrafen.

Der Berfasser ift für das, mas im Druck von ihm erfcheint, verantwortlich: es fen denn, daß der Druck oder die Berausgabe obne feine mittelbare oder unmittelbare Theil nahme ftatt gefunden. It der Berfaffer nicht befannt, oder fann der Berleger oder der herausgeber benfelben nicht gefann der Berteger oder der Herausgever demfetoen nicht ge-fändig vor den Richter stellen; so fällt die Berantwortlichs feit auf diesen, und wenn anch er außerhalb des Bereichs der hießigen Behörden liegt; so fällt sie auf den Drucker. Der Verfasser, der Berleger oder der Herausgeber und der Drucker haften solidarisch für die Buse, die Gefangenschafts-und die Prozeskosten. (E. 967.)

§. 13.

Wer eine Druckschrift oder eine bilbliche Borfiellung, welche unter die & 1, 8 oder 9 zu stehen kommt, deren In-halt ihm befannt ift, absichtlich verbreitet, foll als Miturheber des Berbrechens oder des Bergehens angesehen werden.

§. 14.

Das fompetente Gericht für Prefvergeben ift, nach der Auswahl des Klägers, dasjenige, in deffen Begirt die Schrift oder die bildliche Borftellung berausgefommen ift, oder das, in deffen Bezirfe der Beflagte feinen Wohnst hat. Sat die Berausgabe außerhalb des Kantons fatt gefunden, fo tritt ber Berichtstand des Beflagten ein.

Presvergeben, die gegen eine von dem Staate gewährleistete Konfession, gegen die Sittlichkeit, gegen die oberste Bundesbehörde oder gegen eine Regierungs- oder Gerichts-Mildenber Behörde des Kantons werübt worden, und Anftiftungen zu der Verübung eines Verbrechens oder eines Vergebens, sind von dem Regierungsrathe dem fompetenten Regierungsftatthalter (14) ju der Sinleitung des weitern Regierungsftatt-weisen. (Gefet über die Amtspflichten der Regierungsftatt-halter §. 31.)

§. 16.

Fremde Souverains und eidgenöffische Beborden muffen ihre Beschwerden über Prefvergeben, die gegen fie verübt worden, an den Regierungsrath richten, welcher darüber ein Berfahren auf polizeilichem Wege eintreten läßt, wenn ihm Der beschwerende Theil die Zusicherung giebt, daß Rlagen der hiefigen Regierung über dergleichen Bergeben auch in seinem Staatsgebiete auf diese Weise eingeleitet werden. Zust der geliegt spliandafüsung uben lauf nieden Da france de finne

Die untern Behörden und die geiftlichen und die welt-Lichen Beamten des Kantons muffen ihre Beschwerden über Prefivergeben, die gegen fie verübt worden, (6. 7.) gleichfalls prespergegen, die gegen sie verubt worden, (§. 7.) gleichfalls dem Regierungsrathe eingeben, welcher darüber ein Verfahren unt polizeilichem Wege eintreten läßt, wenn er die Beschwerde erheblich findet. In deutschaft deutschaft wirden von dem Regierungsstattbalter, in dessen die verübt worden, dem Regierungsstattbalter, in dessen die gegen fie verübt worden, dem Regierungsstattbalter, in dessen des airf das sompetente Gericht sist, ihre Veschwerden eingeben.

girf das fompetente Bericht fist, ihre Beschwerden eingeben, welcher eine Untersuchung auf polizeilichem Bege (Gefen über die Amtopflichten des Regierungsstatthalters §. 31) einleitet, wenn er die Beschwerde erheblich, findet : wenn er aber da-Weifung nachfucht, as und for east one Ceb illowy washed fifthe

In den Fallen der drei vorhergebenden &. muß in der Befchwerdeschrift die Stelle des Gedruckten, über die fich ber Beschwerdeführer beflagt, deutlich angegeben, und die Begrundtheit der Beschwerde vollständig dargethan senn, um von der Behörde angenommen zu werden.

Bei der Beurtheilung eines Prefvergebens wegen einer ausgezeichneten Ehrverlegung der in dem g. 1 bezeichneten Art über jeden der folgenden drei Punfte eine besondere 11mfrage flatt haben :

Db die Shre des Magers, oder desjenigen, deffen Stelle er vertritt, durch die Schrift oder die bilbliche Bor-

ftellung verlett worden?

Db die Chrverlegung ju den groben, oder ju ben geringen achore?

Db der Betlagte für Diefelbe verantwortlich fen?

Erft wenn die erfte und die dritte Frage bejahend beur-theilt worden, fann die Umfrage über die Genugthung, (wogn auch die Bernichtung des Gedruckten gebort, wenn Daffetbe unter Sequefter gelegt worden), und über die Strafe Statt finden.

§. 21. 23 Wenn in den Fällen der S. 15, 16 u. 17 der Beflagte nicht von dem Urtheile des Amtogerichts appellirt (Gefet über Die Organisation der Gerichtsbehörden g. 19); jo foll das Urtheil des Umtsgerichts dem Obergerichte gur Revision ein-

gefandt werden.

In den Fällen des &.

1. 22.24

12

In den unter den &. 15, 16 und 17 ftebenden Fallen fann der Regierungerath von fich aus, und in allen übrigen Fällen der Richter, auf Berlangen und Gefahr des Bethei & ligten, und allenfalls gegen Sicherheitsleiftung von Geite beffelben, ben gangen Berlag des Werfes fo lange mit Gequefter belegen, bis endlich beurtheilt ift, ob daffelbe vernichtet werden folle.

§. 23. 26 Die Klage über ein Bregvergeben erlöscht in Zeit von 180 Tagen, die von dem Tage ju laufen anheben, wo der Beleidigte Kenntniß davon erhalten.

§. 24.

Der Regierungerath wird durch die Polizeibeamten die nöthige Aufucht auf die Leibbibliothefen, die Bucher - und Biedervertäufer und die Bilderhandler balten laffen, damit nicht durch fie die Bestimmungen dieses Gesehes umgangen

§. 25.

Das vorstehende Gesetz trut auf eine Probezeit von zwei Jahren Samar an in Krafte Set soll in beiden Sprachen gedruckt, in alle inländischen Zeitungen eingerückt an den gewohnten Orten angeheftet und in die Sammlung der Gesehe aufgenommen werden.

Gegeben in der Verfammlung des Großen Naths, den Senner 1832.

Bittfdrift

mehrerer Unteroffiziere der 2. Kompagnie des 6. Bataillons, für Erlaß der gegen ihren frühern Hauptmann Hrn. 🖔 Beat v. Lerber verhängten Strafe; dd. 13. Jan. 1832.

(Dem Großen Rathe vorgelegt den 27. Januar.)

(Im Auszug.)

Diefe ungesetliche, barte Behandlung des Brn. v. Berber, welcher gewiß einer ber vorzuglich rechtschaffenften, ebelften und wohltbatigften Mannern bes gangen Rantons Bern ift, der, wie fein Betragen es beweist, das ganze Baterland und jedes Mitglied deffetben aufrichtig liebt, jedem wo er fanns Gutes thut; — und wenn ihm die gefetiliche Bertheidigungs. weise ware vergönnt worden, sieh ohne Zweifel murde haben rechtfertigen konnen; Dieses harte und wie die Vittsteller bafür halten, blog wegen seinen liberalen, jedem Burger gleiche Rechte gönnenden Gestinnungen und Acuserungen und widerrechtliche Verfahren gegen den Hn. v. Lerber, bemüht sie fo sehr, und geht ihnen so zu Herzen, daß sie sich ent-schlossen, mit gegenwärtiger Vitte bei der kompetenten hoben Behörde einzulangen und in Geziemenheit anzuhalten, daß die Sache unparteiisch untersucht und auf gleichsindender Weife das ergangene Urtheil, als ungesehlich und leidenschaftlich ausgewirkt, aufgehoben und widerrufen, und der Sr. v. Lerber feine ibm entzogenen Chrenftellen wieder erhalten möchte. Oder, falls der Risger auf seiner Insurien-Rlage beharrt und den Prozes aussübren will, verordnet werden möchte, daß derselbe nach gesetzlicher Vorschrift geführt werde.

(Folgen die Unterschriften.)

Auf den bis zur Herausgabe des "Amtlichen Blakes" erscheinen-den Anzeiger abonniet man bei den Horn. Regierungsstatthaltern, und Unterstatthaltern, oder in der L. R. Walthardichen Buchhandlung. Bohnung des Redaftors — Bern, Keplergasse Nro. 244:

It. Jaw Housan Ball

Anzeiger

Regierungs = Verhandlungen der Republik Bern.

Auf den bis jur herausgabe des "Amtlichen Blattes" erscheinenden Angeiger abonnirt man (fur 25 halbe Bogen 10 Bb.) bei den Born. Regierungeffatthaltern und Unterftatthaltern, oder in der E. R. Walthardifchen Buchhandlung. Wohnung des Redattors - Bern, Reflergaffe Mro. 244.

Großer Rath, den 31. Januar 1832.

Bon hrn. Landammann wurde angezeigt, daß er gu Mitgliedern der Kommission ju Untersuchung der Erleich. terungen, welche ben Behnt- und Bodenzinspflich-tigen geftattet werden fonnen, ernannt habe:

Berr Ganguillet, Regierungsrath.

Müller, Regierungsftatthalter in Nidau.

Jäggi, von Leuzingen. Känel, von Bargen. Beifer, von Langenthal. Batichelet, von hermrigen. Saberli, von Munchenbuchfee.

Probût, von Ins. Steiner, von Kirchberg.

Ferner wurde von Hrn. Landammann angezeigt, daß folgende Borstellungen und Bittschriften eingelangt seven:

1) Borftellung der 2 Drittel-Gemeinde Dber-Bichtrach, dabingebend, daß die Exponentin von dem Berhältniß der Naren-Korrettion, außer ihrem ausgemachten Schwellenbezirk, frei erklärt und ihr das Guthaben an der lettern verabfolgt werde.

2) Borftellung der mit Grundeigenthum angefeffenen Sinterfäßen in der Gemeinde Dicti, Umts Laupen, um

Aufhebung des Sinterfäßgeldes.

3) Bittschrift ber Gemeinde Dicti, ju Erhaltung einer Salz-Bütte.

Die beiden erstern wurden an die Bittschriften-Kommission

gewiesen.

Auf den Bericht der Bittschriften-Kommission gur Untersuchung und die lette an den Regierungsrath gur Verfügung

gewiesen.

Auf den Bericht der Bittschriften - Kommission über die ihr gestern gefandte Bittschrift des Syn. L. v. Gumoens in Bern, durch welche er um eine hinlängliche Frift gur Einreichung eines Revisionsbegehrens gegen ein vom Oberamt Bern gegen ihn ausgefälltes polizeirichterliches Urtheil anfucht, wurde beschloffen, diese Bittschrift dem Regierungs-rath unter Empfehlung des Ansuchens zur Verfügung zu-

In Folge des gestern erhaltenen Auftrags machte das Erziehungs. Departement einen Bortrag juber Die gu treffen-ben Berfugungen, um eine Reprafentation aller Theile bes Rantons in der großen Schul-Rommission zu bewirken. Da fich aus demfelben ergab, daß zu Erreichung diefes Zweckes eine andere als die im Reglement des Großen Rathes vor-

geschriebene Wahlart bestimmt werden muß, so wurde beschlossen : Es folle dem Erziehungs-Departement der Auftrag ertheilt werden, den Entwurf einer auf Reprafentation gegründeten Organisation der großen Schul-Rommission und einer darauf abzweckenden Wahlart der Mitglieder und allfällige Vermehrung derselben zu bearbeiten und dem Großen Rathe vorzulegen.

hierauf murde die Berathung des Prefgefepes fortgefest.

(Siebe S. 8.) §. 4. Gegen denfelben wurden verschiedene Bemerfungen angebracht. Obgleich man die Nachtheile von Ginreden, wenn fie erlaubt werden follten, jugab, fo fand man doch auf der andern Seite, daß die Unguläßigkeit derfelben in ber durch den Entwurf angegebenen Ausdehnung alle für die Bemährleiftung der Freiheit von der befreiten Prese gehofften Ga-rantien vernichten murde. Deswegen wurde einerseits angetragen, den Artifel auszulassen, anderseits aber, ihn dahin zu modifizieren, daß man die Sinrede nicht zugeben solles, wenn man dieselbe bloß brauchen wolle, um dem guten Namen eines andern zu schaden, wohl aber wenn man derselben zu seinem Rechtsbehelf oder zu Erreichung eines erlaubten Zwedes bedürfe. In diesem Ginn wurden nachfolgende zwei Redaftionen vorgeschlagen:

1) "Der Beflagte fann die Ginrede der Wahrheit in dem Falle nicht vorbringen, wenn er fich gegen eine blofe Brivat-perfon, mit der er in feinem Rechtsverhaltniffe fieht, eine ausgezeichnete Chrverlegung der geringern Art hat ju Schul-

den fommen laffen."

2) "Die Beschuldigung, oder der Borwurf einer Sand-lung, deren Beimehung eine ausgezeichnete oder geringe Ehrverlehung enthalten würde, wird nicht für eine solche geachtet, wenn sie zum eigenen Rechtsbehelf oder zu einem
erlaubten Endzweck geschicht. In diesem Falle kann der Beweis dieses Vorwurfes geführt werden."
Ausgerdem wurde noch der Grundsatz aufgestellt, daß der

gute Name bes Burgers nicht den Ginreden Preis gegeben, die Zuläßigkeit derselben aber für alle Fälle ausgesprochen werden solle, wo es darum zu thun ift, Thatsachen zu beweisen, die gegen Beamte oder Behörden, rücksichtlich ihrer amtlichen Stellung angebracht worden seyen. — Endlich wurden beschlossen, diese Unsichten dem Regierungsrath mit dem Auftrag mitzutheilen, einen andern Artifel über Diefen Wegen. stand vorzuschlagen.

Der Ausdruck : angemeffene Genugthung, wurde zu unbestimmt gefunden, und als man dagegen bemerfte, fie fonne immer nur nach den darüber bestehenden Befegen ausgesprochen werden, so machte man auf die große Berschiedenheit zwischen den in der Gerichtssagung enthaltenen Vorschriften und dem im Leberberg bestehenden frangofi-

ichen Gesethuch aufmertsam.

Defiwegen murde beschloffen : Es foll im Protofoll erflärt werden, daß die Genugthnung in den leberbergischen Umtsbezirken nur nach Borfchrift der frangofischen Gefete

statt finden fonne.

Ueberdieß murde die Aufnahme der Vorschrift begehrt und beschloffen: daß jeder Herausgeber eines öffent. lichen Blattes gehalten senn solle, gegen Bezahlung der Ginruckungsgebühr, die Vertheidigung gegen eine im Blatt enthaltene Beschuldigung aufzunehmen.

6. 6. Der Ausdruck einer Chrverlegung gegen eine christliche Konfession wurde unpassend befunden, und angetragen, diesen Gegenstand in den §. 8 zu bringen, welches

dann auch beschlossen ward.

Ferner murde auf gemachten Antrag beschloffen, in der ersten Linie das Wort ist in kann umzuändern, und in den 5. auch die eidgenöffischen Militarbehörden aufzunehmen.

Hingegen fand man nicht angemessen, die Gradation der Strafen in den § 2, 6 und 7 aufzuheben, auf welche angetragen worden mar.

§. 7 wurde mit einziger Abanderung des Wortes ift, in

der ersten Linie in kann, angenommen.

8. 8. Es wurde beschloffen in den &., nach dem Wort Bergebens, einzuschalten: gegen eine der vom Staate gewährleisteten christlichen Konfessionen oder zc.

Man hatte auch angetragen, statt Konfessionen geduldete Religionen zu fagen, aber es ward nicht angemeffen

befunden.

Gine Meinung wollte ben &. auslaffen, und eine §. 9. andere glaubte, es ware nothig, nach dem Anfangewort: Wer, abfichtlich einzuschalten, aber diese Unträge fanden nicht Beifall, und der f. wurde unverändert angenommen.

Großer Rath den 1. Februar.

Bom Orn. Landammann wurde angezeigt, er babe ernannt :

1) Als Commission zu Untersuchung des Antrags über die Titulaturen, die Berren von Ernft, Aubry und

Amtsichreiber Steinhauer.

2) Als Commission für Controllirung der Entschädigungen der Mitglieder des Großen Rathes die Berren Durheim, Bolg und hiltbrunner.

Mus Anlag des heutigen Namensaufrufs murde beschloffen: "Es folle durch die oben genannte Commission untersucht und Bericht erftattet werden, welche Borschriften in Bezug auf diejenigen Mitglieder zu geben fenen, die erst später als eine Stunde nach erfolgtem Namensaufruf fich melden, um ihre Unwesenheit anzuzeigen."

Folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen

wurden angezeigt:

1) Vorsiellung der armern Burger der Dorfichaft Bollin-Ittigen und Sabstetten, in Betreff von Solgaen, rechten.

2) Bittichrift ber Gemeinde Wahlendorf, Amts Narberg, um Erleichterung vom Bruggfommer-Behnten.

3) Begnadigungs, Begehren des wegen Schlägerei verwiese.

nen Mitlaus Schori von Scedorf.

4) Bittschriften der Gemeinden Renenftadt, Rods und Pregely, ju Ernennung eines Unterstatthalters für diese Bezirke mit ausgedehnten Vollmachten.

Die erfte wurde dem Regierungsrath überfendet, um darüber ju verfügen, und mit Erfuchen um Unzeige der Berfügung. Die drei übrigen wurden der Bittschriften-Commisfion zugefandt.

hierauf murde die Berathung des Prefigesestes fortgesett. Ward unverändert angenommen. (Siehe S. 11.)

§. 10. §. 11. Als Redaktions - Verbefferung wurde angenommen: daß fatt erscheint, gefagt werde, berausgegebein wird, und daß nach den Worten, des Berlegers, eingeschaltet werde, oder.

Ferner wurde in Folge der Verathung beschlossen: 1) & solle in Betreff der Verpflichtung zu Beisebung des Jahres der Herausgabe ein Unterschied zwischen bildlichen Borftellungen und Druckschriften gemacht und diefes für erstere nicht gefordert werden.

2) Die Confistation und Bufe folle nicht für jede Nicht. beobachtung der in diesem Paragraph enthaltenen Vorschriften ftatt finden, sondern nur wenn die Druckschrift oder bitdliche Borftellung gegen die Bestimmungen des 6. 1 verstoßt.

§. 12. Als Redaktions-Verbesserung foll in der vierten Linie von unten ftatt auf diefen, gefest werden, auf den

Berausgeber.

Es wurde noch angetragen, auch den Redaktor einer Zeitschrift als verantwortlich zu erklären; aber auf die Bemerfung, daß er entweder Berfaffer, oder Berausgeber, oder beides fein muffe, für angemeffen befunden, diese Bezeichnung nicht aufzunehmen. Gben so murde dem Antrag nicht beigepflichtet, daß jeder Berausgeber eines periodischen Blattes eine zu bestimmende Bürgschaft leiften folle. Demnach wurde der Paragraph mit Ausnahme obiger Redaftions. Berbesserung unverändert angenommen. §. 13. Wurde ohne Bemerkung angenommen.

Man machte einige Bemerfungen gegen die Aus-§. 14. mahl des Gerichtsstandes, die aber nicht erheblich befunden wurden, daher der Paragraph unverändert angenommen ward.

§. 15. Ale Redaktions-Berbefferung foll in der dritten Linie zwischen die Worte eine und Regierungs zc. gegefest werden, obere, und wegen des bei &. 6 genommenen Beichluffes follen ben Behörden die eidgenöffischen Militar-Behörden beigefügt werden. Berichiedene Bemerfungen wurden theils widerlegt, theils auf die Behandlung folgender Artifel verwiesen; der vorliegende aber ward mit oben erwähnten Berbefferungen der Redaftion angenommen.

9. 16. Auf die von verschiedenen Seiten gemachten und entwickelten Untrage murde beschloffen, das Wort muffen in fonnen umzuändern und am Ende des Baragraphen durch einen Zusatz anzuzeigen, daß es völlig fakultativ fen, das polizeiliche Verfahren zu begehren, oder die Beschwerde auf dem Civilmeg ju verfolgen, und im lettern Fall folle der Rlager nicht gehalten fenn, daß im betreffenden Staatsge-

biete die Reciprozität bestebe.

§. 17. Es murde beschloffen, auch hier in der zweiten Linic das Wort muffen in fonnen umgnandern und ausjudrucken, daß es den betreffenden Behörden und Beamten freistebe, ein Civilverfahren einzuleiten, sowohl von Anfang an, als im Fall der Regierungsrath die bei ihm angebrachte Beschwerde nicht erheblich befunden hatte, Dem Untrag, bag die Beamten wie ehemals nach Gerichts-Cabung S. 520, Sahung 8 gu Anhebung eines Prozesses wegen Injurien die Ertaubnif vom Regierungerath einholen follten, murde nicht beigepflichtet, und auch nicht dem einer nabern Bezeichnung

der untern Behörden. §. 18. Auch bier wurde beschlossen, das Wort muffen in fonnen umguandern, daß der Regierungs - Statthalter, wenn er die Beschwerde nicht erheblich finde, nicht genöthigt fenn folle, deßhalb eine Weifung einzuholen, fondern fie an das Civilverfahren meifen fonne. Alsdann folle aber der Rlager die Befugnif haben, fich allfällig über ben Regierungs . Statthalter bei dem Regierungs . Rathe gu be-

Großer Rath, den 2. Februar.

Es murden folgende Anzüge verlefen:

1) Bon Srn, Gurner, wegen Abanderung ber Borfchriften über ben Butritt jum Egamen eines Abvofaten.

2) Bon Srn. Regierungs-Statthalter Schnell, wegen bes gegen Srn. Beat Rudolf von Lerber, ausgesprochenen Urtheils.

Dann zeigte der herr Landammann an, daß folgende Bittschriften und Vorftellungen eingelangt feven.

1) Bittschrift der Gemeinden des Amtsbezirfs Freibergen, abzweckend auf Erhaltung einer Salz-Bütte für die Gemeinde Saignelégier, wurde an den Regierungsrath zur Verfügung gewiesen.

2) Borfiellung der Gemeinde Wohlen, Amtsbezirfs Bern, in Bezug auf Erleichterung von Zehnten und Bodenzinsen 20.; wurde an die daherige Kommission zur Unter-

fuchung und Rapport gewiesen.

3) Begehren des Hrn. Gongger von Upenstorf, Kantons Bern, zu Rolle, Kantons Waadt, angesessen, in Bezug auf Aufhebung der Hinterfäßgelder und Niederlaß. Gebühren, wurde der Bittschriften-Kommission, zur Untersuchung und Rapport zugesandt.

Sierauf murde die Berathung des Prefigefetes fort-

gefett.

§. 19. ohne Bemerfung angenommen.

- 1. 20. Der schon früher gemachte Antrag wurde wiederbolt, daß dem wegen Presvergehen Beslagten eine mündliche und öffentliche Vertheidigung vor dem Gerichte gestattet werde. Man fand aber bier eine Vorschrift darüber nicht nöthig, weil im §. 78 eine allgemeine bestehe. Singegen wurde den Bemerkungen beigepslichtet, daß es nicht angemessen sein solche bestimmte Fragen vorzuschreiben, und überdies die im Entwurf siehenden nicht vollständig seizen, da 1. 23. mit hinsicht auf §. 13 über die Absicht und in den meisten Fällen wegen allfällig erschwerender Umstände gestragt werden müsse, und zudem die vorgeschlagenen Fragen nicht auf Vergeben gegen Acligion und Sittlichseit passen. Auch fand man die Vermerkung gegründet, daß ein Dispositiv über Vernichtung des Gedruckten nicht bloß in einen Zwischensaß dieses §. gehöre, demnach wurde beschlossen:
- 1) Statt Fragen aufzustellen, follen nach Anleitung des 6. 31 bes Gefetes über die Gerichts-Behörden der ersten Inftanz die Punfte angegeben werden, auf welche das Urtheil sich gründen muffe.

2) Die Borschriften über Bernichtung des Gedruckten follen aus diesem & entweder in §. 2 oder §. 5 verset werden, je nachdem man fie als jur Strafe oder jur Genugthung gehörend ansieht.

§, 21. Der Artifel wurde mit der Modififation angenommen, daß fur Urtheile, die auf ein Civilverfahren aus-

gefällt worden, feine Revision flatt finde.

§. 22. Es wurden Bemerkungen gegen die Beschlagnahme des Berlags gemacht, denen nicht beigestimmt ward. Wohl aber fand man, dieser §. solle über einige frühere hinauf gerückt werden.

§. 23. Ohne Bemerfung angenommen.

§. 24. Geäußerte Meinungen fanden diesen §. im Widerforuch mit §. 13 der Verfassung, welcher jede vorgreifende Maßnahme verbiete, und wollten ihn deswegen auslassen. Es wurde aber erwidert, er sen höchst nothwendig, und seine Beibehaltung beschlossen. §. 25. Wurde enit dem nöthig erachteten Jusah angenommen, daß gegen frühere aber noch nicht rechtshängige Bergeben das durch dieses Geset vorgeschriebene Verfahren ftatt finden, die Strafe aber in Folge der bisher bestande-

nen Gesetze ausgesprochen werden solle.

Um Schluß der Verathung dieses Gesehes wurden noch zwei Anträge gemacht, dahin gehend, daß eine Strafe gegen die Zeitungsschreiber festgesett werde, welche entweder die Verhandlungen des Eroßen Rathes entstellen oder zu wiederholten Malen irrige Angaben darüber in ihre Blätter aufnehmen. Man fand, daß Vorschriften dieser Art in ein Poliziezeits über Zeitungen gehören, jedoch diese Anträge dem Regierungsrath zur Untersuchung mitgetheilt werden sollen.

Endlich wurde noch beschlossen, es solle im Geseth die Vorschrift aufgenommen werden, daß die Zeitungsschreiber verpflichtet seinen, Berichtigungen ihrer Artifel über die Ver-

bandlungen des Großen Rathes aufzunehmen.

Der Hr. Schultheiß macht der Versammlung die Anzeige, der Regierungsrath habe nach Untersuchung des ihm zugewiesenen Anzugs die vom ehemaligen Geheimen-Nath getroffene Polizeiverfügung wieder aufgehoben, durch welche mehrere Personen wegen religiöser Meinungen aus dem Kanton verwiesen worden sind.

Ein Bortrag des Finanz-Departements, mit Neberweisung des Regierungsrathes, enthält einen Bericht über den ihm am 3. Dez. zugewiesenn Anzug zu Versetzung des Gerichts-Präsidenten und der Amtsrichter von Delsberg in eine höhere Besoldungsklasse. In Folge des Antrags wurde beschoffen, einstweisen nichts abzuändern, sondern den Auslauf der bestimmten Probezeit abzuwarten.

Der am 27. Jamuar verlefene Anzug wegen Berufung der Generale Rotten und heidegger wurde der Berathung über die Erheblichfeit unterworfen und als erheblich dem Regierungsrath zur Berichterstattung über seinen Inhalt

zugefandt.

Auf einen vom Militär-Departement dem Regierungsrath erstatteten Rapport über die von acht Offizieren eingegebenen Erstärungen, daß sie derjenigen der 73 Offiziere,
betressend die Sidesverweigerung, in allen Rücksichten beitreten, hat der Regierungsrath sieben derselben, welche den
Rang eines Hauptmanns oder einen niedigern batten, sofort entlassen. Wegen des achten aber, des Hru. Franz
von Graffenried, Major des vierten Auszüger-Bataillons,
wurde bei dem Großen Rathe auf Entlassung angetragen,
welche ihm dann auch auf gleiche Weise, wie den durch den
Veschluß vom 26. Januar beschlagenen zehn Stabsofsizieren
zu geben beschlossen ward.

In Folge eines andern Bortrags des Militär-Departements, mit Empfehlung des Negierungsrathes, wurde auf die eingelangten, auf Zurücklegung des Alters der Militärpflichtigkeit gegründeten Begehren die Entlassung unter Berdansung der geleisteten Dienste ertheilt:

Berdankung der geleisteten Dienste ertheilt: 1) dem Srn. Grutter von Bern, Oberflieut, und Com-

mandant des dritten Meserve-Bataillons.

2) dem Hrn. Ferdinand von Erlach von Bern, Major und Commandant des erften Landwehr-Bataillons des dritten Militär-Kreifes.

Ferner war angetragen, auch dem Hrn. Franz Steiger, von Bern, Maior bei den Auszüger-Scharfschüßen, die begehrte Entlassung zu ertheilen, aber die Militärpflichtigkeit vorzubehalten, weil er erst im 37sten Altersjahre geht. Aber auf gefallene Bemertungen wurde beschlossen, dieselbe undedingt zu geben, geslüßt auf hinlängliche Gründe, und ohne Berdanfung geleisteter Dienste.

Projett

eines zu errichtenden amtliches Blattes fur die Republik

(Wird nachftens dem Großen Rathe vorgelegt.)

Die in Folge Auftrages des Großen Rathes durch den Sochgeachten herrn Landammann von Berber gufammengefeste Kommission, bestehend aus

herren: M. Dr. Morlot, Kohler von Rutte und Imhof aus Burgdorf, vereinigte fich ju folgendem

Vorschlag:

1) Mit dem Titel: "Amtliches Blatt der Republif Bern," erscheint von 1832 an ein Blatt in groß Quart-Format und gutem Papier, jeden Donnerstag des Jahrs und mahrend den Sigungen des Großen Rathes auch mehr als einmal wochentlich, wenn es nöthig erfunden wird.

2) Der Inhalt diefes Blattes besteht in Folgendem :

A. Summarische Angabe der Berhandlungen des Gro-fen Rathes, zu welchem Behufe von der Kanglei dem Redaftor des Blattes, im laufe des auf die Sigung folgenden Tages, eine Abschrift der gefaften Beschluffe zugestellt werden foll.

B. Publifationen und Berordnungen von Regierungs-Behörden, welche nur vorübergehende Berfügungen enthalten, und nicht in die Reihe bleibender Gefepe und Berordnungen gehören.

C. Nemter - Ausschreibungen. D. Ernennungen und Beforderungen von öffentlichen Angestellten, wie auch Berfetungen derfelben.

E. Gerichtlich angeordnete oder bewilligte Steigerungen. F. Ameliche Anzeige von gefundenen oder hinterlegten

Gegenständen, insofern die allgemeine Befannt-machung davon erforderlich ift.

G. Anzeige von Diebftablen.

H. Ausschreibung verdächtiger Individuen und began-

gener Berbrechen. I. Befanntmachung aller im Kanton gefällten peinlichen Urtheile.

- H. Anzeige des Lofals der verschiedenen Bermaltungs. Bureaux, Berlegung derfelben, wie auch der Wohnungen der Beamten.
- L. Borladung von Abmesenden.
- M. Mortifitationen oder Erlöschungen.
- N. Liquidationen aller Art.
- O. Beneficia Inventarii.
- P. Geldstage aus der gangen Schweit, in gedrängter Rurze ohne Ginrudungs. Gebuhr, und Aufhebung derfelben.
- Bevogtungen und Aufhebung derfelben.
- R. Periodische Anzeige des Postenlaufs und Abanderungen in demfelben in der Zwischenzeit.
- S. Getreide-Preise des Kornmarftes in Bern, wie auch Brod - und Mehltage nach den Berordnungen.
- T. Privat-Publifationen, wenn folche einer amtlichen Bewilligung bedürfen.
- U. Todesfälle im ganzen Kanton, mit Angabe des Alters und der Kranfheiten, entweder namentlich oder in Zahlen.
- V. Ginrichtung neuer Sandelshäufer, Fabrifen, Gefchäfts-Bureau und Affociationen, wie auch Auflösung von allerhand Handels - oder Geschäfts-Gesellschaften.
- 3) Das Blatt foffet im gangen Kanton den nämlichen Preis von Franken.

4) Die Versendung geschicht durch die obrigfeitlichen Posten gratis, wenn es der Bosten-Kontraft juläßt.
5) Ein Exemplar davon fommt jedem obrigfeitlichen Bureau

gratis zu, wie auch jedem Regierungs. Statthalter und Gerichtsprästdenten, doch ausschließlich nur für ihre Audienz-Zimmer bestimmt.
Gleichzeitig mit dem amtlichen Blatte werden alle Gefese, Defrete, Verordnungen und Proflamationen der

Regierung, im nämlichen Format, Druck und Papier geliefert, wie die bisher erschienene Sammlung der Gejehe und Defrete, und Bogen- oder Halbbogenweise mit dem Blatte versandt, und find im nämlichen Abonnements - Preife inbegriffen.

Im Falle, daß einzelne Verordnungen der Regierung ihre Ausdehnung noch feinen Viertelbogen Oftav-Format füllen würden, so werden dieselben dem amtlichen Blatte beigedruckt, und fpater fur die Sammlung der Befete

und Defrete nachgeliefert.

Diefe Sammlung der Gefete und Defrete wird auch in französischer Sprache geliefert, und es darf auf diefe Uebersehung besonders abonnirt werden, wo solche nicht gratis den Beamtungen zusommt. Dieser Uebersetung dann werden die Uemter-Ausschreibungen, Ernennungen und Beförderungen ebenfalls in französischer Sprache beigelegt.

9) Alle nach der jetigen Verfassung erschienenen Gesetze, Defrete, Berordnungen und Proflamationen, die eine bleibende Wirfung haben, find vom Antritte der jegigen Regierung hinweg ju Bervollftandigung der Sammlung

nachzuliefern; auch die bisher geschehenen Ernennungen. Die Ginruckungs - Gebühr für Artifel, die nicht von Regierungs - Beborden herrühren, ift auf 1 Bagen für

die Zeile festgeset; Gelbstage ausgenommen.

11) Die Uebernahme des Druckes dieses Blattes wird dem-jenigen Buchdrucker überlassen, der dem Verleger den

niedrigften Breis dafür jufichert.
12) Der Berleger ift für die richtige Redaftion verantwortlich; fein Name und die Nummer des Sauses, in welchem das Bureau sich befindet, wird jedem Blatte beigebruckt. Das Bureau ift alle Werktage des Jahres von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends dem Zutritt des Publikums offen. An Sonn- und Festagen von 11 bis 1 Uhr Mittags.

13) Der Regierungs-Rath wird bevollmächtiget, für die unverzügliche Herausgabe dieses Blattes die nöthigen Anordnungen zu treffen. Zugleich wird ihm auch die Voll-macht ertheilt, in hinsicht der Verbreitung dieses Blattes, so wie einer demselben zu gebenden weitern Ausdehnung und Anstellung eines Redaktoren anzuordnen, was er zu Erreichung des vorhabenden gemeinnutigen Zweckes dienlich finden mag. Ueber die Sinnahme an Bestellungs-Geldern und Sinrückungs-Gebühren, so wie über die Kosten, wird dem Staate auf das Ende des Jahres 1832 Bericht erstattet und Rechnung abgelegt werden.

Bern, am 9. Januar 1832.

Imboof, aus Burgdorf. Friedrich Rohler. Mortot, Dr.

In der Allg. Schweizer-Zeitung Aro. 15, vom 3. Febr., ift unrichtig angegeben, daß Sr. Beat v. Lerber dem Großen Rath eine Bittschrift zu Aufhebung der von der vorigen Regierung gegen ihn gefällten Sentenzen eingereicht habe. Sr. Beat v. Lerber hat feine folche eingegeben, wohl aber mehrere Militars feiner Compagnie, welche um diese Aufhebung ansuchen.

Regierungs = Verhandlungen der Republik Vern.

Bern, Samftag den 11. Rebruar 1832.

Auf den bis jur herausgabe des "Amtlichen Blattes" erscheinenden Angeiger abonnirt man (für 25 halbe Bogen 10 Bb.) bei ben Born. Regierungsfratthaltern und Unterftatthaltern, oder in der &. R. Walthardifchen Buchhandlung. Wohnung des Redattors - Bern, Reflergaffe Mro. 244.

Großer Rath, den 3. Februar 1832.

Das Ende des Protofolls vom 1. Febr. und der Anfang Protofolls vom 2. werden verlegen und mit großer

Stimmenmehrheit genehmigt.

Die Bittschrift des herrn Schönfiegel, gewesenen Oberschreibers der helvet. Republit, in Betreff des §. 33 der Berfassung, deffen beförderliche Bollziehung er munscht, damit viele tuchtige, durch Geburt, Befit - und Familienverhältnisse an den Kanton Vern gefnüpfte Männer aus andern Kantonen der Schweiz nicht länger der ihnen unter dem Beding der Reciprozität zugesicherten politischen Rechte be-ranbt bleiben, und damit Bern fich die Shre erwerbe, der gangen Gidgenoffenschaft mit edelm Beispiel in diefer Begiehung vorzuleuchten, wird verlefen und dem Regierungsrathe zur Kenntnifnahme und Berichtgabe überwiefen.

Der Untrag der Bittschriften-Kommission, daß, in Betracht der größern Menge der die Ginfagenverhältniffe, und besonders die fogenannten Sinterfäßgelder betreffenden Beichwerden, und in Betracht der hohen Wichtigfeit des Gegenstandes, eine eigene Spezial-Rommiffion zu beförderlicher Revision sämmtlicher die Einsaßen betreffenden, gegenwärtig in Kraft bestehenden gefetitichen Verfu-gungen niedergesest, und derselben alle daberigen Bittschriften und Gingaben zur Untersuchung und Berichterftattung jugewiesen werden möchten, wird einstimmig genehmigt und jum Beschluß erhoben.

Die Ernennung diefer Kommiffion wird dem Tit. Prafidium überlaffen.

Es werden dieser Kommission sofort folgende Bittschriften zugestellt:

1) Eine ursprünglich an das Departement des Innern gerichtete Bittschrift der Gemeinde Mühleberg, in Betreff des hinterfäßgeldes.

2) Gine Bittschrift einer Korporation ju Ranflub, infofern fie diesen Gegenstand betrifft.

3mei Bittschriften der Ginfagen ju Byler, Bieles bach und Upenftorf, die gangliche Aufbebung der Sinterfäßgelder bezweckend. 4) Gine Bittschrift ber Ginfagen ju Rirchlindach, eben-

falls dahingebend.

Der Vortrag der Bittschriften-Rommiffion über eine von 111 Ginwohnern der Stadt Bern eingereichte Borffellung wird verlefen und in Berathung genommen. Das Gutachten der Kommission, daß dem Regierungsrathe der Auftrag ertheilt werde, mit Beförderung einen Vorschlag gu

Aufhebung des mit der gegenwärtigen Verfassung nicht im Einflang fiehenden, unterm 17. April 1820 ju Gunften der-Stadt Bern erlassenen Ausnahmsgesetzes in Betreff der Sinterfäßgelder, vorzulegen, und daß derfelbe zugleich ersucht werde, an die Stadtbehörde von Bern, über den Sinn des Ausdrucks "haushäblich" im Geset vom 23. Mai 1804, die nöthige Weisung zu erlassen, erhält nicht die Justimmung der hohen Bersammlung und es wird die Bittschrift einfach der nen zu ernennenden Einfaßen-Kommission zur Untersuchung und Berichterstattung zu überweisen beschlossen.

Der Angug des Sorn. Viceprasidenten Simon, daß der Beschluß vom 2. Dez. 1831, zufolge welches die vom Großen Rathe zu beseinen Stellen nicht ausgeschrieben werden follen, als dem Sinne der Berfassung juwider, aufgehoben, und in Zukunft auch diese Stellen ausgeschrieben werden möchten, wird mit großer Stimmenmehrheit für erheblich erfannt und dem Regierungbrath zur Berichterstattung übermacht.

Ein Anzug des hrn. Ruedolf, Maire zu Dachsfelden, dahin gehend, daß

1) öffentlich befannt gemacht werde, die bestehenden Gefene über Biehschau und Pferdezeichnungen wurden ferner gehandhabt, oder doch wenigstens bis zu einer bevorstehenden Revision in Kraft bleiben, und

2) daß für beförderliche Nebersetung und Druck der Ge-fenenvorschläge geforgt werde, damit die Mitglieder des Großen Rathes dieselben mit Sachkenntniß zu berathen in den Stand gefest werden.

Wird mit großer Stimmenmehrheit für erheblich erfennt, und dem Regierungsrathe jur Berichterstattung jugestellt.

In Bezug auf den 2 ten Punkt wird die Kanglei vom Born. Landammann aufgefordert, Anstalt zu treffen, daß sowohl die Uebersetungen in die frangosische Sprache, als der Druck der Gesetzenrichläge zu gehöriger Zeit beforgt werden.

Ein Angug des Horn. Mühlemann, daß nicht nur eine wollfindige Revision aller Gefete und Verordnungen in fürzeit möglicher Frift veranstaltet, sondern derselben auch ein ausführlicher, dem gemeinen Mann verständlicher Commentar befgelegt werden möchte, wird erheblich befunden, und dem

Regierungsrathe jur Kenntnifinahme übermacht. Ein Angug des Sorn. Major von Lerber, die Bulverbäuser auf Der großen Schanze in Bern möchten der Gefahr wegen, die für die Stadt aus dem Dasenn der Pulvervortathe entspränge, und jumal da nach theilweiser Berftorung der Festungswerfe fein Grund vorhanden, diese Vorrathe nicht anders wohin ju verlegen, geleert und theils fur die do mis

Aufbewahrung von Militär-Effekten, theils für die Sternwarte benutt werden, wird mit großer Mehrheit für erheblich erflärt und dem Regierungerathe jur Berichterftattung

Sierauf wird zu Besetzung der vier im Gechezehner-

Rollegium erledigten Stellen geschritten.

Es wurden ernannt:

Serr Joh. Schnell, Professor der Naturgeschichte, "Foneli, von Boltigen. "Jaggi, Profurator in Bern.

" Steinhauer, Sauptmann, in Riggisburg in Der Sr. Landammann zeigte an, daß er die Spezial-Rommiffion ju Revifion der die Ginfagenverhältniffe betreffenden Gefete und Berordnungen, und jur Untersuchung der Daberigen Beschwerden, deren Ernennung ibm von der hoben Berfammlung übertragen worden, bestellt habe, wie folgt: Hr. Kohler, Acgierungsrath; Hr. Lüthard, Ammann; Hr. Knechtenhofer, v. Sumiswald; Hr. Frankhauser; Br. Roth, von Wangen.

Großer Rath den 4. Februar.

Eine Borfiellung des Srn. C. Stuber, von Bern, wegen Meußerungen über feine in die Zeitung eingerückten Berichte über die Berhandlungen des Großen Nathes wurde an die Bittschriften-Kommission gewiesen.

Hernach ward ein Anzug des hrn. Watt, in Betreff der im Jahr 1830 durch die Militar-Behörden in der Saupt-

fadt ansgetheilten Waffen verlefen.

Dann wurde die auf beute angefundigte Berathung eines Bortrags des diplomatischen Departements über die Ungelegenheiten des Kantons Bafel angehoben. Durch denselben und den Berichterstatter des Departementes erhielt Die Versammlung eine historische Uebersicht aller hierauf Bejug habenden Berhandlungen und Greigniffe, und hierauf wurden dann noch der Beschluß der Tagsatung vom 27. Christmonat 1831 und das Arcisschreiben des Großen Rathes des Kantons Bafel an fämmtliche Stände vom 10. Januar 1832

Von Seite der Tagfatung wird vor allem aus die Frage vorgelegt : "Db die Stände die bundesmäßige Gewährleiftung " der Verfassung von Bafel unbedingt zu handhaben gesonnen "fenen oder nicht?" und dann werden auf den Fall einer bejahenden oder verneinenden Antwort andere untergeordnete Fragen gestellt. Die Regierung von Bafel ihrerseits begehrt ebenfalls eine Antwort auf obige Frage, erflärt aber, daß sie in die übrigen Anträge der Tagfahung nicht eintreten fonne.

Das diplomatische Departement war in seinen Ansichten getheilt. Die erste, jedoch in der Minorität gebliebene Meinung glaubt sich strenge an folgende drei geschichtliche Stütpunfte halten zu follen:

- 1) Daß die von der Regierung von Bafel gesethlich einge-leitete Verfasiung zu den freisinnigsten der Schweiz gehört.
- 2) Daß sie ohne Zwang von der großen Mehrheitsder fimm fähigen Kantonsburger angenommen wordengaund
- 3) Dag fie feither durch einen vollgültigen Tagfagungsbe. schluß die eidgenössische Gewährleiftung erhalten hat.

Hus den hieraus hergeleiteten Grunden trägt die erfte Meinung darauf an, die Strengesandtschaft von Bern dahin zu instruiren : "daß sie zu Aufrechthaltung der durch ein "vollgültiges Tagfanungs-Konflusum gewährleisteten Berfaf-" fung Bafels stimmen folle."

Die Mehrheit des Departements bingegen bemerkt vor allem aus, es fen nirgends angegeben, worin die im f. 1 des Bundesvertrags ausgesprochene Gewährleiftung befiebe. Sie trage Bedenfen, wird weiter gefagt, auf eine folche anjutragen, wenn daraus die Pflicht hervorgeben follte, Die bestehende Ordnung unbedingt mit Waffengewalt ju hand. haben, und glaube, es sen auf jeden Fall das Recht zur Bermittlung mit der Berpflichtung zur Gewährleiftung verbunden. Aufferdem aber findet diese Meinung in der Berfassung von Bafel solche Bestimmungen, die den Sauptbedingungen des f. 1 des Bundesvertrags nicht entsprechen und Brunde, um die Rechtsgültigfeit ihrer Annahme in Zweifel ju ziehen. Zu jenen Bestimmungen werden gerechnet: das ungleiche Repräsentationsverhältniß zwischen Stadt und Land; der 1. 451) und der Art. 9 des Befetes vom 11. Febr. 1831.2) Demzufolge trägt die Mehrheit des Departements darauf an: die Shrengefandtichaft auf die bevorstehende Tagfanung möchte in Bezug auf die Angelegenheiten des Kantons Bafel, mefentlich im Ginn des Majoritäts-Gutachtens der Tagfapungs. Rommission, dd. 27. Dez. 1831, dabin instruirt werden :

- a) Daß hierseits feine Gewährleiftung ausgesprochen werden fonne, bis das aus diefer Gemahrleiftung fur die Gid. genoffenschaft und die einzelnen Kantone entftebende Rechtsverhältniß näher bestimmt fen.
- b) Daß man eine Auslegung der Gewährleiftung, als verpflichte fich die Gidgenoffenschaft ju unbedingter Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung eines Kantons, ohne dagegen irgend ein Recht zu erhalten, auf deffen innere Berhältniffe ju mirfen, wenn die Wohlfahrt ber Gesammtheit es fordert, durchaus unzuläßig und unvereinbar mit der Existenz eines Bundesstaats halte.
- Daß man sich in Verfassungsfachen, welche zu entscheiden das souverane Bolf des Kantons Bafel allein tompetent fen, feineswegs einlaffen wolle, dagegen Bermittlung anbiete, im Ginne des alten eidgenöffischen
- Falls die Regierung von Bafel, weder bundesbrüderliche Bermittelung annehmen, noch mit ihren Mitburgern fich verständigen follte, fo daß durch fortdauernde Unruben die öffentliche Ordnung und der innere Friede der Gidgenoffenschaft gefährdet, und ihre Sicherheit und Selbitftändigfeit nach auffen bedroht murde, man die Tagfat. ung nicht nur befugt, fondern nach f. 8 des Bundesvertrage verpflichtet halte, von fich aus alle Borfehren ju treffen, welche alsdann die Aufrechthaltung des Bundes erfordern würden, und des Baterlandes Freiheit und Chre; und
- e) daß aber der biefige Stand feine Bundespflicht jedenfalls tren und redlich erfüllen und jeden gesetlichen Entscheid

1) Der f. 45 der Baster Berfassung lautet:

Der Große Nath, ernennt so oft er es nothwendig erachtet, auf jeden Fall aber jeweilen nach Bersus von 10 Jahren, eine Kommission aus feiner Mitte, und trägt ihr auf, sich zu berathen, pb und welche Abanderungen in der Berfassung nothwendig sein michten," und ihr Gutachten darüber einzugeben.

imoditen," und ihr Gutachten darinber einzugeven.

Benn, nach Behandiung dieses Gutachtens, der Groffe Rath Abanderungen in der Berfassung beschlieftet, so mussen die verän-derten Artifel den Bürgern, auf gleiche Weise, wie die Berfassung selbst, zur Annahme oder Berwerfung vorgelegt werden. Im Fall der Berwerfung bleibt die Werfassung unverändert.

3) §. 9 des Gesetses vom 11. Februar 1831 sautet:
Die vorgelegte revidirte Berfassung erhält die Genehmigung und erwachst in Kroft, wenn einerseits die Mehrheit der Burger der Stadt, und anderseits ebenfalls die Mehrheit der Burger vom Lande, dafür gestimmt hat; wenn hingegen, sey es in der Stadt, oder in den Landbezirken, oder auch bei beiden Theilen, die Mehreheit sich dagegen erklärt, so ist sie verworfen.

(wenn er auch mit den bierfeitigen Unsichten nicht übereinstimmen follte) der hohen Tagfahung achten, und nothigenfalls für deffen Bollzichung mitzuwirken bereit fen.

In der Vorberathung durch den Regierungsrath, hatte fich die Mehrheit deffelben fur die Meinung der Majorität

des Departements erflärt.

Bei Anhebung der heutigen Berathung erhoben fich einige Vorfragen über die dabei zu beobachtende Form, worauf entschieden mard:

1) In das verlangte Gutachten einzutreten.

2) Die erfte Berathung auf die Frage über Garantie oder Nichtgarantie der Berfassung von Basel zu beschränken. Abftimmung: beides einstimmig.

Noch umfaffender, als es im Bortrag des Departements gescheben fonnte, murden die Grunde für und wider die Barantie auseinander gefett, und auf die geaußerten Zweifel, in welcher hinsicht der hiefige Stand fich darüber auszufprechen habe, ward mit allgemeiner Zustimmung zu Protofoll erflart:

1) Es folle der ju nehmende Beschluß über die Frage der Garantie als Ausfüllung des Tagfatungs-Protofolls vom 19. Juli 1831 über die Garantie der Berfassung von Bafel, mo die hienge Gefandtschaft aus Mangel einer

Instruction nicht gestimmt habe, anzusehen fenn.
2) Erft nach einem Entscheid hierüber solle die Frage über

Sandhabung der Garantie disfutirt werden.

Nachdem nun in der fortgefetten Berathung alle Anfichten fich über diefen für die gange Sidgenoffenschaft höchft wichtigen Gegenstand noch weiter ausgesprochen, so wurde zur Ubstimmung geschritten, und durch die Mehrheit der Stimmen entschieden, daß der hiefige Kanton die am 19. Juli 1831 der Tagfahung vorgelegte Frage, ob man die Berfassung von Basel garantieren wolle oder nicht? verneinend beantworte.

Antrag an den Großen Rath zur Vereinfachung und Festjegung der Titulaturen fur die Staatsbehorden und Staatsbeamten der Republik Bern.

In einer Republik foll die Benennung der Stelle, die ein Beamter durch das Zutrauen seiner Mitburger betleidet, die ihm gebuhrende Auszeichnung senn. Ift diese Benennung nicht mehr genügend und muß fie durch Beifegung von andern Titulaturen und Eigenschafts. Beilegungen vermehrt werden, fo ift es fchon ein Zeichen entweder des Berfalles des Unsehens der Stelle selbit, oder der friechenden Schmeichelei, welche fich so gerne vor jeder in Umt stehenden Person

Wenn nun in unserer neugestalteten Republif die Ertheifung von großen Titulaturen, wozu es schon rasch den Anfang nimmt, nicht einreißen und durch den Gebrauch zur Nebung werden soll, so muß gesetzlich bestimmt werden, welche Titulaturen allen Staatsbehörden und Staatsbeamten einzig

gegeben werden durfen.

Der Unterzeichnete nimmt daber die Freiheit, Ihnen Sochgeachtete herren, für diese Bestimmung den beiliegenden

Borfchlag einzureichen.

Er darf glauben, dieser Vorschlag sen der Wurde und dem Beift unferer Regierung angemeffen, welche ihren Berth nicht in Sof-Titulaturen oder Bezeichnung von Geburts. Berschiedenheiten zu suchen hat und auch nicht durch die Länge ber Brief-Neberschriften an den Tag legen wird.

Go wie aber die Vorschrift von einfachen furzen Titu laturen in allen Rucffichten auf die allgemeine Billigung gah len fann, so glaubt hingegen der Unterzeichnete, es konne in unserem bibber gebräuchlichen deutschen Kanglei-Stul eine Beränderung verordnet werden, die den Fortschritten des Sprachgebrauchs angemeffen mare.

In gang Deutschland wird es nämlich als eine mabre Grobbeit und eine verächtliche Behandlungsweise angesehen, wenn jemand mit "Ihr oder Euch" angesprochen wird.

Run aber ift es Gebrauch unferer Kanglei, in der An-rede an iche Berson, flets in zweiter Person, die Wörter Ihr und Euch zu gebrauchen, und der Unterzeichnete trägt darauf an, daß dieser Gebrauch abgeandert und von nun an fein Staatsburger in den Kanglei-Aften anders als in dritter Berson der Mehrzahl mit Sie, Ihnen, Ihren, angeredet werden folle.

Der Unterzeichnete muß eine folche Beränderung als ben Befühlen des Anstandes angemeffen erachten, indem fich diefe Befühle nach den Fortschritten der Bildung und des Sprachgebrauchs richten, und jede Berletung derfelben, befonders von Seite einer Regierung, als eine beleidigende, herabmur-

digende Behandlungsweise angesehen werden fann. Bern, den 8. Januar 1832.

von Lerber, Landammann.

Für folgende Regierungs-Behörden und Staats-Beamte der Republif Bern follen feine andere Titulaturen gebraucht werden, als:

In mundlicher oder schriftlicher Unrede:

Un den Landammann: Herr Landammann oder Hochgeachteter Berr.

den Schultheiß: herr Schultheiß oder hochgeachteter Berr.

den versammelten Großen Rath: Sochgeachtete Serren.

den versammelten Regierungsrath: Sochgeachtete Berren.

das versammelte Dbergericht: Soch geachtete Serren. ein versammeltes Departement: Soch geehrte Serren. ein versammeltes Umtsgericht: Wohlgeehrte Serren.

22

ein Mitglied des Großen Raths: Berr Grograth. 17 ein Mitglied des Regierungsraths: Berr Regierungs. ratb.

den Präfidenten des Obergerichts: herr Obergerichts-Brafident.

ein Mitglied des Obergerichts: Berr Oberrichter.

den Staatsschreiber: Berr Staatsschreiber.

einen Regierungs - Statthalter: Berr Regierungs-Statthalter.

den Prafidenten eines Amtsgerichts: Berr Gerichts. Präfident.

ein Mitglied eines Umtsgerichts: Serr Amtsrichter. Für alle übrigen Staatsbeamten foll in mundlicher oder fchriftlicher Unrede auch nur der Titel: Berr, dem Ramen der Stelle beigefest werden, welche fie befleiden, wie 3. B.: herr Berhörrichter; herr Kriegszahlmeister; herr Staatscaffier u. f. w.

Auf Ueberschriften, Adressen, auf Briefen.

An Herrn Landammann N. N. in . . .

Borrn Schultheiß N. N. in

Landammann und Großen Rath der Republit Bern, in Bern.

Goultheiß und Regierungsrath der Republit Bern, in Bern.

bas Obergericht der Republit Bern, in Bern.

1171 Das diplomatische Departement (Bau -, Militar - Depar-tement ic. ic.), in Bern.

" das Amtsgericht bes Bezirfe N. N. in N. N.

Un herrn Großrath N. N. in N. N.

- Berrn Regierungsrath N. N. in N. N.
 - herrn Präsident des Obergerichts N. N. in .

Berrn Oberrichter N. N. in N. N.

- Berrn Staatsschreiber N. N. herrn Regierungs. Statthalter N. N. in oder ju N. N.
- Berrn N. N. Präfident des Amtsgerichtes in N. N.

herrn Amterichter N N. in N. N.

Den Zuschriften von Beamten oder andern Staats burgern:

An Landammann und Großen Rath

Schultheiß und Regierungsrath oder deren Präfidenten das Obergericht

foll fein anderer Schluß beigefest werden, als: Mit schuldiger Sochachtung:

Unterschrift : N. N.

Wird von einem Beamten in amtlicher Stellung geschrieben, so foll ob der Unterschrift das Amt angezeigt fenn, wie j. 3. :

Der Regierungs-Statthalter. Der Gerichts.

prafiben t. Den Bufchriften an Behorden oder Beamte, welche ben

obigen untergeordnet find, foll ob der Unterschrift nur der Schluß: "Mit Sochfchäpung" beigefest werden.

In der französischen Sprache sollen die gleichen Vorschriften beobachtet, und das Wort Monsieur oder Messieurs gang allein da gebraucht werden, wo im deutschen Sochgeachteter, Hochgeehrter oder Wohlgechrter Herr, oder Hochgeachtete, Sochgeehrte oder Wohlgeehrte herren, gefagt wird.

Die Beilegung des Wortes bobe für irgend eine Beborde foll nicht ftatt haben, indem fie fur die oberften Be-borden nichts bedeutet, und in ihrer Anwendung auf untergeordnete Behörden, Rommiffionen zc. ins Lächerliche fällt.

Publikation des Finang=Departements.

In Folge erhaltener Vollmacht vom Regierungsrath hat das Finang - Departement von nun an die Ausrichtung der aus Franfreich eingehenden Militar-Benfionen, fowie die Beforgung aller daberigen Geschäfte an Srn. Standesbuchhal-

terei-Substitut von Stürler in Bern übertragen. Die Betreffenden werden hievon in Kenntniß gesett, mit dem Beifügen, daß laut Beschluß des Regierungsrathes vom 31. v. M. in Zufunft allen Pensionirten ohne Ausnahme bierfeits teinerlei Abzug zu Gunften des hiefigen Zahlmeisters mehr gemacht, fondern diefe Benfionen von nun an im gleichen Betrag werden ausgerichtet werden, wie folche durch den frangönichen Bablmeifter bezahlt werden. Singegen fal-ten den Benftonirten alle nöthigen Auslagen für Lebensscheine und Geldversendungen an dieselben, wie natürlich zur Last.

Bern, den 3. Februar 1832.

Sefretariat des Finang-Departements.

Man hat mit Bedauern erfahren, daß befonders im Seeland mündlich und schriftlich beunruhigende Berüchte wegen Zehnten und Bodenzinsen ausgestreut werden, die feis nen andern Zweck haben, ale die Gemuther ju reigen und das Zutrauen zu unserer volksthümlichen Regierung zu untergraben. Ohne in das Strafbare solcher schlechten Sandlungen einzutreten, derer Urheber ihren verdienten Lohn durch Die Gesetze erhalten, sobald fie entdeckt werden, wollen wir unsere Mitburger, besonders diejenigen des Amtsbezirks Ridan und des Seelandes überhaupt ersuchen, allen bosartigen,

giftigen Ginflufterungen, die nichts als Gigennut und Unrube beabsichtigen, fein Gebor ju leiben, und jutrauungevoll ben Erfolg ber Berathungen ber jur Unterfuchung von Behuten und Bodenzinsen niedergesehten Kommif-fion abzuwarten. Sie wird mit möglichster Beforderung ihren daberigen Bericht dem Großen Rathe vorlegen, Da aber diefer Gegenstand von der größten Wichtigfeit ift, und da er die Interessen beinahe aller Begenden des Kantons betrifft, so muß alles aufs forgfältigfte geprüft und die da-berigen Gefenes Worfchläge mit der befimöglichen Umficht abgefaßt werden. Die Kommission wird fich dieses gewiß zur Pflicht machen; aber dazu bedarf es Zeit, denn es lieg ausser der Möglichkeit, ein solches Werk im Flug machen zu fonnen.

Ueberhaupt wird unfere oberfte Landesbehörde den Wunschen ihrer Mitburger für Erleichterungen von Beichwerden fo weit entsprechen, als es nur immer mit dem Wohl des gesammten Landes in Einflang gebracht werden fann.

Berichtigung.

"In der Allg. Schweizer-Zeitung Aro. 15, vom 3. Febr., steht die Acuferung, als wäre es für unfern Kanton etwas noch nie Erlebtes und höchst Schimpfliches, wenn nach dem Antrag des herrn Rafthofers ein nicht in der Stadt Bern geborner schweizerischer Kriegsmann, wie der General Notten, oder der Oberst Beidegger, berufen, und zur Benutung feiner Erfahrungen an die Spite unseres Militars gestellt wur-Folgendes mag jum Beweis dienen, daß eine folche Unstellung von schweizerischen Militars anderer Kantone und fogar von Fremden nichts neues wäre. Als im Jahr 1798 die alte aristofratische Regierung von Bern erprobt hatte, daß es nicht hinreiche, jemanden als General zu betiteln, um ihm die Eigenschaften eines Generals zu geben, ließ sie den öftreichtischen General Sope berufen, und auch den gemefenen Commandanten von Lyon, Herrn von Preci, aus Lindan abholen, um ihnen das Commando der Armee ju übertragen. Die gute Maßregel war aber ju fpat, und als diefe Kriegomanner an den Grenzen des Kantons Bern ankamen, war die Stadt Bern schon von der frangofischen Armee besett. Auch den französischen Ausgewanderten, Herrn von Baricourt, hatte die damalige Regierung in Dienst genommen, und seither ift ihm auch, obwohl er ein Katholif war, das Burgerrecht von Bern als ein Zeichen der Erfenntlichfeit von Seite der abgetretenen ariftofratischen Regierung geschenft worden.

Anzeige.

In Folge mehrfacher Anfragen an die Redaktion wird befannt gemacht, daß die Bertheilung des "Anzeigers der Regierungsverhandlungen" folgendermaßen Statt bat. Bon den herren Regierungsftatthaltern werden unent. geldlich an die Beamten und Gemeinden ihres Bereichs ausgetheilt: im Oberamt Narberg 110 Exemplare. Narwangen 200. Ern 370. Buren 60. Burgdorf 170. Erlach 80. Allogethettt: im Doeramt Narverg 110 Exemplate, Authungen 200. Bern 370. Büren 60. Burgdorf 170, Erlach 80, Frankrunnen 90. Frutigen 80. Interlacken 140, Konolfingen 220. Laupen 60. Andau 100. Oberhasse 40. Saanen 40. Schwarzenburg 80. Seftigen 140, Signau 180. Ober-Simmenthal 60. Nieder-Simmenthal 80. Thun 200. Trachfelwald 190. Wangen 140, Delsperg (Bezirk Lauffen) 30. Ueber diese mentgeldlichen Exemplare hinaus werden noch die für die Alaumenten hestimmten Rlätter achruset und durch die für die Abonnenten bestimmten Blätter gedruckt und durch die Beamten vertheilt.

ff. H. Manhow, Jamanitralf.

Anzeiger

Regierungs = Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Dienstag den 14. Februar 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des "Amtlichen Blattes" erscheinenden Anzeiger abonnirt man (für 25 halbe Bogen 10 Bb.) bei den Sorn. Regierungsftatthaltern und Unterftatthaltern, oder in der &. R. Walthardifchen Buchhandlung. Wohnung des Redattors - Bern, Reflergaffe Dro. 244.

Großer Rath, den 6. Februar.

(Basler-Ungelegenheit.)

Nachdem man in der Sitzung vom 4ten über die noch in Frage gelegene Zustimmung unfere Kantons zu der Garantie von Basel entschieden hatte, so sollte nun in der heutigen Sipung die Frage über ihre Handhabung in Berathung genommen werden. Gleich zu Ansang derselben erhob man verschiedene Borfragen, und besonders äußerte man sich in entgegengesetzten Meinungen über die Frage: ob man vor allem aus] über die Motive des am 4. Februar genommenen Be- fchluffes eintreten, oder diefes auf eine fpatere Discuffion verschieben wolle? deswegen unterwarf man fie einer Abstimmung und diefe entschied fur das Berschieben.

Mun entwickelte Sr. Regierungsrath Tillier, als Berichterstatter des diplomatischen Departements, den Sinn und die Folgen der an die Tagfahung gelangten Begehren einer Garantie von Kantonsverfaffungen sowohl aus dem Bundesvertrag, als aus dem Eid der Gefandtschaften und dem Tag-

fagungs-Reglement.

In der hierauf fatt gefundenen Distuffion murde nach verschiedenen jum Theil einander ganz entgegengesetten Anfichten erörtert, in wie fern das Tagsatungs-Konklusum vom 19. Juli 1831 verbindlich sen oder nicht? und wie man über Sandhabung deffelben und der Verfassung des Rantons Bafel unfere Gesandtschaft auf die bevorstehende Tagfagung ju in-

Nachdem Niemand mehr zu reden verlangte, geschaben noch abweichende Neußerungen über die Stellung ber Fragen für die Abstimmung. Endlich ward vom Srn. Landammann

ins Mehr gefett.

"Will man die bundesmäßige Gewährleiftung der Verfaf-

gegen das Wort bundesmäßige, und verlangten, es folle fatt deffen gesagt werden, die durch das Konklusum vom 19. Juli ausgesprochene, und flügten dieses Begehren besonders auf den Umftand, daß die Frage in französischer Sprache gesetzt worden sen, wie folgt: Si on veut maintenir sans condition le conclusum de la Diète en date du 19. Juillet 1831. Undere Mitglieder hingegen verlangten, man folle es bei der geschehenen Abstimmung bewenden lasfen und behanpteten, es ware ordnungswidrig, etwas abzu-andern. — Auf vielseitiges Begehren septe aber der Sr. Landammann die Frage ins Mehr: ob man nicht das Konflusum vom 19. Juli über die Gewährleiftung der Berfaffung von Bafel verstanden habe?

. . 138 Stimmen. Für ersteres erflärten fich 1 Stimme. Für letteres .

Fur letteres 1 Stimme. Mehrere Mitglieder verließen aber mährend dieser Abstimmung den Saal, mit der Neußerung, fie fen gefchwidrig, und man werde Berwahrungen dagegen einreichen.

Mun wurden noch verschiedene Redaftionen der heute entschiedenen Frage vorgeschlagen und über folgende eine Ab-

fimmung gehalten :

Will man nach dem Konflusum vom 19. Juli 1831 die Garantie der Verfassung von Basel unbedingt handhaben oder will man sie nicht unbedingt handhaben?

Diese Redattion wurde gutgeheißen mit 126 Stimmen. Micht beigestimmt wurde von 12 Stimmen.

Großer Rath, den 7. Februar.

(Berwahrung von 14 Mitgliedern. Borortliches Schreiben. Defret uber Beranderung der Militarbeforderungen.)

Bu Anfang der Sipung wurde eine am gestrigen Abend dem Brn. Staatsschreiber zugestellte von vierzehn Mit-gliedern des Großen Rathes unterzeichnete Berwahrung, betreffend die Verhandlungen vom 4. und 6. Februar, über die Angelegenheiten von Bafel verlefen, und von einigen der Unterfehriebenen begehrt, daß fie in das Protofoll aufgenommen werde. Als man Einwendungen gegen dieses Begehren machte, so beriefen sich die Unterschriebenen auf die am 30. November dem Hrn. Regierungsrath Vautren gestattete Einrückung einer Erflärung rücksichtlich des Prozes. verfahrens in Polizeifachen.

Es ward aber erwiedert, eine folche Erflärung fen febr verschieden von einer Verwahrung, und obgleich das Reglement des Großen Raths nichts über diesen Gegenstand vorschreibe, so sen doch die Aufnahme von Verwahrungen oder Protestationen in das Protofoll unguläßig, weil sie dem Grundfat widerftreite, daß die Minderheit fich der Mehrheit unterwerfen folle. Der hierauf gemachte Antrag, zur Taged-ordnung zu fchreiten, murde einstimmig angenommen.

Hierauf wurde in Fortsetzung der Verhandlungen über die Angelegenheiten von Bafel vom 4. und 6. dies ju den Berathungen der Antrage der Mehrheit des diplomatischen Departements geschritten und beschlossen, dieselben artifelweise zu behandeln. — Bor Anhebung der daherigen Diskusson ward noch ein an den Regierungsrath gelangtes Schreiben des Vorortes Luzern vom 5. Febr. verlesen, das Ansuchen enthaltend, daß das hießge, sehon auf Ende Januars erwartete Votum über die durch den Tagsatungsbeschliß vom 27. Dez. den Ständen gemachten Mittheilungen über die Angelegenheiten von Basel baldigst eingesandt werden möchte. — Als man nun zur Berathung des ersten Antrags des Departements übergieng, so wurde besunden, es sen angemessener vorerst noch die fämmtlichen Anträge zu nochmaliger Verathung an das Departement zurückzusenden, und dieses einstimmig beschlossen.

Ein von Hrn. Profurator Jaggi gemachter Anzug ward verlefen, dahin gehend, daß von dem im Zeughaufe fich befindlichen groben Geschüß ein Theil nach Thun, Burgdorf

und Biel verlegt werde.

Durch ein von heute datirtes Schreiben an den Großen Rath erklärt Hr. Luy, Med. Dr., daß er seine Stelle als Mitglied defielben und diesenige im Departement des Janern niederlege, weil ihm sein Beruf nicht erlaube, den Regierungsgeschäften gehörig obzuliegen. Es wurde beschlossen, einstweilen den Entscheid hierüber aufzuschieben, und dem diplomatischen Departement den Auftrag zu ertheilen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, wer den Mitgliedern des Großen Rathes die Entlassung zu ertheilen habe.

Ein mit der Genehmigung des Regierungsrathes versche-

Ein mit der Genehmigung des Regierungsrathes verschener Vortrag des Militärdepartements zeigte die Nothwendigseit, sowohl wegen einiger in die Verfassung als in das Organisationsdefret für die Departemente aufgenommener Vorschriften, als wegen der vielen unter den Offizieren nöthig gewordenen Veförderungen, einige Abanderungen in dem bestehenden Militärgesek vorzunehmen, und hierauf wird ein dahin abzweckender Entwurf-

Defretes der Berathung unterworfen.

Nach einigen allgemeinen Bemerkungen über unsere Militärorganisation und geäußerten Wünschen über ihre Nevision wurde beschlossen, in die artiselweise Berathung des vorliegenden Entwurses einzutreten. §. 1 und 2 wurden ohne Bemerkung angenommen. §. 3. Es wurde die Meinung angebracht, daß man die Bestimmung der Zeit, während welcher ein Militär als Soldat und Unterostzier gedient haben müste, bevor er zum Oberossizier besördert werden könne, nicht dem Militärdepartement überlassen, sondern vorschreiben solle, es sein wenigstens die Zeit eines Jahres erforderlich; aber andererseits wurden die Gründe für die durch den Entwurf vorgeschlagenen Vorschriften dargethan, und es wurde entschieden, bei demselben zu verbleiben.

§. 4, 5, 6, 7 und 8 wurden ohne Bemerfung ange-

nommen.

Heber die Vocken-Evidemie im Kanton Bern.

Der Bericht über die Schuppocken-Impfung im Kanton Bern, der dem E. Publifum im Dezember lehthin mitgetheilt wurde, enthielt damals schon die Anzeige einer ausgebrochenen Pocken-Epidemie in einigen Aemtern des Kantons, die aber seither noch eine bedeutende Ausdehnung gewann, so daß sich die hohe Regierung veranlaßt fand, einen eigenen Bocken-Spital zu errichten, der seither schon bei 40 Kranke aufgenommen hat.

Die Spidemie hat bisher einen gutartigen Karafter gezeigt, die Fieberkomplikation war entzündlich-gallicht-katarratischer Natur, die durch forgkältige und zweckmäßige Behandtung, nach einem regelmäßigen Berlauf der Krankheit mit wenigen Ausnahmen von tödtlichen Fällen, einen günstigen Ausgang hatte. — Die bekannt zewordenen Todeskälle in

Folge der Pocken, betreffen meistens schwächliche ältere Perfonen und ganz fleine Kinder, und auch folche, die durch
zweckwidrige Behandlung mit bitigen Getränken brandige Pocken bekamen; und unter diesen befand sich ein einziges geimpftes Subjekt, dessen Achtheit noch bezweifelt wurde, und es auch zugleich die Pocken schon einmal überstanden haben soll.

Diese Krankheit ergreift meistens Leute bis ins dreißigste Jahr, denn ältere Pockenfälle wurden bisher in dieser Epidemie nicht befannt; es wurden Geimpfte und Ungeimpfte befallen, und von letztern auch mehrere, die wegen früher überstandenen wahren Pocken nicht geimpft worden sind, und also die Pocken zum zweitenmal befamen; bei der sehr genau angestellten Untersuchung mehrerer vaceinirten Pockentranken, von denen sich angeblich eine ordentliche Jahl vorfanden, zeigten nur sehr wenige eigentliche farafteristische Vaceinenarben, bei den mehrsten andern war auch keine Spur derselben zu sinden, oder nur sehr undeutliche Narben, die also als missungene Impsungen zu betrachten waren, und bei welchem die Pocken auch einen vollständigen Verlauf machten, während die vaceinirten densenigen der modifizierten Pocken (varialoïdes) zeigten, d. h. daß die Pocken am siebenten Tag schon, ohne Siterungssieder abtrockneten, und die Krankheit also sehr leicht überstunden.

Allein jede neue Erscheinung epidemischer Pocken, wobei einige Geimpste ergriffen werden, erregten auch immer wieder neue Zweisel über die Schupfraft der Auhpocken, und oft wird gefragt: welches zweckmäßiger sen, die Kinder vacciniren oder mit wahren Pocken inoculiren zu lassen? Die Entscheidung dieser Fragen sind für die Menschheit, so wie für die Arzueisunft von höchster Wichtigkeit und von großem Intereste, und nur die reine Beobachtung der Erfahrung tann und soll uns hier leiten. Es in nämlich eine angenommene Sache, daß in der Regel die akuten Hautfrankheiten, wie die Pocken., Scharlach., Nötheln. 20. Ausschläge die sowohl sporadisch als epidemisch erscheinen, den Menschen und besonders das zartere Kindesalter gewöhnlich nur einmal ergreisen, und wo nach einem starken Ausbruch der Krankheit die fernere Empfänglichkeit für dieselbe gleichsam

zerstört wird.

Allein die Erfahrung zeigt uns, daß von dieser allgemeinen Regel sich auch zwei Abweichungen darbieten, nämlich erstens diesenige, wo Menschen gar keine Empfänglichkeit zur Aufnahme solcher Krankheiten zeigen, so sehr sie auch allen Ansteckungen ausgesest sehn möchten; und zweitens hingegen, wo andere schwächliche, zartere Menschen eine solche Empfänglichkeit haben, daß sie beim geringsten Vorhandensehn ansteckender Krankheitsstoffe sogleich ergriffen werden, und selbst auch zum zweitenmale, ja in sehr seltenen Fällen zum drittenmal von der gleichen Krankheit befallen werden können. — Hieraus erklärt sich nun der Grund, daß bei dieser gegenwärtigen großen Disposition zu Hautkrankheiten, da in einigen Uemtern die Pocken, in andern Massen- und Scharlach-Ausschläge herrschen, mehrere Versonen auch von den Pocken ergriffen werden, die sowohl gehörig geimpst waren, als auch schon dieselben früher überstanden hatten, und also eine besondere Empfänglichkeit zu dieser Krankheit enthielten.

Auf diesen Umfand mag sich vielleicht die Ansicht stüßen, daß die Anbpocken auf eine gewisse Zeit vor der Ansiekung der wahren Pocken schüßen können; denn als allgemeine Regel läßt sich diese Ansicht nicht annehmen, indem sonst den Sunderttausenden von Geimpsten die Zahl der von Pocken Ergriffenen weit bedeutender hätten senn mussen, während die nun seit acht Jahren dauernde Pocken-Spidemie in der Schweiz, nach allen darüber von verschiedenen Kantonen ausgegangenen Berichten, die sichernde Schustraft der Kuh-

vocken im Allgemeinen fich aufs neue bestätigt hat, mit einziger Ausnahme der Beobachtungen im Kanton Waadt, wo ein auffallendes Migverhaltniß der ergriffenen beglaubt Beimpften fich erzeigte, das aber wohl feinen Grund in häufig mifflungenen Impfungen haben wird. — Da nun fowohl bei Geimpften als bei früher Geblatterten für eine zweite Ansteckung der Pocken eine befondere Empfänglichkeit beim Menschen vorausgesett werden muß, gegen welche feine bestimmte Garantie gegeben werden fann, so ift es für furchtsame Gemüther und da, wo keine karakteristische Impknarben sich vorsinden, sehr rathkam, eine zweite Impknar vornehmen zu lassen, um mit größerer Sicherheit der Schukkraft vertrauen zu können; — eine zweite gelungene Impknag zeigt dann ohne allen Zweifel eine eigene Empkänglichkeit für die Podenfrantheit an, die dann aber neuerdinge durch das Baccinegift wieder gerftort wird. - In wiefern nun die Inofulation der Pocken der Vaccination vorzuziehen seine, um sich vor erstern zu schüpen, so würde man unstrettig wieder in die gleichen Fatalitäten zurücksallen, welche vor der Entdeckung der Baccine egistierten, d. h. daß man ebenfalls ohne unbedingte Garantie einer zweiten Pockenansteckung, fich nichts defto weniger allen Folgen einer folchen aussetzen wurde, mahrend man eine eben fo sichernde Garantie durch die Baceine erhalten fann, deren Berlauf und Ergreifen des allgemeinen Organismus bedeutend leichter und gutartiger als der der Pocken ift. - Ohne nun in die Berschiedenheit der befannten Folgen von beiden Rranfheiten einzutreten, deren Vortheit fich zu Gunften der Vaccine ausspricht, mochte man um so weniger der Inofulation der Pocken das Wort reden, da man selbst mit der Hoffnung einer Möglichkeit der Ausrottung der Bocken fich schmeichelte, wenn die Baccination allgemein gefestich eingeführt fenn wurde : - Weniaftens geben und die benachbarten Staaten von Würtemberg und Baiern, wo die Gesetlichkeit der Impfung eingeführtift, ermunternde Beispiele jur Nachahmung durch die feltenen Bodenfalle, die mahrend den letten Jahren dort beobachtet wurden, im Bergleich anderer diefelben umgebenden gander.

11m nun über die gegenwärtige Pocken - Epidemie und über die Schubfraft der Baccine bestimmte Resultate zu erhalten, welche nur auf dem Wege der Beobachtung erlangt werden fönnen, werden sowohl E. E. Publifum als besonders alle Medizinal - Personen ersucht und aufgefordert : alle bisherigen und ferner befannt werdenden Pockenfranten den nächstigelegenen Orts - Beborden anzuzeigen, mit Angabe des Namens, des Alters und des Wohnorts der Personen und ob solche früher die natürlichen Poeten gehabt haben oder vaccinirt worden seyen, — welche Anzeige dann sogleich dem Zit. Sanitätsrath mitgetheilt werden soll. Die Hrn. Aerzte und besonders die Rreis-Impfärzte werden vorzüglich ersucht, über die ihnen vorkommenden Pockenkranken ein Verzeichniß ju führen, und genau ju achten, welche von denselben mit farakteristischen Impfnarben verseben sind, und wie sich bei lettern der Verlauf der Pockenfrantheit gemacht hat, ob fie die Zeichen eines leichten gutartigen Berlaufs, desjenigen der Variolouden darbieten. Diese Berzeichnisse sollen nach Auslauf der Spidemie dem Tit. Sanitätsrath übersandt werden, um dann zur Zeit einen allgemeinen Bericht ertheilen zu fonnen.

Schließlich wird zur allgemeinen Kenntniß angezeigt, daß mährend der Dauer der Spidemie bei Unterzeichnetem alle Woche einmal geimpft wird, und daß man auch mit Impfstoff zum Versenden versehen ift.

Bern, den 7. Februar 1832.

Flügel, Ober-Impfarzt.

Es wurde in der Sitzung des Großen Rathes vom 9. Sornung an die Mitglieder deffelben das ichon Ende Jahrs 1830 auf Befehl des damaligen Rleinen Rathes gedruckte Gutachten zu Erneuerung der Gebäude-Affefurang für den Kanton Bern in beiden Sprachen ausgetheilt. Bur Erlaute-rung beffelben und zu berjenigen des früher fchon bekannt gemachten Projects von einem Kommunal- oder Gemeind-Ge-fet ift zu bemerken, daß weder das Sine, noch das Andere als Gesetzesvorschlag der jesigen fompetenten Behörden angefeben werden foll, und daß die Mittheilung Beider an das Bublifum nur geschehen ift, um als Leitfaden denjenigen unserer Mitbürger ju dienen, die sich veranlaßt finden, ihre Unsichten über die Gegenstände an die betreffenden Behörden einzugeben, denen sie gewiß willfommen senn werden, um seiner Zeit den Bunschen des Landes soviel als möglich entsprechende Vorträge machen zu können. Es ist übrigens ganz richtig, wie es in der obigen Sipung deutlich gefagt wurde: daß nur diejenigen Projette, die vom Regierungs-rath und von obern Behörden ausgehen, als Gefeges. Borschläge angesehen werden muffen. Alles andere soll nur als Privatsache betrachtet werden.

Bublifation.

Da die Regierung beabsichtiget, der armern Rlaffe einigen Verdienst bei den ju beginnenden Erd-Arbeiten an der hiefigen großen Schanze zuzuwenden; fo wird anmit befannt gemacht : es follen täglich 100 Arbeiter auf eirea 6 Wochen lang, vom Publikationstage an, dort angestellt werden, woju fich verdienftlose, Arbeit suchende Leute bei dem dort angestellten Bauauffeber melden fonnen.

Einem brauchbaren Arbeiter wird eine Löhnung von 7 Bh. täglich verabfolgt werden. So wird aber dabei bemerkt, daß bei einer allzugroßen Menge von sich meldenden Arbeitern, diese alle 14 Tage abgelöst und von andern erfett werden follen, um einigen Berdienst auf so viele wie möglich ausdehnen zu laffen.

Bern, den 7. Hornung 1832.

Provisorisches Sefretariat des Bau-Departements.

Beforderungen.

Von dem Regierungs-Nathe find erwählt worden :

Bu einem Münzmeister:

herr Christian Fueter, bisheriger Munzmeister.

Bu einem Ober-Lebens-Commiffar: Herr Abraham Rudolf Byg, bisheriger Ober-Lebens-Commiffar.

Bu einem Stempel-Direktor:

Berr Rudolf Knuchel.

Zu einem Forst - Sefretär: Herr Julius Steck.

Bu einem Dhmgeld-Gefretar:

Herr Karl Rodt.

Zu einem Ohmgeld-Bezieher für den Amtsbezirk Bern: Herr Andolf von Jenner von Aubonne. Zu einem Wagmeister:

herr Rudolf Schmaly, bisheriger Wagmeister.

Bu einem Boll-Archivar:

Herr Gerber, bisheriger Angestellter im Kaufhaus. Zu einem Holzverwalter:

herr Gottlieb Emanuel Niehans, bisheriger holzverwalter.

Bu einem Offizialen des Kinang. Departements: Berr Johann Christoph Luthardt, bisheriger Seckelmeister-Läufer.

Gesetz gegen den Mißbrauch der Preffreiheit.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß der g. 13 der Berfassung die Breff-freiheit gemährleiftet, aber dem Gefete vorbehalt, den Difbrauch derfelben zu verhindern,

verordnet:

§. 1. Die Berletzung des Rechts eines Andern auf Shre und guten Ramen durch Worte, oder durch bildliche Vor-stellungen, welche durch die Druckerpresse, oder durch andere ähnliche Mittel vervielfältiget worden, ift eine ausgezeichnete

Ehrverletung.

§. 2. Die ordentliche Strafe einer ausgezeichneten Ehr= verlegung dieser Art ift; für eine grobe Chrverlegung (Scheltung), eine Geldbuffe von Fr. 50 bis Fr. 80 und Gefangenichaft von 8 bis 30 Tagen, und für eine geringere Ehrvertenung (Schimpf, Stich . und Berachtungereden), eine Beld. buffe von Fr. 25 bis Fr. 40 und Gefangenschaft von 4 bis 15 Tagen. Das Gericht fann, nach seinem Ermessen, die Gefangenschaft in eine Leistung umwandeln, die nicht losgefauft werden darf, je einen Tag Gefangenschaft in eine Woche Leiftung.

Benn berjenige, welcher megen eines Prefver-**).** 3. gebens bestraft worden, innerhalb Sabresfrift jum zweiten oder fernern Mal ein folches begeht, fo fann die Strafe bis

auf den zweifachen Belauf verschärft werden.

§. 4. Die Beschuldigung oder der Borwurf einer Sandlung, deren Beimeffung eine grobe oder geringe Chrverlegung enthalten wurde, wird nicht für eine folche geachtet, wenn fie jum eigenen Rechtsbehelf ober ju einem erlaubten End. zweck und ohne chrverlevende Ausdrücke geschehen ift. In diesem Falle fann der Beweis dieses Borwurfes geführt

werden.

§. 5. Wer wegen einer Shrverletung bestraft wird, foll augleich zu einer angemeffenen Genugthnung verurtheilt werden, die auf das Verlangen des Klägers in ein öffentliches Blatt, welches das Gericht zu bestimmen hat, einzurücken ift. Der Berausgeber des Blattes, in welchem die Ehrverlegung gestanden, ift gehalten, die Genugthuung, so wie sie ihm von der Gerichtsbehörde zugeschickt wird, in fein Blatt aufzunehmen, und fie ohne Zusat oder Anmerfung abdrucken zu laffen.

6. 6. Eine Ehrverletzung der in dem f. 1 bezeichneten Art fann mit der dreifachen ordentlichen Strafe belegt merden, wenn sie einer der hienach angegebenen Behörden oder

Personen zugefügt wird:

a) Der oberften Bundesbehörde, oder einem mit der Gidge-

noffenschaft befreundeten Souverain.

b) Giner obern Regierungs - oder einer Berichtsbehörde diefes, oder einer obern Regierungs - oder einer Berichts.

behörde eines andern eidgenöffifchen Standes.
c) Ginem bei ber Sidgenoffenfchaft beglaubigten Wefandten, oder einem diplomatischen Agent in seinen Amtsverhältniffen, oder einem Stellvertreter, oder einem Abgefandten eines eidgenöffischen Standes in feinen Amteverhaltniffen.

d) Giner eidgenöffischen Militarbehörde.

§. 7. Gine Chrverlegung der in dem §. 1 bezeichneten Art fann mit der zweifachen ordentlichen Strafe belegt werden, wenn fie einer von dem Regierungsrath ernannten Beborde, oder einem geiftlichen oder einem weltlichen Beamten des Kantons in feinen Umteverhältniffen jugefügt wird.

§. 8. Wer durch Worte, oder durch bildliche Borftel-lungen, welche durch die Oruckerpresse, oder durch andere ähnliche Mittel vervielfältiget werden, fich eines Vergehens gegen eine der von dem Staate gewährleifteten chriftlichen Ronfessionen, oder gegen die Sittlichkeit schuldig macht, ift mit einer Strafe zu belegen, die unter erschwerenden 11mständen von der einfachen, bis auf die dreifache ordentliche Strafe der ausgezeichneten Chrverlegung (§. 2) gesteigert merden fann.

§. 9. Ber einen Andern vermittelft der Druckerpreffe gu der Berübung eines Berbrechens oder eines Bergebens anstiftet, foll, wenn das Berbrechen oder das Bergeben vollbracht worden ift, als Miturheber angesehen, und wenn es nicht vollbracht worden ift, mit einer Strafe belegt merden, die von Fr. 25 und Gefangenschaft von vier Tagen, bis auf Fr. 400 und Gefangenschaft von 100 Tagen gesteigert mer-

§. 10. Die in den vorhergehenden Baragraphen bezeichneten Berbrechen und Bergeben werden durch die herausgabe

der Druckschrift, oder der bildlichen Vorstellung, vollbracht. §. 11. Jeder Druckschrift oder bildlichen Vorstellung, die in dem Kanton herausgegeben wird, soll die Firma des Verlegers, oder des Perausgebers, und den Druckschriften noch das Jahr der Herausgabe beigesett werden : die Widerhandlung ift mit einer Bufe von Fr. 50 und der Confistation des Gedruckten ju bestrafen , wenn das herausgegebene etwas Gefetwidriges enthält.

5. 12. Der Berfaffer ift fur das, was im Druck von ihm erscheint, verantwortlich: es fen denn, daß der Druck oder die Herausgabe ohne seine mittelbare oder unmittelbare Theilnahme ftatt gefunden. Ift der Berfasser nicht befannt, oder fann der Berleger oder der herausgeber denfelben nicht geftändig vor den Richter fellen, fo fällt die Berantwortlich. feit auf den Berleger oder den Berausgeber, und wenn auch er außerhalb des Bereichs der hiefigen Behörden liegt, so fällt ne auf den Drucker. Der Verfasser, der Verleger, oder der Herausgeber und der Drucker haften solidarisch für die Bufe, die Wefangenschafts - und die Prozeffosten. (C. 967.)

1. 13. Wer eine Drucfchrift oder eine bildliche Borfiellung, welche unter die 3.1, 8 oder 9 zu fieben fommt, deren Inhalt ihm befannt ift, absichtlich verbreitet, foll als Miturheber des Berbrechens oder des Bergebens angeseben

werden.

Das fompetente Gericht für Prefvergeben ift, nach der Auswahl des Klägers, dassenige, in dessen Bezirf die Schrift oder die bildliche Vorstellung herausgesommen ist, oder das, in dessen Bezirf der Bestagte seinen Wohnste hat. Sat die Berausgabe außerhalb des Kantons fatt ge-funden; fo tritt der Gerichtstand des Beflagten ein.

\$. 15. Presvergeben, die gegen eine von dem Staate gewährleistete Konfession, gegen die Sittlichkeit, gegen die oberste Bundes-Behörde, gegen eine eidgenössische Militär-Beborde, oder gegen eine obere Regierungs - oder eine Ge-richts - Beborde des Kantons verübt worden, und Anftiftungen ju der Berübung eines Berbrechens oder eines Bergebens find von dem Regierungsrathe dem fompetenten Regierungs. Statthalter (14) ju der Einleitung des weitern Berfahrens juguweisen. (Gefet über die Amtopflichten der Regierungs.

Statthalter §. 31.)

§. 16. Fremde Souverains und eidgenössische Behörden fönnen ihre Beschwerden über Prespergeben, die gegen sie verübt worden, an den Regierungsrath richten, welcher darüber ein Berfahren auf polizeilichem Wege eintreten läßt, wenn ihm der beschwerende Theil die Zunicherung gibt, baß Rtagen ber hiefigen Regierung über Dergleichen Bergeben auch in feinem Staatsgebiete auf diefe Weife eingeleitet werden: zieht der Beschwerdeführer aber vor, seine Beschwerde auf dem Civilwege einzuleiten, fo ift er nicht im Fall, diefe Zunicherung ju geben.

(Die Fortfegung folgt im nachften Blatt.)

Regierungs = Verhandlungen der Republik Vern.

Bern, Freitag den 17. Februar 1832.

Auf den bis jur herausgabe des "Amtlichen Blattes" erscheinenden Angeiger abonnirt man (für 25 halbe Bogen 10 Bb.) bei den Horn. Regierungsftatthaltern und Unterflatthaltern, oder in der E. R. Walthardischen Buchhandlung. Wohnung des Nedaf-- Bern, Reflergaffe Dro. 244.

Gesetz gegen den Migbrauch der Preffreiheit.

(Fortfegung.)

- f. 17. Die untern Behörden und die geiftlichen und weltlichen Beamten des Kantons fonnen ihre Beschwerden über Presvergehen, die gegen sie verübt worden (§. 7) gleich-falls dem Regierungsrathe eingeben, welcher darüber ein Berfahren auf polizeitichem Wege eintreten läßt, wenn er die Beschwerde erheblich sindet. Dessen ungeachtet sieht es die-sen Behörden und Beamten frei, ihre Beschwerden auf dem Civilwege einzuleiten und diefen Weg felbst in dem Falle einzuschlagen, wo der Regierungsrath dieselben nicht erheblich gefunden.
- §. 18. Privatpersonen konnen wegen Pregvergeben, die gegen fie verübt worden, dem Regierungs - Statthalter, in beffen Bezirf das competente Gericht fitt, ihre Beschwerden eingeben, welcher eine Untersuchung auf polizeilichem Wege (Wesek über die Amtspflichten der Regierungs - Statthalter 5.31) einleitet, wenn er die Beschwerde erheblich, und sie auf den Civilmeg weifet, wenn er fie unerheblich findet, in welchem Fall fich jedoch der Befchwerdeführer bei dem Regierungerath darüber beflagen fann.
- §. 19. In den Fällen der drei vorhergehenden Paragraphen muß in der Beschwerdeschrift die Stelle des Gedruckten, über die sich der Beschwerdeführer beklagt, deutlich angegeben, und die Begründtheit der Beschwerde vollftändig dargethan seyn, um von der Behörde angenommen ju werden.
- 6. 20. Bei der Beurtheilung eines Prefvergehens wegen einer ausgezeichneten Shrverfebung der in dem §. 1 bezeichneten Art muß über jeden der folgenden drei Buntte eine besondere Umfrage ftatt haben:
 - Db die Ehre des Miagers, oder desjenigen, deffen Stelle er vertritt, durch die Schrift oder die bildliche Borftellung verlett worden?
 - Db die Chrverlegung zu den groben, oder zu den geringen gehöre?
 - Ob der Beklagte für dieselbe verantwortlich sen?

Erft wenn die erfte und die dritte Frage bejahend benrtheilt worden, fann die Umfrage über die Genugthung und über die Strafe fatt finden.

6. 21. Bei der Beurtheilung der Prefergeben, auf die fich die & 8 und 9 beziehen, muß über jeden der folgenden zwei Puntte eine befondere Umfrage fatt haben :

Db die Schrift oder die bildliche Borftellung unter die Bestimmung des Gefeges falle? und

Db der Beflagte dafür verantwortlich fen?

Erft wenn diese Fragen bejahend beurtheilt werden, fann die Umfrage über die Strafe ftatt finden.

- §. 22. Liegt der Berlag des Gedruckten in dem Bereiche der Regierung, fo foll das Gericht, welches das Prefivergeben anerkennt, in feinem Urtheile die Bernichtung des Berlags erfennen.
- § 23. Wenn in den Fällen der §§, 15, 16 und 17 ein Polizei- Berfahren ftatt gefunden, und der Beflagte nicht von dem Urtheile des Amtsgerichts appellirt (Gefen über die Organisation der Gerichtsbehörden 3.19); so foll das Urtheil des Amtsgerichts dem Obergerichte zur Revision eingefandt werden.
- §. 24. In den unter den §§. 15, 16 und 17 stehenden Fällen kann der Regierungsrath von sich aus, und in allen übrigen Fällen der Richter, auf Verlangen und Gefahr des Betheiligten, und allenfalls gegen Sicherheits-Leistung von Seite desselben, den ganzen Verlag des Werfes so lange mit Sequester belegen, bis endlich beurtheilt ift, ob dasselbe vernichtet werden folle.
- §. 25. Der Herausgeber eines öffentlichen Blattes ift schuldig, eine einfache Berichtigung von Thatfachen, die in feinem Blatte erzählt worden, unentgeltlich in dasselbe aufzunehmen, und sie unentstellt und ohne Zusähe darin abdrucken zu lassen, wenn sie ihm von demjenigen eingereicht worden, den jene Thatsachen betressen.
 §. 26. Die Klage über ein Presvergehen erlösscht in Zeit von 180 Tagen, die von dem Tage zu lausen anheben, wad der Veledicker Conntross dann erhalten.

wo der Beleidigte Kenntniff davon erhalten.

§. 27. Der Regierungsrath wird durch die Polizei-beamten die nöthige Aussicht auf die Leihbibliotheken, die Bücher- und Liederverkäuser und die Bilderhändler halten laffen, damit nicht durch fie die Bestimmungen diefes Befeges umgangen werden.

§. 28. Das vorstehende Gesetz tritt auf eine Probezeit von zwei Jahren und in jedem Amtsbezirk vom Tage der öffentlichen Befanntmachung an in Kraft. Das in demielben bestimmte Verfahren findet von nun an in allen Fällen feine Unwendung, die dermal noch nicht rechtshängig find, die Strafdrohungen beziehen fich aber bloß auf die Widerhand-

lungen, die fich von der Befanntmachung an ereignen. Diefes Gefet foll in beiden Sprachen gedruckt, in alle inländischen Zeitungen eingerückt, an den gewohnten Orten angebeftet und in die Sammlung der Befepe und Defrete

aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, den 9. hornung 1832.

Der Landammann, von Lerber. Der Staatsschreiber, F. Man.

Großer Rath, den 8. Februar 1832.

(Standesvotum in den Ungelegenheiten Bafels. Defret uber das Avancement der Offiziere.)

Bu Anfang der Sigung murde der neu ermählte Berr Bberrichter Emanuel Jaggi, beeidigt. Hernach murden folgende eingelangte Bittschriften und Vorftellungen angezeigt:

A. An die Bittschriften - Kommission gewiesen :

1) Gemeinde Belp, wegen der Maren-Korreftion.

2) Gemeinde Alefchi,

a) Verlegung von Geschüß auf die Amtsbezirke.

b) Deposition der Vogts-Rechnungs-Manualien in die Baifenschreibereien.

e) Bereinfachung der Bogts-Nechnungs-Formulare.

d) Berfürzung der Prozefform.

- Renovation und Herabsetzung des Emolumenten-Tarifs.
- Erleichterung der Unterpfandspolizei und Sandanderungen.

Aufstellung von Friedensgerichten.

h) Münzwesen.

Garnisonsdienft und Dispensationsgebühr.

k) Rechts - und Betreibungsfache.

1) Berfauf von geiftigen Getranten eigener Produfte.

Stipulationsrecht der Motarien. m)

n) Wochenblatt.

o) Zinsfuß. p) Stand der Unehelichen.

q) Offiziers Besetzungen und Rang.

B. An das Departement des Junern gewiesen :

- 1) Bemeinden Courtelary und Cormoret, Projeft über Bemeinds. Organifation.
- 2) Gemeinde Cortebert (wie oben Courtelarn ie.). dito.

3) Gemeinde Sonvillier

- 4) Gemeinden La-Ferriere und Renan
- 5) Gemeinden La-Paroiffe und Tramelan dito.

C. Un den Regierungsrath gewiesen :

1) Pretre, Jul. Aug., von Corgemont, wünscht Erlaubniß

feine Nichte zu heirathen. Feannotat, Jag. Jos., v. Montfaucon, wünscht Wirthschaftbrecht zu Montfaucon.

3) Feller, David, Alt-Lieutenant, daß Allmendingen bei thun ein eigenes Schulhaus habe, und in den Schulen feine andere als Religionsbücher fenen.

4) Gemeinde Orvin, Bereinigung mit Biel.

Bern und Seutte, dito. 5)

Plagne, Bauffelin u. Romont, dito. 6) 17

7) Lamboing, dito. 22 Teb,

9) Die deutschen Gemeinden des Rirchspiels Pieterlen, Bereinigung mit Biel.

Ein Vortrag des Militärdepartements mit Ueberweisung des Regierungerathes, enthält den Bericht, es habe Berr Karl Biftor Man, von Bern, eidgenössischer Oberft und Kommandant des bernischen Scharfschußen-Regiments, angezeigt, er habe sich schon durch den Abdikations-Aft der abgetretenen Regierung als von ber leptern Stelle entlaffen angesehen, sonft wurde er seiner Zeit die Erklärung der 73 Offiziere gegen die Gidesleiftung unterschrieben haben. Deswegen wird angetragen, den hrn. Oberft Man auf gleiche Beife zu entlaffen, wie am 26. Januar die Staabsoffiziere entlaffen worden find, welche jene Erklärung unterzeichnet haben. Diesem Antrag murde einstimmig beigepflichtet.

In Folge der gestrigen Buructweisung der Untrage der Mehrheit des diplomatischen Departements über die Angelegenheiten von Bafel, murden fie heute mit einigen Abanderungen und in Uebereinstimmung mit den Beschluffen vom

4. und 6. dies vorgelegt.

Art. 1. enthält die Angabe des Grundes, wegen deffen man die Berfassung von Bafel nicht unbedingt gewährleiften fonne. Zwei gemachten Bemerkungen über die Redaktion wurde beigestimmt, nicht aber der Meinung, daß ein anderes aus dem Bundesvertrag hergenommenes Motiv angegeben werden folle.

Art. 2, enthaltend die Bedingungen, unter denen man geneigt ware, die Garantie ausjufprechen, murde ebenfalls angenommen. — Auch hier war in der Berathung die Meinung ausgesprochen worden, daß die Bedingungen nicht auf hierseitige Ansichten, sondern auf die Bundesafte gegrün. det senn sollten.

Art. 3, über die Nothwendigkeit, bei diesem Anlag die aus der Gemährleiftung von Kantonsverfassungen hervorgehenden Rechtsverhaltniffe genau zu bestimmen, murde ein-

stimmig angenommen.

Art. 4. Die Frage über die Trennung des Kan-tons Bafel betreffend, murde genau erörtert. Wegen der großen fich darbietenden Schwierigkeiten und der zu beforgenden übeln Folgen, hatte fich das Departement dagegen ausgesprochen und einen neuen Grund fah man noch in den Bestimmungen des Wiener-Rezesses, der die Unabhängigkeit und Neutralität der Eidgenossenschaft in ihrer jegigen Gestalt zugesichert hat. Andererseits verbarg man sich alle diese Schwierigkeiten nicht, aber man fand in einer Trennung der mit der Berfaffung nicht zufriedenen Landestheile, Die man jedoch auf eine Probezeit beschränken wollte, das einzige Mittel, den Unruhen ein Ende ju machen. Endlich wurde der Untrag des Departements angenommen.

Giner Redattionsverbefferung wurde einstimmig beige-

pflichtet.

Art. 5, enthält die Erflärung, daß man auf jeden Fall die Bundespflichten treu erfüllen und für die Bollite-bung eines jeden gesetzlichen Entscheides der Tagsatzung mitwirken werde.

Er ward einstimmig angenommen.

Gegen den Art. 6, den Antrag enthaltend, es möchte der Wunsch ausgedrückt werden, daß die Tagsahung einen Termin für die Jurückziehung der Truppen bestimme, wurde eingewendet, daß dieses gegenwärtig nicht wohl möglich sen, und erst in der Folge den Gegenstand einer Instruktion für die Gefandtschaft machen follte. Diese Bemerkung wurde gegründet befunden, und der Artikel nicht angenommen.

Das Ergebniß dieser Berathung ist der nachfolgende Beschluß:

1) Der Stand Bern fann die Verfassung von Bafel nicht unbedingt gemährleiften, weil die Art und Weife einer Revision derselben, nicht in diefer Verfassung selbit, fondern im Widerspruch mit ihrem §. 2, durch das Gefet

vom 11. Febr. 1831 bestimmt ift. 2) Sollte dieje Bestimmung in Betreff einer Berfaffungs-Revision abgeandert und in Bollziehung des §. 2 der erwähnten Berfaffung, der Annahme der Gefammt-beit des Bolfes und nicht blos zweier ungleicher Theile deffelben, deren fleinerer den Entscheid des größern gu vernichten befugt mare, unterworfen merden, fo murde der Stand Bern die eidgenössische Gewährleistung, wie der f. 1 des Bundesvertrags fie verlangt, für die Ber-

fassung von Basel sofort aussprechen.

Der Stand Bern muß aber darauf dringen, daß bei diesem Anlag das durch die Gemährleiftung der Kantonsverfaffungen sowohl für die Eidgenoffenschaft als für die einzelnen Kantone entstehende Rechtsverhältniß, genau bestimmt und vollständig ausgemittelt werde.

4) Er muß ferner erflaren, daß er fich bewogen findet, mit feiner Stimme in eine Trennung des Kantons Bafel nicht einzuwilligen, in Betracht der beinahe unüberfteig. lichen Schwierigkeiten bei Ausführung einer folchen Magregel, und ihren unabwendbaren, mit dem innern Frieden und der außern Sicherheit der Sidgenoffenschaft durchaus unverträglichen Folgen.

5) Der Stand Bern ist aber entschlossen, seine Bundespflicht jedenfalls treu und redlich zu erfüllen, und jeden gesetzlichen Entscheid der hohen Tagsatzung, wenn er auch mit den hierseitigen Ansichten nicht übereinstimmen follte, ju achten, und nothigen Falls für deffen Boll-

ziehung mitzuwirfen.

Diefer Beschluß, nebst benjenigen vom 4. und 6. dieß, foll dem Regierungerath mit dem Ersuchen zugefandt werden, nach ihrem Inhalt fobald als möglich dem Borort die von

demselben erwartete Antwort zu ertheisen.

Sine Mahnung des Hrn. Ryfer, wegen baldiger Aufkellung eines Gesetzes über das Stimmrecht angesessener Schweizerbürger und eine andere des Hrn. Stempst, von Schwanden, wegen Herausgabe eines Gesetzes über die Aufkellung und Organisation von Friedensgerichten wurden dem Regierungsrath mit Empfehlung zugewiesen.

Ferner wurden verlefen :

1) Angug des Srn. Auser zu Befanntmachung der Namen der bei dem Namensaufruf nicht anwesenden Mitglieder des Großen Rathes.

Anjug des Srn. Stempfli von Schwanden ju Abanderung

des Gefetes über die Dachungen.

Auf den Bericht der Bittschriften - Rommission über ein ihr jugewiesenes Begehren der Gemeinde Rocourt, ju Auf-bebung einer Abgabe an den Spital von Pruntrut, wurde daffelbe dem Regierungerath jur Ginholung von Berichten jugefandt.

Sterauf wird die Berathung des Defret-Entwurfs

über das Avancement der Offiziers fortgefest.

§. 9.

Untrag der Mehrheit des Regierungsraths (Minderheit

Militar - Departements).

"Dffiziers, welche entweder durch Entlassung eines gangen Truppenforps oder auf ihr geziemendes Begehren entlaffen worden find, konnen nicht anders als in ihrem Range oder in einem höhern angestellt und in die Kolonne des Altersranges eingesest werden, sie mögen im Lande gedient haben oder im Auslande angestellt gewesen seyn."
Untrag der Minderheit des Regierungsrathes (Mehrheit

Militar - Departements)

"Entlassen gewesene Offiziers nehmen nach ihrer Wiederanstellung den Rang nach dem Datum bes bestpenden frühern Brevets ein, wovon jedoch für die Anciennetat die Beit abgerechnet werden foll, wo fie weder in hiefigen, noch in andern Truppen gedient haben."

Diefe beiden Untrage murden gufammen ins Mehr gefett,

und der erstere mit Stimmenmehrheit genehmigt. Es wurde folgender Zufat ju der angenommenen Be-

stimmung vorgeschlagen:

"Offiziers, welche aus irgend einem Grunde von der fompetenten Behörde entlaffen worden, ohne daß fie für ihre Entlassung nachgesucht haben, bleiben dagegen ber allgemeinen Militärpflicht unterworfen und fonnen jum Goldatendienst angehalten werden."

§. 10.

Untrag der Mehrheit des Regierungsrathes (Minderheit

des Militär-Departements).

In dem Artillerie-Regimente geschieht das Vorrücken Offiziers bis in den Grad eines Sauptmanns auf den Borschlag des obern Stabes, und zwar wechselsweise zwei Stellen nach dem Altersrang, und eine nach freier Wahl aus dem untern Grade."

Untrag der Minderheit des Regierungsraths (Mehrheit

des Militär = Departements).

"In dem Artillerie-Regimente geschieht das Borrucken ber Offiziers bis in den Grad eines Sauptmanns auf den Borschlag des obern Stades und zwar wechselsweise die eine Stelle nach dem Alterbrange, die andere nach freier Wahl aus dem untern Grade."

Die übrigen Bestimmungen des f. 10 werden einhellig angenommen, wie folgt:

"Die Offiziers der Sappeurs rücken bloß unter sich vor."
"Dieses Regiment und die Sappeurs sind jedoch der Vorschrift des letzten Sates des §. 7 und der Vorschriften der § 8 und 9 diefes Gefenes ebenfalls unterworfen."
Die § 11, 12 und 13 werden in der vorgeschlagenen

Redaktion gleichfalls einhellig angenommen, wie folgt:

§. 11.

Es ift dem Regierungerathe gestattet, Offiziers gleichen Grades auf ihr Begehren oder wenn es das Wohl des Dienstes erfordert, von einem Bataillon in das andere und von einer Kompagnie in die andere auszuwechseln.

Durch dieses Geset find die \$5. 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69 und 70 über die Wahlart der Ober- und Unter-Offiziers in der Verordnung über die Militarverfassung des Kantons Bern, vom 18. Herbitmonat 1826 aufgehoben.

f. 13. "Dieses Defret soll durch den Druck befannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze aufgenommen werden.

"Es soll nur so lange in Kraft bestehen, als die gegenwärtige Militarverfaffung des Kantons Bern bestehen wird."

Also gegeben 2c.

Die vom Großen Rathe juruckgewiesenen, von dem Srn. Redaftor umgearbeiteten Bestimmungen des Gefeges-Entwurfs wider den Migbrauch der Preffreiheit, werden von Mnhghrn. Schultheißen auf den Kangleitisch gelegt.

Großer Rath den 9. Februar.

(Prefigefen. Militareid.)

Es murden folgende Bittschriften und Vorstellungen angezeigt :

1) Gemeinde Courcelon wünscht fich von der Gemeinde Cour-

rong zu trennen.

Georg Kanser, von Grellingen, wünscht Nachlaß von feinem Pachtzing pro 1831. Erstere jur Untersuchung, lettere jur Berfügung an den Regierungsrath gewiesen.

3) Gemeinde Rueggisberg , Bunsche und Anfichten über das Befet einer neuen Organifation der Gemeindsbehörden.

Gemeinde Villeret, über Gemeinds-Organisation und Aldministration. Un das Departement des Innern gewiesen,

Notar Oswald, von Wyl, wünscht alle Nicht-Kantons-burger von Nemtern und Stellen in hiefigem Kanton auszuschließen, nach dem Beifpiel Margaus.

6) Johann Rubli, ju Matten, wünscht die Magdalena Zwahlen ju beirathen, mit welcher er mahrend feiner Ebe zwei Kinder erzeugt.

7) 5 Staatsburger aus dem Umtsbezirf Wangen munfchen, daß sie nicht gezwungen seinen, durch Rechtsagente ihre Geschäfte beforgen zu laffen. — Burden an die Bittschrif.

ten Commiffion gewiesen. 8) Sinterfagen ber Gemeinde Menfirch — Beschwerde megen dem Sinterfäßgeld. Un die Commiffion fur die Sin-

terfäß-Angelegenheit gewiesen.

Dann ward ein Unjug des hrn. Watt verlegen, betref. fend die Berminderung der Roften der Equipirung der Offi-

hierauf murde ber dem Regierungerath mit dem Protofoll vom 30. Januar und den folgenden Tagen guruckgefandte Entwurf eines Prefigefetes mit der Redaftion der beschloffenen Abanderungen vorgelegt. Mur folgende Artitel gaben gu Bemerfungen Unlaß:

§. 3. Es murde angetragen, die Strafe bei einem dritten oder fernern Bergeben nicht bloß zu verdoppeln, und die Beschränkung auf eine Sahresfrift auszulassen, oder auf drei Jahre auszudehnen. Der h. ward aber unverändert ange-

Man fand die Worte erlaubter Endzweck zu unbestimmt, und munschte befonders die Aufnahme Des Bufapes: "Auf jeden Fall wird der Beweis einer gegen Beamte oder Behörden in Bezug auf ihre amtliche Stellung angebrachte Befchuldigung jugelaffen." Nach der geäußerten An-ficht hielt man dafür, daß ohne eine folche Bestimmung die Preffreiheit unmöglich als eine Garantie der burgerlichen und politischen Freiheit angesehen werden tonne. Diese Meinung ward aber andererseits widerlegt und der vorgeschlagene Artifel murde angenommen. §. 16. Statt des Wortes braucht ic. murde gefest:

ift er nicht im Fall. §. 25. Gine Meinung glaubte: Die Berpflichtung gur Ginruckung von Berichtigungen follte um fo viel mehr nur gegen Bezahlung einer Ginruckungs - Bebuhr vorgefchrieben werden, da ungeacht des Beiwortes: einfache, diefelben zuweilen ziemlich lang ausfallen, und zu Streitigkeiten An-laß geben könnten. Es wurde jedoch dieser Ansicht nicht beigepflichtet, aber hingegen noch die Worte unentstellt

und vor "ohne Bufahe" eingeschaltet. Endlich wurde noch über die Annahme bes gangen Ge-

fetes abgestimmt und daffelbe gutgeheißen.

Gin Bortrag Des Militar Departements, mit Uebermeifung des Regierungerathes, begleitete den Entwurf eines Gefeges über den Militareid. Rach der Berlefung wurde die Umfrage über das Sintreten in deffen Behandlung eröffnet, und einerseits angebracht: Man febe den Ruten eines folchen Gesetzes nicht ein; am wenigsten bei einer auf Bolfsfouveranität geftütten Berfaffung und Regierung. Chemals habe man einen Militäreid nur in Folge eines Ausmarsches gefordert, jest werden gang neue Vorfchriften vorgeschlagen. Man folle bei dem Militar mehr auf das Ehrgefühl, als auf Eide bauen, und überhaupt die Ablegung von folchen eber vermindern, als vermehren. Auch fen nicht, wie im Entwurf, blos den besondern Religions-Barteien, fondern Jedermann wegen feiner Begriffe von einem Eid Rechnung ju tragen. Gin Rückblick auf die jungst vergangene Zeit folle zeigen, daß man nicht durch Gide zu Erfüllung feiner Berpflichtungen angehalten werden fonne. Endlich fen es nicht zweckmäßig, die Leiftung eines Sides durch Bedrohung Endlich sen es barter Strafen erzwingen ju wollen; diefes werde Aufregung erzeugen und könne schlimme Folgen haben. Aus allen Diefen Gründen wurde angetragen, in Diefen Gefetes-Borschlag nicht einzutreten.

Gine andere Meinung glaubte, der Entwurf follte vor deffen Berathung wegen feiner Wichtigkeit vermöge f. 33 des Reglements gedruckt und den Mitgliedern des Großen Rathes

ausgetheilt werden.

hierauf murde aber erwiedert: Es fen bereits vorläufia durch den Regierungerath ein Fahneneid eingeführt worden, der nur wenig von dem unter der chemaligen Regierung vorgeschriebenen abweiche, und wegen des von fo vielen Offizieren geschehenen Austrittes fen es nöthig, ein Geset über biefen Gegenstand zu geben. Bei allen Nationen von Europa babe das Militar einen Gid abzulegen, und fogar schon die Römer haben geschworen, ihre Feldzeichen nicht zu verlaffen. Auf die Shre folle man fich allerdings bei reglirten Truppen am meiften verlaffen; aber Milizen, die nur momentan unter die Waffen gerufen werden, habe man durch einen Gid noch fefter ju der Erfüllung ihrer Pflichten ju binden, Anlag ju Aufregung folle man allerdings vermeiden, aber bingegen muffe die Regierung mit Kraft handeln. Es fen nöthig, in Die Berathung des Entwurfes einzutreten, der dann allfällig in Folge derselben modifizirt werden fonne.

Endlich ward beschlossen, in die artifelweise Berathung

des Befep-Entwurfes einzutreten.

Erwiderung.

Der Unterzeichnete fieht fich veranlaßt, einige in Mro. 5 des Anzeigers angeführte Thatsachen zu berichtigen, indem man sich auf das Beispiel der aristofratischen Regierung ftupt, um die Unstellung des General Rotten und des Oberft

Beidegger zu entschuldigen.

General Sope war ein Burcher und murde von feiner cigenen, nämlich ber Burcher'ichen Regierung, zwar mit Bormiffen bes Geheimen Rathes von Bern, im Sahr 1798 nach feinem Baterlande guruckberufen, um das Burcherfche Kontingent und mit demfelben auch allerdings Bernische Truppen zu befehligen, wie dies in der Eidgenoffenschaft ftets üblich mar. Die Protofolle des Großen Rathes ber Stadt und Republik Bern beweifen aber, daß hohe nicht von diefer Regierung angestellt wurde.

Berr von Brech, der berühmte Bertheidiger von Lyon, fam im Jahr 1793 als Privatmann nach Bern, erhielt nie eine Anstellung und hatte den Kanton lange vor unserer Revolution verlassen. Wir fordern die Redaktoren des amtlichen Blattes auf, die Thatfache zu beweisen, daß Preen später von der Bernischen Regierung in Lindan abgeholt

wurde.

Was endlich Srn. von Baricourt anbetrifft, so war derfelbe an der Grenze des Waadtlandes angeseffen und daber mit vielen Bernern befreundet, zu welchen er sich auch nach dem Ansbruche der frangofischen Revolution flüchtete. Diese Berhaltniffe verschafften ibm einige temporare Auftrage, bis er endlich von feinem Gonner, dem Srn. General v. Erlach, in einer untergeordneten Stellung als Adjutant angestellt wurde, in welcher Sigenschaft er auch in unsern Reihen fampfte und im Granholze schwer verwundet murde.

Zum Zeichen der Dantbarkeit beschenfte ihn später die Stadt Bern in Anerkennung des ihm von Grn. Schultheiß Steiger gegebenen Zeugniffes mit dem Burgerrechte; im amt. lichen Blatte werden in dieser Sinsicht, man follte glauben absichtlich, die städtischen und die Landesbehörden verwechselt. Rudolf von Wattenwyl, wechselt.

von landsbut.

Anzeiger

der

Regierungs = Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Montag den 20. Februar 1832.

Auf den bis zur herausgabe des "Amtlichen Blattes" erscheinenden Anzeiger abonnirt man (für 25 halbe Bogen 10 Bh.) bei den horn, Regierungsftatthaltern und Unterftatthaltern, oder in der L. N. Walthardischen Buchhandlung. Wohnung des Nedattors — Bern, Keslergasse Rro. 244.

Großer Rath, den 10. Februar 1832.

(Gefet uber den Militareid.)

Es wurde vom Prafidium angezeigt, daß folgende Bitt-

fcbriften und Borftellungen eingegangen fegen :

1) Landschaft Oberhable municht Aufrechthaltung der alten Koncession, vermöge welcher nur das im Land und bei darin gewachsenem Futter gewinterte Bieh auf den Alpen gesömmert werden durfe, und — hulfe zu Fortsetzung der Schwellenarbeiten.

2) Gemeinde Signau über Geldfurs und Münzwesen. Abänderung der Satung 960 im 2. Theil des Sachenrechts. Begehren, daß die Bogtsrechnungen wieder in den Gemeinden, statt anderwärts, eingeschrieben und ausbewahrt werden, und daß die Behörden zur Berantwortung gezogen werden, welche am Neujahrstag die Proflamation nicht verlesen ließen.

) Gemeinde Montavon, Trennung von der Gemeinde

Boccourt.
Diese drei Bittschriften wurden an den Regierungsrath gewiesen.

4) Gemeinde Bauffelin, über Gemeinds-Organisation.

5) Gemeinde Robrbach dito.

6) Gemeinde Aeffligen, Bezirf Burgdorf, Beschwerde über die hinterfäßgelder.

In die Kommiffion über die Sinterfaß. Sachen ge-

wiesen.
7) Amt Nidau, Bunsche wegen den Zebent- und Boden-

sins-Angelegenheiten.

Un die fiber diefen Gegenstand niedergefeste Kom-

Durch ein vom 8. datiertes Schreiben suchte Sr. Oberst-Lieutenant Sahn, wegen seiner Entlassung aus dem Militärdienst und seiner ihm als Verwalter des Insel-Spitals auffallenden Geschäfte, um seine Entlassung als Mittglied des Militär-Departements an. Sie wurde ihm unter Verdankung der geleisteten Dienste bewilligt.

Sierauf begann die artitelweise Berathung des in der gestrigen Sigung verlesenen Gefeges Borfchlags über einen

vom Militar ju leiftenden Gid.

f. 1 murde ohne Bemertung angenommen.

§ 2. Ueber den vorgeschlagenen Sid ftund das Departement darin in abweichender Meinung, daß die Mehrheit auch die Worte: ihre (der Republik) bestehende Verfaffung darein aufzunehmen vorschlug, da hingegen die Minderheit den Antrag machte, diese Worte auszulassen. In der Berathung murde noch die Meinung eröffnet, daß nicht nur die Verfassung, sondern auch die Religion und Rechte der Regierung ausgelassen werden sollen, weil der Sid sich blok auf die militärischen Verhältnisse beziehen und Militärpersonen nicht in Fall sehen sollen zu untersuchen, wofür sie die Waffen zu führen haben.

Diese Ansichten murden aber miderlegt, und der f. mard unverändert nach dem Antrag der Mehrheit des Departe-

ments angenommen.

§. 3. Für die in diesem §. enthaltenen nähern Bestimmungen über die Ablegung des Sides hatte die Mehrheit des Regierungsrathes einen vom Entwurf des Departements abweichenden Antrag gemacht. In Folge der Diskussion verseinigte man sich aber dahin:

1) Daß die drei vom Departement vorgelegten Artifel mit dem Zusaß zum dritten angenommen werden follen: oder es der Regierungsrath nöthig findet.

2) Daß hingegen der vom Departement vorgeschlagene Nach- fan ausgelaffen werden folle.

s. 4, 5 und 6 wurden einstimmig angenommen.

§. 7. In der Berathung wurden Meinungen eröffnet, die theils überhaupt mildere Strafen, theils ein weniger strenges Maximum derselben, theils den Berlust politischer Rechte darein aufnehmen wollten. Auch wurden Besorgnisse geäußert, daß Kriegsgerichte bei so großem Spielraum zwischen den geringsten und den höchsten Strafen sich zu allzugroßer Strenge hinneigen könnten. Aber andererseits wurde der Entwurf vertheidigt und endlich ward derselbe angenommen.

§. 8. Der §. wurde ohne Einsprache angenommen. Singegen wurde der Wunsch geänkert, daß, weil das eidgenössische Militärgesethuch wenig befannt sen, alle im vorliegenden Geseh allegirten Artifel desselben als Nachtrag beigedruckt werden möchten. Dieses wurde angemessen befunden

und beschloffen.

§ 9. Der schon bei § 7 gemachte Antrag murde wiederholt, daß auch der Berluft politischer Rechte unter die Strafen aufgenommen werde. Man erwiederte aber, dieses wurde den bei und herrschenden Begriffen nicht entsprechen, und darauf ward der § unverändert angenommen.

§. 10 wurde ebenfalls unverändert angenommen.

Endlich ward noch über das gange Befet abgestimmt

und daffelbe gutgebeißen.

Bom Regierungsrath wurde der Entwurf einer Sidesformet für den Kommandanten des Landjäger-Korps vorgelegt, welcher mit einigen Redaktionsverbesterungen gutgebeißen ward.

Sierauf wurde der vor furgem jum Rommandanten ernannte Sr. Jaquet auf diefe Gidesformel beeidigt.

Großer Rath den 13. Februar.

(Wahl in das Militar-Departement; amtliches Blatt; obrigfeitlicher Binsrodel-Berwalter; Salzbandlungs-Beamte.)

Durch eine Zuschrift vom 11. Februar danft Br. Mühlbeim, Lehrer in Biel, fur feine Ernennung in die große Schul-Commission.

Folgende Unzüge der S.S. Langel, Belrichard und Men-

rat-langel, wurden verlefen:

1) Ueber Berabsegung des Ohmgeldes von gebrannten Baffern und der Patentgebühren der Wafferbrenner.

2) Ueber Nevision der Hypothefar - und Notariats Gesetze. Es wurde eine aus St. Immer vom 9. Februar datirte Bittschrift, unterzeichnet im Namen eines Louis Neymond, von Genf, vorgelegt, in welche man aber nicht einzutreten

beschloß, weil sie keine Unterschrift trägt, und auch mit keinem Bifa verfeben ift.

Der am 4. Februar verlefene Angug des Srn. Watt, wegen Zurückerftattung abgegebener Waffen murde rücksichtlich seiner Erheblichkeit in Berathung gesetzt. In Folge der gefallenen Meinungen und Anträge wurde zwar der Gegenstand des Anzugs der Erheblichkeit würdig erachtet, aber zugleich befunden, die Mittheilungen an den Re-gierungsrath in allgemeinen Ausdrücken zu ftellen und einen Bericht zu verlangen.

Un die Stelle der auf ihr Unsuchen aus dem Militar. Departement entlaffenen Srn. v. Lerber und Sahn wurden zu

Mitgliedern deffelben ernannt:

Dr. Oberft Sofmener, und Dr. Fried. von Ernft.

Beide Mitglieder des Großen Rathes.

Auf den geäußerten Wunsch, daß der von einer Spezial-Commission des Großen Rathes bearbeitete Entwurf eines Defretes zu Herausgabe eines amtlichen Blattes bald in Berathung genommen werden möchte; wurde nach Anteitung des §. 52 der Berfaffung und des §. 14 des Reglementes für den Großen Rath beschlossen, den Regierungs-rath einzuladen, daß er den gedachten Entwurf baldigft sei-ner Vorberathung unterwerfe und dann dem Großen Rath

Gin Bortrag des Finang . Departements, mit Meberweifung des Regierungsrathes, zeigte die Nothwendigfeit einer andern Ginrichtung fur die Berwaltung der obrigfeit. lichen Zinsrödel, und trug auf Annahme eines beigefüg-

ten Defret-Entwurfes an.

Einige Bedenken über die Vereinigung der Verwaltung der außern Gelder mit den Geschäften des Standes - Raffiers und die Frage, ob nicht der Verwalter des inländischen Zinsrodels vom Großen Rath ernannt werden follte, wurden beseitigt und der Entwurf des Defretes angenommen. Die Befoldung des lettern Verwalters wurde auf achthundert

Franken bestimmt.

Ein anderer Bortrag des Finang-Departementes begleitete den Entwurf eines Detretes über die Organifation und Befoldung der Salzbeamten, aus welchem fich eine Erfparnif auf den daberigen Befoldungen von ungefähr Fr. 15,000 ergiebt. Der Negierungsrath hatte in seiner Ueberweifung den Wunsch geaußert, daß er ermächtigt werden möchte, noch eine Salzfaktorei in Thun zu errichten, wenn aus einer nähern Untersuchung die Nothwendigfeit davon fich ergeben wurde. Es wurde aber bemerft, daß es angemeffener fen, jest noch nichts darüber ju entscheiden, sondern vorerft das Ergebniß der Untersuchung abzuwarten. Uebrigens ward der Entwurf angenommen mit dem Beifugen, daß der Regierungsrath alle Stellen von nun an ausschreiben laffen folle.

Großer Rath, den 14. Februar.

(Militarmahlen; Titulaturen; Entschädigung der Grofrathe; Reglement des Regierungsrathes.)

Es wurde ein Angug des Srn. Jäggi verlesen, wodurch angetragen wird, den fich wegen der politischen Ereigniffe aus dem Kanton Neuenburg entfernenden Ginwohnern die Niederlassung in unserm Kanton zu erleichtern.

Ein Anzug des Srn. von Wattenmyl geht dahin, den Regierungerath einzuladen , über einem im Amthaufe ju Belp geschehenen Diebftahl Bericht ju geben.

Ferner wurden folgende Bittschriften vorgelegt: 1) Der Wittme Unna Laubscher, von Meinisberg, für ihren

Sohn Johann Laubscher.

2) Mehrere Unteroffiziere im Namen der 3. Kompagnie des 6. Auszüger-Bataillons, welche begehren, daß die gegen ihren Hauptmann Beat von Lerber ausgesprochene Straf- Sentenz aufgehoben werden möchte.

Diese Bittschriften Mro. 1 und 2 wurden der Bitt-

schriften-Kommission zur Untersuchung gefandt.

Borstellung der Gemeinde Scheuren, im Amtsbezirf Ridau, begehrend die Aufhebung einer Conzession, die dem Abraham Antenen, für ein Stück Reisgrund gegeben worden ift.

Sie wurde dem Regierungbrath jur Untersuchung

jugefandt.

Un die Stelle des aus dem Bau-Departement entlaffenen hrn. Straub murde ernannt :

hr. Jafob Kernen, Mitglied des Großen Raths.

St. Jatob Kernen, Mitgited bes Glogen Ratys. Ein mit der Empfehlung des Negierungsrathes versehener Vortrag des Militär-Departements zeigt, daß sowohl die erfolgte Mahnung zu eidgenössischem Aufsehen, als das Beranruden der Bormufterungegeit, die Biederbefetjung der erledigten Stabsoffiziersstellen bei der Auszüger-Infanterie nothwendig machen, und begleitet einen Borichtag für diefe Ernennungen. Diefelben geschahen dann nach Anfrage : Ob man den Borschlag vermehren wolle? (Die Beförderungen fiebe G. 32.)

Mit einem Verzeichniß der Beforderungen werden dem Regierungsrath die fammtlichen Patente übermacht um fie

den Betreffenden juguftellen.

Auf den Antrag der Bittschriften-Kommission wird dem Regierungerathe eine am 27. Januar dem Großen Rath vorgelegte Bittschrift mehrerer Auszüger der 2. Kompagnie des 6. Bataillons zugesandt, wodurch sie um Aufhebung der gegen Hr. Beat von Lerber, wegen Acuferungen gegen eidgenbffifche Staabboffiziere verhängten Landesverweifung an-fuchen. Diefer Bittichrift wurden beigefügt :

1) Ein den gleichen Gegenstand betreffender am 2. Sornung verlesener Anzug des Regierungostatthalters Schnell.

Die ju Anfang des heutigen Protofolls angezeigte Bittfchrift von Unteroffizieren der 3. Kompagnie des 6. Ausjüger Bataillons.

Diese Schriften werden mit dem Auftrag begleitet, daß der Regierungerath die darin angebrachten Thatfachen und Gründe und die gegen Sen, von Lerber verführte Prozedur untersuche und nach dem Ergebniß diefer Untersuchung das nothig erachtete verfüge.

Der Bortrag einer Spegial-Rommiffion über Bereinfachung und Feffenung der Situlaturen für Regierungs. Behörden und Beamten, wird mit dem Ansuchen an den Regierungerath gefandt, über diefen ihm icon fruber jur Untersuchung zugewiesenen Gegenstand baldigst sein Gutachten

vorzutragen.

Auf einen Vortrag der Bittschriften - Kommission wird dem Regierungerathe eine Bittschrift von Ausgeschoffenen der Landsaßen-Korporation zur Untersuchung gesandt, wodurch sie um Aushebung des Defrets vom 15. Hornung 1826 anfuchen, welches vorschreibt, daß ein Landsaß sich nicht verbeirathen durfe, ohne vorber ein Burgerrecht erworben gu haben, und aufferdem Erleichterung in Betreff des Ginfagengeldes verlangen.

Die Spezial-Rommiffion über Controllierung der Entschädigungsgelder erstattete in Folge des ihr am 1. Februar ertheilten Auftrage einen Bericht über die zu gebenden Borschriften in Betreff der erft nach dem Namens-Aufruf fich einfindenden Mitglieder. Rur über die Frage: ob die Namen der Abwesenden am Schluß des Namens-Aufrufes nochmals abgelesen werden sollen oder nicht? äußerten fich abweichende Meinungen. Die Mehrheit entschied gegen eine folche Berlefung.

Alle übrigen Antrage wurden angenommen.

Hierauf murde der vom Regierungsrath und Sechszehnern vorberathene Entwurf eines Reglementes über die innere Organifation des Regierungsrathes und Behandlungsart feiner Gefchäfte in Berathung genommen, und beschlossen, dasselbe abschnittmeise zu behandeln.

Präfidium.

§. 1 bis 5 unverändert angenommen.

Sefretariat und Bedienung.

s. 6 und 7 angenommen.

Versammlungen des Regierungsrathes.

. 8 bis 14. Nach einigen Bemerfungen murden diese Artifel unverändert angenommen.

Form der Berathung.

4. 15 bis 23 ohne Bemerfung angenommen.

Form der Abstimmung. 23 bis 28. Es wurde beschlossen, im §. 26, nach den Worten "Berfäufen" einzuschalten : wenn fie nicht in öffentlichen Steigerungen Statt finden tonnen.

Hebrigens murden diefe Urtifel unverändert angenommen.

Großer Rath, den 15. Februar.

(Behandlung von 7 Untragen. Reglement des Regierungerathes. Mahlen in die Schulkommiffion.)

Es wurden folgende Bittschriften angezeigt :

1) Bon 19 Rauffeuten in Bern.

2) Der Gemeindrath von Dicki, Oberamts Laupen.

3) Sansleute der Gemeinde Strättligen.

4) Gebaftian Eschemann, von Bellerat, im Amtsbezirk Münster.

Folgende in frühern Situngen verlesene Anzüge murden rudfichtlich der Frage über ihre Erheblichkeit in Berathung

1) Des hrn. Jäggi, wegen Begunstigung der Niederlaffung von Reuenburgischen Ausgewanderten.

2) Des Srn. Watt, über Equipirung der Offiziere.

3) Der Srn. Langel, Belrichard und Menrat, wegen Berab. fennig des Ohmgeldes von gebrannten Waffern.

Des Brn. Straub und anderer über die Amtschreibereien und Weibel.

Des Srn. Jaggi', wegen Bertheilung des groben Beschüpes.

6) Des herrn Stämpfli, betreffend bas Befet über die Dachungen.

Alle diefe Untrage wurden erheblich erflart und dem

Regierungsrath jur Untersuchung gefandt.
7) Singegen wurde der Angug des Srn. Ryser, dahingehend, daß jeweilen die Namen der bei den Verfamm-lungen des Großen Nathes nicht anwesenden Mitglieder durch das Amtsblatt befannt gemacht werden, nicht erheblich befunden.

Hierauf wurde die Berathung des Reglements für den

Regierungsrath fortgefest.

Bon Unträgen, Mahnungen und Angügen. §. 29, 30 und 31 wurden mit einer Redaftionsverbefferung angenommen.

Bon ben Wahlen. 32 bis 38. Mit einigen gutgeheissenen Redaftions. verbefferungen wurden diefe M., mit Ausnahme der 3. Abtheilung des §. 33, angenommen, für welche morgen eine andere mit dem Departemental-Gefet übereinstimmende Abfassung vorgeschlagen werden foll.

Bestimmung des Austritts.

39 bis 44 wurden unverändert angenommen.

Endlich wurde beschlossen, den §. 27 auszulassen, weil deffen Inhalt in §. 3 begriffen ift.

Auf den Bortrag der Bittschriften-Kommission wurden folgende Bittschriften an den Regierungsrath zur Untersuchung und angemessener Berfügung gewiesen.

1) Der ärmeren Gemeindsburger von Arch, wegen Mugungen

von Gemeindegütern.

2) Der Gemeinden Münchenwyler und Clavalegres, wegen Verkauf ihrer Produkte, Amtsfuhren, Polizeidiener, Friedensgerichten und Maternitätsgrundsat.

In Folge eines Vortrags des Erziehungs-Departe-ments wurde folgenden Mitgliedern der großen Schul-Kommission auf ihr Ansuchen die Entlassung ertheilt:

Srn. Regierungerath Schneider.

Schnell, Professor der Naturgeschichte.

Fetscherin, Baisenvater in Bern.

Ferner wurde auf den Antrag des Erziehungs Departements, in Abanderung der frühern Befchtuffe, eine neue Organisation für die große Schul-Kommission festgesetzt. (Siehe S. 32.)

Endlich wurden, nach Unleitung des gedachten Beschlusfes, folgende Wahlen für die Schulkommission gemacht : 1) Für die noch nicht vertretenen Amtogerichtsbezirfe :

Interlafen, Dr. Ziegler, Bifar in Gfeig, bei Interlafen. Marberg, Dr. Dr. Rehr, gu Schupfen, Buren, Sr. Pflueger, Dbertebrer gu Buren.

Buren, Hr. Pflüeger, Oberlehrer zu Büren.
Narwangen, Hr. Dennter, zu Langenthal, Großrath.
Frutigen, Hr. Egger, gew. Schullehrer in Frutigen.
Saanen, Hr. Speißegger, Pfarrer zu Lauenen.
Münster, Hr. Moschard, Pfarrer zu Münster.
Freibergen, Hr. Erard, Pfarrer zu St. Braig.
Ober-Simmenthal, Hr. Pfarrer und Schul-Kommissär
von Nütte zu Zweisimmen.
Wangen, Hr. Schmit, Pfarrvisar zu Wangen.
Midau, Hr. Stähli, Klaßbelser zu Nidau.
Erlach, Hr. Probst, zu Ins, Großrath.
2) Für die noch übrigen sieben freien Wahlen:
1) Hr. Fellenberg, von Hoswyl, Vater.

1) Hr. Fellenberg, von Hofwyl, Bater.
2) " Pfarrer Aupferschmich, zu Heimiswyl.
3) " Pfarrer und Defan Friat, zu Delsberg.

Farschon, Pfarrer ju Wnigen. 39

Käfermann, Pfarrer zu Menringen. Walthard, Klafhelfer in Bern.

Steck, Pfr. ju Obermyl, im Simmenthal.

Beschluß

über die große Schul-Rommiffion.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Bortrag des Erziehungs, Departements über die Organisation und Wahlart einer großen, unter dem gedachten Departement stehenden Schulkommission, und nach ge-Schehener Borberathung durch den Regierungerath,

beschließt: 1) Die laut &. 8 des Departemental-Befetes ju erwählende große Schul . Rommiffion foll, nebft dem Prafidenten, aus 48 Mitgliedern besteben.

2) Dreifig von diesen Mitgliedern follen gewählt werden, je eines aus jedem Amtsgerichtsbezirf des Kantons und awar fo, daß jeder Umtsgerichtsbezirk fortwährend feinen Stellvertreter in diefer Kommission habe. Die übrigen achtzehn Mitglieder werden frei im ganzen Kanton gewählt.

3) Der Große Rath wird für jeden Amtsgerichtsbezirf die Wahlen einzeln vornehmen und dafür den Borschlag des

Departements einholen.

4) Die Vorschläge des Departements konnen vermehrt werben, jedoch fur die Stellen der Amtogerichtsbezirfe nur mit Mannern aus dem betreffenden Amtsgerichtsbezirfe.

5) Die schon gemachten und noch zu treffenden Wahlen

follen nur für zwei Jahre ftatt finden.
6) Aus der Mitte der großen Schul-Kommiffion wird ein engeres permanentes Komite von einem Prafidenten und 6 Mitgliedern zu Beforgung der laufenden Geschäfte gewählt.

7) Die Wahl der feche Mitglieder des permanenten Schul-Komites und des Prafidenten deffelben ift dem Regie-

runggrathe überlaffen.

8) Die frühern Beschlusse über die große Schul-Kommission, mit Ausnahme der bereits getroffenen Bahlen, find aufgehoben.

9) Der gegenwärtige Beichluß wird dem Regierungerathe ju Sanden des Erziehungs-Departements überfendet. Gegeben in unferer großen Rathoversammlung den 15. Februar 1832.

Unterschriften.

Ausschreibungen.

Bon dem Regierungerath find folgende Beamtenstellen des Finang. Departements jur Wiederbefetjung auszuschreiben beschlossen worden; als nämlich:

des Zinsrodel-Bermalters, des Salzbandlungs. Berwalters,

des erften und zweiten Commis der Galibandlung,

des Salzfaktors von Pruntrut, Delbberg, des " "

Dachofelden, Des Wangen / Des 77

17 Murgenthal, Des " Mindau, des

Burgdorf, des

des Waagmeisters des Salzmagazins in Bern. Die Afpiranten für eint oder andere diefer Stellen merben angewiesen, fich bis und mit langstens den 10. Mer; nächstfünftig in der Staats-Ranglei dafür anzuschreiben.

Staats-Ranglet Bern : B. Man, provis. Substitut.

Der Regierungsrath bat zwei Substituten - Stellen auf der Staats-Kanglet auszuschreiben beschlossen, und für die daherige Anschreibung auf der Staats-Kanzlei Zeit festgesetzt bis und mit dem 10. Merg nachatunftig.

Staats-Ranglei Bern: B. Man, provis. Substitut.

Beforderungen.

Bom Großen Rathe wurden erwählt:

In Oberfilientenanten und Areistommandanten:

gu Docepiteutenanten und Arterotommandunten.		
Nummern des Auszüger- Bataillons u. Kreifes, in die fie gewählt worden.	Namen.	Bisheriger Grad.
I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII.	hr. Rudolf Balfiger, von Wabern Tarl Steiger, von Bern Friedrich Simon, von Bern Emanuel v. Gumoens, von Bern Carl Nifold, von Bern Johann Kohler, von Büren Carl Ludwig Müller, von Nidau Uuguste Jaquet, von St. Immer	Major im Auszüger-Bataillon I. " " " " III. Houptmann im Auszüger-Bataillon IV. gew. Hauptmann in Holland. Major im Auszüger-Bataillon V. Landwehr-Major im Kreis VII. Major im Auszüger-Bataillon VIII.
I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII.	Ju Majoren: H. Carl Diwi, von Bern Joh. Rud. Steinhauer, von Riggisberg Benedift Straub, von Belp Johann Knechtenhofer, von Thun Christian Mösching, von Saanen Ludwig Ban, von Bern Hudwig Ban, von Bern Senri Louis Jaquet, von Et. Jamer Louis Quiquerez von Controug	Aidemajor mit Hauptmannsrang im Ausz.Bat. III. Landwehr-Major im Kreise II. Hauptmann im Auszüger-Bataillon IV. H. I. H. I. H. I. H. III. H. VIII. Gew. Hauptmann in Holland,

Angei

Regierungs = Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Mittwoch den 22. Februar 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des "Amtlichen Blattes" erscheinenden Anzeiger abonnirt man (für 25 halbe Bogen 10 Bh.) bei ben Sorn. Regierungsflatthaltern und Unterflatthaltern, ober in ber & R. Walthardischen Buchhandlung. Wohnung des Redattors - Bern, Reflergaffe Mro. 244.

Großer Rath den 16. Februar 1832.

(Marforreftion. Maturalifation. Difpenfationsertheilung. Dbergerichts= fuppleanten. Titulaturen.)

Folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen wurden vorgelegt.

1) Bemerfungen der Gemeinde Tavanne, gegen den Entwurf des Gefetes über die Gemeinds Drganifation.

2) Begehren der Gemeinde Rohrbach, um Beibehaltung der

Sinterfaß. und Beirathseinzuggelder. 3) Begehren der Gemeinde Leimismul, Kirchhöre Rohr. bach, den nämlichen Gegenstand betreffend.

Vorstellung zweier Amts - Notarien, in Bezug auf das Notariat.

5) Begnadigungsbegehren des C. Aug. Aristide Jeanbour-

quin, von Moirmont. Mro. 1 an das Departement des Innern gewiesen.

Nro. 2 und 3, an die zu Untersuchung der hinterfäß-Angelegenheiten niedergesesten Kommission — und Nro. 4 und 5 an den Regierungsrath gewiefen. Bon der Bittichriften - Kommiffion murde über folgende

Bittschriften Bericht erstattet :

1) Des Jos. Etique, von Bure, im Amtsbezirk Pruntrut, um Nachlaß oder Umwandlung der ihm wegen tödtlicher Berwandung des J. P. Riat auferlegten Strafe.

Dem Regierungsrath zur Untersuchung und Bericht-

erstattung gefandt. 2) Des Rud. Meichlimann, von Burgdorf, um Zuruckgabe des ihm, vermöge eines Urtheile, entzogenen Rotariate. patentes.

Dem Regierungbrath jur Verfügung gefandt. 3) Des Joh, Rud. Aleschlimann, von Burgborf, Joh. Saas und Jak. Saas, von Rohrbach, Die fich beschweren, bag fie im Kanton Aargan Unstellungen verloren haben und

fich für folche im hiefigen Kanton empfehlen. Un den Regierungsrath gefandt, mit Ersuchen, ihnen anzeigen zu laffen, daß alle Stellen ausgeschrieben wer-

den, und fie fich dafür anmelden fonnen.

4) Des Joh. Friedli, von Ursenbach, welcher Nachlaß der ibm wegen Beschimpfung eines Borgefetten auferlegten Leiftung oder Umwandlung in eine Geldbufe verlangt. Dem Regierungsrath mit der Bemertung überfandt, daß

die angeführten Gründe Berücksichtigung zu verdienen scheinen.

In Betreff eines Vortrags des Bau-Departements über die Fortsenung der Arbeiten jur Verbefferung des Lau-fes der Nare zwischen Thun und Bern, und Anweisung bes bagu nöthigen Gelbes, wurde ber Antrag gemacht, baß

fowohl diefer Gegenstand, als die verschiedenen, darauf Bener zu ernennenden Kommission zur Untersuchung übergeben werden möchten. Es wurde beschloffen, eine Kommiffion von fünf Mitgliedern niederzuseten, die vom Prafidium ernannt werben follen. — Dazu wurden dann bezeichnet folgende Mitglieder des Großen Rathes :

herr Eggimann, in Thun.

Rernen, ju Münfingen.

"Straub, zu Belp. "Alb. Rohler, Major, von Büren. "Küpfer, jünger, in Bern. Auf einen Bortrag des Justiz-Departements und Empsehlung des Regierungsrathes wurde dem Srn. Jak. Schmobl, von Unterensingen, im Königreich Würtemberg, in Bern wohnhaft, welcher die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Lüscherz erhalten hat, die Naturalisation er-(Fortfetung folgt im nachften Blatte.)

Gesetz über die Militar=Beforderungen.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Antrag des Regierungsrathes und in Betrachtung der Nothwendigkeit einer Revision der Vorschriften über die Ernennung und Beforderung der Offiziere der bernischen Truppen,

verordnet: §. 1. Die Offiziere des obern Stabes aller Waffen merden nach freier Wahl durch den Großen Rath auf den Antrag des Militär-Departementes und den einfachen Vorschlag des Regierungsrathes ernannt, wenn sie einen höhern Rang als benjenigen eines Sauptmanns haben, und auf den einfachen Borschlag des Militär-Departementes durch den Regierungsrath, wenn fie den Rang eines Sauptmanns oder Subaltern-Offiziers erhalten.

Dieser einfache Vorschlag kann durch die wählende Be-

hörde frei vermehrt werden.

f. 2. Die Sauptleute und Subaltern-Offiziere der Compagnien und für den Dienft der Militar-Berwaltung, ernennt ber Regierungsrath auf ben, für die Difiziere ber Compagnien nach Vorschrift bes §. 7 und folgender biefes Gefenes eingerichteten, einfachen Vorschlag des Militar-Departementes. Für andere Offiziere diefer Grade ift der Vorschlag frei,

und feder Vorschlag fann beliebig vermehrt werden. §. 3. Jeder Militär, welcher als bernischer Offizier neu eintreten will, und nicht in auswärtigem Dienste als Offizier

angestellt war, foll vor feiner Unstellung eine durch bas Militar-Departement zu bestimmende Zeit lang den Dienst als Goldat, Korporal, Wachtmeister, Furier und Feldwebel verrichtet haben, und einer Prüfung seiner Kenntnisse und Kähigfeiten unterworfen fenn.

§. 4. Die Kreibargte, die Bataillons-Chirurgen und die Unter-Chirurgen werden durch das Militar-Departement, auf den Antrag der Sanitats . Commission des Departements des Junern, dem Regierungsrath aus der Zahl der patentirten Nerzte und Wundarzte einfach vorgeschlagen und durch den Regierungsrath ernannt.

Das Militar-Departement ernennt die Pferdearzte, welche bloß den Rang von Unter-Offizieren haben, auf den nam-

lichen Vorschlag. §. 5. Die Trullmeifter werden auf den doppelten Bor-§. 5. 3. 3. Are Fraumerster werden auf den doppetten Borschlag des Kreis-Commandanten durch das Militär-Departe-

ment ernannt.

§. 6. Der fleine Stab wird auf den Vorschlag des Corps - Commandanten durch das Militar - Departement ernannt, und die Unter-Offiziere, Korporalen und Spielleute der Compagnien durch den Commandanten des Corps, auf den Vorschlag des Hauptmanns, nach den Fähigkeiten, und ohne an das Dienstalter gebunden zu senn.

§. 7. Die Offiziere der Oragoner, der Scharfschützen

§ 7. Die Offiziere der Dragoner, oer Schurftchungen und der Infanterie ruden bis in den Grad des Hauptmanns, nach dem Altersrange in den untern Graden fort, und zwar der Regel nach unter den Auszügern einer Baffe befonders, und unter ben Reserven einer Waffe besonders, und bei der Infanterie in jedem einzelnen Bataillon besonders. Die Aidemajoren, Quartiermeister, Fähnriche und Standartenträger rucken in der Colonne ihrer Waffen und Bataillone dem Range nach vor, bis in den Grad eines Sauptmanns.

Bei außerordentlichen Umftänden ist jedoch der Regie-rungsrath berechtigt, eine Zahl von Stellen zu bestimmen, die er aus den ältesten Offizieren im Range des darauf folgenden Grades der gangen Waffe und Truppen - Gattung,

ohne Rudficht auf die Bataillone, befegen fann.

Sben fo ift es auch gestattet, fähige Offiziere mit ihrem bisherigen Rang und in ihrem Grade aus andern Corps in die Artillerie, aus der Reserve oder Landwehr in die Auswenn die Offiziere der Referve wiederum bei den Auszugern dienen wollen.

§, 8. Die Auszüger Dffiziere, welche in die Referve übergeben, treten in ihrem Range ein, wenn ein Plat offen

ift, sonft bleiben fie als übergählig.

§. 9. Offiziere, welche entweder durch die Entlaffung eines gangen Eruppen-Corps, oder auf ihr geziemendes Begehren entlaffen worden find, fonnen nicht anders, als in ihrem Range oder in einem höhern angestellt und in die Cotonne des Altersranges eingefest werden, fie mögen im Lande gedient haben, oder im Austande angestellt gewesen seyn.

§. 10. In dem Artillerie-Regimente geschieht Das Bor-rucken der Offiziere bis in den Grad eines Sauptmanns auf den Vorschlag des obern Stabes, und zwar wechselsweise eine Stelle nach dem Alterdrange, die andere nach freier

Wahl aus dem untern Grade.

Die Offiziere der Sappeurs rücken blos unter sich vor. Dieses Regiment und die Sappeurs find jedoch der Vorschrift des letzten Sates des §. 7 und den Vorschriften der §§. 8 und 9 dieses Defretes ebenfalls unterworfen.

§. 11. Es ift dem Regierungsrathe gestattet, Offiziere gleichen Grades auf ihr Begehren, oder wenn es das Wohl des Dienstes erfordert, von einem Bataillon in das andere, oder von einer Compagnie in die andere auszuwechseln.

§. 12. Durch bieses Defret find die Artifel 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69 und 70 über die Wahlart der Ober- und

Unter-Offiziere in der Berordnung über die Militar-Berfaffung des Kantons Bern vom 18. herbstmonat 1826 aufgeboben.

§. 13. Dieses Defret soll in die Sammlung der Gesete und Defrete aufgenommen, durch den Druck befannt gemacht und an den gewohnten Orten angeschlagen werden. Es sou nur fo lange bestehen, als die gegenwärtige Militar-Berfaffung des Kantons Bern bestehen wird.

Gegeben in Bern, ben 8. hornung 1832.

Der Landammann, von Lerber. Der Staatsschreiber, F. Man.

Geset über den Militareid.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Antrag des Regierungs-Raths, und in Betrachtung der Nothwendigkeit einer Beeidigung des Bernischen Wehrstandes ju den Fahnen und jur Erfüllung der wichtigen und heiligen Pflichten, welche diesem Stande für die Handhabung der Sicherheit obliegen.

In Betrachtung, daß der Fahneneid zu allen Zeiten durch die in Dienstaftivität berufenen Truppen und Personen geleistet werden mußte, und in allen Staaten geleistet werben muß, die einen geregelten Wehrstand haben; daß befonders die Offiziere, welche einen höhern Rang, als denjenigen eines Sauptmanns haben, und die Kreis-Offiziere, nach den hiesigen Militär-Einrichtungen, sogleich von ihrer Erwählung an im Fall find, in mehrerm oder minderm Amtsverrichtungen auszuüben, wenn auch die Truppe nicht in Dienftaftivität ift, die fie befehligen :

verordnet: Alle zu dem Bernischen Wehrstande gehörigen Versonen sind schuldig, ju der im §. 3 dieses Gefetes be-fimmten Zeit den Fahneneid ju schwören.

§. 2. Der Fahneneid für die Bernischen Militarpersonen

lautet folgendermaßen :

Sabnenterben in en et b: "Es schwören sammtliche Offiziers, Unteroffiziers und " Soldaten der Bernischen Truppen, der Republit Bern Treue "und Wahrheit zu leisten; derfelben Nuten zu fördern und "Schaden zu wenden; ihre bestehende Verfassung, ihre Regierung, Neligion und Nechte gegen innere und äußere "Feinde zu vertheidigen, auch nöthigen Falls dafür, und "für die Vertheidigung des gemeinschweizerischen Vaterlandes "Leib und Leben aufzuopfern, ihre Fahnen, Ranonen oder "Standarten im Gefechte nicht zu verlaffen; ben Befehlen "ihrer Obern gefliffentlich und treu ju gehorchen, und über-"haupt alles zu thun, was rechtschaffenen Offizieren, Unter-"offizieren und Goldaten gebührt."

Schwörformel. "Wie die Schrift weist, die mir vorgelesen worden, "deren will ich nachleben und selbige vollbringen, in guter "Treue, so mahr mir Gott helfe! Ohne alle Gefährde!"

Der Fahneneid wird den fammtlichen Schwörenden laut vorgelefen, und die Schwörformel Sat fur Sat denfelben vorgesprochen. Ein jeder Schwörende ift schuldig, jeden Sat mit lauter Stimme, mit aufgehobener rechter Hand und der drei Schwörfinger derselben, vernehmlich nachzusprechen.

Dieser Fahneneid soll abgelegt werden :

1) Bon allen Offizieren, die früher angestellt waren, und feine formliche Entlassung für ihre Berfon insbefondere erhalten haben, welche in einem höhern Range, als dem-jenigen eines Sauptmanns fteben, fo wie von allen wirklich angestellten Rreis - Offizieren, ju ber Beit, ju welcher fie biergu werden einberufen werden.

2) Bon allen Offizieren dieses Ranges oder dieser Rlaffe, die funftig dazu ernennt werden, sobald als möglich nach ihrer Ernennung, wenn sie dieselbe nicht abgelehnt baben.

3) Bon allen übrigen jum Wehrstande gehörigen Berfonen, fobald fie in Dienstaftivität berufen werden, oder es

der Regierungerath nöthig findet.

§. 4. Der Fahneneid wird durch die, in dem §. 3, unter Rro. 1 und 2 bezeichneten Offiziers vor dem Militar-Departement geleistet, wenn die Schwörenden ihren ordent-lichen Wohnste in dem Oberamte Bern haben, und vor dem Regierungsstatthalter ihres Wohnortes, wenn sie in einem andern Oberamte wohnen.

Die in dem erwähnten Paragraph unter Mro. 3 bezeichneten Eruppen oder Personen werden entweder durch einen Beauftragten des Militar-Departementes, oder durch den Garnifons- Kommandanten von Bern, oder durch den Kom-

mandanten des Rorps beeidigt.

- §. 5. Es ift denjenigen Berfonen, welche ju einer öffentlich geduldeten Religionspartet geboren, Deren Lebrfate Die Abschwörung des Sides nicht gestatten, zugelassen, anstatt des Fahneneides ein Gelübde an Sidesstatt abzulegen, welches in jeder Sinsicht dem Gide gleich fommen und deffen Berweigerung gleich bestraft werden foll, wie die Berweigerung des Fahneneides. Gin folches Gelübde wird nicht vor der verfammelten Truppe abgelegt und die Manner, welche dasfelbe ablegen, rucken nicht mit der Truppe gur Becidigung aus.
- 6. 6. Die oben enthaltenen Vorschriften über den Fahneneid und die Leistung desselben, sind ein allgemeines Dienstreglement. Die Verweigerung des Fahneneides, und die Widersetzung gegen die Leistung desselben, so wie die Aufwiegelung hiezu, sind daher allemal militärische Vergehen oder Berbrechen, und follen als folche nach den Borschriften des wirklich bestehenden Gesethuches für die Rechtspflege bei den eidgenöffischen Truppen, durch Kriegsgerichte untersucht und benrtheilt werden.
- 7. Diejenigen Personen, welche nach der Borschrift v. 1. Desentigen personen, veriche nach der Wortchtel
 des Art, 146 des gedachten eidgenössischen Strassesspuches
 sind des Art, 43 des Geseiches vom 8. November 1831 über
 die Departemente des Regierungsrathes, als in aktivem
 Dienste stehend bezeichnet sind, werden sür die Verweigerung
 des Fahneneides nach der Vorschrift des Art. 28 des eidgenössischen Strassesspuches bestraft, werch die össentliche Widersetzung gegen die Leistung desselben, nach der Borschrift des Arr. 29 dieses Gesetzbuches, wenn die Widersetzlichkeit einzeln geschieht. Die Strafe kann somit, unter erschweren-den Umständen, im erstern Falle bis auf 4 Jahre Zuchthaus ansteigen, und im letztern bis auf 2 Jahre Kettenstrafe. Ge-schieht die Widersetzlichkeit aber durch mehrere Bewassnet oder Unbewaffnete auf Berabredung, gemeinschaftlich und beharrlich; so fällt sie unter die Straf-Drohungen für den Aufruhr, die der Art. 10 und die folgenden enthalten. Die Strafe fann fomit, unter erschwerenden Umftanden, bis gur Todesftrafe anfteigen.

Die Aufwieglung oder Verabredung zu einer folchen Widerserlichkeit wird als Menterei, nach der Vorschrift des Art. 20 und 21 bestraft. Die Strafe kann somit, unter erschwerenden Umftänden, bis auf 8 Jahre Ketten ansteigen.

In allen diesen Fällen fann, nach der Vorschrift des Atrt. 313 des Strafgefesbuches, die Todesstrafe, unter mildernden Umftänden, in lebenslängliche Landesverweisung, die Rettenstrasen in Landesverweisung auf die doppelte Zeit der Rettenstrase, und die Zuchthausstrase in Landesverweisung auf gleiche Dauer umgewandelt werden.

Nach dem Sinne des erwähnten Art. 146 des eidgenössischen Strafgesesbuches, und nach den Ginrichtungen, welche die Bernische Kriegsverfassung vorschreibt, ist eine jede Person, welche ihr Aufgebot erweislich früher empfangen hat, den Militärgesehen von dem Tage an unterworfen, wo der Mann in den Gold der Republik Bern eintreten sollte, sonft aber vom Tage des Empfangs des Aufgebots, er mag fich wirklich gestellt haben oder nicht.

§. 9. Die nachfolgenden Strafen find gegen diejenigen Bersonen verhängt, welche nicht unter ber Borschrift des Urt. 146 und der Erläuterung des §. 8 dieses Gefetes be-

griffen find.

Die einfache beharrliche Bermeigerung des Fahneneides wird mit der Entsehung von allen vom Staate berrührenden burgerlichen und militärischen Stellen, und überdieß mit der Landesverweisung für wenigstens ein halbes Jahr und hoch-ftens zwei Jahre bestraft.

Die öffentliche beharrliche Widerseplichkeit gegen die Leiftung diefes Gides, mit der Entfepung von allen vom Staate herrührenden burgerlichen und militärischen Stellen und der Landesverweifung von wenigstens einem Sahr und höchstens vier Jahren, wenn die Widersetlichkeit einzeln ge-

Geschicht sie aber auf Verabredung durch Mehrere gemeinschaftlich und beharrlich, mit der erwähnten Entsepung und Einsperrung von wenigstens einem Jahr und höchstens vier Jahren, oder Landesverweisung auf die doppelte Zeit. Die Auswieglung oder Verabredung zu dem einen oder

andern diefer Bergeben oder Berbrechen, wird mit der Salfte der Strafe gegen den Aufwiegler belegt, wenn die Handlung selbst unterblieben. Ist sie aber durch den Aufweigelten wirklich begangen worden, so wird der Auswiegler als Mitschuldiger, nach Vorschrift des Art. 3 des Militär-Strafsgesehbuches bestraft.

6. 10. Diefes Gefet foll gedruckt, in die Sammlung der Gefete und Defrete aufgenommen und durch die öffent-

liche Unschlagung befannt gemacht werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, in Bern, den 10. Hornung 1832.

Der Landammann, v. Lerber. Der Staatsschreiber, F. Man.

Ausjug

aus dem Gefenbuch für die Rechtspflege bei den eidgenöfsischen Truppen, in Betreff der Artikel deffelben, welche in dem obigen Gesetze über den Fahneneid angeführt find. Aufruhr.

6. 3. Als Mitschuldiger wird auch angesehen, wer mit Vorsak zu einer strafbaren That anreizt; wer wissentlich zu deren Begehung Sulfe leiftet oder einen Theil des dadurch erworbenen Gewinns bezieht, oder sich der Sehlerei schuldig macht.

Gine folche Theilnahme wird mit der gleichen Strafe, wie die Begehung der That felbft, nach Maßgabe der Schuld des Theilnehmers und des Einflusses seiner Sandlungen auf die Begehung der That, belegt, wenn das Gesetz nichts anders verordnet; und im gleichen Berhaltniffe wird der An-theil des Schadens. Erfapes bestimmt.

5. 10. Berabredeten oder beharrlichen Ungehorfam mehrerer Bewaffneter oder Unbewaffneter, um fich ihren Dbern oder den Verfügungen derfelben ju miderfeten, wird als Auf-

ruhr angesehen.

6. 13. Bei bewaffnetem Aufruhr, oder wenn bei unbewaffnetem ein Oberer, der seine Pflicht erfüllt, thatlich mißhandelt worden, oder andere grobe Fehler oder Berbrechen verübt worden sind; oder wenn der Aufruhr in einer Entfernung von weniger als 3000 Schritten von den äußersten Bosten des Feindes ausgebrochen ist, sollen die Urheber und Anführer mit dem Tode bestraft werden; besonders thätige Theilnehmer und Beförderer aber mit Kettenstrafe von 2 bis 16 Jahren, welche bei vorzüglichen mildernden Gründen in gleichzeitige Zuchthausstrafe oder Einsperrung, mit oder ohne Ehrenstrafen umgewandelt werden kann.

§. 14. Die Strafe des unbewaffneten Aufruhrs, wenn derselbe nicht unter die Vorschrift des §. 13 fällt, ist für die Urheber und Anführer 2 bis 16 Jahre Ketten, unter dem Milderungsrecht auf gleichzeitige Zuchthausstrafe oder Einsperrung, mit oder ohne Sprenstrafen; und für besonders thätige Theilnehmer und Beförderer, 2 bis 4 Jahre Kettenstrafe, die auf gleichdauernde Zuchthaus, Einsperrungsoder Eingränzungsstrafe, mit oder ohne Sprenstrafen, gemildert werden fann.

dert werden fann. §. 16. Wenn die Urheber und Anführer eines Aufruhrs nicht entdeckt werden können, so soll allemal der Theilnehmer, welcher der höchste im Range, und bei Gleichheit des Ranges der, welcher der älteste im Dienst ist, als Anführer und Urheber bestraft werden. Wenn ein Offizier, Unteroffizier oder Caporal sich als besonders thätiger Theilnehmer auszeichnet, so soll er wie ein Anführer bestraft werden, ob-

schon andere Anführer und Urheber bekannt sind.
§. 17. Feder Offizier, Unteroffizier oder Caporal, der an einem Aufruhr wirklich Theil nimmt, so wie jeder, welcher bei seinem Namen zum Gehorsam aufgefordert worden und nicht gehorcht hat, eben so jeder Tambour, Trompeter oder Waldhornist, welcher ohne Beschl eines Offiziers und zum Behuf der Aufrührer die Versammlungszeichen geschlagen oder geblasen hat, soll als besonders thätiger Theilnehmer bestraft werden.

§. 18. Jeder Offizier, Unteroffizier oder Caporal, der zwar am Aufruhr nicht wirklich Theil genommen, aber nicht alles gethan hat, was von ihm abhieng, um den Aufruhr zu fillen, kann mit einer auf grobe Fehler gesetzten Strafe belegt werden.

§. 20. Die Aufwieglung oder Verabredung zu einem Aufruhr, ist Meuterei, wenn der Aufruhr nicht wirklich außgebrochen ist.

Als Meuterer soll gleichfalls angesehen und bestraft werden, jeder, der andere vorsättlich zum Verrath, Ausreißen, grober Insubordination oder Dienstverletzung anstiftet, und jeder, welcher öffentlich und ungeachtet erfolgter Abmahnung eines Obern, nach Geld, Brod oder andern Austheilungen, Vertheilen oder Diensterleichterungen schreit.

§. 21. Wenn dieses Verbrechen in der Nähe des Feindes begangen wird, so soll es gleich dem bewaffneten Aufruhr (§. 13) bestraft werden.

Wenn es zwar nicht in der Nähe des Feindes, aber unter dem Gewehr begangen wird, so ift es wie unbewaffneter Aufruhr (§. 14) zu bestrafen. In andern Fällen soll die halbe Strafe des unbewaffneten Aufruhrs verhängt werden.

Dienfiverlegungen.

- §. 28. Wer einem allgemeinen Dienstbefehl oder Reglemente nicht geborcht und sich deswegen nicht hinlänglich entschuldigen kann, der soll, nach Bewandnis der Umstände, mit einer auf geringe oder grobe Fehler gesetzen Strafe (§. 160 und 161) belegt werden, wenn für den Fall nichts besonders vorgeschrieben ist.
- §. 29. Wer sich zwar einzeln, aber öffentlich, einem allgemeinen Dienstbefehl oder Reglemente widerset, der kann mit der halben Strafe eines vorzüglichen Theilnehmers an unbewassnetem Aufruhr belegt werden (§. 14); wenn er dadurch nicht in eine andere vorgeschriebene Strafe verfällt.

Perfonen, welche der militärischen Gerichtsbarfeit unterworfen find.

§. 146. Jede Person, welche in eidgenössischem Solde, oder auf dem Mannschafts. Napport einer in diesem Solde befindlichen Truppe sieht, ift für die von dem Augenblick ihres Sintritts hinweg begangenen Handlungen der militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Die Richtigfeit des Auszuges bezeugt:

Der Staatsschreiber, F. Man.

Antwort.

Herr Audolf von Wattenwyl von Landshut hat bei der Redaktion des Anzeigers darauf gedrungen, daß sie eine von ihm verfaßte Berichtigung der Thatsachen, die in Nro. 5 des Anzeigers, betreffend den General Hohe, Hrn. von Precy und Hrn. von Paricourt, angeführt waren, in ihr Blatt aufnehmen möchte.

Wenn diese sogenannte Verichtigung in das letzte Blatt eingerückt wurde, so konnte es ohne Bedenken geschehen, indem sie nur bestätigt, was gesagt worden ist. Man hatte nämlich gesagt: die Regierung von Bern habe im Jahr 1798 den General Hohe berusen lassen, um demselben das Kommando der Verner Truppen zu übertragen. Aun sagt Hr. v. W., die Einberusung dieses Generals sehe mit Vorwissen des Geheimen Naths von Vern, durch die Zürchersche Regierung geschehen, und derselbe habe, nebst den Zürcher Truppen, allerdings auch die Verner Truppen beschissen sollen. Mehr als dieses wollte man nicht sagen, denn es ist der Veweis, daß die Regierung von Vern den Besehl ihrer Truppen dem zu diesem Zweck aus Oestreich berusenen Zürcherschen General Hohe übertragen wollte.

Man hatte gesagt, die Regierung habe den Hrn. von Brech, gewesenen Kommandanten von Lyon, aus Lindan abbolen sassen, um ihm ein Kommando zu übertragen.

Sr. v. W. fordert uns auf, die Thatsache zu beweisen: daß Prech von der Vernischen Regierung aus Lindau abgeholt worden sey. Wir werden dem Hrn. v. W. die Thatsache nicht beweisen, daß es die Regierung von Vern selbst gewesen sey, die den Hrn. von Prech abgeholt habe, wohl aber können wir ihm als zuverläßige Thatsache zu vernehmen geben, daß der Waadtländische Oberst Noland, gewesener Kommandant des Grenz-Cordons gegen Frankreich, einige Tage vor dem Uebergang Verns, den Auftrag erhielt, den Hrn. v. Prech aus Lindau abzuholen, daß er diesen Austrag erfülte, und daß er mit Hrn. v. Prech im Aargau ankam, als sie vernahmen, daß die Franzosen bereits in Vern eingedrungen sehen. Wenn sich Hr. v. W. der nähern Umstände darüber erfundigen will, so kann er sich auch bei der Familie dieses treuen, ehrwürdigen Dieners der damaligen Regierung Auskunft verschaffen. Daß auch die Regierung dem Hrn. Oberst Noland ihre Erkentlichkeit bewiesen habe, kann genugsam aus Akten dargethan werden.

Betreffend den Hrn. von Varicourt, so hat Hr. v. W. alles bestätigt, was man von demfelben gesagt hatte, daß er nämlich von der Regierung in Militär-Dienst genommen worden sein, und daß ihm das Burgerrecht von Vern als ein Zeichen der Dankbarkeit geschenkt worden sein. Wenn die Stadtbehörde dem Hrn. von Varicourt das Stadtburgerrecht geschenkt hat, so wird hingegen Hr. v. W. jugeben, daß die Kantons-Regierung einzig demselben das Kantons-Vürgerrecht (die Naturalisation) schenken konnte und geschenkt hat. Es war also keine absichtliche Verwechslung von Stadt- und Landesbehörden, wenn gesagt wurde, die Regierung habe ihm das Vurgerrecht von Vern (des

Rantons) geschenft.

Anzeiger

Regierungs = Verhandlungen der Republik Vern.

Bern, Freitag den 24. Februar 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des "Amtlichen Blattes" erscheinenden Anzeiger abonnirt man (für 25 halbe Bogen 10 Bh.) bei den Sorn. Regierungsftatthaltern und Unterftatthaltern, oder in der &. R. Walthardifchen Buchhandlung. Wohnung des Redattors - Bern, Reflergaffe Rro. 244.

Großer Rath, den 16. Februar 1832.

(Fortsehung.)

Der Regierungsrath überfandte mit feiner Empfehlung eine Bittschrift der Elisabeth Stoller, geb. König, von Grindelmald, in Vern wohnhaft. Sie begehrte den Nachlaß des noch übrigen Theils der ihr am 6. Oftober 1829 bei ihrer Scheidung von Gottlieb Stoller, auferlegten Wartzeit von vier Jahren, um sich mit Jakob Gloor, von Unter-Kulm, im Kanton Nargau, von dem sie sich schwanger besinde, verheirathen zu können. — Weil diesem Begehren weder der Verheirathen zu können. Scheidbrief, noch andere Aften beigelegt waren, fo murde die Meinung eröffnet, nicht einzutreten. Das Gintreten murde jedoch beschloffen und dann der Nachlaß der Wartzeit bewilligt.

Bu Suppleanten am Obergericht wurden erwählt: Herr Rud. Balfiger, ju Wabern, gew. Mitglied des Appellationsgerichts.

" Ludwig Schar, Profurator, in Bern. Auf ben Bericht bes Regierungerathes, über ben ibm zugesandten Vortrag einer Spezial-Kommission über Berein-fachung und Bestimmung der Titulaturen von Beamten und Behörden, wurde beschloffen, dem Regierungsrath die Ertheilung der daberigen Borfchriften im Sinne des gemachten Antrage ju überlaffen.

Großer Rath, den 17. Februar.

(Garnifonedienft. Schullehrerfeminar. Bertheilen der Gefchute. Rartoffelbrennen.)

Pierre Joseph Rottet, von Corban, begehrt durch eine an den Großen Rath gerichtete Bittschrift Nachlaß der gegen ihn ausgesprochenen Buchthausftrafe.

Sie wurde dem Regierungsrath zur Untersuchung juge-

wiesen.

Durch Zuschrift des Obergerichts vom 14. Hornung fucht dasselbe um Ermächtigung an, bis zu Ende des Jahres 1832 in den Amtsbezirken, wo es nöthig fenn möchte, durch tüchtige Geschäftsmänner Betreibungsgeschäfte besorgen ju laffen.

Es wurde dem Regierungsrath jur Untersuchung und

Berichterstattung jugefandt. Der am 2. Sornung verlefene Unjug bes Sen. Surner, wegen Erleichterung des Zutrittes jum Advokaten-Egamen, wurde ruchichtlich der Erheblichkeit in Berathung gefeht. Diefelbe murde beschloffen und der Anjug dem Regie-

rungsrath zur Untersuchung gefandt.

Nachdem der am 14. hornung verlesene Unjug des hrn. von Wattenwyl, betreffend den im Amthause ju Belp begangenen Diebstahl, rucksichtlich der Erheblichkeit nochmals verlesen worden, gab der Gr. Schultheiß einen Bericht über die bisher bekannt gewordenen Umftande, und zeigte an, daß die daherigen Untersuchungen fortgesetzt werden.

Hierauf wurde beschloffen, den Unzug als nicht erheblich

zu betrachten.

Sierauf machte ber Sr. Schultheiß die Anzeige, daß ein Gefen über die Gemeindorganifation bearbeitet werde, bessen Entwurf in furzem dem Großen Rath werde

vorgelegt werden.

In Folge der im Uebergangsgeset ausgesprochenen Abneigung gegen den Garnifonsbienft ber Miligtruppen, machte das Militardepartement den Antrag, die fieben-den Truppen bis auf 206 Mann und 25 Pferde zu vermeh-ren, und legte unter Beifügung von Berechnungen den Entwurf eines Beschlusses vor, welchem die Mehrheit des Regierungerathes beistimmte. In der eröffneten Berathung murde aber gezeigt, daß die Roften weit beträchtlicher fenn murden; daß die Abneigung sich nicht gegen den Garnifonsdienst und die damit verbundene Instruftion an sich, sondern gegen die allzugroße, dabet eingeführte Anstrengung und gegen die Behandlung des Militärs gezeigt habe, und beidem nun abgeholfen worden fen; daß Musterungen niemals eine Intruftion ersehen wurden, und endlich, daß durch unsere Miliz besser für die Sicherheit der Verfassung und Regierung gesorgt sen, als durch stehende, besoldete Truppen. Auf alle diese Grunde gestüpt, murde der Antrag gemacht, in die Behandlung des Bortrags nicht einzutreten, fondern den Garnifonsdienst und die Instruktion auf bisherigem Fuß fortbestehen zu lassen. Dieses ward dann auch einstimmig beschlossen.

Ein mit Empfehlung des Regierungsrathes begleiteter Bortrag des Erziehungsdepartements zeigt, daß ein Haupt-hinderniß der munschenswerthen Fortschritte unserer Bolksbildung im Mangel an tüchtigen Schullebrern liege, und trägt, um demfelben abzuhelfen, auf Errichtung einer Normalanstalt zur Bildung von Schullehrern an. Der Entwurf eines Defrets wurde artifelweise berathen und mit wenigen Abanderungen angenommen. (Siehe das De-

fret S. 39.)

Das Militär-Departement hatte unterm 29. Dez. vom Regierungsrath den Auftrag erhalten, Bericht über die Lofale einzuziehen, welche in den Städten Thun, Burgdorf und Biel zu Verlegung und Aufbewahrung einer An-

jahl Geschütze und zudienender Munition benutt werden fönnten, und nun wurde der am 7. Febr. darüber an den Regierungsrath gerichtete Vortrag mit Ueberweisung von Seite des lettern vorgelegt. Es ergab fich daraus, daß an allen brei Orten fich Gebäude befinden, die mit einigen Koften

ju gedachtem Bebrauch eingerichtet werden fonnen.

Aber sowohl im Bortrag, als durch den Srn. Berichterstatter, wurde gezeigt, daß es nicht zwedmäßig wäre, ohne hinreichende Gründe Geschüße aus dem hiefigen Zeughause an andere Orte hin zu verlegen, diefes aber in fehr furzer Zeit vom Regierungsrath angeordnet werden fonne, wenn eintretende Umstände eine folche Maßregel erheischen follten. Defwegen wurde angetragen, in den Vortrag nicht weiter einzutreten, fondern dem Regierungsrath alles allfällig deshalb ju Berfügende ju überlaffen, und diefes ward dann auch beschlossen.

Bei dieser Berathung wurde die Meinung eröffnet, daß jedem Auszüger eine gewisse Anzahl scharfe Patronen gege-ben werden follte. — Es wurde beschlossen, diesen Antrag dem Regierungsrath jur Untersuchung und gutfindenden Ber-

fügung mitzutheilen.

Bom hrn. Schultheißen wurde angezeigt, der Regierungsrath habe auf die von mehrern Seiten eingelangten Begehren, daß das Destilliren der Kartoffeln verboten werden möchte, den Regierungsstatthaltern durch ein Kreisschreiben den Auftrag ertheilt, die betreffenden Personen aufzufordern, mit dem Destillieren von Kartoffeln bis nach der Zeit der Unpflanzung derfelben einzuhalten.

Großer Rath den 20. Februar.

(Organisation des Obergerichts.)

Es wurden folgende eingelangte Bittschriften und Bor-

ftellungen angezeigt :

1) Joh. Ulrich Rickly, von und zu Wangenricd, zu Er-richtung eines Privat-Bureau für Warnungen in Schuldbetreibungen, mit Genehmigung der Regierung. Dem Regierungerath jur Berfügung jugewiefen.
2) Naturalisations - Begehren des Abam Seinrich Rraus,

Schieferbergwerfer ju Mülinen, dem das Bürgerrecht der Gemeinde Lütschenthal jugesichert ift; dem Regierungerath jugefandt, um nach Borschrift der Gefete ju

Ferner wurden nachstehende, feiner Zeit der Bittschrif. ten-Kommiffion jur Untersuchung jugefandte Bittschriften und

Borftellungen auf ihren Antrag gewiefen:
3) Die Borgefesten der Gemeinde Courtelarn, Meflamation gegen die Trennung der 5 Gemeinden Pern, Bauffelin, Bahutte, Plagne und Orvin, von ihrem Bezirf. Un den Regierungsrath.

4) Gemeinde Romont begehrt Bereinigung mit der Gemeinde Bauffelin, Amtsbezirk Courtelary. An den Regierungs-

ratb.

Einfaffen in der Gemeinde Dift, Amts Laupen, munfchen Abschaffung des Hintersäßgeldes. Un die Kommission über die Angelegenheiten der Ginfaffen.

6) Wahlendorf, Amts Narberg, wünscht einige Erleichterung in Betreff von Brüggsommer-Zehenten ze. An die Kommission über die Zehent- und Bodenzins-Sachen.

- 7) Gemeinde Langnau bittet, daß das Erdäpfelbrennen unterfagt werde, bis die Preise wieder unter 31/2 oder 4 Baten gefallen find. Un ben Regierungerath jur Berfügung.
- 8) Gemeinde Neuveville begehrt einen Unterftatthalter mit administrativen Berrichtungen. An den Regierungerath.

9) Ulrich Seiler, von Logwyl, wunscht Aufhebung seiner Bevogtung auf dem Wege der Begnadigung, und Wiedereinsetzung in seine bürgerlichen Rechte. Un den Regierungsrath.

10) Gemeinde Moutier, über Gemeindsorganisation. Un das

Departement des Innern.

Der jum Suppleanten am Obergericht ernannte herr Profurator Schar meldete durch eine Zuschrift, daß er die erforderlichen Requisite fur diese Stelle nicht besite und des wegen dieselbe nicht annehmen fonne. Es murde beschlossen, ihm die Entlassung zu ertheilen.

Der vom Regierungsrath und Sechszehnern vorberathene revidierte Entwurf einer Organisation des Obergerichtes wurde in Berathung genommen.

§. 1. Der Präfident, die Mitglieder und der Gerichtschreiber des Obergerichts muffen ihren ordentlichen Wohnsip in der Hauptstadt oder in deren Bezirk haben. Der Gerichtschreiber soll ohne Erlaubniß des Präsidenten nie eine Nacht aufferhalb der Stadt zubringen.

Es murde die Meinung eröffnet, daß die Vorschrift in Betreff des Wohnsites auf die Suppleanten ausgedent werden follte,

jedoch ward dies nicht für angemessen erachtet.

s. 2. Das Obergericht ist zu der Fällung eines Beschlusses gehörig befett, wenn der Prästdent und acht Beister zugegen sind: im Falle jedoch, wo der Staatsanwalt oder ein Mitglied des Obergerichtes auf die Todesstrafe anträgt, müssen die Suppleanten einberufen, und mit Inbegrif derselben, neben dem Prästdenten vierzehn Beister anschand wesend senn.

Der Antrag, daß auch in den Fallen, wo das erftinftangliche Gericht auf Todesftrafe angetragen, die Suppleanten einberufen werden follen, murde widerlegt, und hierauf der Artifel unveran-

dert angenommen.

§. 3. Der Prafident bat eine berathende Stimme. Er fann seine Meinung unmittelbar vor dem Abmehren eröffnen. Bei gleich getheilten Stimmen soll in Straffällen die mildere Meinung als das Urtheil des Obergerichts angesehen werden, in andern Sachen entscheidet der Prafident. Bu der Erfennung der Todesstrafe find zwei Drittel Stimmen des Tribunals erforderlich.

Man fand, es werde bem Prafidenten burch die in den zwei erften Linien enthaltenen Bestimmungen ju viel Ginfluß gegeben; defiwegen wollte man mit einer Meinung diefe zwei Linien gang auslaffen, mit anderer aber den Artifel dabin modifizieren, daß der Präfident nur in Kriminalfachen nicht aber in Civilfachen eine berathende Stimme haben oder fie nur eroffnen folle, wenn er darum befragt werde. Endlich ward die ganzliche Auslaffung der gedachten zwei Linien beschloffen.

§. 4. Das Obergericht foll noch vier Versonen, welche die in dem §. 73 der Verfaffung vorgeschriebenen Eigenschaften haben, als außerordentliche Ersahmanner bezeichnen. Befinden fich Advofaten darunter; fo durfen diefe nur gur Beurtheilung von Straffällen beigezogen werden. Die Erfat. manner find bei ihrer erften Ginberufung von dem Brafedent zu beeidigen.

Es murden verschiedene Meinungen ju Abanderung Diefes Artifels eröffnet, in Folge welcher folgende Berfügungen fatt fanden :

- 1) Der Antrag, daß die außer den Suppleanten gu beffellenden vier Erfahmanner nicht vom Dbergericht, fondern vom Großen Rath ernannt werden follten, murde nicht angemef= fen befunden.
- 2) Singegen mard beschloffen, fie follen aus Mitgliedern des Großen Rathes gemählt merden.
- 3) Ferner foll man ale Redaftionsverbefferung, mit Sinweifung auf S. 78 der Berfaffung, den Unterfchied gmifchen den oben

gebachten Erfahmannern und ben eigentlichen Suppleanten

deutlicher angeben.

4) Endlich foll vom Srn. Redaftoren ein Artifel über die Falle verlangt werden, in denen die Suppleanten dem Gericht nicht beiwohnen durfen, wie g. B. wenn fie in der Sache felbft oder in einem ähnlichen Fall verhandelt oder Rath er-

theilt haben, u. f. w.

6. 5. Dem Obergerichte ift ein Staatsanwalt beigeordnet, der von dem Großen Rathe aus der Zahl der geprüften Rechtsfundigen erwählt wird, und beider Sprachen mächtig Derfelbe fteht unter dem Juftig-Departemente, fenn muß. und ift alliährlich von dem Regierungsrathe und den Sechsgehnern, nach angehörtem Berichte des Obergerichts und des Juftiz-Departements, zu bestätigen. In Geschäften, worin seine Verwandten und Verschwägerten (Verfassung §. 75) betheiligt find, oder in denen er aus einem andern Grunde sein Amt nicht ausüben fann, giebt ihm das Justiz-Departement einen Stellvertreter.

Mus den in der Berathung angebrachten Gründen murden

folgende Abanderungen diefes Artifels befchloffen:

- 1) Der Staatsanwalt folle nicht durch den Regierungerath und Sechszehner, fondern auf ihren Bericht durch den Großen Rath bestätigt werden.
- 2) Nicht das Suftig-Departement, sondern der Große Rath folle deffen Stellvertreter ernennen.

3) Der Staatsanwalt folle 29 Jahre jurudgelegt haben.

4) Es foll noch auf S. 76 der Verfassung hingewiesen werden. Wegen vorgerückter Zeit wurde die Fortsetzung der Berathung auf eine folgende Sipung verschoben.

Errichtung einer Normalschule.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Bortrag des Erziehungs. Departements und ge-

schehene Borberathung durch den Regierungsrath; In Betrachtung der Nothwendigkeit, dem Mangel an tüchtigen Schullehrern abzuhelfen, um dadurch die Fortschritte der Volksbildung zu befördern, be f ch l i e f t :

Es follen allmählig im ganzen Kanton die nöthigen Anstalten jur Bildung der Schullehrer getroffen werden. §. 2. Anfänglich wird das Erziehungs-Departement für

bas Sahr 1832 eine Normalanstalt im deutschen Theile des

Kantons errichten laffen.

- §. 3. Sobald die Erfahrung über die zwedmäßigste Unordnung einer folchen Anstalt das Nöthige wird gelehrt haben, so foll auch in dem französischen Theile des Kantons eine Normalanstalt errichtet werden. — Sollten unterdeffen fich mehr als acht frangösische Zöglinge zur Aufnahme melden, so mussen die nöthigen Maagregeln getroffen werden, um ihnen in ihrer Muttersprache ben Unterricht zu ertheilen. §. 4. Der Lehrfursus wird betrachtet als ein Mittel,
- die moralischen und intelleftuellen Anlagen der Zöglinge zu

- entwickeln. Sein Zweck ware demnach:
 a. Die Zöglinge von der Wichtigkeit und Heiligkeit ber Pflichten des Schullehrers zu überzeugen und zu durch-
 - Ihren Charafter so zu bilden, daß sie sich zu diesem Berufe eignen.
 - Ihnen eine gute und zweckmäßige Unterrichts Methode beizubringen.
 - Ihnen die zum Berufe eines Schullerehrs erforderlichen Kenntniffe zu verschaffen.
- s. 5. Die Zöglinge der Normal-Anstalt werden nach und nach, je nach den Umftanden und nach den Kräften der

Anftalt, bis auf ein vom Regierungsrath zu bestimmendes Magimum aufgenommen. Im Berhältniß, als feine oder zu wenig französische Zöglinge zur Aufnahme sich melden, fann die Zahl der aufzunehmenden deutschen erhöht werden.

§. 6. Mit der Normal-Anstalt wird eine Primar-Musterschule in Verbindung gesetzt werden, in welcher arme Kinder aus allen Theilen des Kantons zur Aufnahme in die Normal-

Unftalt herangebildet werden follen.

§. 7. Die Zahl der in diese Musterschule aufzunehmenden Böglinge fann allmählig ansteigen bis ju einem proviforisch festgestellten Magimum von vierzig Kindern. In Bejug auf den Unterhalt derfelben foll je nach den Umftanden ein Bertrag mit den betreffenden Gemeinden geschloffen werden.

In der Normal-Anstalt erhalten die unvermöglichen Zöglinge den Unterricht, die Nahrung und Rleidung,

je nach Ermeffen des Departements, unentgeltlich.

§. 9. Zwei Jahre lang vom Austritte aus der Anftalt an gerechnet, stehen die Zöglinge, welche ihr Patent als Schulslehere erhalten haben, zur Verfügung des Erziehungs-Departements und bekleiden nach dessen Gutbefinden bestimmte, ihnen anzuweisende Schullehrerstellen im Kanton.

§. 10. Die Direktion kann nach Maaßgabe der Umstände ausgetretene 33glinge, nachdem sie schon irgendwo Schul-dienste versehen haben, auf gewisse Zeit wieder aufnehmen, insofern sie es sowohl den Kräften der Anstalt als den Be-dürfnissen der Schullehrer, welche diese Vergünstigung nachfuchen, angemeffen findet.

§. 11. Nach Maaßgabe der Verhältnisse und Kräfte der Anstalt, werden auch angestellte Schullehrer zugelassen, welche während des Sommers ihre Kenntniffe ju vervollftandigen

und ihren Bernfeifer zu beleben munschen.

§. 12. Die Dauer des Lehrfurses in der Mormalanstalt

wird in der Regel festgefest auf 2 Jahre.

§. 13. Der Unftalt wird ein Direftor vorfteben, deffen Besoldung je nach den Umständen bis zu einem Maximum von eintausend Franken, nebst freiem Unterhalt und Wohnung, ansteigen darf.

f. 14. Die Zahl der Lehrer darf, je nach den Bedürf-nissen, zu einem Magimum von vier und ihre Besoldung bis ju einem Magimum von vierhundert Franken, nebft freiem

Unterhalt und Wohnung, ansteigen.

§. 15. Auf den Vorschlag des Erziehungs-Departements ernennt der Regierungsrath den Direktor und die Lehrer der Anstalt und bestimmt ihre Besoldungen.

§. 16. Der Regierungsrath wird auf den Vorschlag des Erziehungs-Devartements ben Ort bestimmen, wo die Anstalt

errichtet werden foll. §. 17. Das fpezielle Reglement, welches vom Erziehungs-Departement entworfen und dem Regierungerath gur Genehmigung vorgelegt werden foll, bat die weitere innere Organifation der Unftalt zu bestimmen.

§. 18. Die Anftalt fieht unter der unmittelbaren Aufficht und Leitung des Erziehungs-Departements.
§. 19. Der Regierungsrath wird auf den Vorschlag des Erziehungs-Departements der Anstalt das nötbige Land anweisen, damit die Zöglinge nicht nur theoretischen, fondern auch praftischen Unterricht in der Landwirthschaft erhalten und durch ihre Arbeit die Kosten der Anstalt vermindern und theilweise decken fonnen.

§. 20. Die nothigen Fonds jur Bestreitung sowohl der Roften der erften Ginrichtung, als der laufenden Ausgaben, werden je nach den Bedürfniffen vom Regierungsrath auf den Borschlag des Erziehungs-Departements bewilligt. Der Große Rath ftellt zu diesem Behuf fur das Jahr 1832 eine Summe von fechezehntaufend Franken gur Berfügung des Regierungsrathes.

6. 21. Der Regierungsrath ift mit der Vollziehung die-

fes Defrets beauftragt.

§. 22. Daffelbe foll in beiden Sprachen gedruckt, an ben gewohnten Orten angeschlagen und in die Sammlung der Gesetze und Defrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 17. Februar 1832.

Unterschriften.

Reglement über die innere Organisation des Regierungsrathes der Republik Bern und die Behandlungsart seiner Geschäfte.

Der Große Rath der Republik Bern,

in weiterer Ausführung der in der Staatsveefaffung f. 58 bis 72 enthaltenen Bestimmungen über die Bollziehungsgewalt, über die innere Organisation des Regierungsraths und die Behandlungsart feiner Geschäfte, auf geschehene Borberathung und den Bortrag von Regierungsrath und den Sechszehnern, verordnet mas folgt:

Präsidium.

Den Vorfit im Regierungerath führt vermöge ber §6. 59 und 62 der Verfaffung der Schultheiß, und in deffen Abwesenheit der Bicepräsident, und nach diesem, wenn beide ihre Abwesenheit anzeigen laffen, das älteste im Rang der

Erwählung folgende Mitglied.

- 2. Der Schultheiß oder beffen Statthalter hat in dieser Eigenschaft eines Prafidenten die Obliegenheit und das Recht, den Regierungerath zu verfammeln, und in dringenden Fal-Ien oder für wichtige Geschäfte auch die mit Urlaub abwefenden Mitglieder einzuberufen, die Sigungen gu eröffnen und aufzuheben; mabrend denselben die gesetliche Ordnung zu handhaben, die Geschäfte vorzutragen und der Berathschlagung zu unterwerfen; je nach Wichtigkeit der Sache Die Berfammlung bei Giden gur Gebeimhaltung ju ermahnen, nach beendigter Umfrage die Meinungen ju fondern und ins Mehr zu fegen, und das Wort im Namen der Verfammlung ju führen.
- 3. Der Schultheiß oder deffen Statthalter entscheidet in allen Berathungen bei gleich getheilten Stimmen. Bei Bahlen hingegen ftimmt er mit, und im Fall gleich getheil.

- ter Stimmen giebt das Loos den Ausschlag.
 4. Der Schultheiß wird zur Abnahme von Bittschriften oder mundlichen Eröffnungen ein - oder zweimal wöchentlich, vorzüglich Dienstag Bormittags, in seiner Wohnung Jedermann Zutritt und Audienz ertheiten. Die Tage und Stunden dieser Audienz follen jährlich durch das Amtsblatt befannt gemacht werden.
- Der Schultheiß, als Prafident des Regierungsrathes, verwahret deffen Siegel und unterzeichnet deffen Aften.

Sefretariat und Bedienung.

- 6. Das Sefretariat wird von dem Staatsschreiber oder den Rathoschreibern, und in Fallen von Kranfheit oder 26wesenheit derselben durch den nächstfolgenden Kangleibeamten besorgt.
- Einer der vom Großen Rath erwählten Ummanner wartet dem Regierungerath ab, jablt die Stimmen und vollgieht die Auftrage des Prafidenten.

Berfammlungen des Regierungsrathes.

8. Der Regierungsrath versammelt fich auf die bei ben Wohnungen der Mitglieder abzugebenden Bietfarten fo oft, als das jeweilige Prafidium es nothig findet, und ju der von ihm bestimmten Stunde.

9. Sammtliche Mitglieder des Regierungsrathes find durch ihren Gid verbunden, den Sigungen fleifig und gur

gebotenen Stunde beiguwohnen, und diefelben, außer in Rrantheitsfällen, oder andern dem Präfidenten anzuzeigenden erheblichen Grunden, oder in Folge einer von dem Regie-rungerath felbft erhaltenen Difpensation, nicht zu verabsäumen. Der Schultheiß hat hierauf von Amteswegen zu achten, und wird, so oft ein Mitglied von ihm Dispensation für eine Sigung oder nach feiner Kompeteng fur vier Tage erhalten hat, dieses dem Regierungsrathe anzeigen. Ueber die außerordentlichen, von dem Regierungsrathe felbst ertheilten, Urlaube wird die Kanglei eine Controlle führen.

- 10. Bahrend der Sigung des Regierungsrathes foll weder ein Departement, noch eine Kommission fich versammeln, worin Mitglieder des Regierungerathes fich ale Prafident oder Beifiger befinden; es fen denn, daß diefes wegen Dringlichkeit der Geschäfte oder wegen anderer Umstände erfordert und die Autorisation dazu vom Prafidenten erhalten werde.
- 11. Sammtliche Mitglieder des Regierungsrathes find verpflichtet, in der Sauptstadt oder ihrem Bezirk zu wohnen; auch follen alle Brafidenten von Departementen und Kommiffionen verpflichtet fenn, fich alle Dienstage Bormittage in einer von ihnen zu bezeichnenden Wohnung oder im Büreau des Departements einzufinden, um Jedermann Gebor ju geben, der fie in Regierungsgeschäften ju fprechen wünscht.
- 12. Der Schultheiß und in feiner Abmefenbeit der Bicepräfident foll ohne vorherige Anzeige an den Regierungsrath nicht außer dem Stadtbezirf über Nacht bleiben.
- 13. Damit ben Mitgliedern des Regierungsrathes und der Departemente und Kommissonen eine Erhotung ohne Nachtheil der Geschäfte gestattet sen, wird der Regierungs-rath ermächtigt, ihnen in einer billigen Abwechslung einen Urlaub zu geben. Doch sind die abwesenden Mitglieder verpflichtet, auch mahrend deffelben in dringenden Borfallen, dem von dem Brafidium allfällig erhaltenen Bot gemäß, fich fogleich zur Ratheversammlung einzufinden.

Wenn der Schultheiß sich auf mehr als acht Tage zu entfernen oder sonft das Präsidium und Siegel abzugeben wünscht, und der Vicepräsident abwesend wäre, so wird der Regierungsrath durch eine Erfanntnif verordnen, wem beides übertragen werden foll, da dann dieses Rathsglied die Rechte und Berpflichtungen des Schultheißen übernimmt.

14. Die gewöhnlichen Sigungen des Regierungsrathes finden flatt jeden Montag, Mittwoch und Freitag; es bleibt aber dem Präfidenten überlaffen, außerordentliche Sigungen, wenn er es nothig findet, ju halten. Keine Rathongung foll eröffnet und feine Berathung angefangen werden, es fenen denn für nicht wichtige Geschäfte wenigstens sechs und für michtigere (f. 18) gehn Mitglieder nebft dem Präfidenten anwesend. Wenn drei Mitglieder begehren, daß ein Geschäft nicht ohne die Anwesenheit der lettern Anzahl behandelt werde, so soll ihnen entsprochen werden. Die oben bestimmte Zahl von Mitgliedern ift erforderlich, um einen gultigen Beschluß nehmen zu fonnen.

Form der Berathung.

- 15. Der Schultheiß hat in jeder Sipung die Reihen. folge der zu behandelnden Geschäfte zu bestimmen; in der Regel foll jedoch nach Ablefung des Protofolls mit den ein-gelangten Schreiben und Bittichriften der Anfang gemacht werden.
- Mitglieder bes Regierungerathes, Die demfelben in eigenen Angelegenheiten etwas vorzutragen haben, follen es nicht perfonlich thun, fondern ihr Begehren gleich andern Berfonen dem Prafidenten jum Bortrag eingeben.

(Fortfegung folgt im nachften Blatt.)

 $N_{\stackrel{co.}{=}}$ 11.

Anzeiger

der

Regierungs - Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Mittwoch den 29. Februar 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des "Amtlichen Blattes" erscheinenden Anzeiger abonnirt man (für 25 halbe Bogen 10 Bh.) bei den Horn. Regierungsstatthaltern und Unterstatthaltern, oder in der L. N. Walthardischen Buchhandlung. Wohnung des Redaktors — Bern, Keslergasse Aro. 244.

Reglement über die innere Organisation des Regierungsrathes der Republik Bern und die Behandlungsart seiner Geschäfte.

(Fortsetung.)

- 17. Gutachten über allgemeine Gesetze und Verordnungen, oder andere besonders wichtige Gegenstände, sollen, dringende Fälle ausgenommen, vor ihrer Berathung auf einige Zeit zur Einsicht in die Kanzlei gelegt, und der Tag zur Behandlung von dem Präsidenten zum Voraus angezeigt werden. Die Kontrolle über diese Gutachten soll jeweilen auf dem Büreau liegen.
- 18. Als wichtigere Geschäfte, welche vermöge § 14 nicht ohne die Anwesenheit von zehn Mitgliedern, nehft dem Präfidenten behandelt werden sollen, sind anzusehen: Die Berathung allgemeiner Verordnungen des Regierungsrathes; die Vorberathung von Geschen und Verordnungen, welche dem Großen Nathe vorzulegen sind; Administrationsprozesse: Nachlaß von Strafe; Bewilligungen; Bürgerrechts Antaussbewilligungen an Landesfrende; Concessionen für Sehaften; Käuse und Verkäuse um Staatsgut; Reglemente für Gemeinden; Ausgaben von mehr als eintausend Franken für den gleichen Gegenstand, insosen sie nicht bereits durch frühere Beschlüsse vorbergesehen und bewilliget worden; Wahlen zu besoldeten Stellen.
- 19. Bei der Berathung selbst soll zuerst das Gutachten abgelesen, und darüber von dem Präsidenten oder einem Mitgliede des Departementes, welches dasselbe vorberathen hat, Bericht erstattet werden. Hernach sind die übrigen Mitglieder des Departementes namentlich um ihre Meinung anzufragen, und dann folgt die Umstage, wenn der Präsident sie für nöthig erachtet, oder wenn ein Mitglied eine solche begehrt; sonst aber wird vom Präsidenten bloß im Allgemeinen angefragt: ob man etwas zu bemerken oder anzubringen habe? Die Umstage kann je nach Wichtigkeit der Sache, und dem Willen der Versammlung, entweder über das Ganze zugleich, oder über einzelne Fragen und Artikel abgehalten werden.
- 20. Fedes Mitglied foll seine Meinung nur an seinem angewiesenen Plat eröffnen und von demfelben aus seine Stimme geben; die Meinung soll furz und deutlich, ohne Sinmischung fremder Gegenstände, mit geziemender Anständigkeit, und ohne beleidigende Aeußerungen gegeben werden; auch soll niemand einem Sprechenden in die Rede fallen. Dem Prästum liegt ob, die Ordnung in der Versammlung

zu handhaben, und es ift berechtigt, wenn feine Bemühung fruchtlos wäre, die Berfammlung aufzuheben.

21. Niemand foll in der nämlichen Umfrage mehr als einmal über das gleiche Geschäft reden, es wäre denn Sache, daß jemand irrig angeführte Thatsachen zu berichtigen hätte, welches aber nur nach beendigter Umfrage, unmittelbar vor dem Abstimmen, mit möglichster Kürze und ohne weiter in die Materie einzutreten, geschehen soll.

Wenn nach einem erstatteten Departementalbericht in der Berathung neue Meinungen jum Borschein kommen sollten, so soll den Mitgliedern des rapportirenden Departementes vergönnt seyn, nach beendigter Umfrage über die gefallenen neuen Meinungen die nöthig glaubenden Bemerfungen zu machen. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine neue Umfrage zu begehren. Sollte die Nothwendigkeit einer solchen bestritten werden, so wird die Versammlung sogleich über die Zulässigteit des Vegehrens, durch ein Wehr entscheiden.

22. Nach beendigter Umfrage kann auch das Präsidium seine Meinung äußern. Wenn dieselbe eine neue Unsicht enthält, so soll in Betreff einer allfällig darüber begehrten neuen Umfrage die Vorschrift des vorigen Artikels auch hier gelten. Sonst aber soll, ohne weiteres Reden, zur Abstimmung geschritten werden, es sey denn, daß wegen wichtiger, durch die Berathung nen bekannt gewordener Umstände, das Präsidium selbst eine zweite Umstrage für nöthig erachtete.

Form der Abftimmung.

- 23. Die gefallenen, sowohl gutachtlichen als in der Versammlung selbst geäußerten Meinungen, werden von dem Präsidium gehörig ein und abgetheilt, also, daß die Vorfrage: Ob man das Geschäft behandeln oder zurückweisen wolle? zuerst, hernach die in der Hauptsache einander entgegen gesehten, sich wechselseitig ausschließenden Hauptmeinungen, und endlich die einer jeden Hauptmeinung untergeordneten Vorschläge in's Mehr geseht und entschieden werden. Das Sehen dieser Fragen ist dem jeweiligen Präsidium überlassen. Falls jedoch eine geäußerte Meinung vergessen oder nicht am gebörigen Orte angebracht wäre, so soll auf daberige Vemerfung Rücksicht genommen werden.
- 24. Wenn von einem Departement zusammenhängende Verordnungen und Defrete vorgeschlagen werden, so soll, sobald es verlangt wird, die Abstimmung über jeden einzelnen Artifel geschehen. Die angenommenen sind als genehmigt anzusehen. Würden aber einzelne Artifel verworfen, oder ganz neue Zusap-Artifel oder wesentliche Veränderungen vorgent

geschlagen, und von der Versammlung gebilliget, die man nicht hat vorhersehen noch berathen können, so sollen sie vorerst noch an die gleiche Behörde, von welcher der Vortrag gekommen ist, zurückgesendet werden, um sie zu prüfen, auszuarbeiten, und allenfalls mit dem Erkannten in Uebereinstimmung zu bringen. Das Gutachten darüber wird in einer der nächsten Sitzungen vorgetragen, und es sollen die betreffenden Zusätz oder Veränderungen erst nach dieser zweiten Berathung und Abstimmung endlich beschlossen sein.

- 25. Mit Gutachten und Vorschlägen von Gesethen und Verordnungen, die jum Entscheid vor den Großen Rath geboren, soll es folgendermaßen gehalten werden.
 - a. Wenn der Untersuchungs-Auftrag von dem Großen Rath selbst gegeben worden, so soll demselben der Antrag der berichterstattenden Behörde unverändert vorgelegt werden. Allfällig vor Rath gefallene abweichende Meinungen, insofern sie durch die Mehrheit zur Meinung des Regierungsrathes erhoben worden, sind dem Entwurf oder Gutachten beizufügen.
- b. Wenn der Untersuchungs-Auftrag von dem Regierungsrathe gegeben worden, oder der Antrag von einem Departement vorgebracht wird, so sollen, nach Entscheid
 der Vorfragen allfällig vor Nath gefallene abweichende,
 aber von der Mehrheit angenommene Meinungen dem
 Gutachten beigefügt, und im Fall eines vorgelegten Entwurfes in denselben aufgenommen werden. Dann ist der
 Vorschlag der vortragenden Behörde als zweite Meinung
 beizuseßen.
- c. In denjenigen Fällen hingegen, wo der Regierungsrath vereint mit den Sechszehnern in der Stellung einer Untersuchungsbehörde gegen den Großen Rath sich befindet, sollen alle und jede gefallenen Meinungen, für welche es verlangt wird, in dem Gutachten vorgetragen und in dem zudienenden Entwurf berückschtigt werden. Die Abstimmung entscheidet bloß über die Rangordnung der Reinungen.
- 26. Das Stimmengeben geschicht durch das Handmehr. Bei Käusen, Verfäusen, wenn sie nicht auf öffentlichen Steigerungen statt sinden können, Entschädigungen, außerordentlichen Gratisstationen oder andern Bewilligungen, die in der Kompetenz des Regierungsrathes stehen, soll das geheime Ballotennehr entscheiden, und zwar so, daß bei allen diesen Gegenständen über die Frage: Ob einzutreten? bei auserordentlichen Gratisstationen, so wie bei Entschädigungen, oder andern Bewilligungen, aber auch über die vorkommenden Summen oder über die Art der Bewilligungen ballotirt, bei Käusen und Verfäusen hingegen durch das Handmehr über die Summen entscheiden wird. Ueber Anträge zu Bewilligungen soll die Versammlung von dem Präsidium im Allgemeinen angefragt werden: ob jemand einige Bemerkungen darüber zu machen habe? da dann, es mögen deren gefallen sen, oder mitt, ohne weitere Diskusion zum Ballotiren geschritten wird. Allsällige Anträge von höhern Summen, als in dem Gutachten vorgeschlagen werden, können anders nicht als mit zwei Drittheil Stimmen der Anwesenden erfannt werden.
- 27. Für die Abanderung oder Aufhebung bestehender allgemeiner Berordnungen, Defrete oder Reglemente, so wie überhaupt jedes genommenen Beschlusses, wird die absolute Mehrheit der ganzen versassungsmässigen Versammlung erfordert, und es soll der Tag zu Behandlung eines solchen Gegenstandes jeweisen vorher bestimmt und angezeigt werden.

- Bon den Anträgen, Mahnungen und Angugen.
- 28. Die Anträge der zu behandelnden Geschäfte werden von den Departementen oder Kommissionen oder vom Präsibium gemacht; Mahnungen und Anzüge hingegen fann jedes Mitglied anbringen.
- 29. Mahnungen, d. h. solche Begehren und Anträge, die sich nicht auf Einführung von etwas Neuem, sondern auf Bollziehung bereits ergangener Beschlüsse oder auf Handbabung bestehender Gesese und Berordnungen beziehen, können mündlich oder schriftlich gemacht werden, und sollen, zum Unterschied von den Anzügen, in der nämlichen Sigung, in der sie geschehen sind, in die Umfrage gesetzt, und im Fall besundener Erheblichseit, der betressenden Behörde zur Berichterstattung überwiesen werden. Doch ist das Mitglied, das eine Mahnung macht, berechtigt zu begehren, daß die Umfrage über ihre Erheblichseit erst in einer folgenden Sigung statt sinde.
- 30. Sigentliche Anzüge hingegen, das sind: solche Vorschläge, die sich weder auf den in der Umfrage liegenden Gegenstant, noch auf bereits ertheilte Aufträge oder auf die Sandhabung wirklicher Verordnungen beziehen, dürfen nicht mündlich gemacht, sondern sie müssen in Schrift verfaßt, eingegeben und abgelesen werden. Sie sollen auch nicht in der gleichen Situng, in welcher sie gemacht worden sind, sondern erft in einer nachfolgenden in die Umfrage kommen, und wenn sie erheblich befunden worden, dem betreffenden Departement zur nähern Untersuchung überwiesen werden.

Von den Wahlen.

31. Alle von dem Regierungsrath zu besehenden Stellen, mit denen fein Einfommen verfnüpft ift, werden durch das offene Handmehr vergeben.

Alle Stellen hingegen, denen irgend ein Einkommen anhängig ift, durch das geheime Mehr mit einfärbigen Balloten; desgleichen alle Präfidien aus der Mitte des Regierungsrathes.

Ueber die Bewerbung und den Wahlvorschlag wird in einem besondern Reglement verordnet werden.

32. Für die Ergänzung sowohl der Präsidenten = als Beisigerstellen in Kommissionen soll von dem betreffenden Departement ein doppelter Wahlvorschlag eingereicht werden, der aber von jedem Mitglied des Regierungsrathes vermehrt werden kann.

Für Ernennung einer neuen Kommission auf längere oder fürzere Zeit, sie mag nun einem Departement untergeordnet werden oder unmittelbar unter dem Regierungsrathe stehen, hat der Schultheiß, unter vorgedachtem Recht der Mitglieder, den Vorschlag.

33. Die Präsidenten der sieben Departemente sind von dem Präsidium aller andern Kommissionen enthoben. Die übrigen Mitglieder des Negierungsrathes aber, sie mögen in Departementen siehen oder nicht, dürsen die Wahl in Kommissionen, die von den Departementen unabhängig sind, nicht ausschlagen. Würde jedoch ein Mitglied, das bereits in zwei Departementen angestellt ist, noch in mehr als eine Kommission erwählt werden, so ist es verpflichtet, eine der Kommissionen nach seiner Auswahl aufzugeben.

Jedem Mitglied bleibt, nach seiner Erwählung in ein Departement oder eine Kommission, unbenommen, seine Entlasfung schriftlich zu begehren.

34. Kein Mitglied des Regierungsrathes foll Jemanden zur Wahl vorschlagen, der entweder nach dem Geses nicht mahlfähig ift, oder dem es im Grad des Abtretens verwandt wäre.

Jim einen oder andern Fall wird auf gefallene Bemerkung der Borgeschlagene sogleich aus der Wahl gethan. Dem Schultbeiß ift die Aufsicht auf diese Borschrift empfohlen.

- 35. Bei Anhebung jeder Wahl, unmittelbar nach Ablesung des Borschlags und vor allem Austritt, soll die Thüre verschlossen werden, bis die ganze Versammlung gezählt ist; nachber nehmen die Vorgeschlagenen und ihre Verwandten den Austritt.
- 36. Sobald einer aus den Vorgeschlagenen in der ersten oder einer folgenden Wahl die Mehrheit jener ganzen gezählten Versammlung, mit Inbegriff der im Austritt sich befindlichen Versonen, für sich hat, so ist er als erwählt anzuschen, und es bedarf keiner fernern Wahloperation.
- 37. Vereinigt Keiner diese Stimmenmehrheit, so bleiben höchstens nur diejenigen vier in der Wahl, welche die mehrsten Stimmen hatten, und wenn nur drei oder vier in den Vorschlag gesommen, so fällt derjenige unter ihnen aus der Wahl, der die wenigsten Stimmen hat. Dann treten diejenigen, welche für sich selbst oder wegen Verwandtschaft ausgetreten waren, wieder herein. Durch serneres Vallotiren werden sie jeweilen um einen, der die kleinste Stimmenzahl hat, vermindert, bis einer von ihnen entweder die unbedingte Stimmenmehrheit erhält, oder zwischen den zwei lesten in der Wahl gebliebenen die Mehrzahl der Stimmen entscheidet.

Bet allfällig gleich getheilten Stimmen in den Vorwahlen zieht der Schultheiß das Loos, und der zuerst herausgezogene bleibt in der Wahl; bei gleich getheilten Stimmen in der lepten Wahl werden die Namen der Vorgeschlagenen in einen Sack gethan, und der von dem Schultheiß zuerst

Herausgezogene ift erwählt.

38. Bei jeder Ballotirung follen die ausgetheilten Bal-

loten gezählt werden.

Die Summe der in die verschiedenen Drucken, (mit Inbegriff der sogenannten Aullendrucke) gelegten Balloten, muß mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder übereinstimmen. Wäre dieses der Fall nicht, so ist die Wahl ungültig, und muß aufs neue vorgenommen werden.

Bestimmung des Austritts.

- 39. Wer bei einem Geschäft oder bei einer Wahl perfönlich intereffirt ift, der kann der Verhandlung darüber nicht beiwohnen, sondern er soll mit seinen Verwandten und Verschwägerten in den im nachfolgenden Artikel bestimmten Graden von der Versammlung austreten.
 - 40. Es follen austreten :
 - 1. Verwandte und Verfchwägerte in aufsteigender und absteigender Linje.
 - 2. Brüder und Salbbrüder.

3. Schwäger.

- 4. Oheim und Reffe im Geblut.
- Die Trennung der Che hebt den Austritt nicht auf.
- 41. Sin Mitglied des Regierungsrathes muß austreten, wenn ein Gegenftand behandelt wird, der einen seiner Berwandten oder Verschwägerten in dem im §. 40 bestimmten Grade betrifft. Sben so muffen Vormünder wegen ihren Papillen austreten, auch wenn sie ihnen weder verwandt noch verschwägert sind.
- 42. In Fällen, wo Sprüche oder andere Verfügungen von Beamten oder Behörden vor dem Regierungsrath rekurritt werden, können diejenigen Mitglieder deskelben, welche entweder Mitglieder der betreffenden Behörde sind, oder als gewesen Beamte die rekurritte Erkanntniß ausgefällt, oder

als Bevollmächtigte oder Anwälde in der Sache gehandelt haben, dem zweitinstanzlichen Abspruch vor dem Regierungs-rathe nicht beiwohnen, fondern follen abtreten.

43. Bei der Behandlung von Gegenständen, welche die Republik im Ganzen oder ganze Klassen von Staatsbürgern betressen, sindet kein Austritt statt, obgleich Mitglieder des Regierungsrathes zu diesen Klassen gehören würden. Wenn jedoch bei dergleichen allgemeinen Staatskachen ein nahes Interesse für ein Mitglied des Regierungsrathes oder einen Vermandten oder Verschwägerten eines folchen obwaltet, so soll es dieses Verhältniß anzeigen, und dann kann es entweder selbst freiwillig austreten, oder zum Austritt ausgefordert werden.

Im lettern Falle muß das Mitglied unverweigerlich austreten, fobald es dazu aufgefordert wird. In beiden Fällen entscheidet die Versammlung fogleich, ob das betreffende Mitglied im Austritt verbleiben folle oder nicht, wenn darüber ein Zweifel geäußert wird.

44. Diefes Reglement foll in allen anwendbaren Fällen auch für die Verfammlungen von Regierungsrath und Sechszehnern als Vorschrift dienen.

Das gegenwärtige Neglement foll gedruckt und allen Mitgliedern des Regierungsrathes, fo wie auch den ihn bedienenden Beamten zugestellt und in die Sammlung der Gefete und Defrete eingerückt werden.

Großer Nath, den 21. Februar 1832.

(Befoldungen.)

Es wurden vorgelegt:

- 1) Vorstellung der Besitzer des vereinigten Familiengutes der Stadt Thun gegen das Projekt, der Nare untenher der Stadt einen andern Lauf zu geben; — wurde an die zur Untersuchung der Nare-Korrektion ernannte Kommission gewiesen.
- 2) Bittschrift der Dorfgemeinde Herolfingen in der Kirchhöre Münfingen, ju Neberlaffung des Zehentens um einen Schapungspreis. Un die Kommission über die Zehnt- und Bodenzins-Angelegenheiten gewiesen.

In Folge der geschehenen Ankündigung wurde der Vortrag einer Spezial-Rommission über die Befoldung der obern Behörden in Berathung genommen, und artikelweise behandelt.

Art. 1. Für die Mitglieder des Regierungsrathes war auf eine jährliche Besoldung von 3000 Franken angetragen worden. Eröffnete Meinungen wollten sie vermindern, andere aber fanden sie zu niedrig. Dagegen wurde
aber der Antrag vertheidigt, und gezeigt, daß sowohl in
Berücksichtigung der Kosten eines Hauswesens in der Hauptstadt, als des Erwerbes, den Männer haben können, die zu
Stellen im Regierungsrath ernannt werden, die Besoldung
nicht tiefer zu stellen sen, andererseits aber eine Erhöhung
über den Antrag der Kommission mit den Einkünsten unsers
Staats nicht verträglich wäre. Endlich wurde der Antrag
angenommen.

Art. 2. enthielt den Antrag, den Präfidenten der Departemente eine Zulage von 400 Fr. und den Vice-Bräfidenten von 200 Fr. ju geben, hierüber hatten fich einige Mitglieder in ihren Meinungen, betreffend die Befoldung, bereits dahin geäußert, daß die Zulage der Präsidenten auf 200 Fr. herabgesett und ihren Stellvertretern keine gegeben werden möchten. Andere Mitglieder der Bersammlung aber batten ihre Meinung nicht eröffnet, in der Beglaubniß, es werde über diesen zweiten Artikel eine besondere Umfrage gehalten werden, und verlangten nun eine solche. Es wurde siedoch durch Stimmenmehrheit entschieden, daß keine Umfrage statt sinden und sogleich zur Abstimmung über die Zulagen geschritten werden solle. Solche wurde den Präsidenten und zwar von 200 Fr., nicht aber ihren Stellvertretern, zuerkannt.

Urt. 3. Die Jahresbefoldung des Hrn. Schultheißen wurde nach dem Antrag auf Fr. 5000 bestimmt.

Singegen wurde auf gemachte Bemerkungen für angemessen erachtet, einstweilen keine Zulage für die Zeit festzufeten, wo die Tagfahung sich in Bern versammelt, sondern dieses noch aufzuschieben.

Art. 4. Die Stelle des hrn. Landammanns betreffend, gieng der Antrag dahin, daß für dieselbe, weil sie als eine Sprenstelle anzuschen, keine Befoldung zu geben, sondern jeweilen ein vom Großen Nath zu bestimmendes Sprengeschenk zu ertheilen sen.

Der Sr. Landammann hatte nehft dem Vice-Präsidenten den Austritt genommen und während ihrer Abwesenheit war dem Frn. Kasthoser das Präsidium übergeben worden.

Durch ein Schreiben hatte der Hr. Landammann angetragen, daß beschlossen werden möchte: "Es sen für das "erste Jahr, nämlich für die Zeit von der Einführung der "Berfassung an bis zum 1. Januar 1833 keinerlei Besoldung "für den hrn. Landammann festzusehen."

Der Antrag der Kommission wurde aber einstimmig angenommen.

Ueber eine angetragene Bulage für das Tagfapungsjahr wurde nicht eingetreten,

Art. 5. Für den Bice-Präfidenten des Großen Kathes wurde ein gleicher Antrag wie für den hrn. Landammann gemacht und angenommen.

hierauf ward die Meinung eröffnet, daß von nun an eine Kommission ernannt werden sollte, um einen Bortrag wegen der zu gebenden Shrengeschenke zu machen, es wurde aber beschlossen, jest nicht darein einzutreten.

Art. 6. In Vetreff des Staatsschreibers, der bisber, nehft freier Wohnung und Beholzung, einen Gehalt von Fr. 2400 bezog, machte die Kommission den Antrag, daß vom Grundsaß ausgehend, alle Vesoldungen rein ohne Zufälliges zu bestimmen, die Besoldung für diese Stelle auf 3200 Fr. festgesetz und dann durch llebereinkunft mit dem Finanzdepartement der Betrag der Hausmiethe bestimmt werde. Eine in der Umfrage eröffnete Meinung glaubte, es möchte angemessener seyn, die bisberige Einrichtung besiehen zu lassen, und trug auf Rücksendung dieses Artikels an die Kommission anz allein ihr Antrag wurde angenommen.

Art. 7. Die Besoldung der Mitglieder des Oberge-richtes wurde nach dem Antrag auf 2800 Fr. bestimmt.

Art, 8. Für die Besoldung des Präsidenten war auf 3200 Fr. angetragen worden. In Folge gemachter Bemertungen ward sie aber auf 3000 Fr. sestigeset,

Auf gefallene Anträge wurde beschlossen, dem Regierungsrath jur Untersuchung und Berichterstatung zuzuweisen: ob nicht den Präsidenten der Kommissionen des Obergerichtes eine Zulage und den Suppseanten ein Wartgeld gegeben werden sollte? und welche Besoldung für den Staatsamwalt zu bestimmen sey.

Endlich wurde noch beschloffen :

- 1) Es solle die heutige Bestimmung der Befoldungen auf eine Probezeit von sechs Jahren vom 1. Januar 1832 an statt finden.
- 2) Die bestimmten Befoldungen follen für die betreffenden Personen von ihrem auf 20. Oft. 1831 oder seither geschehenen Antritt ihrer Stellen an ausgerichtet werden.

Defret

über die Befoldung der obern Regierungsbehörden.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Bortrag der zu Borberathung der den obern Regierungsbehörden zu bestimmenden Befoldungen niedergefeten Kommission

beschließt:

Es werden folgende jährliche Besoldungen festgesett:

- 1) Für die 16 Mitglieder des Regierungs- zusammen. rathes Fr. 3000 48000
- 2) Zulage (Verfassung §. 64. für die Präsidenten von 6 Departementen) (das 7te ist unter dem Vorsit des Hrn. Schultheißen)

200 - 1200

- 3) Fur den herrn Schultheißen . .
- 5000 5000

3200 - 3200

- 4) Dem herrn Landammann foll jeweilen ein durch den Großen Rath zu bestimmendes Ehrengeschenk gegeben werden.
- 5) Eben fo dem Bicepräfidenten des Großen Rathes.
- 6) Dem Staatsschreiber.

 Wegen eines Miethzinses für die Wohnung auf der Kanzlei hat er sich mit dem Finanzdepartement abzufinden.
- 7) Für die 10 Mitglieder des Obergerichts 2800 28000
- 8) Für deffen Präfidenten 3000 3000

Fr. 88400

- 9) Diese Bestimmung der Befoldungen soll auf eine Probezeit von sechs Jahren vom 1. Januar 1832 an gerechnet fatt finden.
- 10) Die bestimmten Befoldungen sollen für die betreffenden Personen von ihrem auf 20, Ottob. 1831 oder seither geschehenen Antritt ihrer Stelle an ausgerichtet werden.
- 11) Das gegenwärtige Defret wird dem Regierungsrath zu Handen des Finanzdepartements zur Bollziehung übergendet.
- Gegeben in Unferer Großen Rathsversammlung, ben 21. Hornung 1832.

Unterschriften.

Anzeiger

Regierungs = Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Freitag ben 2. Merg 1832.

Auf den bis jur Berausgabe des "Amtlichen Blattes" erscheinenden Ungeiger abonnirt man (fur 25 halbe Bogen 10 Bb.) bei den Born. Regierungsftatthaltern und Unterflatthaltern, oder in der &. R. Walthardifchen Buchhandlung. Wohnung des Redattors - Bern, Reflergaffe Dro. 244.

Großer Rath den 22. Februar 1832.

(Organisation des Obergerichts.)

Es murden angezeigt :

1) Gine Bittschrift des Landsaffen Joh. Minder.

2) Eine Vorstellung des Hans Weber, von Unter-Graswyl, Gemeinde Geeberg.

Es wurden folgende Anguge verlefen :

1) Des Srn. Blumenftein , den Antrag ju Abanderung der Sap 45 des Personenrechts enthaltend.

2) Der Bor. Ruedolf und anderer, betreffend die Untergerichte und das Sypothefarmefen.

Durch eine Mahnung bringt Sr. von Wattenwyl den Gegenstand seines am 14. dies gemachten Unzugs, betreffend den im Amtshause zu Besp begangenen Diebstahl und die Vorschrift des Gesetzes vom 2. Dez. 1831 über den Wohnsp der Regierungsftatthalter zur Sprache. - Ein vom Srn. Schultheißen darüber gegebener Bericht mit der Anzeige der sowohl ruchfichtlich von Belp als von andern Oberamtern getroffenen Berfügungen murde genügend befunden.

Hierauf wurde die am 20. angefangene Berathung des Entwurfs einer Organisation des Obergerichts fort-

gesett.

Zu Anfang derselben wurde die Versammlung aufmerksam gemacht, daß der am 20. Sornung in Bezug auf &. 4 ge-nommene Beschluß, vermöge dessen die Ersasmänner vom Obergericht aus den Mitgliedern des Großen Rathes ernannt merden follen , der Borfchrift des § 50, Art. 23 der Ber-faffung widerspreche. Dann mard in Folge einer gehaltenen Umfrage beschlossen, die gedachte Verfügung dahin abzuändern: daß die Ersagmänner durch den Großen Nath und nicht bloß aus Mitgliedern desselben, sondern frei aus allen die vorgeschriebenen Eigenschaften bestienden Staatsbürgern ernannt werden sollen. Heberdies foll als Redaktionsverbefferung nach dem Wort diefe eingeschaltet werden lettere.

§. 6. Das Obergericht hat einen Gerichtschreiber und zwei Kommissionsschreiber, die dem erstern untergeordnet find. Der Gerichtschreiber wird von dem Großen Rathe, und die Rommiffionsschreiber werden von dem Obergerichte ernannt. Der Gerichtschreiber führt in den Situngen das Protofoll. Er führt auch die Kontrole über die Bestimmung der Apeltationstermine (B. 312) und die Geschäfte, welche von Amts-wegen an das Obergericht gelangen. Er bezieht die Gerichts-gebühren, verrechnet dieselben dem Staate, und ift für die Besorgung der Kanzleigeschäfte, und für die Ordnung des Gerichtsarchives und der Registratur verantwortlich. In den

Uebersepungen fann er fich des Uebersetzers der Staatsfanglei bedienen.

In der Berathung murde angetragen, die Ermahlung des Gerichtsschreibers dem Obergericht ju überlaffen oder dem Regierungerath ju übertragen, oder allfällig dem Dbergericht ein Borfchlagsrecht ju geben. Aber auf die dagegen gemachten Bemerfungen murde ber S. unverandert angenommen.

3. 7. Das Obergericht erwählt seinen Weibel, dessen Zeugnisse über die Verrichtungen, die ihm von der Behörde aufgetragen worden, vollen Glauben haben. (P. 6.)

s. 8. Es hat in Betreff der Advokaten und der Agenten, neben der Befigniß, welche P. 66 und 67 und das Geset über die Advokaten und die Agenten, vom 14. Hornungs 1825, dem Appellationsgerichte ertheilt, ausschließend das Recht, dieselben wegen Verletzung ihrer Amtspflicken zu bestrafen. In Abänderung des §. 7 des letztern Gesetze sieht fünftightn der Prüfungs-Kommission der Präsident oder ein Witslied des Obergerichts vor Mitglied des Obergerichts vor.

Wurden ohne Bemertung angenommen.

§. 9. An dem Ende des Jahres soll das Obergericht dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes einen Bericht über die von ihm beurtheilten Geschäfte, und über den Zustand der Rechtspflege in dem Kantone einreichen, infoweit es diefen aus feinem Standpuntte beurtheilen fann.

Es murde angetragen, die Art des jährlich ju gebenden Berichts naher ju bestimmen; auf gemachte Gegenbemertungen

aber ward der S. unverändert angenommen.

§. 10. Das Obergericht ernennt aus feiner Mitte eine Kriminal-, eine Juftig- und eine Moderations. Kommission, jede wenigstens von drei Mitgliedern. Sechs Mongte, nachdem der Staatsanwalt seine Stelle angetreten haben wird, foll fich die Kriminal-Kommission auflösen.

Nach geaußerten Meinungen für und wider die Beibehaltung der Kriminal-Kommiffion nach Anfiellung des Staatsanwaltes oder vorläufig zu machender Bestimmungen über Referenten und Correferenten vereinigte man fich ju folgender Abanderung der Medaftion des zweiten Theils des Artifels : "Seche Monate nach " Eintritt Des Staatsanwaltes in feine Amtsverrichtungen wird "das Dbergericht dem Großen Rath über die in Betreff der "Ariminal-Rommission zu machenden Abanderungen einen Antrag "bringen."

§. 11. Der Ariminal-Rommission liegt bis zu ihrer Auflöfung die Vorberathung über die Antrage ob, welche der Staatsanwalt dem Obergerichte in Straffachen einreicht. Nachher findet über diese Unträge keine Vorberathung mehr

statt.

In Folge der Abanderung des S. 10 wurde befchloffen, den vorliegenden dabin gu modifizieren, daß fatt der Borte : bis gu ihrer Auflösung, gesagt werde: bis etwas anderes beichlossen senn wird, und daß der lehte Sat : Rachher zc.,
ausgelaffen werde.

§. 12. Die Justig-Kommission berathet die Geschäfte vor, welche von Amtowegen an das Obergericht gebracht werden, oder die auf dem Wege der Vorstellung an dasselbe

gelangen, mit Ausnahme der Kriminalfachen.

Gegen den Artikel wurde nichts eingewendet, und derselbe angenommen. Hingegen fand man einen Zusat in Betreff der durch fein Geseth bestimmten Form der bisher an die Justig-Kommission gelangten Interlokut urtheile in Geldstagen nöthig, wozu folgende Abfassung genehmigt ward: "Die Rekurse der "Urtheile von Geldsverordneten sollen wie die Appellation in Civilgachen an das Obergericht flatt finden."

In dem Antrag, dem Obergericht die Befugniff zu ertheilen, wenn das Bedürfnif fich zeigen follte, noch untergeordnete Kommiffionen zu ernennen, wurde nicht eingetreten, weil man fand,

Diefes liege in feiner Rompeteng.

§. 13. Die Moderations-Kommission tritt in allen hinsichten in die Rechte und in die Verpflichtungen der Ober-Moderations-Kommission ein. (P. 44 bis und mit 48.)

Moderations-Kommission ein. (P. 44 bis und mit 48.)
Die Moderationen von Entschädigungs-Forderungen, deren summirter Belauf, ohne Inbegriff der Prozes- und Moderationssossen, die Summe von zweihundert Franken übersteigen (P. 48), sind nicht mehr bei der Ober-Moderations-Kommission zu verhandeln, sondern sie können von den Betheiligten selbst, oder durch ihre Advokaten bei dem Obergerichte verhandelt werden.

Wurde einstimmig angenommen. Aber es ward die Rothwendigfeit gezeigt, durch einen Busah die Form zu bestimmen, in welcher die Moderationen von Entschädnissorderungen vor das Obergericht zu ziehen find, und beschlossen, durch den Negierungsrath einen Antrag dafür von dem frn. Nedaktor zu verlangen.

§. 14. In Betreff der Civilgerichtsbarkeit tritt das Obergericht an die Stelle des Appellationsgerichtes. Der erste Abschnitt des 7. Titels des besondern Theils des Gesethuches über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen, und alle Bestimmungen dieses Gesethuches, welche sich auf das Appellationsgericht beziehen, beziehen sich nun auf das Obergericht.

Dhne Bemerfung angenommen.

§. 15. Feder fireitende Theil hat bei der Beurtheilung feiner Sache das Recht zu einem Vortrage. Der Präsident foll ihm das Wort zu einem zweiten Vortrage nur dann gestatten, wenn sein Gegner in seinem Vortrage aftenkundige Thatsachen entstellt, oder neue Thatsachen angebracht hat.

Es wurde die Meinung eröffnet, daß auf Begehren einer Bartei noch eine Replif und Duplif geffattet werde : dieselbe ward aber durch verschiedene Grunde widerlegt, und der g. wurde unver-

ändert angenommen.

§. 16. Die Justiz- und Polizeisachen, welche nach den besiehenden Geseigen an das Appellationsgericht gewiesen sind, oder nach dem Gerichtsgebrauche an dasselbe gebracht werden (§. 12), sollen von nun an an das Obergericht gelangen (Geseig über die Organisation der Gerichtsbehörden §. 21 bis und mit §. 25.). Der Präsident weist jede solche der Justiz-Kommission zur Berichterstattung und zum Gutachten über die betreffende Verfügung zu.

Ohne Bemerfung angenommen.

5. 17. Wenn die Mitglieder der Justiz-Kommission darüber einig sind, daß die Sache einer mehrern Ausheiterung bedürfe, ehe das endliche Urtheil gefällt werden kann, so können sie von sich aus den Befehl dazu ertheilen: wenn sie aber hierüber in ungleichen Ansichten stehen; so muß das Obergericht darüber entscheiden.

Man machte ben Antrag, den Entscheid über die Rothwendig-

feit einer mehrern Aufheiterung der Sache der Mehrheit der Rommiffion zu überlaffen, und diefes murde angenommen.

Demnach lautet nun der S. folgendermaßen: "Wenn die Mehrwheit der Juftig-Kommission findet, daß die Sache einer mehrern
"Aufheiterung bedürfe, ehe das endliche Urtheil gefällt werden
"fann, so ift sie befugt, von sich aus den Befehl dazu zu ertheilen."

§. 18. So wie die Jufitz Kommission ihr Gutachten über eine Jufitzsache abgefaßt hat, bestimmt der Präsident des Obergerichts den Tag zum Abspruche, und läßt denselben auf eine in dem Gerichtszimmer hängende Tafel schreiben, und die Aften nebst dem Gutachten der Kommission in das Lesezimmer legen.

Unverändert angenommen.

Großer Rath, den 23. Februar.

(Organisation des Obergerichts. Eidgenössische Stabsoffiziere. Difpens fation der Oberrichter von den Bormundschaften.)

Eine Vorstellung von Militärs der Centrum-Kompagnie Nro. 3 des sechsten Auszüger-Bataillons zu Aushebung des gegen Hrn. Beat von Lerber ausgesprochenen Strafurtheils, wird als Nachtrag zu frühern Schriften über diesen Gegenftand dem Regierungsrath übersendet.

Sr. Fresard machte den Anzug, daß der in Bearbeitung liegende Entwurf eines Geseites über die Gemeindorganifation in beiden Sprachen gedruckt und wenigstens acht Tage vor dessen Behandlung den Mitgliedern des Großen

Rathes ausgetheilt werde.

Sierauf wurde die Berathung des Gesethentwurfes über

die Organifation des Obergerichts fortgefest.

§. 19. Die Alten über schwere Verbrechen oder Vergeben, welche der Richter nach §. 38 des Gesetes über die Organisation der Gerichtsbehörden dem Obergerichte zu der Erfennung der Vollständigkeit zuschieft, sollen von dem Präsident des Obergerichtes dem Staatsanwalt zugewiesen werden, um seinen vorläufigen Antrag über die Erklärung der Vollständigkeit oder die Ergänzung derselben, oder über den Gerichtsstand der Sache zu machen. So lange die Kriminal-Kommission noch besteht, richtet er seine Anträge an dieselbe, nachber aber unmittelbar an das Obergericht.

Burde unter dem Borbehalt angenommen, daß der lebte Sab mit dem abgeanderten §. 10 in Uebereinftimmung gebracht

werde.

§. 20. Wenn die Ariminal-Kommission dem vorläusigen Antrage des Staatsanwalts über die Erflärung der Vollfändigkeit, oder über die Ergänzung der Akten einhellig beistimmt; so soll demselben Folge gegeben werden, wenn aber die Mitglieder der Ariminal-Kommission und der Staatsanwalt in ungleichen Ansichten stehen; so muß das Obergericht darüber entscheiden.

Nach Analogie der im S. 17 angebrachten Modifikation, foll in der ersten Linie vor den Worten "Kriminal» Kommission" einsgeschaftet werden: Mehrheit der. Hingegen ift auszulassen das Wort einhellig in der dritten Linie. Uebrigens wurde der Ar-

titel angenommen.

§. 21. Steht die Behörde (20) die Aften für vollständig an, und die Sache für ein schweres Verbrechen oder Vergehen; so muß nun auch der Angeschuldigte angefragt werden, ob er sich bereits vor der ersten Instanz, oder erst vor dem Obergerichte vertheidigen, oder vertheidigen lassen wolle. (Gesch über die Organisation der Gerichtsbehörden, §. 30 und 42.)

Die Vertheidigung vor der erften Juftang schlieft das Recht zur Vertheidigung vor dem Obergerichte nicht aus.

6. 22. Wenn das Urtheil über ein schweres Verbrechen oder Bergehen an das Obergericht gelangt (Gefet über die Organisation der Gerichtsbehörden §. 46); so übersendet der Prafident dasselbe mit den Aften dem Staatsanwalt, welcher nun die Untlageschrift abfaßt und auf die gesetliche Strafe Des Berbrechens oder des Bergebens anträgt.

Wurden ohne Bemerfung angenommen.

8. 23. Der Staatsanwalt foll fich in der Abfaffung der Unflageschrift der größten Umficht und Unpartheilichfeit befleißen, die Thatsachen nach Anleitung des §. 31 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden auseinandersegen, und in derselben auf die Strafe antragen, auf die er nach Gid nud Gewiffen felbft ertennen wurde.

Gine Meinung fand einen Widerfpruch zwischen ber letten Linie diefes S. und dem Ausdruck gefehliche Strafe im vorhergehenden. Es wurde aber entgegnet, das eine fen nur eine weitere Ausführung des andern, und der S. wurde unverändert

angenommen.

§. 24. Sobald die Anklageschrift abgefaßt ist, soll der Bräfident diefes dem Angeschuldigten, oder feinem allfälligen Bertheidiger anzeigen laffen, und ihm eine hinlängliche Frift ju feiner Bertheidigung bestimmen.

Es murde bemertt, die Bestimmung einer Frift fen unnöthig, wenn der Angeschuldigte fich jum Boraus erfläre, daß er auf eine Bertheidigung verzichte. Man fand aber, der S. fen deshalb nicht

abzuändern, und er ward unverändert angenommen. §. 25. Erägt der Angeschuldigte, der sich in der ersten Instanz nicht vertheidigt, oder sein Bertheidiger erst vor dem oberinstanzlichen Abspruche auf die Bervollständigung der Aften an; fo foll das Gericht, nach vorhergegangener Abhörung des Staatsanwalts, darüber Recht halten : reicht er aber eine Bertheidigungsschrift ein; so muß diese zu den Atten gelegt werden (Geset, über die Organisation der Gerichtsbehörden M. 39 und 42).

Dhne Bemertung angenommen.

1. 26. Go lange die Ariminal-Kommiffion noch besteht, vergleicht fie die Anklage und die Vertheidigungssichrift mit ben Akten, und faßt ein Gutachten darüber ab, wie der Fall zu beurtheilen sen. Nach der Auflösung derselben sind Die vollständigen Aften fogleich dem Obergerichte vorzulegen.

Burde angenommen unter Borbehalt, daß derfelbe mit §. 10

in Hebereinstimmung gebracht werde.

§. 27. So wie die Kriminal-Kommission dem Präsident angezeigt, daß ihr Gutachten abgefaßt sen, bestimmt er den Tag zum Abspruche, und läßt denselben auf eine in dem Berichtszimmer hängende Tafel schreiben, und die Aften nebft dem Gutachten der Kommission in das Lesezimmer legen.

S. 28. An dem Tage des Abspruches foll das Gutachten der Kriminal-Kommission abgelesen werden. Sierauf beginnt der Präfident die Umfrage bei den Mitgliedern der Kriminal-Kommission, zuerst über die im g. 31 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden bestimmten Thatsachen, und nachher über die dem Angeschuldigten aufzulegende Strafe.

Dhne Bemerfung angenommen.

ý. 29. Bis zu der Einführung des Kriminalgesetzes soll weder auf eine geschärfte Todesstrafe, noch auf die Strafe des Staupbesens, oder der Brandmarkung erfennt werden.

Einerseits murde gmar das Dispositiv gebilligt, aber befunden, es gehore nicht in dieses Gefet, fondern in eine befondere Berordnung; andrerfeits glaubte man, die Brandmarfung fen für Landesfremde, die verbannt werden, in Rudfällen beizubehalten. Dagegen murde aber bemerft, man habe nothig befunden, bier wie anderswo einstweilige Berfügungen gu treffen, die nicht geeignet fenen, den Gegenstand befonderer, blog temporarer Berordnungen auszumachen; Brandmartung hingegen fen allgemein aufjubeben. hierauf murde der S. unverändert angenommen.

1. 30. Es ift dem Obergerichte überlaffen, bei der Erfennung von Freiheitsfrafen auf die Dauer der Gefangen-schaft des Sträflings gunflige Nüchficht zu nehmen.

Burde angenommen mit Auslaffung des Wortes gunftig. Bemerfungen gegen den Ausdrud Freiheitsftrafen wurden nicht erheblich befunden.

§. 31. Wenn das Obergericht das Urtheil gefällt hat; fo muß es von dem Prafident in offener Sigung ausgesprochen werden.

§. 32. Das Urtheil foll eine gedrängte Ergählung des Straffalles, des Ergebniffes der Umfrage über die in dem §. 31 des Gefetes über die Organisation der Gerichtsbehörden bestimmten Thatsachen, und die Gründe der erkannten Strafe enthalten.

§. 33. Die Ausfertigung des Urtheils wird von dem Präfident und von dem Gerichtschreiber unterschrieben, mit dem Berichtsstegel verseben, und dem Regierungsrathe jur

Vollziehung zugeschickt. §. 34. Das Obergericht hat die Befugniß wegen neuer Thatfachen, die in einem beurtheilten Straffalle vorfommen, eine Revision anzuordnen, und nöthigen Falls bei dem Regierungsrathe auf die Aufschiebung der Bollziehung des Urtheils angutragen.

Wurden ohne Bemerfung angenommen.

§. 35. Die Urtheile des Obergerichts in Civil-, Polizeiund Kriminalfachen find dem Gerichte in Abschrift mitzutheisten, welches die Sache in der ersten Inftanz beurtheilt hat. Für dergleichen Mittheilungen ift den Betheiligten nichts anzusetzen.

Es ward bemerft, daß in Polizeis und Kriminalfachen die Abschriften erfpart und die Urtheile dem Bericht durch den Regierungsftatthalter mitgetheilt werden fonnten, der fie gur Bollziehung empfange. Man fand die Bemerfung richtig; aber es fen nicht der Fall deshalb den S. abzuändern. Er murde einftimmig

angenommen.

f. 36. Durch diefes Wefen werden alle frühern, mit demfelben im Widerspruche stehenden Gefete, und namentlich das Defret über die Bildung und die Befugniffe des Appellationsgerichts vom 17. Juni 1816 aufgehoben. Daffelbe tritt von nun an in Kraft. Es foll gedruckt, und durch die Austheilung an die Behörden und die Aufnahme in die Sammlung der Gesetze befannt gemacht werden.

Burde angenommen mit der Bemerfung, dag nebit bem Defret vom 17. Juni 1816 auch bas vom 2. Dez. 1831 über proviforische Organisation des Obergerichts anzuführen fen, und dem Bufat, daß diefes Gefet nicht nur den Behörden ausgetheilt, fondern auch öffentlich an gewohnten Orten angeschlagen werden

folle.

Um Schluffe diefer Berathung wurden noch folgende Untrage jur Bervollständigung des Gefetes gemacht :

1) Vorschriften für den Staatsanwalt jur möglichsten Beschleunigung seiner Antrage und Abfürzung der Befangenschaft der Angeschuldigten zu geben.

Es wurde befunden, dies gebore in die Inftruftion

für den Staatsanwalt.

2) Ginen Artifel über den Austritt der Mitglieder, wegen Berwandtschaft mit den Parteien oder Intereffe, und allfällig auch wegen Berwandtschaft mit den Anwälten aufzunehmen.

Diefes murde erheblich befunden, und foll durch den

Regierungsrath dem Srn. Redaftor zugefandt werden.
3) Die im erften Entwurf §. 16 gestandene Borschrift wieder aufzunehmen : daß das fogeheißene Berichten verboten fen; jedoch die Berichterstatter berechtigt fenn follen, die Parteien anzuhören.

Diefer Antrag murde angenommen, und foll bem Srn. Redaktor jugefandt werden.

4) Borzuschreiben, daß die Sporteln keinen Theil der Befoldung des Weibels ausmachen und ihm keine Geschenke
gegeben werden follen. — Burde ebenfalls erheblich befunden.

5) Daß dem Obergericht die im erften Entwurf §. 9 geftandene Befugniß, das Gerichtspersonal nöthigen Falles zurecht zu weisen, wieder aufgenommen werde.

Diefes murde nicht für gut befunden.

6) Endlich wurde der Antrag gemacht, dem Obergericht das Recht des Vorschlags für die Suppleanten und Erfarmänner zu geben. — Dieser Antrag erhielt aber nicht die Zustimmung der Versammlung.

Durch den Hrn. Schultheißen wurde Namens des Negierungsrathes der Entwurf eines von demfelben an die fämmtlichen eidgenössischen Stände zu erlaffenden Schreibens vorgelegt, um zu begehren, daß die Gefandtschaften auf die bevorstehende Tagsahung Instruktion erhalten, denjenigen eidgenössischen Stabsoffizieren aus dem Kanton Bern die Entlassung zu ertheilen, welche dieselbe als Offiziere des Kantons, wegen ihrer Erklärung, den Fahneneid nicht seisten zu wollen, erhalten haben.

Diefer Entwurf murde gutgeheißen.

(Fortfegung folgt im nadiften Blatt.)

Publikationen von Regierungsbehörden.

Den Militärs aus den ehemaligen französischen Schweizerregimentern, welche zu Reformgehalten berechtigt sind, zeigt der Unterzeichnete hiemit an, daß er ihre Titel von Seite der französischen Behörden größtentheils erhalten hat, und daß folglich nur noch die Lebensscheine erforderlich sind, um die Rückftände vom französischen Zahlmeister beziehen zu können. Zu diesem Ende werden die Betressenden aufgefordert, sich bei dem Hone Katathalter ihrer Kirchgemeinde zu melden, welcher ihnen nach Einsicht des Taufscheins und Entlassungszeugnisses, den Lebensschein ausstellen wird. Die Bensionirten im Stadtbezirf Bern haben sich hiefür direkt an den Unterzeichneten zu wenden, Schulgaß Nro. 321.

Durch eine nächstfolgende Publitation wird dann befannt gemacht werden, wann und wo man die fälligen Reform-

gehalte beziehen fann.

Aus Auftrag des Finang-Departements: E. Stürler.

Ausschreibung.

Der Regierungsrath hat auszuschreiben beschloffen, die Stellen:

1) Eines Central - Polizei - Direftors.

2) Gines erften Sefretare der Central - Polizei - Direftion.

Diejenigen, welche fich dafür melden wollen, werden angewiesen, fich dafür bis und mit dem 1. April nächstäunftig auf der Staats-Kanglei anguschreiben.

Staats-Kanzlei Bern, G. Man, provis. Substitut.

Ausschreibung.

Diesenigen wohlehrwürdigen Herren Beiftlichen, welche fich für die durch Tod in Berledigung gefommene Rang.

pfarre Bätterfinden zu bewerben gedenken, werden angewiefen, zu dem Ende ihre Gründe längstens bis und mit 19. März nächstfünftig an Bebörde einzugeben.

Staats-Kanglei Bern, G. Man, provif. Substitut.

Unzeige bes Bau-Departements.

Ein amtlicher Bericht aus dem Ober-Simmenthal meldet und ein höchst trauriges Ereigniß, das letthin sich dort zugetragen:

Un den bei dem fogenannten Flühlishubel junächst binter dem Dorfe Boltigen von der Regierung angeordneten Sprengarbeiten, wo feit einiger Zeit mehrere Arbeiter beschäftiget waren, durch Riedergraben und Absprengen dortigen felfigten Sugels der Strafe ein weniger ftarfes Gefäll zu geben, wollten diefe des Bormittags am 6. dief ein abgesprengtes großes Felsstück, um solches bequemer fortschaffen und ab dem Plag raumen zu konnen, durch Sprengen in fleine Stude gerlegen; der Stein wurde gebohrt, auf übliche Beise mit Bulver geladen, das Brandröhrlein mit Zunder versehen und angebrannt. Die fammtich dabei befindlichen Arbeiter entfernten fich wie gewohnt in Gile die Strafe links und rechts, um fich vor der naben Explosion ficher ju fiellen, und den Durchpaß der Reisenden ju verhuten. Nachdem sie eine geraume Zeit vergebens auf die Entzundung des Pulvers gewartet, so nahten sie sich, im Glauben, das Feuer musse erloschen senn, und nicht die mindeste Gefahr ahnend, dem geladenen Stein. Als der vorderste Arbeiter, David Burri, ein armer Familien-Vater von und zu Reidenbach, ungefähr noch 2 Schritte davon entsernt, und eben im Begriff war, die Sache zu untersuchen, brannte der Schuß los, und der Unglückliche lag, von diefer Explosion zerschmettert, bewußtlos, wie todt auf der Erde. Bon den sammtlichen übrigen Mitarbeitern, welche fich beinabe in gleicher Rabe der Gefahr befanden, wurde fein einziger verlett. Der Berunglückte gab bald wurde fein einziger verlett. Der Berunglückte gab bald wieder einige Lebenszeichen von fich und wurde nun auf einer Bahre nach feiner Wohnung auf Reidenbach getragen. Das Ergebniß der chirurgischen Untersuchung war schrecklich: das linke Auge fark verlett, der untere Kinnladen zerflückt, Bahne eingeschlagen, der linke Arm zweimal gebrochen, das Bruftbein zerschmettert und eingedrückt, auf der linken Seite eine Rippe gebrochen, und überhaupt der ganze Körper innerlich und äußerlich so zerschlagen und verletzt, so daß, wenn derfelbe schon wider alle Bermuthung beim Leben erhalten werden könnte, er immerhin ein armer, verstümmel-ter, arbeitsunfähiger Mensch bleiben muß, welcher, anstatt seiner Familie, wie bis dahin, die nothige Nahrung durch seiner Sande Arbeit ju verschaffen, derselben nur jur Laft fallen wird.

Die Regierung hat sofort dem Burri einige Geld-Unterftühung zusommen laffen, und seit dem 21. dieß befindet sich dieser Berunglückte in hiesigem Jusel. Spital, und berechtiget, da er den Transport in dieser Jahrszeit ausgehalten hat, zu der Hoffnung, am Leben erhalten werden zu können.

Bern, den 23. Februar 1832.

Das provisorische Sefretariat des Bau = Departements.

Angeige

Regierungs = Verhandlungen der Republik Vern.

Bern, Dienstag den 6. Märg 1832.

Auf den bis zur herausgabe des "Amtlichen Blattes" erscheinenden Angeiger abonnirt man (für 25 halbe Bogen 10 Bh.) bei den Sorn. Regierungeftatthaltern und Unterftatthaltern, oder in der &. R. Walthardifchen Buchhandlung. Wohnung des Redattors - Bern, Reflergaffe Mro. 244.

Großer Rath, den 23. Februar 1832.

(Fortfegung.)

Ein Bortrag des Juftig-Departements, mit Ueberweifung des Regierungsrathes, begleitete den Entwurf eines Detretes zu Dispensation der Mitglieder des Obergerichts und des Staatsanwaltes von der Uebernahme von Vormundschaften. — Dieses Detret wurde angenommen.

Eine Ausfertigung wird übersendet dem Regierungsrath, fie in die Sammlung der Gefețe und Defrete aufzu-

nehmen und eine andere dem Obergericht zu feiner Kenntniß. Es murde noch der Antrag gemacht, auch den Gerichtsschreiber von der Uebernahme von Bormundschaften zu ent-beben, aber dieses wurde nicht angemeffen befunden.

Sr. Lehen-Rommistär Wys suchte durch ein Schreiben um Entlassung aus dem Justz-Departement an, weil ihm sowohl durch die Geschäfte des Kommissariaes als durch diejenigen der Forst-Kommission, zu deren Mitglied er ernannt worden, so viel Arbeit auffalle, daß es ihm durchans un-möglich sen, noch länger Mitglied des Justig-Departements zu bleiben. — Aus den angeführten Gründen wurde ihm die Entlassung unter Verdanfung der geleisteten Dienste ertheilt.

Großer Rath den 24. Februar.

(Staatsbudget.)

Bom Srn. Landammann wurden folgende eingegangene Bittschriften und Borftellungen angezeigt:

1) Ansuchen des Ulrich Brugger, im Grund, Amtsbezirf Dberhable, in Betreff eines in Pacht habenden, jum Theil meggeschwemmten Studes Land.

Chedispensationsbegehren der Anna Moser, geb. Zaugg, von Trub.

3) Vorstellung einiger Thierarate, in Bezug auf die Befepung der Biehinspettorenstellen.

Borstellung der Stadtgemeinde Laupen, betreffend die von Ginfaßen eingelangten Borstellungen gegen die Ginfaßengelder.

Die drei erften murden an den Regierungsrath und die lette an die Kommiffion fur die Ginfaßenangelegenheiten gewiesen.

Sierauf schritt man jur Berathung des schon vor vierausgetheilten Staatsbüdgets für 1832. Daffelbe mar durch die Staatswirthschafts-Kommission untersucht worden, und Sr. Regierungsrath Robler wurde ermächtigt, in Abmiffion Bericht zu erstatten.

Einnahmen.

I. Eigenthumliche Ginfunfte.

A. Baldungen.

Auf die von der Staatswirthschafts-Rommission gemachten Bemerkungen wurde beschlossen: die Naturallieferungen zu Handen des Staates sollen nicht, wie die Rosen vom Nettoertrag, abgezogen, sondern sowohl in das Einnehmen als unter die Aubriken des Ausgebens der betreffenden Departemente gebracht werden.

Ueber B und C wurde nichts bemerkt.

D und E. Bodenzinse und Chrschäte.

Es wurde die Bemerkung gemacht, die ausgesette Summe dürfte durch die den Pflichtigen zu gewährenden Erleichterungen eine Berminderung ju erleiden haben. Sie mard aber unverändert angenommen.

Ueber die junachftfolgenden Artifel murde nichts bemerft, wohl aber über K.3., den Anfah von 21,000 Fr., muthmaßlichen Zins eines Semesters von ungefähr 700,000 Fr. liegender Baarschaft, wenn man sie zu 6% in auständische Fonds anlegen würde. Man fand es nicht angemessen, in den gegenwärtigen Zeitumftänden ein solches Kapital im Ausland anzulegen, und es ward beschlossen, die gedachten 21,000 Fr. auszulassen.

II. Landesherrliche Einkunfte. A. Staats-Regalien.

1. Salzhandlung.

3war wurde jugegeben, daß die Serabsehung des Salzpreises von 10 Mp. auf 7½ Mp. eine Verminderung der Einnahme von ungefähr 250,000 Fr. jur Folge haben werde, aber hingegen fand man, daß die Ersparnisse auf den Verwaltungstosten 15,000 Fr. und die auf dem Auswägerlohn 35,000 Fr. betragen. Ausserden sen wegen des niedrigen Preises ein größerer Verbrauch zu erwarten. Deßwegen könne die Mehreinnahme wegen der neuen Einrichtung auf 50,000 Fr. angeschlagen werden. Demnach ward beschlossen, den muthmaßlichen Ertrag der Salzbandlung von 170,000 Fr. den muthmaßlichen Ertrag der Salzhandlung von 170,000 Fr. auf 220,000 Fr. zu erhöhen.

2. Bulverhandlung.

Es wurde angezeigt, daß Untersuchungen zur Berbesierung derfelben eingeleitet fenen; die Summe von 6828 Fr. aber murde beibehalten.

3. Poftpacht.

Die Angabe der Umstände, unter denen im verstossenen Jahr der Pachtvertrag um vier Jahre verlängert worden sen, wurde mit der Anzeige verbunden, daß in Untersuchung liege, was in Betreff dieses Gegenstandes anzuordnen sen. Dieses wurde aber nicht für hinlänglich befunden, sondern beschlossen, dem Regierungsrath den Auftrag zu ertheilen, zu untersuchen: inwiesern die durch die abgetretene Regierung, während ihres provisorischen Bestandes, geschehene Berlängerung des Pachtvertrags rechtsgültig sen? Unterdessen wurde für das Jahr 1832 die Summe von 65,000 Fr. angenommen.

4. Bergwerfe.

Auf gemachte Bemerkungen wurde beschlossen, es sollen einerseits alle hieber gehörigen Einnahmen, andererseits die Ausgaben für Versuche, Aufmunterungen u. s. w., und nicht bloß der Ueberschuß der erstern über die letztern ausgesetzt werden.

Aufferdem ward befchloffen, den Regierungsrath ju erfuchen, daß er den Betrieb der Bergwerte, Schiefer- und Steinbruche möglichst begunftige.

5. Bolle, Strafen., Bruden. und Ligeng.

aelder.

Einerseits wurde über Vorarbeiten zu Verbesserungen in diesem Zweig der Staatsverwaltung Bericht gegeben, andererseits der Antrag gemacht und angenommen, daß nicht nur der reine Ertrag angegeben werden sollte, sondern sowohl die Gesammteinnahme als die auf dieselbe angewiesenen Ausgaben.

Großer Rath, den 25. Februar.

(Staatebudget.)

Nom Hrn. Landammann wurden folgende eingelangte Vorstellungen angezeigt :

1) Bon funf Partifularen ju Baldmyl, im Amtebezirf

Buren, megen Anbau von Waldboden.

2) Bon ber Gemeinde Grellingen, wegen Errichtung einer zweiten Wirthschaft oder Freigebung des Verkaufs von Wein aus eigenen Neben.

Beide Vorstellungen wurden an den Regierungsrath ge-

wiesen.

Die gestern angefangene Berathung des Staatsbudgets wurde fortgefest.

II. Landesherrliche Einkunfte.

B. Staatsabgaben.

1. Ranglei - Emolumente, Patent- und Congef.

fions - Gebühren.

Es wurde bemerkt, daß wahrscheinlich verschiedene unter diese Aubrik gehörige Gebühren theils aufgehoben, theils vermindert werden, und deswegen angetragen, die Summe von 17,400 Fr. auf 16,000 Fr. herabzusehen, welches auch beschlossen ward.

Abstimmung.

Die Summe unverändert annehmen 27 Stimmen. " " berabzusepen 73 "

2. Stempeltage.

Einerseits wurde gewünscht, daß nicht bloß der reine Ertrag angezeigt, sondern der Bruttoertrag angegeben, und der Betrag der Kosten davon abgezogen werde, andererseits ward gezeigt, daß solche Angaben, wenn man dabei nicht in das Sinzelne gehe, leicht zu Migverständnissen Anlaß geben könnten. Beiläusig wurde bemerkt, daß man das Stempelgeich oft bei Singabe von Vorstellungen an den Großen Rath

nicht beobachte. — Es murde beschloffen, der Bruttoertrag und die davon abzugiehenden Ausgaben follen angegeben werden.

Abstimmung.

Den Artifel unverändert anzunehmen . . . 18 Stimmen. Die erwähnten Angaben beizufügen . . . große Mehrheit.

3. Ohmgeld.

Es wurde angebracht, der muthmaßliche Ertrag sen zu hoch angesett, sowohl weil das Ohmgeld in Folge mehrerer guter Jahrgänge in der letten Zeit mehr abgeworfen habe, als dies wahrscheinlich im laufenden Jahr der Fall senn werde, als weil im Wurf liege, das Ohmgeld von gebrannten Wassern herabzusehen. — Hierauf ward aber erwiedert, diese Umstände seinen bereits berücksichtigt worden, und die ausgesetzt Summe von 250,000 Fr. wurde unverändert angenommen.

Ausserdem wurde beschlossen, daß hier, wie überhaupt bei allen Sinnahmen, der robe Ertrag ausgesest und dann der Betrag der Berwaltungstosten abgezogen werden solle.

Abstimmung.

- 1) Die Summe beizubehalten . . . große Mehrheit. Abzuändern 1 Stimme.
- 2) Den Brutto-Ertrag anzugeben einstimmig.
 - 4. Erull und Militar Difpenfations Gelder.

Ohne Bemerfung angenommen.

III. Gerichtsherrliche Ginfunfte.

Die vier, unter biefer Rubrit fiebenden Artifel wurden ohne Bemerfung und unverändert angenommen.

IV. Erstattungen.

Gegen die Angabe wurde nichts angebracht; hingegen ward der Bunsch geäußert, daß die, unter diese Aubrik fallenden Sinnahmen wenigstens im Allgemeinen bezeichnet werden möchten; z. B. von Vorschüßen, zurückbezahlten, verrechneten Ausgaben. Dieses wurde beschlossen.

V. Mehrlosung auf den Getreidverkäufen.

Es wurde bemerkt, daß bisher diese Rubrik nicht im Staatsbüdget erschienen, sondern für das Getreide ein Normalpreis angenommen und der allfällig beim Verkauf sich gezeigte Mehrwerth als ausserordentliche Einnahme angeschen worden sey. Zwar werde keine Einwendung gegen den Ansatim diessährigen Büdget gemacht, aber hingegen werde die Meinung eröffnet, daß der Staatswirthschafts-Kommission zu untersuchen ausgetragen werde, welches System die Regierung in Vetreif ihrer Einkünste in Getreide zu befolgen habe? Ob sie bloß trachten solle, den möglichst größten Preis dafür zu beziehen, oder ob es nicht angemessen sey, einen Vorrath für Jahre von Miswachs und Theurung, für Einwirfung gegen allzuhohe Preise und für Unterstühungen aufzubewahren?

Der Artifel wurde angenommen und beschlossen, die Staatswirthschafts-Kommission mit Untersuchung der im Antrag enthaltenen Fragen zu beauftragen.

Sierauf gieng man jum zweiten Theil des Büdgets, die

Ausgaben enthaltend, über.

1. Schweizerische gemeine Bundeskosten.

Bab gut feinen Bemerfungen Unlag.

- II. Gemeine Staats = und Gerichtsverwaltung.
- 1) Es wurde angetragen, den Anfat für die Ausgaben des Großen Rathes zu erhöhen, dagegen aber gezeigt, daß derfelbe sich auf die ziemlich genaue Berechnung gründe, daß 170 berechtigte Mitglieder für 100 Sitzungstage und drei Reisen die Entschädigung zu fordern haben, und diese An-

nahme eher ju boch als ju niedrig fen. hierauf wurde der 🖩 Erläuterung und Erklärung an den Tit. Großen Rath Unfat angenommen.

2. Gehalte des Regierungsrathes. Angenommen.

3. Sechszehnerpfenninge.

Es wurde beschlossen, die Austheilung von folchen, dem alten Serfommen gemäß fortzuseben, und wegen einer Mig-rechnung den Anfan auf 500 Fr. ju erhöhen.

Bet diefem Unlag murde dem Regierungsrath der Auftrag ertheilt, ju untersuchen : ob und inwiefern die Sechszehner bei ihrer Einberufung auf Reise - und Aufenthalts-Entschädigungen Anspruch ju machen haben? Da hierüber noch nichts vorgeschrieben sen.

4. Auf die Bemerkung, daß die neue Staatsorganisation mehr Schreib- und Druckerkosten erfordere, als in den ver-kossen Jahren, wurde beschlossen, den Ansatz für die Staatskanzlei auf 24,000 Fr. zu erhöhen.

Abstimmung.

Auf 24,000 Fr. große Mehrheit. " 25,000 " 2 Stimmen.

Ferner murde beschloffen :

a. Sowohl bier als in den folgenden ähnlichen Artikeln follen die Befoldungen ausgesett und dann die übrigen Ausgaben befonders angegeben werden.

b. Die lettern segen nicht bloß durch das Wort Materiale zu bezeichnen, fondern noch beizufügen, Ropiftenlöhne, Druckerfosten u. f. w.

- 5. Ammanner, Geleite und Abwart.
- 6. Unterhalt des Rathshaufes.
- 7. Obergericht.

Wurden ohne Bemerfung angenommen.

Defret.

(Difpenfation der Oberrichter und des Staatsanwalts von Uebernahme von Bormundichaften.)

Der Große Rath der Republik Bern,

In Folge eines Antrags des Obergerichts und auf den vom Regierungsrath genehmigten Bortrag des Juftig. Departementes,

In Erweiterung der Sapung 246 des Personenrechts,

beschließt:

1) Es follen von dem Zeitpunkt Diefes Defretes an, der Prafident und die Mitglieder Des Obergerichts, fo wie der demfelben beigeordnete Staatsanwalt, von der Nebernahme von Vormundschaften gesetzlich enthoben und difpenfirt fenn.

2) Nichtsdestoweniger follen aber die oben genannten Staatsbeamteten gehalten fenn, ihre bereits übernommenen Bormundschaften, nach Borschrift des Gesetzes, ju Ende ju bringen, und feiner Zeit darüber Rechnung abzu-

legen.

3) Gegenwärtiges Defret foll gedruckt, und der Sammlung der Gefete und Defrete einverleibt werden.

Gegeben in unferer Großen Rathsversammlung, Bern den 23. Februar 1832.

Unterschriften.

der Republik Bern.

Sochgeachtete, Sochgeehrte Berren!

In Mro. 7 des Anzeigers der Regierungs-Verhandlungen, beim Unzug meiner Bittschrift, beißt es: "ich munsche alle "Richt-Kantonsburger von Aemtern und Stellen in hiefigem "Kanton auszuschließen, nach dem Beispiel Aargaus."

Wenn gleich der Schluß meiner Bittschrift in etwas treig gestellt ift, so daß man daraus obigen Wunsch folgern konnte, so darf ich dennoch mit reinem Bewußtseyn erklären, daß ich niemals von einem solchen Bunsche beseelt war und es auch niemals senn werde, im Gegentheil finde ich in dem Beschluß Aargaus, der alle Nicht-Kantonsburger von Aemtern und Stellen ausschließt, eine engherzige, nicht auf gemeineidgenössischem Sinne beruhende Handlung, und einzig in Bezug auf diesen Beschluß wunscht der Petent, daß die hiefige Regierung eine Retorfions-Maafregel gegen Margan treffen möchte.

In Erläuterung des in meiner Bittschrift enthaltenen Antrags geht demnach mein Wunsch lediglich babin, daß Berns Regierung beschließen möchte: "Es follen die "Burger des Kantons Aargau — insofern sie nicht "ein Burgerrecht im Kanton Bern genießen - auf "fo lange von Memtern und Stellen im biefigen "Kanton ausgeschloffen senn, als jener Beschluß, Margaus, durch welchen die Richt-Kantonsbur-"ger dortseits von Memtern und Stellen ausge-"ichlossen werden, in Kraft besteht."

Da mir febr daran gelegen ift, daß mir nicht Gefinnungen zugemuthet werden, welche mir fremd sind, so bitte ich Ew. Tit. so dringend als höslich, daß Sie diese Erläuterung fürzlich in den Anzeiger der Regierungs-Verhandlungen

einrücken laffen möchten.

Mit unbegrenzter Sochachtung beharrend! Schloß Wyl, den 25. Februar 1832. Der Betent

J. R. Oswald, And. Aftuar.

Publifation.

Da die beschädigten Schwellen an der obrigkeitlichen Brandis Domaine, bei Lüzelflub, reparirt werden follen, welche Arbeiten in Abtragung der beschädigten alten Schwelle auf 200 Schuh Lange aus dem Grundbett der Emme auf einfüßige Anlage, und Bekleidung mit Felsflücken in Granit auf 5 Schuh Sohe und 2 Schuh Dicke, die Stirn der übrigen Sohe aber mit Rafen und Bepflanzung mit Weidengen Johe deer mit Rafen into Seppanzung mit WeldenStecklingen, bestehen; so werden alle diesenigen, welche diese Arbeiten, Fuhrung und alles inbegriffen, im Verding zu übernehmen gesonnen sind, eingeladen, ihre Forderungen an den provisorischen Veamten, Hrn. Straßen-Inspektor Mül-ler, auf dem Vierhübeli bei Vern, schriftlich einzugeben, bei welchem auch die nähern Vestimmungen einzusehen sind.

Bern, den 1. März 1832.

Das provisorische Sefretariat des Bau - Departements.

Ausschreibung.

Der Regierungsrath hat die Stelle eines zweiten Sefretärs des Juftig-Departements auszuschreiben beschlossen und für die daherige Anschreibung auf der Staats-Kanzlei Zeit bestimmt bis und mit dem 22. März nächstünftig.

Staats-Ranglei Bern,

G. Man, provis. Substitut.

Muganstalten.

Auf Befehl der Spezialkommission, die mit Vertheilung der an die Wasserbeschädigten von der H. Regierung und von Partikularen gereichten Steuern beaustragt ist, wird eine Auseitung zu Verfertigung von Rumfortischen Suppen durch das amtliche Blatt bekannt gemacht, damit die Gemeinden, die sich im Falle besinden, dergleichen Anstalen zu errichten, bei Zeiten die nöthigen Sinrichtungen tressen können. Nachfolgende Schrift ist der Theurung von 1816 und 1817 auf Vesehl der damaligen Regierung ausgetheilt worden.

Anleitung zur Zubereitung der Rumfortschen Suppe.

In Zeiten von Theurung, wo es dem Armen fast unmöglich wird, die nöthigsten Lebens-Bedürfnisse anzukausen, verdienen die Mittel, demselben wohlseile und gesunde Nahrung zu verschaffen, die größte Ausmerksamkeit. Unter diesen zeichnet sich vornämlich aus die sogenannte Numfortische Suppe, über deren Zubereitung hier eine kurze, durch vieljährige Erfahrung bewährte Anleitung folgt.

Diese Suppe wird bei der hiesigen Anstalt aus Gemuß-

Montag, wird Habermehl und Erbsen, Dienstag, Erbsen, Gerste und Habermehl, Mittwoch, Erbsen, Reis und Habermehl, Donnerstag, Erbsen, Gerste und Habermehl, Freitag, Erbsen und Habermehl, Samstag, Erbsen, Gerste und Habermehl gefocht.

Bleibende Regel ift feine angenommen. In dem gegenwärtigen Augenblick z. B., wo die Gerste noch theurer als andere Gemuß-Arten zu siehen kommt, wird sie ganz wegge-lassen, und destomehr Sabermehl genommen. Ueberhaupt ift ju bemerten, daß die Gerfte immer in geringerer Menge mit andern Gemugarten gefocht werden nug, weil viele Arme, befonders Frauen — ob mit Grund? mogen Merzte enticheiden, - fich, wenn viel Gerfte beigefest murde, über Erfaltung beschwerten. Unfänglich wurden auch Kartoffeln beigefügt, allein da fie roh beschnitten werden muffen, so hat man gefunden, daß wenn fie, fo wie fie aus dem Reller fommen, gewogen, nachher gereinigt und beschnitten und dann wieder gewogen werden, der vierte Theil abgeht, und daß das Beschneiden auch viel Zeitaufwand erfordert, mithin die Kosten vermehrt, und so hat man die Erdäpfel weggelaffen; noch ein anderer Grund bewog zu dieser Weglassung: Wenn nämlich eine große Quantität Suppe gesocht wird, so seben fich die mehlichten Theile an den Kessel und das Anbrennen des Mußes ist beinahe nicht zu verhüten. Wenn nur fleinere Quantitäten etwa 50 Mäß und darunter gefocht werden, fo tonnen fie, obgleich weniger nahrhaft als die Gemufarten, dennoch mit Rupen zugesetzt werden.

Stehende Artifel bei der Zubereitung der Suppe sind Erbsen und Sabermehl, beide gesund, nahrhaft, und letteres, wegen der enthaltenden schleimigten Theile, zu Verdickung des Muses besonders geschieft.

um die Verhältnisse zu bestimmen, wie die Gemüßarten und übrigen Zuthaten genommen werden sollen, ift nöthig zu wissen, daß 1 Pf. Gemüß 2½ Maaß Suppe geben soll, Se

auf 10 Maaß Muß fommt ½ Pf. Salz und ¼ Pf. Butter. Jede Maaß giebt 4 Portionen Suppe.

Man nehme also an, man wolle 50 Maaß oder 200 Portionen Suppen fochen, so erfordert es 20 Pf. Gemüßarten, welche so vertheilt werden können:

Serbsen 10, Gersten 4, Habermehl 6 Pfund.
oder " 10, Neis 5, " 5 "
" " 10, — " 10 "
" Bohnen 10, — " 10 "

 $1\frac{1}{4}$ Pf. Butter und $2\frac{1}{2}$ Pf. Salz, etwa für 2 fr. grüne Kräuter.

Um die 50 Maaß Suppe zu erhalten, werden 60 Maaß Wasser genommen, dasselbe zuerst siedend gemacht und erst dann die Gemüßarten in den Kestel geworfen. Halt derselbe nicht die ganze Quantität, so fann Anfangs weniger Wasser siedend gemacht werden, das späterhin Zugegossene muß aber immer heiß in den Kestel kommen, weil sonst das Kochen sehr verlängert wird. Will man Zugemüße beifügen, so kann dasselbe etwa 1½ Stunde, ehe die Suppe ausgekocht ist, beigefügt werden; doch ist, um das Andrennen zu verhüten, zu wünschen, daß es nicht kalt, sondern angebrüht geschebe. Köhlt, Kabis und vornämlich gelbe Rüben sind dafür zu empfehlen, und solchen Falls kann an den Gemüßarten etwas erspart werden; doch ist eher an jeder andern Gemüßart als an Habermehl dafür abzuziehen.

Zu Verechnung der Kosten des Muses wird hier angezeigt, daß das Mäß Erbsen, Gersten, Bohnen und Reis zu 20 Pf., Habermehl aber nur zu 17 Pf. angenommen werden fann. Bis jest konnte die Suppe um 1 fr. die Portion, die 1/4 Maaß hält, ohne Versust gegeben werden. Zwei Portionen, besonders wenn die Suppe noch über etwas eingeschnittenes Brod angerichtet wird, sind für einen Handwerfsmann, und auch einen Tagwerfer, eine hinreichende Nahrung und Kraft gebende Mahlzeit.

Sollte es an Gemugarten ganglich fehlen, so wird eine etwas weniger nahrhafte aber gleichwohl fehr gute Suppe auf folgende Art bereitet:

½ Mäß Erdäpfel.
1 Viertel-Mäß (Jmmi) Rübli.
½ Bf. frische Butter.
½ Jmmi Habermehl.
½ Bf. Salz.

Dazu kommen 20 Maaß Wasser, die etwa in 5 Stunden Zeit auf 16 Maaß eingekocht werden. Wo gelbe Rüben mangeln, können weiße an Platz genommen, und in Vergegenden 1/4 Pf. Kas, geschabt, beigefügt werden.

Wenn das Wasser focht, wird das Habermehl und die Butter beigemischt; ½ Stunde später die Hälfte der beschnittenen Kartosseln und die gelben Rüben; sind die letztern weich gesocht, so werden sie heraus genommen, zerdrückt, und dann wieder in die Suppe gethan. Die zweite Hälfte der Kartosseln wird in Stücke geschnitten und etwa eine Stunde vor dem Anrichten in den Kessel gethan, so daß sie zwar weich gesocht, aber nicht ganz ausgelöst werden.

Alls Schlußbemerkung diene noch die Regel, daß wenn die Suppe auf einen Tag nicht verspiesen wird, sie sich auf den folgenden zwar aufbehaltet, daß aber die Geschirre dazu, sie seine hölzern oder von Thon, so forgfältig rein gehalten werden müssen, wie die Milchgeschirre; weil sonst die Suppe in dieselben eindringt, einen sauern Geschmack erzeugt, und alle Suppe, die in dieselbe fommt, sofort versauert.

Bern, den 8. Oftober 1816.

Regierungs = Verhandlungen der Republik Vern.

Bern, Donnerstag ben 8. März 1832.

Auf den bis jur herausgabe des "Amtlichen Blattes" erscheinenden Angeiger abonnirt man (für 25 halbe Bogen 10 Bb.) bei den Horn. Regierungsflatthaltern und Unterflatthaltern, oder in der L. N. Walthardischen Buchhandlung. Wohnung des Nedattors - Bern, Reflergaffe Dro. 244.

Großer Rath den 27. Februar 1832.

(Ctaatsbudget.)

Wegen der geringen Anzahl anwesender Mitglieder wurde der Antrag gemacht und angenommen, ein Kreisschreiben an diejenigen zu erlaffen, welche bei vielen Sipungen ausgeblieben find, um fie an Erfüllung der übernommenen Pflichten zu erinnern.

Folgende eingelangte Bittichriften und Vorstellungen wurden vom Srn. Landammann angezeigt :

1) Bon Rofina Rufer, von Sumismald.

- 2) Nachtrag zu den früher eingelangten Schriften des heinrich Araus, zu Erhaltung der Naturalisation.
 3) Von Kathar. Burger und Jos. Gerster, zu Laufen.
 4) Von hintersäßen zu Oberösch.
 5) Von hen. B. Ballif und Mithaste, von Neuenstadt.
 6) Von mehrern Staatsbürgern aus dem Amtsbezirf Pruntrut.

- Alle diefe Schriften wurden dem Regierungsrath juge-

Ferner murde eine von Srn. Franz Ludwig Saas, von Biel, aus Seidelberg eingefandte, an ben Großen Rath ge-richtete Benfichrift über bas Rriminalgerichtswesen eingereicht und auf den Kangleitisch gelegt.

Nachher wurden folgende Unzuge verlefen.

- 1) Bon Srn. Mühlemann, über die Zeit der Berfammlungen des Großen Rathes.
- Bon Srn. Lohner über Errichtung und Organisation von Bürgerwachen.
- Bon Srn. Stockmar, über Ernennung eines oberften Forftbeamten.

Hierauf murde die Berathung des Budgets fortgefett.

Ausgaben II.

- B. Befoldungen der Obrigfeitlichen Behörden in den Amtsbezirken.
 - 1. Regierungs. Statthalter. (51/900 Fr.)

Wegen der Ernennung eines Regierungs-Statthalters für Biel wurde beschlossen, die Summe um 1600 Fr. ju erboben und auf 53,000 Fr. gu feten.

Ferner foll bier, wie unter den folgenden Rubrifen, die Rlassifitation der Beamten für ihre Besoldung aufgenommen werden.

Es murde bemerkt, daß man für die Amtsverweser nichts ausgesett habe, darauf aber erwiedert, man halte dafür, sie sollen allfällige Entschädigungen von den Regierungs-Statthaltern empfangen, wenn fie für dieselben funktioniren.

Ferner glaubte man, die Rangleifosten fenen zu niedrig angeschlagen : die Summe murde aber beibehalten.

Abstimmung.

Für die Beibehaltung große Mehrheit. " " Erhöhung 8 Stimmen.

2. Gerichtspräsidenten. (47,000 Fr.)

Auch hier foll die Klaffifikation der Befoldungen beigefügt werben. — Budem murbe auf einen geschehenen Antrag eine Summe von 400 Fr. fur Kangleifosten der fammtlichen Berichtspräfidenten angenommen.

Abstimmuna.

- Etwas für Rangleifosten zu bestimmen 47 Stimmen.
- große Mehrheit. Miemand.
 - 3. Amtsschreiber. (10,145 Fr.)

Geäußerte Meinungen fanden, daß wegen der mehrern, durch die Trennung der Geschäfte der Regierungs. Statthalter und Gerichtspräftenten entflehenden Kosten der Ansah von 10.145 Fr. viel zu gering fen, und wenigstens auf 15.000 Fr. erhöhet werden muffe. Es wurde aber entgegnet, man thue beffer bei dem bisherigen Durchschnitt der daberigen Ausgaben zu bleiben, bis die Sefretariate der genannten Behörden werden organisirt senn; und dieses wurde beschlossen.

Abstimmung.

Den Artikel anzunehmen . . . große Mehrheit. Die Summe zu erhöhen . . . 8 Stimmen.

4. Amtsgerichte. (31,600 Fr.)

Angenommen, mit der Bestimmung, daß die Rlaffififation beizufügen sen.

5. Unterstatthalter. (24,675 Fr.)

Angenommen. - Gine Meinung außerte Zweifel über den Rugen diefer Beamten.

6. Weibel. (5,700 Fr.)

Wegen der Errichtung des Amtsbezirfs von Biel foll der Ansatz auf 5800 Fr. erhöht werden.

C. Suldigungs - und Inftallationsfoften. Fallen nach Antrag weg.

D. Gefandtschafts- und Deputationskoften. (8000Fr.) Angenommen.

III. Diplomatisches Departement. (9100 Fr.)

Die Zulage für den Präfidenten fällt weg, weil der Sr. Schultheiß den Vorsit führt, und die für den Vice-Präfidenten hier und bei den übrigen Departementen, weil fie der Große Rath nicht angenommen hat.

Sobald die Sefretariatsbefoldungen bestimmt fenn merden, foll man fie bei diefem und den übrigen Departementen aussehen.

IV. Departement des Innern.

A. Bermaltungs - Behörden. (8600 Fr.)

Die Zulage an das Präsidium ift auf 200 Fr. herab-

B. Bieh. und Pferdzucht, Sandel und Induftrie. (23,400 Fr.) — Angenommen.

C. Jagd und Fischerei. (500 Fr.)

Angenommen, mit der Bemerkung, daß die Ausgabe näher zu bezeichnen ift, z. B. Befoldung von Jagdaufschern, u. f. w.

D. Armenwesen und gandfagen.

- 1. Statt der Benennung "Armen-Kommission" soll für diese Rubrif die von Armen-Unterstützungen angenommen werden.
- 2. Es geschahen verschiedene Anträge zu Erhöhung der festgesetten Summe, sowohl um im Allgemeinen den Armen größere Unterstützungen geben, als um insbesondere die Beisteuern für die Aufnahme in das aussere Kranfenhaus erhöhen zu können. Beides fand aber auch Sinspruch. Endlich ward die Summe auf 12,000 Fr. erhöht.

Abstimmung.

- 1. Die Summe von 11,500 Fr. beizubehalten 1 Stimme. Gie zu erhöhen große Mehrheit.
 2. Auf 12,000 Fr. große Mehrheit. 14 Stimmen.
 - 2. Landfagen, (33,500 Fr.) und
 - 3. Penfionen. (28,338 Fr.)

Wurden angenommen.

In Betreff ber Civil-Leibgedinge murde beschlossen, dem Regierungsrath aufzutragen, daß er untersuche, ob sie alle von kompetenter Behörde ertheilt worden senen.

Abstimmuna.

Dieses zu untersuchen 45 Stimmen. Nicht zu untersuchen 38 Stimmen.

4. Pfründen und Spenden. (31,800 Fr.) Angenommen.

Es foll jedoch unterfucht werden, ob dieselben denjenigen Bersonen gutommen, welche fie am meisten bedürfen, oder ob in der Art der Bertheilung Abanderungen zu machen senen.

5. Fire Steuern an Gemeinheiten und Armengüter. (6750 Fr.)

Angenommen.

Es foll aber untersucht werden, ob es nicht der Fall sen, diese Schuldigkeiten loszukaufen.

E. Sanitätsanstalten. (13,800 Fr.)

- 1. Der ordentliche Kredit murde beibehalten; doch follen die hauptausgaben angegeben werden.
- 2. Derjenige für den Poeten-Spital wurde von 3000 Fr. auf 5000 Fr. erhöht,

Abstimmung.

- 1. Zu erböhen . . . einstimmig.
- 2. Auf 4000 Fr. . . . 40 Stimmen. Auf 5000 Fr. . . . 41 Stimmen.
- 3. Endlich wurde die Redaktion dahin berichtigt, daß die für Unvorhergesehenes ausgesetzte Summe von 3000 Fr. für die Gesammtausgaben des Departements und nicht bloß für die Sanitätsanstalten angewiesen sen.

Großer Rath, den 28. Februar.

(Staatsbudget.)

Bom Grn. Landammann wurden folgende eingelangte Borftellungen und Bittschriften angezeigt :

1) Der Ginfagen in der Gemeinde Worb.

2) Der Gemeinde Bevilard.

3) Mehrerer Staatsbürger aus dem Lauffenthal.

Sterauf murbe die Berathung des Staatsbudgets fort- gefest.

V. Juftiz = Departement.

A. und B. (3400 Fr. und 24,000 Fr.) wurden angenommen, unter dem Borbehalt, daß die schon beschlossene Berichtigung hinsichtlich des Präsidiums und eine spezistzierte Angabe der verschiedenen Ausgaben statt finde.

C. Berhörrichteramt, (14,200 Fr.)

Dieser Artisel gab zu verschiedenen Bemerkungen Anlaß. Besonders erhob man sich gegen das bisher bestandene Berbörrichteramt, das man als mit den §. 14 und §. 91 der Berfasiung unverträglich fand, vermöge welcher Riemand seinem natürlichen Richter entzogen und keine nicht durch die Berfassung anerkannte Gerichtsstelle errichtet werden solle. Dagegen ward bemerkt, das Berhörrichteramt könne nicht als eine solche angesehen werden, da ihm keine Art von Strassompetenz zusiehe, und die ganze Sentraspolizei darunter begriffen sen. Auf die fernere Bemerkung, daß dem Berhörrichteramt insbesondere auch die Instruktion der Ariminalprozeduren im Amtsbezirk Bern übergeben sen, wurde erwiedert, es könne auf andere Weise dafür gesorgt werden, und es wurde beschlossen, die Summe von 6200 Fr. un 1800 Fr. zu vermindern, welche die Besoldung des Verhörrichters ausmachen. Ferner soll der Ariminal-Aktuar, Sektetär der Sentraspolizei genannt und die Ariminalkasse von der Polizeikasse getrennt und als zur Departementskasse gehörig angesehen werden.

Abstimmungen.

- 1. Die 6200 Fr. beizubehalten 34 Stimmen. Etwas anderes verfügen 70 Stimmen.
- 2. 1800 Fr. für den Verhörrichter auszustreichen 61 Stimmen. Sie beizubehalten 24 Stimmen. Das Uebrige einstimmig.

Dem Regierungbrath murde der Auftrag ertheilt, zu untersuchen, wie die dem Berhörrichteramt obgelegenen und nicht aufgehobenen Verrichtungen versehen werden fönnen.

D. Landjäger - Korps. (81,469 Fr.)

Berschiedene geäußerte Meinungen giengen theils auf Vermehrung, theils auf Verminderung des Korps; es wurde aber beschlossen, dasselbe einstweilen in seinem jetigen Bestand von 205 Mann zu lassen. Sine andere Meinung wollte einen Theil der unter den außerordentlichen Ausgaben stehen-

den Kosten für Kleidung hieher seten; allein dieses wurde nicht für gut befunden. Der Ansat ward angenommen.

Abstimmung.

Bei der Summe ju verbleiben . . große Mehrheit. Roch etwas für Kleidung beizufügen 8 Stimmen. Das Uebrige einstimmig.

Ferner wurde beschlossen, dem Regierungsrath aufzu-tragen, zu untersuchen, ob es nicht angemessen wäre, den Landjägern, statt eines Antheils an Bußen und Konfisfationen eine Zulage ju ihrer Befoldung ju geben.

E. Einbürgerung von Seimathlofen.

Auf gemachte Antrage murde die Summe von 1000 Fr. auf 3000 Fr. erhöht.

Abstimmung.

Auf 3000 Fr. zu erhöhen große Mehrheit. "4000 Fr. 3 Stimmen.

F. Die für die Zuchthäuser ausgesetzte Summe (49,865 Fr.) wurde angenommen. Zugleich aber ward beschlossen, den Auftrag an den Regierungsrath zu erlassen, zu untersuchen, ob nicht die Züchtlinge zu Straßenarbeiten u. dgl. gebraucht und dadurch und durch andere Anordnungen die Kosten vermindert werden fonnten.

Abstimmung.

- 1. Die Untersuchung vorzunehmen . einstimmig. 1. Die Untersuchung vorzunehmen einstimmig.
 2. Durch eine Kommission des Großen Rathes 40 Stimmen.
 2. Durch den Regierungsrath 58 Stimmen.
- G. Da fich für die Civilgesetzgebungs Kommission nichts ausgesetzt befand, so ward bemerkt, daß zwar diese Kommission aufgelöset sen, aber doch im Lauf des Jahres Geseigebungsarbeiten zu machen sepen, und darauf für diesen Gegenstand eine Summe von 4000 Fr. in das Büdget aufgenommen.
 - H. Unvorhergesehenes (3000 Fr.) angenommen.

Großer Rath, den 29. Februar.

(Umtsichaffnereien. Staatsbudget.)

Es wurde verlesen ein Schreiben des Brn. Gerichtspraüdenten von Interlaten, wodurch er den Wunsch außert, daß die Gemeindorganisation beschleunigt werden möchte.

Diefes Schreiben murde an den Regierungsrath gewiesen.

hr. Domald, Audienz Aftuar ju Wnl, fendet eine Er-läuterung und Erflärung über feinen Antrag, daß als Retorfion feine Kantonsbürger von Margau in hiefigem Kanton an Memtern und Stellen ernannt werden, fo lange die biefigen Rantonsbürger dort davon ausgeschlossen find. Seinem Bunsch jufolge, foll diefe Erläuterung in den Anzeiger eingerückt werden. (Siehe Anzeiger. S. 51.)

Folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen wurden von Srn. Landammann angezeigt :

- 1) Antrag des Srn. Profurator Ueltschi, in Unterseen, daß das Brod, wie in andern Kantonen, auch in hiefigem Kanton, von den Bäckern wohl gebacken, in voller Gewicht verkauft und von den Käufern auf die Wage
- gelegt werde. 2) Begnadigungsbegehren für Jos. Fluri und Peter Jecker aus Berschmyler, im Kanton Solothurn.
- 3) Drei Vorstellungen aus dem Umtsbezirk Delfperg.

4) Einfagen in der Gemeinde Wygachengraben.

5) Wünsche und Ausichten der Sinfagen in der Kirchge-meinde Ferenbalm, Oberamt Laupen, in Bezug auf die Aufbebung der hinterfäßgelder.

Mro. 1 und 2 wurden an den Regierungsrath und Mro. 4

und 5 an die Ginfagen-Rommiffion gemiefen.

Hr. Wäber machte durch einen Anzug den Antrag, daß den Mitgliedern der Regierungs-Departemente eine Remune-

ration in Getreide oder Wein gegeben merde,

Bom Finang-Departement, mit Ueberweifung des Regierungbrathes, murde ein Vortrag über die Errichtung und Befoldung von Amtsichaffnereien und ein darauf Bezug habendes Entwurfdefret vorgelegt. Bei der Vorfrage über das Eintreten wurden Meinungen eröffnet, die Behandlung dieses Vortrags aufzuschieben, theils weil er erst gestern in die Kanglei gelegt worden fen, und feine Wichtigkeit, da es auf Ginführung eines gang neuen Berwaltungsinftems gebe, eine genauere Untersuchung erfordere, theils weil der Ent-scheid über den von der Kommission für die Zehent - und Bodenzins - Angelegenheiten zu erwartenden Bericht darauf Einfluß haben muffe. Uebrigens, murde bemerft, habe die Sache nicht Gile, da einstweilen fur die Bermaltung geforgt fen.

Es murde beschloffen, die Behandlung diefes Bortrags bis nach Berathung des oben ermannten Berichtes ju ver-

Abstimmung. 27 Stimmen. 79 22 Auf bestimmte Zeit

Auf unbestimmte Zeit 26 77

Bis nach Vorlegung des erwähnten Berichts 59 Auf acht Tage 46

hierauf murde die gestern abgebrochene Berathung des Büdgets fortgefest.

VI. Finanz=Departement.

A. Berwaltungsbehörden. (32,150 Fr.)

1. Ift auf 200 Fr. zu vermindern. 2. Die unter a, b, e, für Material ausgesetzten Sum-men wurden angenommen; doch soll ihre Bestimmung ausführlicher angezeigt werden.

Singegen wurde die Berathung über die unter a, b, c angegebenen Befoldungen, und über a, aufgeschoben, bis nach Behandlung eines Vortrags über die Besoldung der Sefretariate der Departemente.

B. Verwaltungs - und Beziehungskoften der öffentlichen Einfünfte. (60,200 Fr.)

- Aufgeschoben bis nach Berathung eines Bortrags über die Schaffnereien.
 - 2. Wurde angenommen. 3. Angenommen.

- 4 und 5. Die Behandlung wurde bis nach dem Bericht über die Zehnten und Bodenzinssachen aufgeschoben.
 - 6. Aus obigem Grund aufgeschoben.
 - 7 und 8. Wurden angenommen.
 - C. Spezielle Dominialkosten. (6400 Fr.)
 - 1 und 2. Angenommen.
 - D. Auf obrigfeitlichen Besitungen haftende Beschwerden. (2600 Fr.)

1 und 2. Angenommen.

Es murde aber beschloffen, dem Regierungsrath den Auftrag zu ertheilen, daß er untersuche, ob nicht diese Beschwerden losgefauft werden fonnen.

VII. Erziehungs = Departement. (475,189 Fr.)

A. Berwaltungsbehörden. (6600 Fr.)

1. Soll durch Berichtigung auf 200 Fr. gefett werden.

2. Die Berathung murde aus oben gedachtem Grund aufgeschoben.

Abstimmung. Aufzuschieben . . . große Mehrheit. 18 Stimmen. Einzutreten

B. Befoldung der protestantischen Geiftlichfeit. (305,000 Fr.) Angenommen.

c. Befoldung der fathol. Geiftlichfeit. (71,343 Fr.)

1 bis 5 murben angenommen.

In Folge der daherigen Berathung wurde aber be-ffen, dem Regierungsrath folgende Untersuchungen aufichlossen, gutragen:

a. Db nicht der fatholische Gottesdienft in der Sauptstadt (Art. 2.) gang unabhängig von andern Beiträgen gu

machen wäre?

b. Ob es nicht der Fall ware, die erlöschenden Benfionen von Geistlichen (Art. 5) ju Verbesserung der Besoldungen der Beiftlichkeit zu verwenden? Ab ft im mung.

80 Stimmen. Letteres zu untersuchen 12 Nicht zu untersuchen

große Mehrh.

D, E, F und G wurden ohne Bemerfung angenommen. H. Lehranstalten. (87,830 Fr.)

1 bis 5 murden angenommen.

In Bezug auf Art. 1 wurde die Bemerkung gemacht, es befinden fich unter diefer Summe 3000 Fr. fur den Stallmeister, welche Ausgabe man für unnöthig ansehe. Andererfeits wurden die daherigen Anbringen berichtigt und widerlegt. Es ward beschlossen, den Regierungsrath zu beauftragen, diefen Wegenstand einer Untersuchung ju unterwerfen.

Beiläufig murde noch bemertt, daß die Ausgaben für die Afademie mahrscheinlich eine Vermehrung erhalten werden, da ein Vortrag bereit liege, um einen neuen Lehrstuhl für

Beschichte zu errichten.

Endlich murde noch beschlossen, zwischen 4 und 5 einen Artifel mit den für eine Normalschule bewilligten 16,000 Fr. einzuschalten.

VIII. Missitär = Departement. (192,165 Fr.)

A. Bermaltungsbehörden. (22,909 Fr.)

1 und 2 angenommen, unter Vorbehalt der im allgemeinen beschloffenen Berichtigung von Art. 1 und umftandlicherer Angabe der zu Art. 2 gehörigen Gegenstände. B. Formation u. f. w., angenommen. (13,670 Fr.)

G. Unterricht der Truppen. (63,284 Fr.) Wegen des angegerdneten Unterrichtes von 24 Artillerie-Offizieren wurde beschlossen, ben Ansan um 2400 Fr. gu erhöhen; übrigens sollen die hauptrubriten der Ausgaben angezeigt werden.

Abstimmung.

Die Summe unverändert zu laffen 24 Stimmen. Sie um 2400 Fr. gu erhöben große Mehrheit. D. Garnisonsdienft. (41,960 Fr.)

Wurde mit folgenden Abanderungen angenommen:

1) Wegen den aufgehobenen Stadt-Rompagnien find abzu-

gieben 1400 Fr.

2) Singegen foll die Salfte der unter den aufferordentlichen Ausgaben ftebenden 76,500 Fr. als der Roftenbetrag für 12 ordentlich einzuberufende Kompagnien beigefügt merE. Unvorgeschenes. (4000 Fr.) Angenommen.

F. Zeughaus. (46,342 Fr.) Angenommen.

Der Regierungsrath foll aber eingeladen werden, durch bas Militär Departement ein Berzeichniß aller Kriegsvorräthe und eine Schafung derfelben aufnehmen zu laffen und dem Großen Rathe mit möglichfter Beforderung vorzulegen,

Großer Rath, den 1. Marz.

(Staatsbiidget.)

Bom Brn. Landammann wurden folgende eingelangte Borftellungen angezeigt :

1) Der Ginfagen von Ablentschen.

2) Der Gemeinde Liesberg.

Durch ein Schreiben vom 24. Hornung dankt Br. Joh. Egger, ju Frutigen, für feine Ernennung in die große Schul - Kommission.

or. Watt verlangt durch einen Angug, daß alle erlaffenen Gefete und Defrete, in einen Band jufammen geheftet, auf den Kanzleitisch gelegt werden.

hierauf murde die Berathung des Budgets fortgefest.

IX. Bau=Departement. (167,787 Fr.)

Alle Anfähre für dasselbe wurden angenommen, unter Vorbehalt der schon im Allgemeinen beschlossenen Berichtigung der Zulage für den Präsidenten und Spezisitation der verschiedenen Ausgaben.

X. Verlüste auf den Münzverhandlungen. (15,000 Fr.) Mit diefer Berichtigung der Aufschrift angenommen.

XI. Kredit des Regierungsrathes. (30,000 Fr.) Ungenommen.

Außerordentliche Ausaaben.

1. Montirung des Landjäger-Corps. (18,074 Fr.)

Ungenommen.

Dem Regierungsrath wird bei diesem Unlag zu untersuchen aufgetragen, ob nicht Sinrichtungen gu treffen maren, um alle Bedurfniffe fur die Montirung der Landjäger und ber Truppen aus inländischen Fabrifaten anzuschaffen.

2. Da bereits die Salfte des Anfațes für die Ginberufung von 24 Kompagnien jum Garnisonsdienst unter die ordentlichen Ausgaben des Militärdepartementes gefett worden ift, fo foll nun bier nur die andere Salfte mit 38,250 Fr.

eingetragen werden.

3. Weil die für Errichtung einer Normalschule bestimmten 16,000 Fr. unter die ordentlichen Ausgaben des Erziehungs Departements gebracht worden find, und nun nach Abzug diefer Summe von den für außerordentliche Ausgaben ausgesetten 30,000 Fr. nur 14,000 Fr. übrig bleiben würden, fo wurden verschiedene Antrage gemacht, um diese lettere Summe zu erhöhen. Es ward aber beschloffen, den Entscheid bis nach Berathung der übrigen Ansahe für außerordentliche Ausgaben aufzuschieben.

Publifation.

Den verschiedenen Nachtragen zu begegnen, findet sich das BauDepartement veranlast, öffentlich bekannt zu machen: daß alle an dr Nare, zwischen Thun und Bern unter obrigseitlicher Leitung gestandenen Arbeiten, Akkorde und Achnungen bis und mit dem 31. Januar legkhin, sant schriftlicher Erklärung des gewesenen dirigirenden Ingenieurs, geregelt und bezahlt seyn sollen, welches anmit den Betressenden zu ihrem Berhalt bekannt gemacht wird.

Bugleich wird angezeigt, daß von nun an Hr. Ingenieur-Lieutenant Gatschet den Detail der daherigen Arbeiten, die nothigen Ankusch einstweisen beforge, an welchen man sich, in dieser Beziehung, von nun an zu wenden hat.

Bern, den 7. März 1832.

Das provis. Sekretariat des Bau-Departements.

Anzeiger

Regierungs = Verhandlungen der Republik Vern.

Bern, Mittwoch den 14. März 1832.

Auf den bis zur herausgabe des "Amtlichen Blattes" erscheinenden Anzeiger abonnirt man (für 25 halbe Bogen 10 Bb.) bei den Sorn. Regierungsstatthaltern und Unterstatthaltern, oder in der &. A. Walthardischen Buchhandlung. Wohnung des Redattors - Bern, Reflergaffe Mro. 244.

Großer Rath, den 2. Marz 1832.

(Staatebudget.)

Bom hrn. Landammann murden folgende Bittschriften angezeigt :

1) Der Gemeinde Beimberg.

2) Der Befiger des obern Urfenbachberges.

Es wurde ein Unjug des Srn. Robrer, in Betreff des Armenwesens verlesen.

hierauf murde die Berathung des Budgets fortgefest.

Außerordentliche Ansgaben.

Art. 4. Buchthausbau. (70,000 Fr.)

Es ward die Vorfrage aufgeworfen : ob nicht dieser und die folgenden Unfage nur unter dem Borbehalt anzunehmen waren, daß fich die Bewißheit zeige, die Ausgaben werden die Einnahmen nicht überfleigen? dagegen wurde aber bemerft, man fonne darüber bereits beruhigt fenn, und es wurde Ungewißheit in die daherigen Anordnungen bringen. Es ward beschloffen, feinen folchen Borbehalt ju machen.

Abstimmung.

Einen Vorbehalt zu machen . 33 Stimmen. Reinen folchen 57 " Reinen solchen

In Betreff der Fortsetzung des Zuchthausbaues wurde einerseits gezeigt, wie angemessen und nothwendig es sen, diesen Ban so bald möglich zu Ende zu bringen, andererseits dann der Wunsch geäußert, auf diesem Ansatz eine Ber-minderung zu machen, um destomehr auf andere Gegenstände, namentlich auf die Verbesserung der Landschulen, verwenden ju fonnen. Endlich wurde die Summe auf 40,000 Fr. bestimmt.

Abstimmung.

5. Neue Straßenanlagen und Korreftionen.

Bei der Berathung murde gezeigt, wie munschenswerth die Ausführung mehrerer, jum Theil feit vielen Sahren projeftirter neuer Unlagen und wesentlicher Berbefferungen ware. Deswegen fand man in eröffneten Meinungen die vorgeschla-

gene Summe von 32,000 Fr. zu gering und wollte sie um 20,000 Fr. erhöhen. Dagegen murde aber eingewendet, daß man in Berücksichtigung der übrigen nothwendigen Ausgaben nicht wohl höher gehen fonne, als der Ansat des Budgets, und diefer wurde angenommen.

Abstimmung.

Für 32,000 Fr. . . große Mehrheit. Für 52,000 Fr. . . 27 Stimmen.

6. Fortsehung der Aare-Korreftion zwischen Ehun und Bern. (42,596 Fr.)

Ueber diefen Gegenstand murden sowohl von den Pra-fidien des Bau-Departements und der Staatswirthschaftlichen Rommission, ale von der zu deffen Untersuchung niedergeset. ten Spezial Kommission aussührliche Berichte erstattet, und die Umfrage stellte ibn in ein noch helleres Licht. Zwar wurden die durch die bisherigen Anlagen erzweckten Vortheile, nämlich die Eingrabung des Flugbettes zwischen dem Schupenfahr und Marchlingen und die Sicherung der Schiffahrt auf dieser Strecke anerkannt; aber hingegen fand man sie durch die bis jest darauf verwendete Gumme von mehr als 400,000 Fr. zu theuer erfauft. Sowohl die ganze Anlage, als die Ausführung einzelner Theile, wurde der Aritif unterworfen. Es wurde gezeigt, daß mit geringern Kosten eben so viel hätte geleistet und viele der bisherigen Anlagen nur durch große Kosten vor eintretender Zerftörung werden gesichert werden fönnen; zudem auch noch die Arbeiten zwischen Märchlingen und dem Ausfluß der Gurbe fortgesetzt werden mussen, um zu verhüten, daß nicht großer Schade eintrete.
— Ausserdem fand man, daß irgend ein Verhältniß der Beiträge von Gemeinden und Partifularen zu dieser Flußverbesferung hätte aufgestellt und dieselben nicht bloß nach Willführ hatten bestimmt werden follen, wodurch febr viel Unzufriedenheit entstanden fen.

Endlich wurde beschlossen:

- 1) Es folle für Ausbesserung der bisherigen Arbeiten und Fortsehung derselben im Jahr 1832, statt des Ansahes im Büdget, eine Summe von 26,000 Fr. angewiesen, aber feine Beiträge von Gemeinden und Partikularen, sondern nur gewöhnliche Schwellenunterhaltung, nach anerkannten Berpflichtungen, gefordert werden.
- 2) Es folle dem Regierungsrath aufgetragen werden, im Laufe des Jahres
 - a. Gine gründliche Untersuchung durch nöthigenfalls vom Ausland zu berufende Kunstverständige, sowohl der ganzen Anlage, als der bereits ausgeführten und noch weiter nöthigen Arbeiten zu veranstalten.

- b) Zu untersuchen, nach welchen Grundlagen ein Berbattnif ber Interessen aller in Anspruch genommenen Gemeinden und Partifularen bestimmt und welcher Maakstab zu einer Abrechnung unter denfelben aufgestellt werden fonnte.
- 3) Ueber die daherigen Ergebniffe folle dem Großen Rathe ein Bericht, mit Antragen ju den weitern Berfügungen verbunden, vor dem Ende des Jahres abgestattet werden.

Abstimmung.

- 42,596 Fr. anzuweisen . 10 Stimmen. 1. Weniger große Mehrheit.
- 26,000 Fr. 16,000 Fr. wenige Stimmen.

Durch ein an den Großen Rath gerichtetes Schreiben, fuchte Br. Dr. Tribolet um Entlaffung aus demfelben an, weil ihm fein Beruf nicht erlaube, die ihm als Mitglied des Großen Rathes obliegenden Pflichten gehörig zu erfüllen.

Dieses Schreiben murde dem diplomatischen Departement zur Berichterstattung zugefandt.

Um Ende der Sigung zeigt Sr. Landammann der Berfammlung an, daß von Gr. Erzelleng dem Srn. Grafen von Bombelles, aufferordentlichen Gefandten und bevollmächtigten Minister Gr. K. R. Majestät der Kaifers von Destreich, Die verbindliche Unzeige sowohl an den Landammann als an Schultheiß und Regierungerath gelangt fen, daß am 1. Märzeine Kirchenfeier fur das 40. Regierungsjahr Gr. Majestät feines erlauchten Monarchen ftatt haben werbe.

Sowohl Gr. Schultheiß und eine Abordnung des Regierungsrathes, als ber Sr. Candammann, haben geftern die-fer Kirchenfeier beigewohnt und der Gefandte habe dafur auf verbindliche Beife feinen Dant bezeugt.

Großer Rath, den 3. Marz.

(Befoldung der Gefretare und Beamten der Departemente.)

Bom Srn. Landammann murden folgende eingegangene Vorstellungen und Bittschriften angezeigt :

- 1) Mehrerer Personen der Gemeinde Rugsau.
- 2) Von Anton Billmann, von Marbach.
- 3) Bon 27 Partifularen der Gemeinde Bergogenbuchfee, Ober - und Rieder-Deng.
- 4) Bon Privaten der Gemeinden Riefen, Opligen, Oberund Nieder - Wichtrach.

Es wurde ein Anjug des hrn. Imer, betreffend die Berbefferung des Laufs der Aare, untenber Aarberg und der Zihl verlesen.

Durch einen Vortrag des Finang. Departementes, mit Ueberweifung des Regierungsrathes, wurden Unträge gur Bestimmung der Befoldungen der Sefretare und Angestellten in den Departementen vorgelegt, welcher in Berathung genommen ward. In Folge derfelben wurden nachstehende Besoldungen bestimmt :

Diplomatisches Departement.

Ein Sefretar. 1600 Franfen.

Departement des Innern.

Erster C	sefretär		•						1600	Franken
Zweiter	22	٠	٠		٠	٠	•	٠	1200	"
Dritter	79	+	٠	٠	٠	٠	٠		1000	77

Abstimmung.

Obige Befoldungen . . große Mehrheit. Etwas anderes . . . 8 Stimmen.

Erziehungs.Departement.

Erster Set	fretär				•	1600	Franken.
3weiter	22					800	**

Es murde die Anzeige beigefügt, daß die lettere Stelle einstweilen nur auf ein Sahr befest worden ift.

Bau - Departement.

Erster Sefretär und Kafsier . . 1600 Franken. Zweiter " 1000 "

Heber die drei, unter diefem Departement ftebenden Direttoren für den Sochbau, Strafenbau und Wafferbau foll fpater verfügt merden.

Finang - Departement.

1) Buchhalter 2000 Franken. Es waren noch Anträge gemacht worden von 2400 und 3000 Fr.

Abstimmung.

Für 2000 Fr. 55 Stimmen. Für etwas anderes . . . 49 "

- 2) Substitut des Buchhalters . . 1200 Franken.
- 3) Rassier 1800

Es wurden verschiedene Bemerkungen über die Geschäfte diefer Stelle und die damit verbundene Berantwortsichkeit und in Folge derfelben Antrage ju Erhöhung der Befoldung auf 2000 Fr. oder 2400 Fr. gemacht. Endlich wurde die obige Summe bestimmt.

Abftimmuna.

1	Für	1600	Fr.					41	Stimmen.
١,	27	etwas		eres	•	•	•	61	90

- 2. " 1800 Fr. 74 " " ein mehreres 25 "
- 4) Erfter Sefretär 1600 Franken.
- 5) Zweiter " 1000 22
- 6) Ober-Lehen-Kommissär . . . 1600 7) Unter " " 800

Es wurde unter Anzeige der für diese Beamtung nöthigen Kenntniffe und feiner Geschäfte angetragen, deffen Befoldung auf 1000 Fr. ju erhöhen, aber der Antrag des Departements wurde angenommen.

Abstimmung.

8) Offizial des Finang-Departements 600 Franken.

Der Antrag des Departements mar auf 650 Fr. acgangen; gefallene Meinungen wollten diefe Befoldung theils auf 700 Fr. erhöhen, theils auf 600 Fr. vermindern.

Abstimmung.

1. Für 650 Fr. 39 Stimmen. " etwas anderes. . . 57

2. " 700 Fr. 11 ", 600 Fr. große Mehrheit.

9) Ohmgeldner 1800 Franken.

In der Umfrage mar einerseits auf eine Erhöhung bis

2000 Fr. angetragen, andererseits gewünscht worden, daß untersucht werde, ob es nicht angemessen wäre, die Ohmgeldverwaltung mit der Zollverwaltung zu vereinigen. End. lich murde beschlossen :

a. Die Stelle mit einer Befoldung von 1800 Fr. foll nur

einstweilen bis zu einer endlichen Schlufnahme darüber 🔳

b. Es folle vom Regierungsrath untersucht werden, ob es nicht vortheilhaft ware, die Berwaltung des Ohmgeldes mit derjenigen des Zollwesens zu vereinigen, und welche Ginrichtungen aledann ju treffen waren.

10) Zollverwalter 1600 Franken.

Aus dem oben angeführten Grund foll auch diese Stelle nur als einstweilig angesehen werden.

Abstimmung.

Für 1600 Fr., ohne Wohnung 61 Stimmen. " 1600 Fr. und " 27

- 11) 3oll- und Ohmgeld-Sefretär . 1000 Franken. 12) 3oll-Archivar 700 " 13) Münzmeister 1000 "

13) Münzmeister nebft der Wohnung und den bisherigen Provisionen.

Jedoch soll diese Bestimmung der Besoldung nur für die Lebenszeit des jepigen Münzmeisters gelten.

- 14) Forstmeister 2400 Franken. 15) Forstsetretär 1200
- Der eine 945 Franken. Der andere 675

18) Der Stempeldirektor . . . 1600 "
19) Revisoren auf der Standesbuchhalterei und dem Leben-Rommiffariat für 8 Stunden täglicher Ur-

beit, monatlich bis auf. . . 80 Franken, 20) Copisten in den verschiedenen Bureaus mit figen Gehalten für die gewöhnliche Arbeitszeit, monatlich 50 Franken,

Nach Bestimmung dieser Befoldungen murde noch befchloffen :

1) Alle Besoldungen, über welche nicht etwas Besonderes verfügt ift, sollen für die auf 6 Jahre, vom 1. Januar 1832 an gerechnet, festgesetzte Amtsdauer der betressenden Stellen bestimmt fenn.

2) Dem Regierungsrath foll zu Handen des Finanz-Departements ein Auszug des heutigen Protofolls über die auf seinen Bortrag bestimmten Besoldungen übermacht werden, mit dem Auftrag, dieselben auf diesem Fuß ausrichten zu laffen.

Sierauf wurde die Behandlung der noch aufgeschobenen Gegenstände des Budgets vorgenommen, und in Betreff aller noch unbestimmt gelaffenen Unfage für Befoldungen beschloffen :

1) Es follen alle durch den heutigen Beschluß bestimmten Besoldungen in das Büdget eingetragen werden.

2) Um das Budget abschließen ju fonnen, follen, ohne jedoch auf irgend eine Weise einem Entscheid vorzugreifen, für alle Stellen, deren Besoldungen noch nicht bestimmt find, einstweilen diejenigen Gummen aufgenommen werden, welche in den verschiedenen Entwurfen und Vorträgen vom Regierungerath vorgeschlagen find.

Die Frage : ob und welche Summe fur das Erziehungs. Departement unter die aufferordentlichen Ausgaben Des Jahres 1832 aufzunehmen sen, gab Anlaß zu einer weitläufigen Diskussion. Nach gemachter Berechnung foll der Ueberschuß der Einnahmen über die zu bestimmten Zwecken angewiesenen Summen ungefähr 79,000 Fr. betragen. Nun wurde theils von Seite des Erziehungs-Departements, theils durch eröffnete Meinungen verlangt, daß davon 30,000 bis 60,000 Fr. für Verbesserung der Landschulen angewiesen werden. Andererfeits aber wurde dargethan, daß, obgleich der Große Rath ohne allen Zweifel geneigt fen, eine beträchtliche Summe auf gedachten 3meck zu verwenden, dennoch eine Unweisung

nach der Bestimmung des Budgets und bisber befolgten Grundfägen der Staatsverwaltung erft ftatt finden folle, wenn durch Antrage mit Berechnungen begleitet gezeigt werde, auf welchen speziellen Gegenstand das Departement die alsdann anzuzeigende Summe zu verwenden gedenke, und ber Große Rath feine Genehmigung der Antrage ausgesprochen haben werde. — Man bezeugte dagegen Beforgniffe, baß wenn man nicht heute einen Aredit bestimme, die fest verfügbare Summe ju etwas anderm verwendet werden mochte.

Es wurde beschlossen, für muthmagliche, noch zu erfennende Ausgaben des Erziehungs-Departements einen Rredit von 40,000 Fr. zu eröffnen.

Abstimmung.

- 1. Ginen Rredit ju bestimmen große Mehrheit.
- Von 30,000 Fr. 29 Stimmen.
- Mehr große Mehrheit. Von 60,000 Fr. 20 Stimmen.
- Beniger große Mehrhe Von 50,000 Fr. . . . 28 Stimmen. " 40,000 Fr. 78 " große Mehrheit.

Endlich ward beschloffen : es follen dem Finang - Departement Auszüge aus dem Protofoll über die Berhandlungen in Betreff des Budgets jugefandt werden, mit dem Auftrag, daffelbe nach den ergangenen Beschluffen zu vervollftandigen und dann gur endlichen Annahme vorzulegen. Bei den An-fänen für Behntschapungen, Beforgung der Getreidvorräthe u. f. w., foll insbesondere bemerkt werden, daß die nabere Bestimmung und Verwendung von den Beschluffen über die Behnt - und Bodenzins-Angelegenheiten abhange.

Großer Rath, den 5. Marz.

(Musichreibung der vom Gr. Rath gu befegenden befoldeten Stellen. Militarbeforderungen. Lehrstuhl fur die Geschichte. Chedispensation. Organisation der Staatsfanglei.)

Bu Unfang der Sipung leiftete Br. hofmener, welcher heute derfelben jum erstenmal beiwohnte, den vorgeschriebenen Gid.

Eine Bittschrift der Gemeinde Wangenried über den Unterhalt der Strafen, murde dem Regierungerath gur Untersuchung überfendet.

Der am 3. Marg verlefene Angng des hrn. Immer, wegen Unweisung einer Summe fur Berbefferung des Laufes ber Nare untenber Narberg und der Zibl, murde dem Regierungsrath zur Untersuchung zugewiesen.

Durch einen, in Folge eines Anzugs gemachten Bortrag bes diplomatischen Departements, mit Ueberweifung des Regierungerathes, wurde angetragen zu beschließen, daß mit Ausnahme der Mitglieder der oberften Staatsbehörden und derjenigen Militarfiellen, welche nach gang besondern Grundfaten ju vergeben fenen, alle vom Großen Rath gu befetenden Stellen ausgeschrieben merden follen. In der eröffneten Umfrage murde einerseits begehrt, daß auch die befoldeten Militärstellen ausgeschrieben werden, anbererfeits, daß man gar feine vom Großen Rath ju befetende Stelle ausschreibe, sowohl weil man nicht nur die Besoldung im Auge haben, sondern diese Beamtungen als Shrenftellen anseben muffe, als weil die Besetzung derfelben immer vorher hinlänglich befannt fen, oder doch einige Ausnahmen mache, wie 3. B. für die Stellen des Staatsschreibers, des Staats.

Es murde aber beschloffen :

1) Alle vom Großen Rath zu besetzenden befoldeten Stellen follen ausgeschrieben merden.

2) Ausgenommen find die Stellen des Regierungerathes,

des Obergerichtes und des Militars.

3) Ungeacht der Unschreibung fann aber der Wahlvorschlag im Großen Rath durch nicht angeschriebene Personen vermehrt werden.

4) Diese Vorschrift ift nicht anwendbar auf die noch in der gegenwärtigen Seffion des Großen Rathes gu besetzenden Stellen.

Das gegenwärtige Defret foll in die Sammlung ber Befete und Defrete aufgenommen werden.

Abstimmungen.

1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
1. In den Bortrag einzutreten
1. Nicht einzutreten
2. The militarization austincomen große miegry,
3. Eine Umfrage wegen den Civilstellen zu halten 44 Stimmen, Reine zu halten
Keine zu halten
1 Alle übrigen Stellen auszuschreiben 53 "
A Rushahmen zu machen
Nicht auf die in dieser Session zu besetzenden
5. Stellen auszudehnen große Mehrh.
Die Borschrift allgemein zu machen 19 Stimmen.
Auf zwei Bortrage des Militar-Departements, mit 11e-
berweisung des Regierungsrathes, wurde
1. beschlossen, den Srn. Ludwig Ban auf fein Anfuchen
von der Stelle eines Majors des fechsten Auszüger Bataillons
ju entlaffen und wieder in die bisher befleidete Stelle eines
Hauptmanns der 1. Schüten-Kompagnie des 3. Auszüger
Bataillons einzuseten.
2. Hernach wurden folgende Ernennungen gemacht:

1) Bu einem Oberftlieutenant des 1. Refervebataillons: Sr. Friedrich Dittlinger, von Bern, bisheriger Major dieses Bataillons.

2) Zu einem Major des 4. Referve-Bataillons: Srn. Xav. Bermeille, von Bomont, Aidemajor mit Hauptmanns-

rang im 8. Auszüger - Bataillon.

3) Zu einem Major der Auszüger-Scharfschüßen, mit Ver-bindlichkeit, die Instruktion derselben, so oft es erfor-derlich seyn wird, zu leiten: Hnd. Geißbühler, von Walfringen, gew. Sauptmann einer Landwehr-Scharfschüten-Rompagnie.

4) Bu einem Major der Stadt-Landwehr von Bern: Srn. Rud. Küpfer, von Bern, Hauptmann im 1. Referve-

Bataillon.

Bu einem Major des 3. Referve-Bataillons: Srn. Aleg. Mufenacht, von Thun, gewesenen Sauptmann in franzöfischen Dienften.

6) Zu einem Major des 2. Reserve-Bataillons : Srn. Jak. Anechtenhofer, von Thun, Sauptmann im 3. Referve - Bataillon.

Bu einem Major des 6. Auszüger-Bataillons : Srn. Joh. Münger, von Schüpfen, Hauptmann im 1. Auszüger-Bataillon.

In Folge eines Vortrags des Erziehungs-Departements, mit Empfehlung des Regierungsrathes, wurde befchloffen, einen Lehrftubl für die Gefchichte an der hiefigen Afademie zu errichten.

Bom Juftig = Departement wurde durch einen Vortrag, mit Ueberweifung des Regierungsrathes, über folgende Diipenfationsbegehren von Chehinderniffen Bericht erftattet :

1) Rudolph Bucher, von Schüpfen, im Amtsbezirk Narberg, fucht um die Erlaubnif an, fich mit Elifabeth Stebler, Schwester seiner vor einigen Jahren verstorbe-

nen Chefrau ju verheirathen, und unterftutte diefes fein Begehren durch verschiedene allerdings Beruchschtigung verdienende Grunde. Da aber die Sapung 45 des Bersonenrechts ausdrücklich eine folche Che verbietet, und das Defret über die Ausübung eines Difpenfationsrechts bei obwaltenden Spehindernissen vom 10. März 1830 die Ertheilung einer Dispensation für diesen Verwandtschaftsgrad nicht gestattet, so wurde beschlossen, den Rud. Bucher mit feinem Begehren abzuweisen.

Bei diesem Anlag murde die im Bortrag berührte Frage in weitere Anregung gebracht : ob es nicht angemeffen mare, die oben angeführten Gesetze abzuändern und, wie in verschiedenen andern Ländern, die She mit Geschwistern verstorbener Sbegatten zu gestatten? Es ward beschlossen, dem Regierungbrath hierüber eine Untersuchung aufzutragen.

2) Sr. Morel, Meyer ju Corgemont, als Bevollmächtigter bes orn. Julien Auguste Pretre, von dafelbit, in Mos- fau angeseffen, sucht fur lettern um Anerkennung feiner am 19. Marg 1829 in Mostau geschloffenen, gu Corgemont aber nicht befannt gemachten Beirath mit feiner Nichte Elisabeth Watson an. Sie ist Tochter des Hrn. Eduard Watson, aus London, ebenfalls zu Moskau sich aufhaltend, welcher die Elisabeth, geb. Smith, Schwester der im Jahr 1828 verstorbenen ersten Shefrau des gedachten Hrn. Pretre, Johanna, geb. Smith, zur Gemahlin hat, welche erste Verbindung des Hrn. Pretre aber zu Corgemont auch nicht bekannt gemacht worden war. — Da zwar einerseits der Art. 163 des in den leberbergischen Amtsbezirfen in Rraft gebliebenen französischen Code eivil die Heirath zwischen Oheim und Nichte untersagt, der Art. 164 aber das Dispensationsrecht dafür der obersten Regierungsbehörde überträgt, fo wurde in Berücksichtigung ber angeführten Grunde beschlossen, die Che des Grn. Julien Aug. Pretre mit Elifabeth Batfon anzuerfennen.

Abstimmung durch Ballotirung.

· · · · · · · · · · · 77 Stimmen. Willfahr Abschlag.

3) Sr. Abraham Samuel Sarder, von Bern, welcher am 22. August 1831 von seiner finderlosen Shefrau, Sophie geb. Ramsberger, wegen ihres begangenen Chebruchs auf fein Berlangen bin geschieden worden ift, begehrt Nachlaß der noch übrigen, ihm auferlegten Wartzeit von einem Jahr. Dieses Begehren wurde ihm im Berücksichtigung der bestehenden Umstände und Verhältnisse bewilligt.

Abstimmung durch Ballotirung. Willfahr 80 Stimmen. Ubschlag 5 "

hierauf wurde ein vom Regierungerath vorberathener Entwurf Defretes über die Organisation der Staats. fanglei in Berathung genommen und mit einigen Abanderungen gutgebeißen.

Abstimmungen.

Besoldung des franz. Sefretärs für 1,500 Fr. 57 Stimmen. " 1,200 Fr. 26

Dem Regierungsrath Ermächtigung zu Bezah-

lung der Uebersetzungen zu ertheilen . . einstimmig. 3. Befoldungen der Gubftituten:

. 38 Stimmen.

Erster: Für 800 Fr. 38 " 1000 Fr. 46 Zweiter: " 700 Fr. 30 " 800 Fr. 53

Alles übrige einstimmig.

lnzeiger

Regierungs = Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Freitag den 16. März 1832.

Auf den bis jur herausgabe des "Amtlichen Blattes" erscheinenden Anzeiger abonnirt man (für 25 halbe Bogen 10 Bb.) bei den Born. Regierungsftatthaltern und Unterftatthaltern, oder in der &. R. Walthardifchen Buchhandlung. Wohnung des Redattors - Bern, Reflergaffe Mro. 244.

Großer Rath, den 6. Marz 1832.

(Mahl der Chrengefandtichaft an die Tagfagung. Erweiterung der Rompeteng der Unterstatthalter gu Meuenstadt und Laufen.)

Bon Sr. Landammann wurden folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen angezeigt:

1) Des Sans Schurch, ju Steinen, bei Signau, ju Berminderung eines auf feiner Muble haftenden Bodenginfes.

Un die für diesen Begenstand niedergesetzte Rommission gewiesen.

2) Des Gemeindrathes von Durrenroth, gegen Aufhebung des hinterfäßgeldes.

Un die daherige Kommiffion gewiesen.

Bon den Srn. Rathbaltesten wurde ein Vorschlag für die Erwählung der Gefandtschaft auf die Tagfapung vorgelegt und dann jur Wahl geschritten, nachdem die aufgeworfene Frage: ob drei ober nur zwei Gesandte zu mablen fenen, für die erstere Zahl entschieden mar. Es murden ernannt:

hr. Schultheiß Tscharner,

R. Schnell, Regierungestatthalter, von Burgdorf, und

Neuhaus, Mitglied des Regierungsrathes.

Auf geschehenen Antrag murde beschlossen: Es solle der Regierungsrath ermächtigt fenn, mabrend der Dauer der Tagfatung nach feinem Gutfinden einen der Gefandten jur Rückfehr auf zu bestimmende Zeit zu autoristren; der Hr. Schultheiß selbst dann solle autoristrt senn, nach Gutfinden nach Bern zu kommen und wieder nach Luzern zurückzufehren.

Bu Ende des Januars maren Vorstellungen der Gemeinden Neuenstadt, Rods und Prefes eingelangt, um zu begehren, daß dem Unterstatthalter des Gerichtsbezirks von Reuenftadt und Tegenberg ausgedehntere Bollmachten gegeben merden möchten, damit die dortigen Einwohner nicht genöthigt fenen, fich so oft wegen ihrer Angelegenheiten jum Regierungsflatthalter nach Erlach zu begeben. Diefes Begehren mar an das diplomatische Departement gur Untersuchung gewiesen und von Regierungsrath und Sechszehnern vorberathen worden, von welchen der Entwurf eines Defretes abgefaßt wurde, der nun heute in Berathung genommen mard. Die Beweggrunde deffelben murden noch weiter auseinander gefest, und gezeigt, daß es nicht angemessen ware, den gedachten Gerichtsbezirf gang vom Amtsbezirf Erlach ju trennen. Andererseits aber eröffnete man die Meinung, daß eine folche Trennung, megen Berschiedenheit der Sprache und Unnahme anderer Grundfage rucffichtlich der Amtofige, Amtschreibereien, der früher bloß deutschen Korrespondenz mit den Oberamtern u. f. w. einer blogen Modififation der Borschiften des Gesetzes vom 3. Dez. 1831 vorzuziehen wäre. Endlich wurde das vorgeschlagene Defret unverändert ans genommen.

Abstimmung.

- 1. In den Vortrag einzutreten . . . große Mehrheit. 56 immen.
- Den Entwurf anzunehmen große Mehrheit. 2. Etwas anderes 8 Stimmen.

Ein anderer Bortrag des diplomatischen Departements betraf das Begehren vieler Einwohner Des Gerichtsbezirfs von Lauffen, daß derfelbe fowohl wegen Berfchiedenheit der Sprache, als wegen seiner Entsernung von Delsberg von diesem Amtsbezirk getrennt werden möchte. Der daherige Vortrag ward von Regierungsrath und Sechszehnern vorberathen, welche dem Großen Nath den Antrag machten, einen ähnlichen Beschluß, wie für den Bezirk von Neuenstadt und Teßenberg zu nehmen. In der eröffneten Umfrage fiel die Meinung, den gegenwärtigen Gerichtsbezirk auf alle deutschen Gemeinden des Amtsbezirks Delsberg auszudehnen. Sie ward aber widerlegt und der Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern murde unverändert angenommen.

Abstimmung.

Für den Antrag große Mehrheit. Dagegen 6 Stimmen.

Ein dritter, von Regierungsrath und Sechszehnern vorberathener Bortrag des diplomatischen Departementes betraf Die Gemeinde St. Urfis, fur welche ihr Burgermeifter Bourquard ein befonderes Amtsgericht verlangt hatte. Der Große Rath stimmte der Ansicht bei, daß nicht hinlängliche Gründe porhanden senen, um diesem Begehren zu entsprechen, und beschloß, dasselbe abzuweisen.

Abstimmung cinstimmig.

Um Schluf der Sigung gab der Sr. Landammann eine Ueberficht der wichtigsten, noch vom Großen Rath ju behandelnden Wegenstände und zeigte, daß es angemeffen fen, in den nächsten zwei Sagen noch diejenigen zu behandeln, welche am meiften Gile haben, und dann den Großen Rath auf einige Zeit zu vertagen.

Defret

niber die

Draanisation und Besoldung der Salgfaftoren.

(dd. 13. Kebruar 1832.)

Der Große Rath der Republik Bern,

In der Absicht sowohl das Beamtenpersonale der Salzbandlung auf eine einfachere und weniger foffpielige Organijation zurück zu führen, als auch den bisher verspürten Mängeln in der Administration dieses Regals auf eine dem Staat erspriefliche Weise abzuhelfen

beschließt:

A. Organisation.

- §. 1. Dem Finanz-Departement liegt fraft dem §. 32 des Departemental-Gefețes die oberfte Leitung der Salzhandlung ob. Die Attribute der bisherigen Salzdirektion, soviel es die unmittelbare Aufsicht über alle Salzbeamte, und die Vorberathung aller Salzgeschäfte betrifft, kann es einem oder zwei Mitgliedern aus seinem Mittel übertragen.
- . 2. In der Spipe des gesammten Salzpersonals steht ein Galzhandlungs-Berwalter.

Derfelbe tritt an Plat aller bisherigen Central-Beamten, nämlich: des Salzhandlungs-Berwalters, Salz-Kassiers und Salg-Buchhalters, fo wie auch des bisherigen Salzmagazin-Berwalters von Bern. Er übernimmt alle Berrichtungen die-fer Beamten, zu welchem Ende ihm zwei Commis beigegeben werden.

- §. 3. So bestehen im gangen Kanton sieben Saupt-Nie-berlagen von Salz, über welche eben fo viele Faktoren gefest find, nämlich :
- zu Wangen, Murgenthal, Burgdorf, Nidau, Dachsfelden, Delsberg und Pruntrut.
- 6. 4. Die gegenwärtige Anzahl der im ganzen Kanton vertheilten Auswägerstellen, wird zwar beibehalten, jedoch aber dem Regierungbrath überlassen, nach den jeweiligen sich zeigenden, hinlänglich begründeten Erfordernissen, famohl ibre Zahl vermehren, als auch für ihre möglichft zweckmäßige Bertheilung forgen ju fonnen.
- . 5. Der Salzhandlungsverwalter allein wird vom Gro-Ben Rath ernannt, alle übrigen Salzbeamten dagegen, nach Musweis der vorhandenen Gefete, entweder von dem Regierungerath oder dem Finangdepartement.

Die Umtsbauer fammtlicher Salzbeamten wird auf fechs Jahre festgesett, nach deren Verfluß sie jedoch wieder wählbar find.

B. Besoldung.

- 1. 6. Die Befoldung derfelben wird wie folgend festgefett :
 - a. Der Salzhandlungs Verwalter fir 2000 Fr. Nebst einer noch zu bestimmenden freien Wohnung.
- b. Seine beiden Commis ; der erfte fir 800 Fr., der zweite fig 500 Fr.
- e. Der Galg-Wagmeister , nebst freier Wohnung.
- d. Die benöthigten Sandlanger in Bern fann der Regierungsrath entweder im Taglohn bezahlen, oder aber, wenn er es für den Staat vortheilhafter findet, diefelben mit angemessenen jährlichen Gehalten anstellen lassen.
- e. Salgfaftoren. Jeder der aufgestellten Galgfaftoren bezieht vom Staat ein jährliches Firum von 200 Fr.

Aufferdem wird Jedem ju verrechnen bewilligt :

1) Eine Eingangsprovision von 1 BB, vom Fag und 1/2 BB.

vom Sack, für alles in ihre Faktorei eingehende Salz. Eine Debit - oder Verkaufs Provision von 1 Bp. vom Zentner, für das, an die Salzauswäger oder an Partifularen verfaufte Galz.

Für die fleinen Magazin - und Bureau - Auslagen wird ihnen, ein durch das Finanz. Departement verhältnis-mäßig zu bestimmendes jährliches Figum bewilligt.

4) Wenn die Salzsaktoren, anstatt das Geld durch die Post zu senden, dasselbe in Person nach Vern der Central-

- Salz-Raffe bringen, so wird ihnen die betreffende Silbergelde-Bostage, jedoch in feinem Fall mehr als 1/4 % und nur fo lange vergutet werden, als der Ctaat fur feine Geldtransporte der Bezahlung einer Poftgebuhr unterworfen bleibt.
- 5) Da wo fich mit den obrigfeitlichen Salzmagazinen dazu gehörige Wohnungen vereinigt finden, werden lettere dem betreffenden Faktor wie vordem unentgeldlich zur Bewohnung überlaffen.
- f. Unferm Gefet vom 25. Januar 1832 gemäß, bleibt die Provision der Salzauswäger auf 5 Pfund vom Zentner festgefent.

C. Bürgschaften und Infruftionen.

- §. 7. Der Regierungsrath bestimmt die Burgschaften aller Salzbeamten; das Finanzdepartement ertheilt ihnen die erforderlichen Infruttionen, in welche namentlich folgende Buntte in Abanderung der frühern Borfchriften aufgenommen werden follen.
- 1) Die Salzfaktoren haben alle Handlangerlöhne, die Kaßund Sact-Reparationen felbft ju bestreiten; mit einziger Ausnahme derjenigen in Bern, welche der Staat übernimmt.
- 2) Die verleerten Salzfässer und Sacke sollen in Zukunft für Rechnung des Staats verwerthet werden.

hierunter find nicht begriffen, diejenigen Faffer und Sacte, welche bisheriger Uebung gemäß bet bem Ber-fauf an die Salzauswäger unentgeldlich mitgegeben werden.

- 3) Große Borrathstaften follen in der Regel nur zu Bern gehalten werden, die Salzfaftoren mögen dagegen, da mo es nöthig fenn follte, einen oder zwei Debitfaften von 8 bis 10 Fägern Inhalts halten.
- §. S. Der Staat trägt wie bis dabin alle nothwendigen Reparationsfosten der Magazine und obrigfeitlichen dazu gebörigen Wohngebäude.
- . 9. Der Regierungsrath und das Finanz-Departement find mit der Bollzichung Diefes Defrets beauftragt.

Gegeben in Unferer Großen Ratheversammlung, Bern den 13. Februar 1832.

Instruktion und Vollmacht

für die Sochgeachteten Serren:

herrn Karl Friedrich Tscharner, Schultheiß der Republit, als erften Gefandten;

herrn Karl Ludwig Schnell, Dr. J., Mitglied des Großen Nathes und Regierungsstatthalter ju Burgdorf, als zweiten Gefandten; und

herrn Karl Neuhaus, Mitglied des Negierungsrathes, als dritten Gefandten;

auf die für den 12. März 1832 nach Luzern, als diesmaligem Borort, einberufene Tagfagung.

Mit vollem Vertrauen wird Ihnen, Hochgeachtete Herren, vom Großen Nath der eben so wichtige als ehrenvolle Auftrag ertheilt, den Kanton Vern bei der bevorstehenden Tagsahung zu vertreten, und vereint mit den Gesandten der übrigen eidgenössischen Stände die Angelegenheiten des gemeinsamen Vaterlandes zu berathen. Unter den eingetretenen schwierigen Verhältnissen konnen die Instruktionen nur sehr allgemein sen, und vieles bleibt der Klugheit und Geschicklichkeit der Gesandtschaft überlassen.

Die beiden Hauptgegenstände werden zufolge des vorörtlichen Sinberufungsschreibens in den Angelegenheiten der Kantone Bafel und Neuenburg bestehen, und in Bezug auf diese wird Ihnen folgende in drei Doppeln ausgefertigte

Instruftion ertheilt.

A. Neber die Angelegenheiten von Bafel.

Art. 1. Die Gesandtschaft wird vor allem dem Hohen Borort im Namen des hiefigen Standes den verbindlichsten Dank für die eben so zweckmäßigen als energischen Borkehren, die er vor Bersammlung der obersten Bundesbehörde treffen zu sollen geglaubt, bezeugen, und diese sowohl als die Nichtabberufung der eidgenössischen Truppen aus dem Kanton Basel vollkommen gutheißen.

Art. 2. Sie werden ferner erklären: daß Bern, als Nachbarkanton, zu einer Treunung nicht stimmen könne, am wenigsten aber zu einer solchen, wie die Regierung von Basel sie bezwecke, und deshalb bei seinem Beschluß vom 6. Febr. lettbin verbleibe.

Art. 3. Sollte dessen ungeachtet eine faktische Trennung eintreten, so würde der Stand Bern dieselbe erst dann als bundesrechtlich anerkennen, wenn von Seite der obersten Bundesbehörde untersucht worden, ob die politische Gestaltung des Kantons Basel nichts den Grundsähen und Bestimmungen des schweizerischen Staatsrechts Zuwiderlausendes enthalte.

B. Ueber die Angelegenheiten von Neuenburg.

Art. 4. Der Stand Bern theilt vollsommen die Anschten des Hohen Borortes, verdankt dessen ächt bundesgenössische Antwort an den Staatsrath von Neuenburg, und verwahrt sich aufs Bestimmteste und Feierlichste gegen jede willführliche und einseitige Modistation des Bundesvertrages, so wie der Beitritsurfunde des Standes Neuenburg vom 19. Mai 1815.

Art. 5. Die Gefandtschaft wird, bis Neuenburg die Trennungsfrage vor die oberfte Bundesbehörde gebracht haben wird, den gethanen Schritt als ungeschehen betrachten, und alle daherigen Mittheilungen lediglich ad referendum nehmen.

Art. 6. Aus diefem Grunde wird sie sich einem allfälligen Antrage, die neuenburgischen Gesandten von den Berathungen der Tagfatjung auszuschließen, mit aller Kraft widersetzen.

C. 3m Allgemeinen.

Art. 7. Ueberhaupt soll die Gesandtschaft zu allem Sand bieten, was der Sidgenossenschaft Augen, Shre und Selbstständigkeit zu fördern und Schaden zu wenden vermag, und zu dem Ende denjenigen gesestlichen Konklusen der Hohen Tagsagung, welchen die genannten Bedingungen zum Grunde liegen, beitreten.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern den 7. Märg 1832.

Der Landammann, v. Lerber. Der Staatsschreiber, F. Man. Vortrag des Erziehungs-Departements an den Regierungs-Rath der Republik Bern.

Hochgeachteter Herr Schultheiß!

Hochgeachtete Herren Regierungeräthe!

Schon seit langer Zeit wurde der Mangel eines geschichtlichen Lehrstuhls an der hiefigen Afademie allgemein gefühlt und gerügt, indem es klar vor Augen lag, daß eine genaue Kenntniß der Geschichte zur Grundlage aller humanen Bildung dienen muß, daß sie allein vor so vielen Frrhümern bewahrt, welche zu jeder Zeit, besonders aber in unsern Tagen, gefährlich und verderblich wirken können. Es ist aber eben so unläugbar, daß dieses wichtige Studium nicht bloß dem Privatsleise und dem individuellen Interesse überlassen werden kann, sondern daß die jugendlichen Gemüther auch in dieser Hinscht einer kräftigen und wirksamen Anregung von Aussen, eines ermunternden und belebenden Unterrichts bedürfen. Es mußte daher das Erziehungs-Appartement seine Aussenschlichen Eatheders in unserer Bildungs-Anstalt richten, und ernstlich darnach trachten, dieselbe sobald als möglich zwecknäßig auszufüllen.

In Betrachtung daher des dringenden und allgemein gefühlten Bedürfnisse eines geschichtlichen Unterrichts an der hiesigen Afademie und dem Gymnasium; in besonderer Berückschtigung ferner, daß man nur im gegenwärtigen Augenblicke, und später vielleicht nicht wieder hoffen kann, einen ausgezeichneten Mann für diese Stelle zu gewinnen, nämlich Hrn. Kortum, früher Professor der Geschichte in Basel, der sich sowohl litterarischen Ruhm erworben, als sich auch durch den ungetheilten Beisall, welchen seinen bisher an verschiedenen Orten gefunden, als einen durchaus vorzüglichen Lehrer ausgewiesen hat, ganz geeignet, die Jugend durch seinen Bortrag hinzureißen, und dieselbe zum eifrigen und gründlichen Studium der Geschichte lebendig anzuregen; so trägt das Erziehungs-Departement dem Hohen Regierungsrathe mit aller Ehrerbietung vor:

- 1) Es möchte mit Beschleunigung die Errichtung eines bistorischen Lehrstuhls an der hiefigen Akademie beschlossen,
- 2) Die fige Besoldung des fünftigen Professors der Geschichte auf sechszehnbundert Franken festgesett,
- 3) Sodann die Stelle mit möglichster Beförderung in Conturs gefest werden.

Bern, den 3. Februar 1832.

Der Präsident, (Sig.) C. Neuhaus.

Der Sefretär, (Sig.) G. Hunerwadel.

In Folge dieses von dem Regierungsrath mit Empfehlung an den Großen Rath gesandten Vortrags ift die Stelle eines Professors der Geschichte an der Akademie beschlossen worden. (S. Beschluß ze. Anzeiger, Aro. 15. S. 60.)

Rreisschreiben.

Der Regierungsrath der Republik Bern, an alle Regierungsflatthalter.

Sochgeehrter Serr!

Aus verschiedenen Anzeigen und Singaben haben Wir entnommen, daß ein Verbot des Erdäpfelbrennens vielfach, besonders von der ärmern Klasse gewünscht wird.

Bur Beruhigung derfelben finden wir uns veranlaßt, Euch anmit den Auftrag zu ertheilen, alle diejenigen, welche sich in Suerm Amtsbezirke mit Erdäpfelbrennen befassen, einzuladen, dasselbe fosort bis künftigen Herbst einzustellen, und ihnen zugleich zu verdeuten, daß wenn wider Erwarten diese durch das allgemeine Interesse des Landes gebotene Sinladung nicht den gewünschten Erfolg haben sollte, Wir unverzüglich ernstere Maaßregeln ergreisen mußten.

Ueber die Vollziehung dieses Auftrags werdet Ihr und binnen 8 Tagen Guern Bericht erftatten.

Gott mit Euch!

Bern, den 28. Februar 1832.

Der Schultheiß, Tscharner.

Der zweite Rathsschreiber, J. F. Stapfer.

Bublifation.

Durch Beschluß des Großen Rathes der Republik Bern find für das laufende Jahr zu Unterhaltung und Fortsetzung der Schwellen-Arbeiten an der Nare, zwischen dem Schüßenfahr und der Einmündung der Gürbe, 26,000 Fr. bewilligt worden.

Das Bau-Departement, welches entschlossen ift, einen großen Theil dieser Arbeiten in Stein ausführen zu lassen, will somit alle diesenigen, welche daherige Lieferungen sowohl in Sand- als Kalkstein zu übernehmen gedenken, eingeladen haben, ihre zu machenden Forderungen für das Brechen großer und roher Felsmassen, nebst der Fuhr auf Ort und Stelle, an Hrn. Ingenieur Lieutenant Gatschet in Bern in möglichst furzer Frist einzugeben.

Bern, ben 10. Marg 1832.

Das provisorische Sekretariat des Bau-Departements.

Ausschreibungen.

Auf Befehl des Regierungerathes werden hiemit ausgeschrieben:

- 1) Die mit 1600 Fr. besoldete Stelle eines ersten Sefretärs des Bau-Departements, welchem die Kassaführung obliegen wird.
- 2) Die mit 1000 Fr. besoldete Stelle eines zweiten Sefre-

Beide Beamten werden alle Pflichten zu erfüllen haben, die ihnen das Organisations-Defret des Bau-Departements auferlegen wird. Diejenigen, welche sich für die eine oder andere dieser Stellen bewerben wollen, find angewiesen, sich

dafür bis und mit dem 28. Märzmonats nächsthin auf der Staatsfanglei anzuschreiben.

Staats-Kanzlei Bern, G. Man, provis. Substitut.

Diejenigen, welche sich für die erledigte Stelle eines Infruftions Adjutanten zu bewerben gesinnt sind, werden angewiesen, sich längstens bis und mit dem 31. März nächstünftig in der Staatskanzlei dafür anzuschreiben. Die Afpiranten können die Instruktion genannter Adjutantenstelle in der Kriegskanzlei einsehen, und es haben sich dieselben einer Prüfung oder Probezeit, und was die Besoldung betrifft, den daherigen künftigen Bestimmungen zu unterziehen.

Staats-Kanzlei Bern, G. Man, provis. Substitut.

Da zufolge eines von dem Departement des Innern erstatteten Rapports durchaus fein Grund vorhanden ist, der die Abhaltung der Verner Ostermesse hindern könnte, so hat der Regierungsrath beschlossen: daß die hiesige Ostermesse frei nach alter Uebung besucht und abgehalten werden könne. Wovon E. E. Publikum anmit in behörige Kenntniß gesest wird.

G. Man, provis. Substitut.

Bublifation.

Das Ban-Departement der Republik Bern ladet hiemit die hiefigen sowohl, als die fremden herren Architeften ein, demselben ihre Ansichten in möglichst furzer Frist mitzutheilen, wie und was sie schicklicher finden wurden, auf die Stelle der alten Brandstätte neben dem Rathhause allhier zu erbauen, ob blos

- 1) Ein Flügelgebäude zu einem mit der Zeit ein Ganzes bildendes neues Nathhaus, nach dem Plan, nach melchem die neue Nathhaus. Terrasse erbaut worden, oder ob sie Modisitationen und Aenderungen im Plan selber vorschlagen würden, oder
- 2) Ob es bester ware, blos Gebäude im modernen Styl, ohne Rückicht auf fünftige Bauten in jene Lücke zu bauen, welche aber durch ihre innere Einrichtung zu Bureaug und Versammlungs-Zimmern von Regierungs-Behörden einem noch immer gefühlten Bedürfniß entsprechen müßten, und
- 3) Ob diese Gebäude dem jezigen Styl des alten Nathhauses entsprechend, halb gothisch sollten aufgeführt werden oder nicht?

Alle diefe verschiedenen Ansichten und Besinden erwartet man für einmal nur schriftlich. Sollte dann die eine oder die andere Art von der Regierung genehmigt seyn, so wird dann in fernerm das Erkennte ausgeschrieben und darüber die nöthigen Pläne, Aufrisse und Devise verlangt werden.

Bern, den 10. März 1832.

Das provisorische Sefretariat des Bau-Departements.

Regierungs = Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Dienstag den 20. Märg 1832.

Auf den bis jur herausgabe des "Amtlichen Blattes" erscheinenden Angeiger abonnirt man (für 25 halbe Bogen 10 Bb.) bei den Horn. Regierungsflatthaltern und Unterflatthaltern, oder in der L. R. Walthardischen Buchhandlung. Wohnung des Redaftors - Bern, Reflergaffe Rro. 244.

Großer Rath, den 7. Marz 1832.

(Behandlung von 8 Unzugen. Prufung der Advofaten. Gutheißung des Staatsbudgets. Wahl des Forstmeifters.)

Vom Hrn. Landammann wurden folgende eingelangte Bittschriften und Borstellungen angezeigt :

1) Ginfagen der Gemeinde Ronix

2) Guterbefiber von Dettigen, Radelfingen und Umgegend, Unsichten und Wünsche ju Grleichterung der Zehendund Bodenzinspflichtigen.

3) Ulrich Saster, von Gfteigmyler.

4) Bargen, Gemeinde, municht Aufhebung ihrer Rirchenvereinigung mit Narberg, und daß sie, ihren titelfesten Rechten zufolge, wieder eine eigene Kirchengemeinde bilde und einen Pfarrer erhalte.

5) Narberg, Stadtgemeinde, wünscht Aushebung der Kirchen-

vereinigung mit Bargen.

Es wurde ein Anzug des Srn. Regierungsraths Byg verlesen, dahin gehend, daß die wegen der Unruhen im Oberland im Jahr 1814 ausgesprochenen Strafurtheile aufgehoben und der dem Staate jugefallene Antheil von Bufen jurückerstattet werde.

Folgende, in frühern Sipungen verlesene Anzüge murden in Betreff ihrer Erheblichkeit in Berathung genommen.

- 1) Des hrn. Stockmar, wegen unverzüglicher Besetzung der Forstmeisterstelle. — Wurde erheblich erflärt und dem Regierungsrath mit der Einladung jugefandt, noch in der jetigen Sipung einen Wahlvorschlag vorzulegen.
- 2) Des Srn. Baber, auf Entschädigung ber Mitglieder ber Departemente gehend, Burde nicht erheblich befunden.
- Des Srn. Blumenstein, ju Abanderung der Sat. 45 des Personenrechts. — Wurde dem Regierungsrath als Rachtrag zu dem Zedel über diesen Gegenstand vom . Marg jugesendet.
- 4) Die Anguge der Srn. Menrat, Ruedolf und anderer Mitglieder aus dem Leberberg zu Abanderung des Hupothekar-Systems und Aufhebung der Untergerichte murden dem Regierungsrath, der fich bereits mit diefem Gegen-

ftand beschäftigt, jur Notiz zugefandt. 5) Dem Anzug des Hrn. Watt, wegen Sammlung der Defrete zur Ginsicht auf dem Kanzleitisch, soll entspro-

chen werden.

6) Dem Angug des Srn. Frefard, daß der Entwurf eines Gesetzes über die Gemeind-Organisation vor deffen Berathung vom Großen Rath durch den Druck befannt gemacht werden möchte, wird zufolge der Anzeige des Regierungsrathes entsprochen werden.

7) Der Angug des Srn. Muhlemann, betreffend die Bestimmung der Versammlungszeit des Großen Nathes, wurde nicht erheblich befunden.

Der Unjug des Srn. Rohrer über das Armenwefen, wurde als erheblich dem Regierungsrath zur Unter-

suchung zugesandt.

In Folge des Berichtes der Bittschriften - Kommission über einen unterm 16. Januar vom Obergericht auf die ein-gelangten Bittschriften der hrn. Schafter, Bermeille, Elfäßer und Calame gemachten Untrag, murde beschloffen

1) Diese sämmtlichen Schriften dem Regierungsrath zu übermachen, mit dem Ansinnen, zu untersuchen: ob es nicht der Fall sen, die Gesetze vom 20. Dez. 1824 und 14. Febr. 1825 über die Advofaten und Agenten abzuändern, und namentlich die Borschrift aufzuheben, daß, um zur Prüfung jugelaffen ju werden, der Bemerber zwei Sahre auf hiefiger Atademie fludiert haben muffe.

2) Bu untersuchen; ob nicht dem Obergericht die Befugnif n ertheilen sen, einstweisen den Bewerbern, auch ohne Erfüllung der obigen Bedingung, den Zutritt zur Prüfung

ju gestatten.

Bom Srn. Schultheißen murde angezeigt, daß zur Zeit der Wiedereröffnung der Sitzungen des Großen Raths folgende in Bearbeitung liegende Gesethesvorschläge werden berathen werden fonnen:

1) Ueber die Gemeindorganisation. 2) Ueber Bodenzinse und Zehnten. 3) Ueber die Jagd.

Daberige Entwürfe werden vorher bekannt gemacht werden. Auf gemachten Antrag wurde beschlossen: Es folle der Regierungsrath ermächtigt fenn, in Erwartung des Gemeindegefetes, da wo er es nothig finde, einstweilen neue Wahlen der Gemeindsbehörden vornehmen zu laffen.

Zwei Vorträge des diplomatischen Departements, mit beigefügter Genehmigung des Regierungsrathes, enthielten Entwürfe von Instruktionen für die Gefandtschaft auf die Tagfapung, und murden artifelweise behandelt. (G. die In-

ftruftion, Angeiger 16, S. 62.)

hierauf murde megen Vertagung des Großen Rathes, dem Regierungsrath die Ermachtigung ertheilt, der Gefandtschaft auf der Tagfagung, welche für die wesentlichsten Gegens ftande eine Infruftion erhalten bat, für laufende und weniger michtige Geschäfte Beisungen und Infruftionen zu ertheilen. Ferner wurde wegen der bevorstehenden Bertagung des

Großen Rathes, die Staatswirthschafts - Rommission ermäch. tigt, das zu definitiver Redaktion nach den ergangenen Beschluffen an bas Finang-Departement jurudgefandte Staats-Budget, nach deffen Richtigbefinden, Namens des Großen

Rathes gut ju beißen.

Auf einen Bortrag des Finang-Departements, mit Ueberweisung des Regierungsrathes, murde zu einem Forstmeister Des Kantons ernannt Gr. Karl Kafthofer, bisheriger Oberförster des Oberlandes.

Großer Rath, den 8. Marz.

(Ohmgeld von gebrannten Waffern. Munzwefen. Organisation des Obergerichts. Bericht der Ginfaffen = Rommiffion.)

Die Verlesung des gestrigen Protofolles gab in Betreff der Berathung der Instruktion für die Gesandtschaft auf der Tagsagung zu verschiedenen Bemerkungen Unlaß.

Man fand, es fenen die beidfeitig angebrachten Grunde nicht gehörig, b. h. nicht mit berjenigen Ausführlichkeit und Richtigkeit ausgehoben, welche fie einzig in ihrem mahren Licht auf eine unpartheilsche Weise darstellen können. Es follen also, wenn keine vollständige Auseinandersegung der gegenseitig angebrachten Motive statt haben kann, auch nicht einzelne, bei der Berathung gefallene Aeußerungen von Rednern in das Protokoll aufgenommen werden, die zu unrichtigen Auslegungen Unlag geben fonnten.

Ueberhaupt vereinigte man fich ju der Anficht, daß meniger in die bei einer Berathung fallenden Meinungen einge-treten werden, dagegen der betreffende Artifel eines Entwurfs, insofern er nicht unverändert in dem Beschlusse selbst erscheint, vollständig, demnach nicht bloß die Angabe feines Inhalts in das Protofoll eingetragen und dann jede Abanderung deffelben angezeigt werden folle. Nach diesem Grund-fat foll die Redattion des gestrigen Protofolles berichtigt, und es folle derfelbe auch für die Zufunft befolgt werden.

Bom Srn. Landammann wurden folgende eingelangte

Vorsiellungen angezeigt:
1) Vom Wirth Bobren, zu Grellingen.
2) Von Joh. Kanser, zu Grellingen.
Durch eine vom 7. März datirte Zuschrift des Hrn. Leben-Kommissär Wyß an den Großen Kath meldet er; daß er, wie im Berfaffungsrath, auch im Großen Rath bei ber Berathung wichtiger eidgenössischer und Kantonal-Angelegen-heiten sich fortdauernd in der Minderheit befunden, und deswegen glaube, sein längeres Verbleiben in demselben würde von feinem Rugen fenn. Aus diefem Grunde erkläre er feinen Austritt aus bem Großen Rath, unter hinweifung auf Urt. 44 der Verfassung.
Diese Zuschrift wurde jur Berichterstattung an das diplo-

matische Departement gesendet.

Durch einen Vortrag berichtet das Militar-Departement, der am 14. Hornung jum Major des ersten Auszüger-Ba-taillons ernannte Gr. Karl Dimy habe sowohl wegen häus-licher Berhältnisse als wegen bald vollendeter Dienstzeit unter Rücksendung des erhaltenen Brevets die ihm zu Theil gewordene Beforderung abgelehnt, dabei aber feine Bereitwilligfeit ju erkennen gegeben, die noch übrige Zeit seiner Dienstpflicht in der bisher bekleideten Stelle eines Aide-Majors im dritten Auszuger-Bataillon zu beendigen.

Dem Antrag des Departements gemäß wurde beschloffen,

Dem Antrag des Veparrements gemag wurde veschiefen, dem Hrn. Diwy in seinem Begehren zu entsprechen. Es wurde ein Vortrag der zur Untersuchung der den Zehnten- und Bodenzinspflichtigen zu gebenden Erleichterungen ernannten Spezial-Kommisson verlesen und dann dem Regierungsrath zur Vorberathung zugesendet.

Ein Vortrag des Finanz-Departements, mit Ueberweisfung des Regierungsrathes, begleitete den Entwurf einer

Berordnung ju herabsenung des Ohmgeldes von gebrannten Baffern und Beingeift, und der damit in Berbindung stebenden Batentgebühren für die Brennereien, um dem fehr beträchtlichen Schleichhandel mit geistigen Betränfen ju fteuern.

In der Berathung murden Meinungen eröffnet, fatt des im ersten Artifel des Entwurfs angetragenen Ohmgelds von zwei Baten für den Weingeist und ein Baten für die übrigen gebrannten Wasser andere Bestimmungen zu machen.

Der Artifel murde aber unverändert angenommen.

Abstimmung.

Für den Antrag . . . 71 Stimmen. Etwas anderes 43 "

Die vorgeschlagenen Artifel 2 und 3 lauten folgender-

maßen:

"§. 2. Für die innere Branntweinfabrifation sollen die "daherigen, nach §. 3 der Berordnung vom 24. Mai 1815 "und §. 2 vom 26. November 1823 zu ertheilenden Schanzungsscheine ausgestellt werden, wie folgt:

"Für die Erdäpfelbrennerei zu 30 Fr.; für die Destil-"lation von Trusen und Trebern 15 Fr.; für die Kirschen-"brennerei 15 Fr.; für jede Brennung von andern Obstarten "15 Fr.; und für das Enzian- oder Wachholderbeeren-Waffer-

"Brennen 5 Fr."
"§. 3. Wer feine Branntweinfabrifation auf mehrere "biefer Klassen ausdehnt, bezahlt auch für jede das hier

"oben dafür bestimmte Ohmgeld."

Berschiedene Meinungen fanden, man follte entweder die Brennereien als einen zu begunstigenden Industriezweig gar nicht belegen, oder wenigstens nur diejenigen, die nicht eigene Brodufte destilliren, sondern nur auf Gewinn von Destillation angekaufter Naturerzeugnisse berechnet seven, und übrigens folle man alsdann feinen Unterschied in der ju bezahlenden Gebühr machen, sondern sie für alle folche Brennereien auf 10 Fr. bestimmen. — Dieses wurde dann auch beschlossen, so daß statt der obigen Art. 2 und 3 der folgende angenommen ward:

"Für alle nicht ausschließlich zu eigenem Gebrauch fabri-"zierenden Brennereien soll nach Vorschrift des §. 13 der "Verordnung vom 24. Mai 1815 und §. 2 der Verordnung "vom 26. Nov. 1823 eine Patente erhoben und dafür eine

"Bebühr von gehn Franken bezahlt werden."

Bon oben gedachter Erhebung einer Batente und der zu bezahlenden Gebühr find ausgenommen die Brennereien von felbst erzeugtem Obst.

Abstimmung.

große Mehrheit.

2. Gine solche große Mehrheit. Für die Bestimmung, wie sie in den zwei obigen Artifeln enthalten ift große Mehrheit.

Die Art. 4, 5, 6, 7 des Entwurfs wurden unverändert angenommen.

Man wollte gur Berathung eines vom Regierungsrath übermachten Gefetesvorschlags über Abanderung der Werthung der groben Geldforten schreiten; als bemerft mard, daß einerseits dieser Bortrag erft gestern auf den Kangleitisch gelegt worden fen, und demnach, vermöge f. 33 des Reglements, noch nicht berathen werden fonne, und andererseits, der Vortrag nur von einer Kommiffion des Finanzdepartements und nicht von diesem selbst vorberathen worden sen, welches dem f. 8 des Departementalgesetzes zuwider laufe.

Aus diefen Grunden murde beschloffen :

1) Es folle in Diefen Gegenstand heute nicht eingetreten, hingegen derfelbe in der ersten fpatestens auf 3. April

ju bestimmenden Sipung der nächsten Seffion des Gro-

Ben Rathes vorberathen werden.

2) Dem Regierungsrath folle ber Gesetzesentwurf zuruck-gesendet werden, mit dem Auftrag, denselben ohne Ber-zug durch das Finanz-Departement berathen und dann mit einem Gutachten begleitet drucken und den sammtlichen Mitgliedern des Großen Rathes zusenden zu laffen, damit fie vor der nächsten Sitzung hinlänglich Renntniß davon nehmen fonnen.

Abstimmung.

6 Stimmen. Gintreten . Aufschieben große Mehrh. 2. In der Sixung des Gr. Nathes zu behandeln Etwas anderes bestimmen 3. Die nächste Sixung auf 3. April festseten 79 Stimmen.

einstimmig.

Dem Regierungerath obig. Auftrag ertheilen

Nachdem die Protofolle über die Berathung des revidirten Entwurfes einer Organisation des Obergerichtes dem orn. Redaftoren jugefandt und durch ihn die beschloffenen Abanderungen im Entwurf angebracht worden, wurde er neuerdings einer Berathung vom Regierungsrath und Sechszehnern unterworfen, deren Ergebniß heute in einem Wortrag dem Großen Rath vorgelegt ward, in welchen einzutreten beschlossen wurde.

Um 20. Hornung hatte derfelbe beschloffen : ce follen die zwei ersten Linien des §. 3 ausgelassen werden, folgenden Inhalts: "Der Prafident hat eine berathende Stimme. Er "kann seine Meinung unmittelbar vor dem Abmehren eröff-"nen." — Runmehr murde von Regierungsrath und Sechstehnern angetragen : "Es möchte dem Prafidenten des Ober-"gerichtes in Civil - und Polizeisachen, zwar nur wenn die "Stimmen der Richter getheilt fich befinden, die Entwicklung "feiner Meinung gestattet, in allen Kriminalfachen aber eine

"berathende Stimme ertheilt merden."

Nach den einen, in der Berathung geäußerten Unsichten, bielt man eine folche Bestimmung fur angemeffen, doch fand man die Redaftion nicht deutlich, und schlug die folgende vor: "Der Präsident hat in Civil- und Polizeisachen keine "berathende Stimme, aber bei gleichgetheilten Stimmen den "Entscheid, und dann ist er befugt, die Gründe seiner Meinung zu entwickeln: in Kriminalsachen aber hat er eine karethande Stimmen

"berathende Stimme." Undere Meinungen aber wollten bei dem frühern Entscheid verbleiben, weil nach ihrer Unficht fonft der Prafident

ju viel Ginfluß erhalten murde.

In der Abstimmung wollten bei dem frühern Beschluß

Nun wurde bemerft, daß die Auslassung der zwei ersten Linien des Artifels mit 87 Stimmen gegen 11 beschlossen worden sen, und vermöge §. 49 des Reglements des Großen Nathes eine Abanderung nur durch eine größere Zahl von Stimmen hätte geschehen können. Dagegen ward aber eingewendet, nicht der angeführte §., sondern §. 47 sen hier anwendbar, weil es sich um einen zurückgesendeten Artifel eines noch nicht definitiv angenommenen Befetes handle. Endlich murde in Berücksichtigung der geringen Ungahl anwesender Mitglieder beschloffen :

1) Heute nicht darüber zu entscheiden, sondern erft in einer

fünftigen Gigung.

2) An Regierungsrath und Sechszehner das Unsuchen zu erlaffen, ihr Gutachten über die Anwendung der erwähnten Urtifel des Reglementes auf den vorliegenden Fall zu geben.

3) Bis dahin die weitere Berathung des Vortrage über die Organisation des Obergerichts aufzuschieben.

Abstimmung . . . große Mehrheit.

Von Hrn. Schultheißen wurde angezeigt, für die Zeit

feiner Abwesenheit auf der Tagfatung, sen vom Regierungs. rath das Prafidium dem Srn. Regierungsrath Tillier übergeben worden.

Auf einen Bortrag der für die Ginfaffen-Angelegenheiten

niedergesetten Spezial-Kommission wurde beschlossen :

1) Die fammtlichen, über die Ginfagen Berhaltniffe eingelangten Eingaben und Begehren jum Behuf einer beforderlichen Revision der daherigen Gesetzgebung an den

Regierungsrath zu weisen. Das von 114 Einsaßen der Stadt Bern unterzeichnete Ansuchen um Aushebung des Gesetzes vom 17. April 1820, wodurch der Stadt Bern ein höheres Einsaßengeld bewilligt murde, dem Regierungerath ju übermeifen, mit dem Auftrag, in Betreff des gedachten Unsuchens mit Beförderung einen Vortrag vor den Großen Rath ju bringen.

In Folge eines Bortrags des Finang-Departements, mit Empfehlung des Regierungsrathes, wurde die Befoldung der beiden Srn. Ammanner für jeden derfelben auf taufend

Franken bestimmt.

Ein anderer vorgelegter Bortrag über die Befoldung der Suppleanten und des Sefretariats des Obergerichts, fonnte nicht in Berathung genommen werden, weil er nicht während der gehörigen Zeit auf dem Kanzleitisch gelegen war. Ein Schreiben des hrn. Oberst-Lieutenant Jaquet, wo-

durch er um Entlaffung von den Stellen eines Oberft-Lieute-nants des 8. Auszuger-Bataillons und eines Rommandanten des 8. Militär-Kreises, so wie auch als Mitglied des Militar-Departements ansucht, murde dem Regierungsrath gur Berichterstattung nach Einholung der Befinden des Militar-und des diplomatischen Departements zugefandt.

Abstimmung. 25 Stimmen. Jest einzutreten An den Regierungerath zu fenden große Mehrheit. Am Ende der Sigung wurde der Gr. Landammann er-

mächtigt, sowohl die Redaftion des gestrigen Protofolls als

die des hentigen ju prufen und ju genehmigen. Sierauf erflärte der Sr. Landammann die Situngen des Großen Nathes bis zu dessen Wiedereinberufung für ge-

schlossen.

Vortrag des Finang-Departements an den Großen Rath über das Ohmgeld der geistigen Getranke.

Sochgeachtete Berren!

Dem vom Großen Rath gefallenen Anzug gemäß, hat sich das Finanz. Departement mit der Revision der bestehenden Berordnungen über die Belegung der geistigen Getrante beschäftigt.

Schon seit einiger Zeit sprach sich die öffentliche Stimme, so wie die Ansicht der Ohmgeld-Behörden dabin aus: die gegenwärtige Belegung von 3 Bagen per Maas Branntwein und 6 Bagen per Maas Weingeift, fen unverhältnismäßig boch, und muffe nothwendig ju einem fortwährenden und be-

trächtlichen Schleichhandel führen.

Wenn aber eine bedeutende Berabsetung diefer Abgabe im Intereffe des Staats fo wie der Partifularen geboten wird, fo bleibt nur noch die Frage zu erörtern, ob es vortheilhafter fen, eine gleich farte Gebühr vom Beingeift und Branntenwein einzufordern oder nicht.

Das Finang-Departement mußte fich für letteres entscheiden; denn, wenn auch durch Gleichstellung der Gebühr, die für den Handelsstand lästige Untersuchung an den Zoll-bureaux, ob das Getränk Weingeist oder Branntwein sen, wegfallen würde, so scheint doch die Villigkeit überwiegend, amischen amei Getränken, wovon das eine doppelt so fark und theuer als das andere, in ihrer Belegung einen Unterschied zu machen.

Bisher wurden alle geistigen Getranke unter 20 Grad Beck zu den Branntenweinen gerechnet, jedoch stieg derselbe nie über 13 Grad.

Was bei der gleichen Sprouvette über 20 Grade jog, galt für Weingeift, letterer stieg selten über 28 und nie über 32 Grad.

Das Departement möchte nach diesem Maakstab und nach der bisber vorgefommenen gebräuchlichen Stärfe die neue Gebühr auf

2 Bagen für den Weingeift, und

1 Bagen für den Branntwein vorschlagen.

Die Ohmgeld-Kommission trug in ihrem Befinden auch auf eine Erleichterung des Ausfuhrhandels an. Das Finang-Departement mußte fich aber nach einer reiflichen Berathung überzeugen, daß wenn es auch fehr wünschenswerth mare, denfelben durch veränderte Borfchriften wieder mehr zu be-leben, alsdann febr schwer hielte zu vermeiden, daß nicht Ohngeld für eingeschwärzte Baare oder für innere Fabrifate, die fein Ohmgeld bezahlt haben, juruckgegeben werde. Das Departement ift daber einmuthig, es dieforts bei der bisberigen Gefeges-Borfchrift bewenden gu laffen.

Die innere Fabrifation betreffend, mit welcher fich das Departement gleichfalls beschäftigen ju sollen glaubte, so findet fich hier fein Spielraum ju allfälligen Erleichterungen, indem die bisherigen Belegungen der inländischen Distillerien schon eher zu schwach als zu boch sind. Dagegen find aber die gegenwärtigen Tagationen so febr von jeder Grundlage entblößt, daß fie beinahe willführlich genannt werden können: Indeffen hatt es ichwer, mit aller Genauigfeit einen Maagnicht, wie in andern gandern, fontrolieren, die Größe der Geschirre fann nicht jum Maafstab genommen werden, weil die Brenner dieselben nicht fortwährend benufen; die Brande felbft oder die dazu bestimmten Früchte zu kontrolieren, bazu fehlen die nothigen Ginrichtungen und überhaupt mare dies Mittel das Lette, welches das Departement anrathen möchte.

Da also nicht mit Gewißbeit ausgemittelt werden fannwie viel ein Brenner distillirt, seine verhältnismäßige Belegung unmöglich ift, so suchte das Departement einen Ausweg in der abgefonderten Belegung der distillirten Früchte, was leichter, obschon auch nicht immer zu erfahren ift.

Es wird daher vorgeschlagen, von einem Erdäpfelbrenner 30 Fr. von dem Trusen- und Treberbrenner 15 Fr. von dem Fahrifanten andern Obstbranntweins 15 Fr. und von dem Enzian und Wachholderbrenner 5 Fr. zu fordern.

Vereinigt ein Wafferbrenner mehrere dieser Zweige mit einander, so wird er auch die betreffenden verschiedenen Tagen kollektiv zu bezahlen haben. Die vorgeschlagenen Ziffern find übrigens von der Belegungs-Bafis unabhängig, und jeder Moderation fähig, die Wohldenselben belieben sollte.

Alls Anfangstermin schlägt das Departement den 1. Juli für die einzuführenden Getrante, und den Promulgationstag für die innere Fabrifation vor. Erfteres, um dem Raufmann auf feinen zu bobern Unfagen eingeführten Getranfen einen Berluft zu ersparen. Letteres dagegen, weil die Fabrifauten in ihrer Fabrifation und daherigem Berfauf nicht gehemmt werden muffen.

Nach diefer Auseinandersetzung u. f. w. Bern, den 27. Hornung 1832.

Unterschriften.

Berordnung über das Dhingeld gebrannter Wasser.

Der Große Rath der Republik Bern,

In der Absicht, einerseits die allzuhohe Belegung der eingeführten gebrannten Wasser auf mäßigere Ansätze zurück zu führen, anderseits dann die Belegungsart der inländischen Branntwein-Fabrifation auf richtigere Grundlagen zu bringen;

Auf angehörten Vortrag des Finang-Departementes und

geschehene Vorberathung durch den Regierungsrath,

verordnet: §. 1. Vom 1. Juli 1832 binmeg ift das von allen eingeführten gebrannten Wassern und Weingeist bisber bezahlte Ohmgeld von 30 und 60 Rappen für die Maas, auf 2 Br. für die Maas Weingeist, und 1 Br. für die Maas der übrigen gebrannten Wasser herabgesetzt.

§. 2. Für alle nicht ausschließlich zu eigenem Gebrauch fabrigirenden Brennereien foll nach Borschrift des f. 13 der Berordnung vom 24. Mai 1815 und §. 2 der Berordnung vom 26. Nov. 1823 eine Patente erhoben und dafür eine

Gebühr von gehn Franken bezahlt merden.

s. 3. Bon oben gedachter Erhebung einer Batente und der zu bezahlenden Gebühr find ausgenommen die Brennereien

von felbst erzeugtem Obst.

§. 4. Die betreffenden Fabrifanten fonnen fich fur das laufende Jahr fofort durch die Regierungsflatthalter bei der Die betreffenden Fabrifanten fonnen fich für das Boll - und Ohmgeld-Rommiffion anmelden, um die erforderlichen Schapungsscheine ju erhalten, die für das ganze Jahr gultig auszustellen find.
Die allfällig schon für 1832 ausgestellten Schapungs.

scheine fallen als aufgehoben dabin.

f. 5. In Fällen von Widerhandlungen verbleibt es bei ben in ben Ohmgeldverordnungen festgefesten Strafbestimmungen.

§. 6. Alle, in den Ohmgeldverordnungen vom 24. Mai 1815, vom 2. März 1821, vom 26. November 1823, vom 19. Sept. 1827 und 9. Juni 1830 sich vorsindenden Vor-schriften, sind in so weit aufgehoben, als sie mit der gegen-wärtigen Verordnung im Widerspruche stehen.

§. 7. Diese Verordnung, welche für die einzuführenden Getränke vom 1. Juli 1832 an, für die innere Fabrikation aber sofort in Kraft tritt, soll in beiden Sprachen gedruckt, der Sammlung der Gesetse und Defrete einverleibt und auf

übliche Weise befannt gemacht werden. Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes.

Bern, den 8. Märg 1832.

Der Landammann, v. Lerber. Der Staatsschreiber, F. May.

Bublifation.

Alle Srn. Regierungsftatthalter, Schulkommiffarien und Pfarrherren, deren Schulberichte noch rückständig find, fo wie alle übrigen Personen, welche ihre Unsichten und Bunsche in Beziehung auf das Schulwesen dem Erziehungs-Departement einzureichen munfchen, werden anmit aufgefordert, ihre Berichte bis Ende laufenden Monats einzusenden.

Bern, den 15. Märg 1832.

Aus Auftrag des Erziehungs = Departements,

Der Sefretär, G. Sunerwadel.

J. Mulan in Bull.

Nºo. 18.

Anzeiger

Der

Regierungs = Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Donnerstag, den 29. Märg 1832.

Auf den bis zur herausgabe des "Amtlichen Blattes" erscheinenden Anzeiger abonnirt man (für 25 halbe Bogen 10 Bh.) bei den horn. Regierungsstatthaltern und Unterstatthaltern, oder in der &. R. Walthardischen Buchhandlung. Wohnung des Redaktors — Bern, Keflergasse Aro. 244.

Defret

zu Ertheilung einer besondern Vollmacht für den Unterstatthalter des Gerichtsbezirks Neuenstadt und Tegenberg.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Folge bes Unsuchens der Gemeinden Neuenstadt, Node und Pregelz und in Betrachtung der besondern Berbältniffe, in denen der Gerichtsbezirf von Neuenstadt und Tegenberg zum Amtsbezirf von Erlach steht.

Auf den Bortrag des Regierungsrathes und der Sechs-

beschließt:

- 1) Es wird dem Regierungsrath die Befugniß ertheilt, einen Unterstatthalter für den Gerichtsbezirf Neuenstadt und Teßenberg als Stellvertreter des Regierungsstatthalters von Erlach in diesem Bezirfe zu ernennen, und denselben zu allen Amtsverrichtungen zu bevollmächtigen, welche das Geset vom 3. Dez. 1831 dem Regierungsstatthalter überträgt.
- 2) Dessen ungeachtet soll dieser Unterstatthalter in seiner Amtsführung der Aufsicht des Regierungsstatthalters von Erlach, nach dem Art. 8 des angeführten Gesetse, unterworfen sein; demselben bei allen wichtigen Borfällen, die sich in dem Gerichtsbezirke ereignen, nach dem Art. 39 des gleichen Gesets, sogleich Nachricht geben; seine Aufträge befolgen, und nur durch sein Mittel mit den Regierungsbehörden und mit dem Obergerichte forrespondieren.
- 3) Der Regierungsrath ift mit der Vollziehung dieses Defrets, so wie auch mit den nöthigen Anordnungen für das Sefretariat und die Abwart des Unterstatthalters des Bezirks Neuenstadt und Teßenberg beauftragt.
- 4) Dieses Defret soll der Sammlung der Gesetze und Defrete einverleibt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, den 6. März 1832.

Der Landammann, von Lerber. Der Staatsschreiber, K. Man.

Bublifation.

Nachdem der Große Nath zu Aufmunterung und Veredlung der Viehzucht, die nöthigen Summen auf dem Staats-Büdget für das Jahr 1832 bewilligt hat, so wird hiemit den Betreffenden angezeigt, daß die obrigseitlichen Viehschauen und Preisaustheilungen im kommenden herbst statt finden, und daß eine solche auch für die Landschaft Emmenthal wird abgehalten werden. Gine angemessen Publikation wird seiner Zeit die nöbere Auseige enthalten.

nnoen, und dag eine jotche auch für die Landschaft Emmenthal wird abgehalten werden. Sine angemessene Publikation wird seiner Zeit die nähere Anzeige enthalten.

Bei diesem Anlas wird bekannt gemacht, daß die Probezeit für die Berordnung zu Verbesserung der Vichzucht vom 11. Januar 1826 bereits ausgelausen ist, daher, bei der bevorstehenden Revision dieser Verordnung, die Sinladung an alle Gemeinden und kandwirthe ergeht, dem Departement des Innern ihre Wünsche und Ansichten über die Frage mitzutheilen, auf welche Weise der anerkannt nüsliche Zweck der Verbesserung der Vichzucht erreicht und dahei die Gemeinden und Partikularen mindest möglich belästiget werden könnten?

Bern, den 20. März 1832.

Mit Bewilligung des Regierungsrathes, Ranglei des Departements des Junern.

Bublifation.

Ju Handen der Hanf- und Flachspflanzer wird hiemit die Befanntmachung über die Hanf- und Flachsprämien vom 7. März 1827 neuerdings mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß dieselbe noch in Kraft besteht, und daß diezeinigen, welche auf Prämien Anspruch machen wollen, nach §, 2, Lit. a derselben, dem betreffenden Hrn. Regierungsstatthalter ihre daherige Erklärung in der vorgeschriebenen Frist einzugeben haben?

Bern, den 20. März 1832.

Mit Bemilligung des Regierungsrathes, Kanglei des Departements des Innern.

Publifation.

Durch Bermittelung des eidgenössischen Geschäftsträgers in Paris, so wie des hoben Bororts, ift dem diplomatischen

Departement das Namensverzeichniß derjenigen Berner-Militärs, welche die zu Erlangung eines Reform- oder Netraite-Gehalts erforderlichen Ausweisschriften noch nicht eingereicht haben, zugestellt worden. Indem dasselbe öffentlich bekannt gemacht wird, werden die bienach bezeichneten Individuen nochmals aufgefordet, die verlangten Aftenstücke, wenn sie ihrer Pensionen nicht verlustig gehen wollen, mit aller Beschleunigung der Kanzlei des diplomatischen Departements einzusenden. einzusenden.

Bern, ben 22. Märg 1832.

Aus Auftrag des diplomatischen Departements, Der Sefretär, Moriz v. Stürler.

Verzeichniß der Militars aus dem Kanton Bern, deren Pensions = Liquidation wegen Mangels an Ausweis= schriften noch suspendirt find.

	meai.	Beachete	930.
	ment.	Begehrte Schriften. Taufichein,	merfungen.
Acherhard, Jaf., Serg. Adjutant,	7tes,	Taufschein,	in Meapel.
Mellen, Christian, Wachtmeister,	2tes,	"	
Allimann, Johann, Goldat,	3tes,	37	
Amiot, Franz, Soldat,	2tes,		
Anderegg, Johann, Wachtmeifter,	2tes,	"	1.0
Balmer, Chriftian, RapGoldat,	7tes,	"	in Meapel.
Berger, Christian, Rap Gergt.,	Sted.	"	
Beneler, Joh., Gergeant-Adjut.,	Sted.	77 29	
Brechbühl, Ulrich, Soldat,	3tes,		
Brügger, Johann, Kap Goldat,	7 ted.		in Meapel.
Brinishale, Christian, Saldat.	Sted.	"	in steuper.
Brünisholz, Christian, Goldat, Buchwalder, J. J., Wachtmeister,	Oted.	Rolchainian	na & COGA
Sugariority J. J. 2014 metalet	21(0)	fehr aus d.G	ig v. stut-
Burfolter, Johann, Goldat-Rap.,	7400	Tanksahain	in Maanat
Bürki, Jakob, Soldat,			in steaper.
Carquille, Philipp, KapSergent,	1tcs,	10	
Dallambach Partin Salan Salan	Olev,	77	
Dellenbach, Peter, Goldat,	Stev,	22	
Dennler, Jafob, Goldat,	Stes,	. 22	
Erberli, Abraham, Goldat,	3tes,	19	
Fischer, Johann, Wachtmeister,	4tes,	77	
Flatinger, Jakob, Soldat, Flück, Franz, Soldat,	3tes,	"	
Fluct, Franz, Goldat,	3tes,	22	
Freiburghaus, Joh., KapSoldat,	Stes,	17	
Gager, Beter, Goldat,	3tes,	22	
Gerber, Ulrich, Goldat,	2tes,	22	
Gerber, Johann, Goldat,	3tes,	"	
Gilomer, Samuel, Wachtmeister,	3tes,	19	
Grober, Konrad, Goldat,	3tes,	>>	
Grober, Konrad, Solbat, Graff, Christian, Soldat,	4tes,	Besch. d. Ri	icffebr aus
Guerne, Justus, Solbat,	2tes,	Taufschein ,	
Gummer, Christian, RapSoldat,	7tes,	29	in Meapel.
Gisler, Christian, Rav Provos,	3tes,	"	
Pagenbuch, Johann, KanSoldat,	Stes,	"	
Hammerli, Rob. Rafob, Soldat,	3tes,	"	
weld, Christian, Goldat,	3tes.	"	
Hoff, Johann, Goldat,	Ites,	27	
Hoffre, Celestin, Goldat,	3tes,		
Doffmann, Bet. Joh., Rap Goldat,	Stes	"	
Joliat, Joseph, Kap Goldat,	Sted.	33	
Joset, Frang Joseph, Goldat,	1ted.	"	
Klauser, Johann, Goldat,	Sted.	×	
Kobli, Jakob, KapSoldat,	Stoff.	27	
König, Ludwig Adolph, Soldat,	Stag	"	
biring, choicing mostly, Obtout,	Ott#/	"	

*	Regi:	Begehrte	23 e:
	ment.	Schriften.	merfungen.
Ropp, Johann, Wachtmeister,	2tes,	Taufschein	,
Kropf, Jafob, Soldat,	3tes,	29	
Kummer, Johann, Goldat,	3tes,	77	
Kung, Jafob, Soldat,	3tes,	27	
Maurer, Johann, Kaporal,	3tes,	71	
Meyer, Bernhard, Wachtmeister,	7tes.	2)	unbefannt.
Müller, Jafob, Kaporal-Soldat,			in Neapel.
	3tes,	79	in steaper.
Mülimatter, Johann, Soldat,		77	
Muralt, Christian, Soldat,	3tes/	"	
Nacht, Samuel, Kaporal-Soldat,		70	
Nidegger, Joseph, Goldat,	3tes,	>>	
Nidegger, Christian, Goldat,	3tes,	22	
Probft, Johann, Kaporal-Soldat,	Stes,	22	
Ramser, Daniel, Goldat,	4tes,	1)	
Richle, Johann, KapSoldat,	Stes,	72	
Ritter, Cobann, Goldat,	3tes,	22	
Roesch, Foseph, Soldat,	3tes,	"	
Römer, Joseph, Kaporal-Goldat,		"	in Neapel.
Rothen, Johann, Goldat,	3tes,	1000	***********
		n	
Röthlisberger, Samuel, Soldat,	Study Stud	"	
Röthlisberger, Johann, Goldat,	Sitty/	**	
Rougn, Johann Jakob, Goldat,	4110/	17	
Rüfenacht, Johann, Goldat,	3tes,	2000	
Rufer, Benedift, Gerg Major,	3tes/	Dienst-Stat	, auger dem
			Kanton.
Rumpt, Johann, Goldat,		Taufschein	,
Ruprecht, Jakob, Kap. Soldat.	Stes,	22	
Salchli, Peter, Kaporal,	Stes,	22	
Sauen, Andreas, GergRaporal,	Stes,	17	
Sauvain, Frang, Kap Soldat,	7tes.))	in Meapel.
Scheidegger, Joh., KapSoldat,	Sted.	"	
Schick, Johann, Soldat,	Stes,		
Schmid Cahann Saldat	3tes,	29	
Schmid, Johann, Soldat,	Otad	77	
Schmidli, Johann, Soldat,	2tes,	77	
Schneider, Joh. Ulrich, Kaporal,	Step,	"	
Schwab, Abraham, Goldat,	3tcs,	77	
Schwab, Joh. Jakob, Soldat,	3tes,	17	
Schweizer, Joh. Dan., KapSold.,	Stes,	77	
Senn, Franz, Kaporal,	3tes,	17	
	3tes,	77	
Simon, Johann, Rap Soldat,	Stes,	20	
Stuft, Benedift, Raporal,	3tes,	"	
Stufi, Johann, Goldat,	3tes,	"	
Strabm. Cafah. Adiut Gergent.		"	in Reapel.
Strahm, Jakob, AdjutGergent, Studer, Johann, KapGoldat,	Sted.	2.5	··· vienpes.
Viron, Anton, Wachtmeister,	2tes,	17	
Man Manage Cahang Salaat		19	
Bon-Bergen, Johann, Soldat,	Strai	*	
Wälti, Peter Joh., KapSoldat,	OLEU/	27	
	Ites,))	
	4tes,	7)	
Zaugg, Ulrich, Kaporal - Goldat,	/tes,))	
Zyro, Joh. Gottlieb, KapSoldat,	Stes,	79	in Neapel.

Beforderungen.

Der Regierungsrath hat erwählt: Zu einem ersten Commis der Salzhandlung: Hrn. Fr. Combe, in Wabern.

einem zweiten Commis : Srn. Ludwig Gottlieb Mefchli-

Bu Salffaftoren: 1) Zu Wangen: Hrn. Jakob Egger, von Narwangen; 2) In Murgenthal: Hrn. Franz Dennler, Arzt in Langenthal; 3) Zu Burgdorf: Hrn. Ludwig

Aeschlimann, bisheriger Salzfaktor; 4) Zu Nidau : Hrn. Ludwig Sparren, bisheriger Salzfaktor; 5) Zu Brun-trut: frn. Franz Xaver Mign, bisheriger Salzfaktor; 6) Zu Dachsfelden : Frau Wittme Boirol, geb. Baumgariner, welche bisher die Faftorei verwaltete; 7) Zu Delsberg: hrn. Denis Joseph helg, bisheriger Salzfaftor.

Bu einem Salzwagmeister in Bern : Brn. Beter Schlub, bis-

beriger Bagmeifter.

einem Bermalter des obrigfeitlichen Zinsrodels, Brn. Ludwig Sabn, Amtenotar.

3n einem erften Gubftituten der Staatsfanglet : Brn. Gabriel

Man, bisheriger Substitut.

Bu einem zweiten Substituten : Brn. Friedrich Lebmann, Angestellter auf der Standesbuchhalterei.

> Staats-Kanglei Bern, G. Man, provis. Substitut.

Rreisschreiben an alle Mitglieder des Großen Rathes.

Bon Mmhghrn, Landammann ift die Ginberufung bes Großen Rathes auf Dienstag den 3. April bestimmt worden. Demnach werden alle Mitglieder deffelben eingeladen und aufgefordert, fich an gedachtem Tag des Morgens um 9 Uhr in der Berfammlung einzufinden. Folgendes find die ju behandelnden Wegenstände :

1) Vortrag über das Mungwefen, (Werthung der groben Geldforten.)

2) Bortrag über die Gemeinds-Organisation. 3) Bortrag über die den Zehnt- und Grundzinspflichtigen ju geftattenden Erleichterungen. Bortrag über Revifion des Emolumenten-Tarifs.

- 5) Bortrag über das ju ertheilende Stimmrecht an Schweiger, die nicht Kantonsburger find.
- 6) Bortrag über die Berausgabe eines amtlichen Blattes.
- 7) Paffation der Staatsrechnung für das Jahr 1830. 8) Borfchlag eines Gesenst zu Organisation der Finang-Beamten in den Amtsbezirken.

- 9) Borfchlag eines Gesetses über die Jagd. 10) Ernennung eines Salzbandlungs Berwalters.
- 11) Ernennung eines Mitgliedes des Juftig-Departements.
- 12) Ernennung eines Suppleanten am Dbergericht. 13) Ernennung von 4 Erfahmannern im Obergericht.
- 14) Bortrag über das Entlaffungsbegehren des Srn. Dr. Lup aus dem Großen Rathe.
- 15) Vortrag über das Entlaffungsbegehren des Srn. Dr. Lup aus dem Departement des Innern.
- 16) Vortrag über das Entlaffungsbegehren des hrn. Dr. Tribolet aus dem Großen Rathe.
- 17) Bortrag über das Entlaffungsbegehren des Srn. Buf,
- Lebens-Kommiffar, aus dem Großen Rathe. 18) Bortrag über das Entlaffungsbegehren des hrn. Saquet als Oberft-Lieutenant des Sten Auszüger-Bataillons.
- 19) Vortrag über das Entlassungsbegehren des hrn. Jaquet als Mitglied des Militär-Departements.
- 20) Beendigung ber Berathung des Gefețes über die Organifation des Obergerichts.
- 21) Bortrag des Finang-Departements über die Bestimmung der jährlichen Befoldung des Regierungsftatthalters von Biel.
- 22) Bortrag des Finang Departements, durch welchen mit erster Meinung auf Beibehaltung, mit anderer Meinung

- auf Abschaffung der Sandanderungsgebühr angetragen wird.
- 23) Bortrag des Militar-Departements über den Angug des Srn. Grofrath Batt, betreffend die Berminderung der Equipierungstoften der Offiziere.

24) Bortrag über die Entschädigung der Sechszehner.

25) Bortrag des Justig-Departements über den Anzug des Hrn. Großrath Hurner, betreffend den Zutritt zu dem Examen eines Advokaten.

Vortrag des Justig-Departements über das Strafmilderungsbegehren für Charles Etique und Joseph Vauclair,

beide von Bure im Oberamt Pruntrut.

Entscheid über die Erheblichkeit des Anguges des herrn Regierungsrathes Cohner, betreffend die Errichtung von Burgermachen (National-Garden), und über die Erheblichfeit mehrerer anderer Anzüge.

28) Bericht der Bittschriften-Kommiffion über mehrere Bitt-

schriften.

29) Bortrag des Finang-Departements und Projeft Regulativ über die Entschädigung der Beamten für Reifen und Gendungen in obrigfeitlichen Aufträgen.

30) Bortrag des diplomatischen Departements über die Umschreibung des Amtsbezirfes Biel.

31) Bortrag des Bau-Departements über den Gebrauch der Buchtlinge bei Strafenarbeiten und dergleichen.

32) Bortrag des Regierungsraths über eine Revision des Tellmefens.

33) Bortrag des Regierungerathes über den Anjug des Srn. Grofrathe Jäggi, über Begunstigung der neuenburgischen Auswanderer.

34) Bortrag des Bau-Departements über die Befoldung der unter ihm ftebenden Beamten.

Bortrag des Militar-Departements megen Unstellung der

Generale Rotten und heidegger. Bortrag des Finang. Departements über die Besoldung des Staatsanwalts und der Kanglei des Obergerichts.

Bortrag des Juftig - Departements über den Angua Des hrn. Großraths Müblemann, über eine Revision der Befețe.

Bortrag des Juftig-Departements über verschiedene Che-hinderniß-Dispensationsbegebren.

Bortrag des Erziehungs Departements über Aufnahme des frangofischen Pfarrers in Bern in das Progressiv-Suffem.

Bortrag des Erzichungs-Departements über Befoldungs. Erhöhung der zwei deutschen Pfarrer im Leberberg. Rebft diefen Gegenftänden werden vermuthlich noch einige

andere dem Großen Rath im Laufe ber Sigung vorgelegt werden fonnen.

Mehrere Vorträge liegen von nun an jur Ginsicht auf Kanglei. Die meisten übrigen werden in den nächsten der Kanglei. Tagen jur Berathung bereit fenn. Bern, den 26. Mary 1832.

Für die Staats - Ranglei Bern : der Staatsschreiber, K. Man.

Geset über die Organisation der Departemente des Regierungsrathes.

Wir, der Landammann und Große Rath der Republik Bern,

thun fund hiermit:

Daß Wir, zufolge der Artifel 65 und 66 der Verfassung für die Republit Bern, über die innere Organisation und

die Amtsverrichtungen der fieben dem Regierungsrathe untergeordneten Departemente, fo wie über die Bahl und die Amtsdauer ihrer Glieder beschloffen haben, mas bienach folgt, und somit

verorbnen:

I. Titel.

Allgemeine Borfchriften.

Rraft der Staatsverfaffung muffen der Prafident §. 1. und der Bice-Brafident eines jeden Departementes aus der

Mitte des Regierungsrathes erwählt werden.

Die Beisitzer der sieben Departemente sollen in der im zweiten Titel dieses Gesetzes bestimmten Anzahl durch den Großen Nath frei aus allen Staatsbürgern, die den Zustand des eigenen Nechts und der Ehrenfähigkeit genießen, jedoch unter der im §. 66 der Staatsverfassung enthaltenen Bedingung gewählt werden, daß niemals die Mehrzahl eines Departementes aus Mitgliedern des Negierungsrathes bestehe.

Die Stellen des Prafidenten oder des Bice-Brafidenten werden erledigt, wenn der eine oder der andere aufhört, ein

Mitglied des Regierungsrathes ju fenn. §. 2. Die Amtsdauer der fammtlichen Mitglieder ift, wenn fie Mitglieder des Großen Rathes find, mit der Amtsdauer derfelben beendigt; die der übrigen mabrt feche Sabre; fie fonnen aber alle fogleich wieder erwählt werden, jedoch Die Präfidenten und Bice- Präfidenten in diefer Eigenschaft nur wenn fie durch eine neue Bahl in den Regierungsrath die Bedingung gur Wahlfähigfeit neuerdings erhalten.

f. 3. Der Große Rath ermählt den Brafidenten, den Bice-Brafidenten und die übrigen Glieder der Departemente, so wie die Suppleanten des Justig - und Polizei-Departementes aus den Wahlfähigen durch das geheime und abfolute Stimmenmehr und zwar durch eine besondere Wahl für jede einzelne Stelle, auf den doppelten Borichlag des Regierungs.

rathes.

Rein befoldeter Beamter oder Angestellter, welcher einem Departemente Rechnung abzulegen bat und unter deffen Aufficht fieht, fann jum Mitglied Diefes Departementes gemählt werden, wohl aber in die unter demfelben ftebenden vorbe-

rathenden Rommissionen.

6. 4. Fedes Mitglied des Regierungerathes ift verpflichtet, Die Bahl jum Brafidenten eines Departementes und über-Dieß jum Bice-Prafidenten oder Beifiter eines andern Departements anzunehmen, wenn sie auf daffelbe fallt, und jedes andere Mitglied des Großen Rathes ift in diesem Falle verpflichtet, die Wahl in eines der fieben Departemente angunehmen, es fen benn, daß die allfälligen Entschuldigungs-grunde bes Gemählten vom Großen Rathe für hinlanglich erachtet werden. Die Wahl in mehr Departemente hingegen to wie die Wiederermählung in das gleiche Departement nach ein Mal geendeter Amtsdauer fann abgelehnt werden.

Kein Mitglied des Regierungsrathes darf in mehr als

zwei Departementen angestellt fenn.

§. 5. Der Prafident und in feiner Abwesenheit der Bice-Brafident haben die gewöhnlichen Berrichtungen der Prafidien, und erstatten in der Regel die Bortrage über die vorberathenen Gegenstände an den Regierungsrath oder an den Großen Rath, wenn das Departement fraft des Artifels 52 der Staatsverfassung den Antrag zur Berathung eines Gegenstandes stellen will. In Abwesenheit des Präsidenten oder Vice-Präsidenten vertritt des Mitglied des Regierungsrathes, welches allenfalls in dem Departemente sitzt, und in Ermanglung deffelben das ältefte Mitglied im Range der Erwählung, Die Stelle des Prafidenten, und wird fur die Berathung der unter feinem Borfite befchloffenen Antrage ju der Gipung des Regierungsrathes einberufen, in welcher diese Untrage behandelt werden.

Eben so ift der Prafident oder fein Stellvertreter der ordentliche Berichterstatter vor dem Großen Rathe über Gegenstände, welche der Borberathung eines Departementes untergelegen; es fann jedoch für die Berichterstattung einzelner Gegenstände ein anderes Mitglied durch das Departement bezeichnet werden.

Um einen gultigen Beschluß zu faffen, muffen wenigstens der Präfident oder deffen Stellvertreter und zwei Mitglieder

anwesend fenn. §. 6. Die Mitglieder eines Departementes, welche nicht in der Sauptstadt wohnen oder in dem Umfreise einer Stunde von derfelben, werden fur die Tage, wo fie bei Sigungen des Departementes anwesend find, und fur ihre nothwendigen Acisen zu diesen Sitzungen, nach dem gleichen Maßstabe entschädigt, wie die Mitglieder des Großen Rathes, ausgenommen für die Reisen und für die Tage, wo sie als Mitglieder des Großen Rathes ihre Entschädigung beziehen.

§. 7. Jedes Departement hat einen Gefretar, welcher auf den doppelten Borichlag des Departementes durch den Regierungerath, mit dem geheimen absoluten Stimmenmehr, auf eine Amtsbauer von fechs Jahren ermählt wird, und der sogleich wieder mablbar ift. Gin späteres Geses wird den Gehalt des Sefretars eines jeden Departementes be-

ftimmen.

Der Regierungsrath mird fur die Bedienung der Depar-

temente und ihrer Bureau's forgen.

S. 8. Unter jedem Departemente feht die nothige Angahl von besondern Kommissionen oder Bureaus für die Borberathung, die Beaufsichtigung und die Bollziehung der an sie gelangenden Aufträge.

Die Vorberathungen diefer Kommiffionen oder Bureau's muffen dem Departemente unterlegt werden, und fie erhalten ihre Befehle und Auftrage ausschließlich nur durch das De-

partement, unter welchem fie fiehen. Die befundern Kommissionen haben die Befugnif, Unträge direft an den Regierungsrath gelangen zu laffen, wenn sie solche dem gemeinen Besten guträglich erachten, und das Departement dieselben nicht von sich aus zum Vortrag bringen will. Doch soll die Ansicht des Departementes darüber vor der Behandlung durch den Regierungsrath eingeholt werden.

Ein späteres Gefet wird die Anzahl und Einrichtung Diefer Kommissionen oder Bureau's so wie ihre Obliegenheiten und Befugniffe bestimmen, vorläufig aber, und für eine Probezeit von höchstens zwei Jahren, vom 1. Januar 1832 gerechnet, ift der Regierungsrath beauftragt, bierüber das Nothige ju verfügen, und ju biefem Ende vorläufig den Be-

richt eines jeden Departementes einzuholen. §. 9. In die Departements-Kommissionen oder Bureau's ist ein seder Staatsbürger mählbar, der den Zustand des eigenen Rechts und der Sprenfähigkeit geniest, und die Umtsdauer des Präsidenten, der Beisper und des Sekretärs ift auf feche Jahre festgefent, wenn fie die Eigenschaft der Wählbarkeit mahrend diefer Zeit beibehalten. Gie find foaleich wieder mählbar.

Der Präfident jeder einzelnen Kommiffion muß aus der Bahl der Mitglieder des Departements gewählt werden, unter welchem die Kommission fieht, den Prafidenten und

Vice-Präfidenten des Departementes eingerechnet.

Der Regierungsrath ernennt durch das geheime absolute Stimmenmehr auf den doppelten Borfchlag des Departementes, den Präsidenten und die Beifiger der Departements-Rommissionen und der Bureau's, wo nicht etwas anderes vorgeschrieben ift, und wird für die Sefretariate berfelben und für ihre Bedienung forgen.

(Fortfegung folgt im nadiften Blatt.)

Regierungs = Verhandlungen der Republik Vern.

Bern, Montag, den 2. April 1832.

Auf den bis jur herausgabe des "Amtlichen Blattes" ericheinenden Angeiger abonnirt man (fur 25 halbe Bogen 10 Bb.) bei den Sorn. Regierungsftatthaltern und Unterftatthaltern, oder in der &. R. Walthardifchen Buchhandlung. Wohnung des Redaftors - Bern, Reflergaffe Mro. 244.

Geses über die Organisation der Departemente des Regierungsrathes.

(Fortfegung.)

§. 10. Die Stellen in den Departementen und in den Departements-Rommissionen werden unentgeldlich verseben; mit Ausnahme der Gehaltszulage der Prafidenten der Departemente, welche der Artifel 64 der Verfassung vorschreibt, und der Entschädigung, welche durch den § 6 dieses Gesenes für außerhalb der Sauptstadt wohnende Mitglieder der Departemente bestimmt ift. Es fonnen jedoch außerordentliche, wichtige und große Arbeiten einzelner Mitglieder der Departemente oder der Departements-Kommissionen oder Burcau's, auf den Antrag des Departementes, durch den Regierungs. rath inner der Schranken seiner verfassungemäßigen Rompeteng honorirt werden; doch muß diefes durch die geheime

Abstimmung geschehen. §. 11. Gedes Departement hat die Befugniß dem Regierungerath einen doppelten Wahlvorschlag für alle unter ihm fiehenden Stellen ju machen. Doch follen diefe und alle übrigen in diefem Gefetze erwähnten Wahlvorschläge durch die Behörde, der die Wahl zusicht, frei vermehrt werden

fönnen.

6. 12. Alle in Folge diefes Gefetes vom Regierungsrath oder von den Departementen ju besetzenden besoldeten Beamtungen follen ausgeschrieben werden.

II. Titel. Besondere Borschriften.

§. 13. Das diplomatische Departement besteht aus cinem Bräfidenten, einem Bice-Bräfidenten und fünf Beifigern. Der Schultheiß ift jeweilen der Präfident von Amtes

§. 14. Das diplomatische Departement beschäftigt sich mit den Verhältniffen der Republit, fomobl mit dem Auslande, als mit der Eidgenoffenschaft überhaupt; mit der öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen, insofern dieselbe von diesen Verhältniffen und von der ungefforten Rube und Ordnung im Junern abhängt. Es beschäftigt sich mit den Maaß-regeln fur die Erhaltung des innern Organismus des Staates und der Ginleitung und nachherigen Prufung der Wahlen, welche den Wahlbezirken zustehen, so wie mit der allgemeinen Oberaufficht über die Beamtungen, welche nicht unmit-telbar unter der Aufsicht eines andern Departementes fteben. Jedoch foll das diplomatische Departement in allen diesen Beziehungen feine Vorfehrungen treffen, fondern blod Untrage an den Regierungsrath ju machen befugt fenn. Es bat die Oberaufsicht über die Archive der Republik, und endlich hat es die Vorberathung aller Geschäfte und Angelegenheiten des Staates, die feinem der nachfolgenden Departemente über-

tragen find. f. 15. In den Jahren, wo der Stand Bern der eidgenöffiche Borort ift, follen alle Geschäfte durch das diplomatische Departement vorberathen werden, welche dem Bor-

orte in diefer Gigenschaft auffallen.

§. 16. Alle vorörtliche Geschäfte, die fich blos auf einfache Gegenstände beziehen, welche keine Anträge an die löbt. Stände erheischen, ferner folche Geschäfte, die nach ihrer Natur und nach allgemein anerkannten und üblichen diplomatischen Grundfäpen eine Behandlung in möglicht engem Kreise nothwendig machen, fann das diplomatische Departement, jufolge der diefortigen Hebung in dem eidgenöffischen

Geschäftsgange, von sich aus beseitigen. 3. 17. Alle Aften, welche im Namen des Vororts von dem Regierungsrathe oder von dem diplomatischen Departemente ausgehen, werden in der eidgenöfnichen Kanglei ausgefertigt, von dem Schultheißen oder feinem Stellvertreter unterzeichnet, von dem Kangler der Gidgenoffenschaft oder dem Staatsschreiber derselben unterschrieben und mit dem

eidgenöffischen Siegel verfeben.

f. 18. Der Kanzler der Eidgenossenschaft oder sein Stell-vertreter führt die Feder bei allen Situngen und für die Abfassung aller Beschlüsse, Anträge und Gutachten des diplo-matischen Departementes, welche ausschließlich vorörtliche Beschäfte betreffen.

§. 19. Für alle übrigen Geschäfte des diplomatischen Departementes führt der Sekretar des Departementes die Feder. Er ift aber verpflichtet, auch den Sikungen beigu-wohnen, in welchen vorörtliche Geschäfte behandelt werden, und mahrend der Dauer der vorörtlichen Berhaltniffe der eidgenössischen Kanzlei diejenige Beihülfe zu leiften, welche mit feinen Amtspflichten fur die Republik Bern insbesondere verträglich ift.

§. 20. Für einzelne laufende Ausgaben hat das Departe-

ment eine Kompetenz bis auf 100 Fr. f. 21. Das Departement des Innern besteht aus einem Prafidenten, einem Dice-Prafidenten und funf Bei-

figern.

§. 22. Es beschäftigt fich daffelbe mit der allgemeinen Staatswirthichaft, dem Acterbau, der Biebzucht, der allgemeinen Oberaufsicht über das Forstwesen und über die Aus-beutung von Mineralien; mit der Jagd und Fischerei und dem Handel (mit Ausnahme des Hausserwesens und der Marktpolizei) und dem Industriemesen; mit den Gesuchen um Erteilung von Konzessionen und mit den Gewerben; ferner mit

ber Organisation und der Bermaltung der Gemeinden, ausgenommen die vormundschaftlichen Gachen; mit dem Urmenwefen und mit der Gefundheitspflege überhaupt, insbefondere denn mit allen Unterfühungs - und Seilungs - Anstalten des Staates; endlich mit der Pflege der Landsaffen und mit der Oberaufficht über die frangofische Colonie.

§. 23. Das Departement hat für einzelne laufende Ausgaben eine Kompetenz bis auf 100 Fr.

§. 24. Das Juftig - und Polizei - Departement besteht aus einem Prafidenten, einem Bice-Prafidenten, drei

Beifigern und zwei Suppleanten.

f. 25. Es ift dem Jufig - und Polizei-Departement ge-flattet, einen Rechtsgelehrten außer feiner Mitte, als Referent in Streitsachen, ohne Stimmrecht, anzustellen, und Befinden oder aftenmäßige Berichte von Rechtsgelehrten einzu-

holen und zu honoriren. §. 26. Das Jufiz- und Bolizei-Departement beschäftigt fich einerseits mit der Untersuchung und Vorberathung aller in dem Wirfungsfreise des Regierungsrathes liegenden Be-

- an dem Wirtungstreite des Regierungsratges tiegenden Segenfände der Justi. Berwaltung; anderseits mit der allgemeinen Sachen- und Personen-Polizei.
 §. 27. In Betreff der Polizei hat es die Oberaufsicht über das Korps der Landjäger, die Polizeibeamten, die Ortspolizeidiener, Grenzinspektoren, Fährleute und dergleichen; ferner über die Fremden, ihren Ausenthalt, ihre Berehelichung, Naturalisation, und über die Paß-Polizei. Es hat die Oberaufsicht über die Contral-Ralizei. die Gestangen. hat die Oberaufsicht über die Central-Polizei, die Gefangenichaften und die Strafanstalten, mit den dabei angestellten Bersonen, so wie auch über die Markt - und Saustrerpolizei; endlich über die Ausübung der Gewerbe der Müller, Wirthe, Bacter, Fleischer; über die Feuerwerffatten und über die Löschanstalten.
- 1. 28. Als Justizrath insbesondere hat dieses Departement die Aufsicht und Leitung der burgerlichen und der Strafgesetzgebung, zu deren Bearbeitung jedoch auf feinen Untrag besondere Kommissionen ernannt werden können. So beaufsichtigt den Gang der Rechtspflege und untersucht Klagen gegen Gerichtsstellen oder gegen einzelne Justiz- und Polizeibeamte. Es verordnet die Fiskal-Untersuchungen im Namen des Staates. Es begutachtet alle Streitigkeiten, in welchen der Regierungsrath als höchster Administrationsrichter zu entscheiden hat. Es macht die nöthigen Anträge für alle erlaubten Dispensationen und Geschäfte der nichtstreitigen Berichtsbarfeit, beren Entscheid dem Regierungsrathe ober dem Großen Rathe zusteht. Es macht endlich die Vorschläge jur Milderung oder jum Nachlaffe von Strafurtheilen. Unter feiner Aufsicht fteben das gesammte Bormundschaftswesen, das Rotariatswesen, die Amtsschreibereien und Amtsarchive.

S. 29. Das Departement hat für einzelne laufende Mus-

gaben eine Kompetenz bis auf 100 Fr. §. 30. Das Finanz-Departement besteht aus einem

Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und fünf Beisigern. §. 31. Die Verrichtungen des Finanz-Departementes sind einerseits diesenigen eines Finanzrathes und anderseits

Diejenigen einer Nechnungskammer. §. 32. Als Finangrath beschäftigt es fich mit der Berwaltung des Staatsvermögens in Domainen, Zehnten, Grundzinsen, Lebusgefällen, Kapitalen und sogenannten Regalien, wie das Münzwesen, die Posten, das Zollwesen und der Bergban; endlich mit den verschiedenen Handlungen, welche der Staat führen läßt, wie die Salzhandlung, die Pulver- und Salpeterhandlung. Ferner beschäftigt es fich mit den diret-ten und indireften Abgaben an den Staat, mit ihrer Begiebung und der Gesetzgebung über dieselben, und mit der Bollziehung diefer Gefete.

§. 33. Als Rechnungskammer liegt dem Finang-Departemente die Aufsicht über die fammtliche Komptabilität Der

Staatshaushaltung und ihre Leitung überhaupt ob; nament. lich die Prufung und endliche Paffation aller Staatsrechnungen, welche laut vorhandenen Berordnungen nicht der Baffation einer höhern Behörde unterliegen, und die vorläufige Brufung und Berichterstattung über Diejenigen Rechnungen, für welche eine höhere Passation vorbehalten ist; die Aufsicht über die obrigseitliche Hauptsasse; insbesondere die Abfassung und Prüfung der jährlich dem Großen Rath vorzulegenden Staatsbudgets und Staatsrechnungen, fo wie im Allgemeinen die Pflicht, Die Kaffenvorrathe, Magagine und Bucher aller Nechnungsführer für den Staat zu untersuchen, Die Saumseligen zur Ablage ihrer Mechnungen anzuhalten und die Fehlbaren ohne weiter dem Regierungerathe anzuzeigen; endlich auch die Burgschaften der obrigkeitlichen Raffenführer ju untersuchen; über ihre Unnehmbarfeit Untrage ju ftellen, und Aufsicht über die Fortdauer ihrer hinlänglichkeit zu balten.

- §. 34. Der Kompetenz des Finang-Departements find unterworfen :
- 1) Die Bewilligungen für Täusche und Berftücklungen obrigfeitlicher Lebengüter und die Belehnungen mit folchen Gütern.
- 2) Die Anwendung von Kapitalien im Lande bis auf zehn-taufend Franken auf doppeltes Grundpfand und nicht unter dem Zinsfuß von 4 vom 100.
- 3) Die Oberaufsicht über alle Naturalvorrathe und Magagine und der Verfauf der erftern, nach den zu gebenden gefetlichen Borichriften, und unterdeffen nach ben Aufträgen des Regierungsrathes.
- 4) Unter dem nämlichen Vorbehalt die Verpachtung der obrigfeitlichen Domainen.
- 5) Die Bestellung der Salzbütten, so wie die Ernennung der Angestellten in dem Finanzwesen, deren fire Besoldung oder gewöhnliche Provision jährlich nicht über 200 Fr. fleigt.
- 6) Die Verfügung über die Summe von 200 Fr. fur einen cinzelnen Gegenstand, infofern es den Unterhalt oder die Verbesterung von Staatseigenthum betrifft; für jede andere laufende Ausgabe aber bis auf 100 Fr.

Fortan follen hingegen Streitigkeiten über den Lostauf von Zehnten und Grundzinsen, sie mögen dem Staate oder Privatpersonen zugehören, so wie Streitigkeiten zwischen Beamten, Verwaltern oder Pachtern des Staates unter sich oder mit dem Finang-Departemente, je nach ihrer Beschaffenheit, nach den Vorschriften des Civil- oder Administrations-Rechtes entschieden werden.

- 6. 35. Alle Unträge irgend eines Departementes, welche eine Ausgabe des Staates von mehr als 4000 L. veranlassen, muffen dem Finang. Departemente gur Berichterstattung über die Frage vorgelegt werden : ob der Zustand der Finanzen eine folche Ausgabe gestatte? bevor die Behörde, welche es betrifft, darüber entscheiden kann.
- §. 36. Das Erziehungs Departement befieht aus einem Prafidenten, einem Bice Prafidenten und funf Beifitern.
- 8. 37. Es beschäftigt sich mit der Aufsicht, Beschützung, Beforderung, Unterflugung und Verwaltung aller Anftalten für die Erziehung und für den öffentlichen Unterricht; ferner mit den Angesegenheiten der beiden Kirchen, insofern dieselben den Verfügungen der weltlichen Gewalt unterliegen.
- §. 38. Die Behörde, welche fich Kraft des §. 8 diefes Gefetes befonders mit dem allgemeinen Schulwesen beschäftigen wird, foll auf den doppelten Borfchlag des Regierungsrathes durch den Großen Rath aus allen Staatsbürgern frei ernannt werden.

§. 39. Das Departement bat für einzelne laufende Ausgaben eine Kompetenz bis auf 100 Fr.

§, 40. Das Militär-Departement besteht aus einem Bräfidenten, einem Bice-Präsidenten und fünf Beisigern.

Die ersten Beamten der Ariegsverwaltung wohnen den Situngen des Departementes, jedoch ohne Stimmenrecht bei. Das Departement ist auch berechtigt, in vorfommenden Fällen fachfundige Männer mit berathender Stimme seinen Situngen beizuziehen.

§. 41. Das Militär-Departement leitet das ganze Kriegswesen der Republik nach Vorschrift der vorhandenen Gesetze und Verordnungen, sowohl bezüglich auf die Organisation der Truppen, als auf den Unterricht und die Ariegsübungen derselben, ihre Bewassnung, Aleidung und Ausrüstung, ihre Mannszucht und ihre Verpflegung. Es beaufsichtigt die Verfertigung, Ausbewahrung und Vesorgung der Wassrüstungen, Verpflegungsmittel und Aunitionsgegenstände. Es beaussichtigt ferner die militärische Rechtspflege und die Ansatzung und die Unterhaltung der Verlybigungswerke und der Van militärischem Gebrauch bestimmten Gebäude. Es beschäftigt sich endlich mit den Polizeianstalten für den noch bestehenden fremden Ariegsdienst.

§. 42. In der Kompetenz des Militar. Departementes find folgende Gegenstände:

1) Die Ernennung aller Personen des Aleinen Stabs auf den Borschlag des Kommandanten des Corps.

2) Das Borschlagsrecht an die gesetlich vorgeschriebene Wahlbebörde für alle Offiziere und für die Angestellten bei der Kriegsverwaltung oder bei der Instruktion, die das Departement nicht felbst erwählt, oder die von einer Unterbehörde erwählt werden.

3) Das Departement hat für einzelne laufende Ausgaben eine Kompetenz bis auf 200 Fr.

§. 43. Für die Rechtspflege für im aftiven Dienst stebende Militärpersonen soll das eidgenössische Strafgesethuch zur Richtschnur dienen. Der Regierungsrath versieht in solchen Fällen die Verrichtungen des eidgenössischen Oberbefebishabers; ausgenommen in dem Falle, wo ein besonderer Oberbefehlshaber für ein bernisches Truppensorps in Dienstaftivität aufgestellt ist, in welchem Falle dieser Oberbefehlshaber solche Umtsverrichtungen versieht. Wo sie aber durch den Regierungsrath versehen werden, macht das Militär-Departement diesenigen Anträge, welche nach dem eidgenössischen Strafgesesbuch der Stabsauditor dem eidgenössischen Oberbesehlshaber zu machen hat.

6. 44. Das Bau-Departement besieht aus einem Prafidenten, einem Bice-Prafidenten und funf Beifigern.

§. 45. Es beschäftigt sich mit dem Hochbau, welcher dem Staate obliegt, mit dem Bau der Straßen und Brücken, der darauf Bezug habenden Sachpolizei, so wie mit dem Basserbau, der Strom - und Fluspolizei, und daher auch mit der Schissahrt; mit der Ausstellen über alle durch das Basser getriebene Radwerke und an den Usern von Flüssen, Strömen und Seen vorzunehmenden Bauten; endlich auch mit der Vorberathung über neue Bewilligungen zu Radwerken, die durch das Basser getrieben werden, und über Konzessionen von Reißgründen, Flusbetten, Strombetten oder Seebetten, die dem Staate gehören, zu Privatbestimmungen. Es wird sich mit der Errichtung und Beaussichtigung einer zweckmäßigen Bildungsanstalt für Civil-Ingenteure beschäftigen, und ist besugt, die Angestellten im Bauwesen zu ernennen, deren sire Besoldung oder gewöhnliche Provision jährlich nicht über 200 Fr. steigt.

§. 46. Das Bau-Departement hat für einzelne Gegenftände eine Kompetenz bis auf 200 Fr.

III. Titel.

Borübergebende Borfchriften.

§. 47. Fedes der fieben Departemente übernimmt vorstäufig die obrigkeitlichen Archive und Akten der Rammern und Rommissionen oder andern Behörden oder Beamtungen, deren bisheriger Amtskreis nunmehr in den Amtskreis des Departementes fällt.

Wenn indessen eine der oben genannten Beamtungen, Kammern oder Behörden für die besondere Verwaltung irgend eines Geschäftszweiges beibehalten, oder durch eine neue Behörde oder Kommisson ersetz wird, so kann das Departement, unter welchem eine solche beibehaltene oder neue Behörde oder Kommission steht, derselben auch fernerhin ihre Archive und Aften abgesondert überlassen.

Archive und Arten avgesonvert uverlagen.
§. 48. Das gegenwärtige organische Geset tritt sofort auf eine Probezeit von zwei Fabren, vom 1. Fannar 1832 gerechnet in Kraft, auf welche Zeit der Regierungsrath und die Sechszehner neue Anträge bringen werden. Es soll gestruckt, durch Austheilung an die Gemeinden und durch die Aufnahme in die Sammlung der Gesetz bekannt gemacht werden.

Gegeben in unserer Bersammlung des Großen Rathes, Bern, den 8. November 1831.

Der Landammann, v. Lerber. Der Staatsschreiber, F. Man.

Geses über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters und der Unterstatthalter.

Wir, der Landammann und Große Rath der Republik Bern

thun fund hiemit:

Da wir es nöthig erachtet, die Amtspflichten der Regierungsflatthalter, die nach dem Art. 70 der Verfassung in den Amtsbezirfen die Bollzichung der Gesetze zu besorgen haben, und der Unterstatthalter näber zu bestimmen; so haben Wir, auf den Antrag des Regierungsrathes und der Sechszehner,

verordnet:

I. Regierungsstatthalter.

§. 1. Der Regierungsstatthalter hat seinen Wohnsits ordentlicher Weise an dem Hauptorte des Amtsbezirkes: doch bleibt es dem Regierungsrathe überlassen, ihm denselben, mit Genehmigung des Großen Raths, in einer andern Gemeinde dieses Bezirkes anzuweisen.

§. 2. In gefährlichen Zeiten soll er den Amtsbezirk gar nicht, und sonft nie länger als vier Tage, auch nicht mehr als 8 Tage in einem Monat ohne Bewilligung des Regierungsrathes verlassen. Er soll weder ein Handwerk, noch den Beruf eines Advokaten, Nechtsagenten, Notars oder Arztes ausüben, noch auf eigene Nechnung Getränke ausschenken lassen.

S. 3. Der Regierungsrath ernennt in jedem Amtsbezirk einen Amtsverweser, der in Fällen von Krankheit, oder von Ihmesenbeit, der Regierungskatthalter neutritt

Abwesenheit den Regierungsstatthalter vertritt. §. 4. Der Regierungsstatthalter wird von dem Regierungsrathe beeidigt : er fest die übrigen Beamten seines Amtsbezirkes in ihre Stellen ein, und beeidigt sie zu Sanden der Regierung.

§. 5. Er beforgt die Bollziehung der Gefete, und der Berordnungen und der Befehle des Regierungsrathes in feinem Amtsbezirfe, und leiftet den übrigen Beamten und Ge-

richtsbehörden des Kantons und der Nachbar-Kantone, so weit seine Amtsbefugniß geht, auf ihr Ansuchen hülfreiche Sand.

§. 6. Um seine Amtspflicht in dieser Hinsicht erfüllen ju fonnen, läßt er das an dem Amtsfige befindliche Mandatenbuch fleißig nachtragen, und bestrebt fich, mit dem In-

halte desselben genau befannt zu werden. §. 7. In Betreff der Bollziehung der Urtheile tritt er an die Stelle des Oberamtmanns. Er vollzieht sowohl die rechtsfräftigen Strafurtheile nach den vorhandenen Inftruttionen, als die rechtsfräftigen Urtheile in Civilsachen nach den Bestimmungen des neunten Titels des besondern Theils des Geseines über das gerichtliche Verfahren in Civil-Rechtssachen: doch muffen die Verbote (P. 338 und 342) von dem Richter erlaffen, und die Strafurtheile gegen die Uebertreter derfelben von diefem gefällt merden.

§. 8. Der Regierungsstatthalter macht über die Amts. führung der angestellten Geistlichen, der Schullehrer und der weltlichen Beamten seines Bezirkes : namentlich über diejenige der Unterstatthalter, der Gemeindsvorgesetzen, der Schaffner, der Polizeis, Forst., Straßen., Zoll. 2c. Beamten, und macht, daß auch sie, so viel an ihnen ist, die Gesetze vollziehen. Er hat die Aufsicht über die Ortspolizei, und ist berechtigt, den Gemeinds- und den Bürgerversammlungen, und den Bersammlungen der Stadt- und Gemeindsrathe beiguwohnen, und die Protofolle derfelben einzuseben.

§. 9. Um seine Amtspflicht in dieser Hinscht erfüllen zu können, muß er sich mit den Instruktionen dieser Beamten, und mit den Gesegen, welche ihre Amtssührung betref-

fen, befannt machen.

S. 10. Die in dem Amtsbezirfe angestellten Beamten follen den Regierungsflatthalter zu jeder Zeit von den Schriften, die ihre Berwaltung betreffen, Ginficht nehmen laffen, und diejenigen derfelben, welche Kaffen führen, ihm auf fein

Berlangen, den Kassabestand vorweisen. §. 11. Die Amtschreiberei, die Behörden, welchen die Gerichtsbarfeit in nicht ftreitigen Rechtsfachen gufteht, und Die öffentlichen Schreiber fteben unter feiner Aufsicht. Er foll von Beit zu Beit nachsehen, ob die Grundbucher und die Manuale der Amtschreiberei fleißig nachgetragen, und gehörig registriet werden, und, ob die Archive sich in guter Ordnung befinden.

12. Der Regierungsstatthalter soll Pflichtverlegungen der Unterbeamten, fo wie fie ibm bekannt geworden, dem Regierungsrathe anzeigen, und diefer Behörde am Ende des Jahres einen umftändlichen Bericht über die Amtsführung der geiftlichen und der weltlichen Beamten feines Bezirkes

einreichen.

- Er wacht über die Sandhabung der öffentlichen **§.** 13. Rube und Ordnung in seinem Amtsbezirke. Er fann ju dem Ende von Amtswegen Berbote und provisorische Berfügungen verhängen : er foll aber jede Berfügung in Parteisachen, wie 3. B. Berbote jum Schupe eines Besipftandes, provisorische Berfügungen jum Schupe eines Civilrechtes ze., an die comvetente Gerichtsbehörde weisen. Die Staats - Polizeidiener fteben ibm gu Befehl.
- §. 14. Er trifft die nothwendigen Borfebrungen ju Berhinderung der Schaden, die durch Naturzufälle, durch die Rachläßigfeit von Menschen, oder durch schädliche Thiere verurfacht werden fonnten.

§. 15. Bon jedem Ereigniffe, welches die öffentliche Rube und Ordnung bedroht oder ftort, foll er dem Regie-

rungsrathe sogleich Nachricht geben. §. 16. Der Regierungsflatthalter foll die Religion und die Sittlichkeit durch feine Anordnungen und fein Beifpiel, und durch die Unterfühung der pflichtmäßigen Bemühungen ber Pfarrer, ber Borgefetten und der Schullehrer befordern. Er foll darauf achten laffen, daß bei den öffentlichen Bergnügungen, die er bewilligt, die Bucht und die Shrbarfeit nicht gefährdet werden, und dafür forgen, daß die Wirthe und die Weinschenfe fich in den gesetlichen Schranfen balten, und der Unsittlichkeit feinen Unterschlauf gestatten.

f. 17. In Betreff der Aufsicht über die Berpflegung der Armen, tritt er in die Berpflichtungen ein, welche die bestehenden Gefege dem Oberamtmann auflegen. Er soll alliährlich dem Regierungsrathe einen umständlichen Bericht über den Zustand der Armen seines Amtsbezirkes eingeben, und ihm Vorschläge machen, wie dieselben auf eine zweckmäßige Weise durch Anweisung von Arbeit oder sonst unterfüßt werden fonnten.

§. 18. In Betreff der Ausübung der Vormundschafts-polizei tritt er gleichfalls in die Rechte und in die Verpflichtungen ein, welche der dritte und der vierte Titel des Berfonenrechts dem Oberamtmann ertheilt und auferlegt.

Wenn die Begründtheit des Antrages zu der Bevogtung eines Mehrjährigen untersucht werden muß (C. 219); fo übermacht der Regierungsstatthalter, nachdem er allenfalls eine provisorische Verfügung verhängt hat (C. 218), die Aften dem Richter, welcher die Untersuchung führt, und nach der Vollendung derselben die Sache dem Amtsgerichte

zu der Beurtheilung vorlegt. §. 19. Er bat die Aufsicht über die Fremden, die sich in seinem Amtsbezirfe befinden, und soll sich in dieser Sinsicht an die Verordnung vom 21. Christmonat 1816 (Neue Sammlung der Gesetze und Defrete, erster Theil, Seite 230) und an die übrigen Gesetze halten, die sich hierauf beziehen. Auf Strolchen und Wagabunde muß er ein besonders wachsames Auge haben, und nach der bestehenden Vorschrift mit ihnen verfahren.

§. 20. Er foll gleichfalls diejenigen Amtsangehörigen, welche megen Berbrechen bestraft worden, oder verdachtig find, dergleichen begangen zu haben, fleißig beobachten laffen.

§. 21. Der Regierungsstatthalter nimmt die Unzeigen über Verbrechen und Vergeben an, und führt darüber eine Kontrolle, auf welcher die Verfügungen zu bemerken sind, die er auf jede folche getroffen. Aus diefer Kontrolle foll er alle Monate einen Auszug an das Juftig- und Polizei - Departement fenden.

§. 22. Wenn der Regierungestatthalter durch einen glaubmurdigen Bericht, oder auf eine andere Beife Kenntnif erhalt, daß ein Berbrechen oder ein Bergeben in seinem Amtsbezirke verübt worden, welches von Amtswegen zu bestrafen ift; so soll er ohne Saumnif dafür forgen, den Beweis der Merkmale der That gur Sand gu bringen, und fich Anzeigen in Betreff des Urhebers deffelben zu verschaffen.

§. 23. Wird eine Berfon unter verdächtigen Umftanden todt gefunden, oder ereignet fich innerhalb des Amtsbezirkes ein Brandschaden; so foll er sogleich eine Untersuchung über

cin Brandschaden; so soll er sogleich eine Untersuchung uver die Ursache des Unfalls veranstalten.
§. 24. Ist ein Berbrechen oder ein Bergehen in dem Amtsbezirfe verübt worden, welches mit der Todes, mit der Schellenwerf- oder mit der Zuchthausstrafe bedroht ist, wie eine Brandstiftung, eine Tödtung, eine gefährliche Berwundung, ein Diebstahl mit Einbruch ze.; so soll sich der Regierungsstatthalter mit seinem Schreiber und den allenfalls erforderlichen Sachverständigen sogleich an den Ort werksiegen, ma die Spuren des Rerbrechens zu erbeben sind, verfügen, wo die Spuren des Berbrechens ju erheben find, und ein vollständiges Protofoll über alle Umftände aufnehmen, welche dem Gerichte Aufschluß über die That, und über die Weise geben konnen, wie fie vollbracht worden. Der Regierungestatthalter ift berechtigt, den Richter ju dem Augenschein einzuladen.

(Fortfetung folgt im nachften Blatt.)

Anzeiger

Regierungs Werhandlungen der Republik Bern.

Bern, Donnerstag, den 5. April 1832.

Auf ben bis jur Berausgabe bes "Amtlichen Blattes" ericheinenden Angeiger abonnirt man (für 25 halbe Bogen 10 Bh.) bei den Sorn. Regierungsftatthaltern und Unterftatthaltern, oder in der &. R. Walthardischen Buchhandlung. Wohnung des Redat-- Bern, Reflergaffe Mro. 244.

Geset über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters und der Unterstatthalter.

(Fortsetung.)

§. 25. Todt gefundene, schwer verwundete und folche Berfonen, an deren Leib fich Merfmale eines Berbrechens finden können, muffen in Gegenwart des Regierungsftatthalters, oder eines von ihm hiegu beauftragten Beamten, durch Acrate untersucht werden, welche über das Ergebniß ihrer Untersuchung einen funstmäßig abgefaßten Befundschein ju den Aften ju geben haben, der fowohl die Angabe der Berlegungen und der verdachtigen Merfmale, die fie an dem, in allen seinen Theilen untersuchten, Körper gefunden, als ihre aus diesen Berletzungen hergeleiteten Schlusse über die Urt und die Folgen derfelben enthalten soll.

6. 26. Der Regierungsstatthalter soll die Personen, welche über den Unfall Auskunft geben können, jede besonders, so daß keine Berabredung zwischen ihnen ftatt finden kann, summarisch zu Protokoll verhören. Er hat die Besugnis, Saussuchungen zu veranstalten, und Schriften und verdachtige Sachen in Beschlag zu nehmen, wenn er hinlängliche Grunde ju der Vermuthung hat, dadurch auf die Spur des Urhebers des Verbrechens zu fommen. Die Schriften, die er in Beschlag nimmt, muffen in Gegenwart des Betheiligten, oder wenn diefer nicht anwesend ift, in Wegenwart von Beugen, von ihm und von dem Betheiligten, oder von einem der Zeugen, versiegelt, und die andern Sachen im Protofoll angemerkt werden, ebe er fie wegnimmt.

27. Bei naben Anzeigen, daß eine bestimmte Perfon das Verbrechen oder das Vergeben verübt haben möchte, foll er diefelbe, je nach der Große des Verbrechens und dem Grade des Verdachts, in mehr oder weniger enge Berwahrung nehmen, um ihre Entweichung und ihr Ginverftandniß mit andern Personen zu verhindern, was jedoch ihrer Ehre durchaus unnachtheilig fenn, und ihr nie jum Borwurf gemacht werden soll.

§. 28. Sat sich die verdächtige Berson entfernt; so foll er sowohl dem Juftig - und Bolizei Departement, als der Central Polizei, den benachbarten Regierungsstatthaltern und den Polizei-Behörden der Grenzämter der benachbarten Rantone unverweilt das Signalement derfelben übermachen, da-

mit für ihre Einbringung geforgt werden fonne.

§. 29. Der Regierungsstatthalter soll den Beschluß, durch welchen er eine Saussuchung, eine Beschlagnahme von Schriften oder von verdächtigen Sachen, oder eine Berhaftung anordnet, mit den Grunden, die ihn dazu bestimmt haben, ju Protofoll geben und dem Betheiligten auf fein Berlangen einen Protofolls-Auszug, mit Auslassung des Ramens des Anzeigers, zufertigen laffen, welchem das Berzeichniß der allenfalls in Beschlag genommenen Sachen ein-zurücken ift. Er soll die Verhaftungen, die er nach Art. 27 verhängt, dem Präsident des Amtsgerichts fogleich anzeigen.

§. 30. Nach Vollendung der Voruntersuchung übermacht der Regierungsstatthalter die Aften, und die in Beschlag genommenen Sachen und Schriften sogleich dem Präsident des Amtsgerichts, und stellt die Personen zu seiner Verfügung,

die er dieser Sache wegen in Verhaft genommen.

§. 31. Wenn der Regierungestatthalter durch einen glaubwürdigen Bericht, oder auf andere Weise Kenntnis erbält, daß ein Verbrechen oder ein Bergeben in seinem Amtsbezirke verübt worden, welches blos mit einer Geld-, mit einer Gefangenschafts - oder mit einer Leiftungestrafe bedroht ift, aber von Amtswegen geahndet werden foll; fo unterfucht er fummarisch die Begrundtheit des Berdachts, und übermacht, auch wenn dieser durch die Voruntersuchung nicht aufgehellt wird, die Aften dem Prafident des Amtsgerichts.

. 32. Bu den Polizeivergeben find auch die Straffalle der Verwaltungspolizei ju jählen (Prozefform für Administrativ-Streitigkeiten, zweiter Abschnitt), welche von nun an

von der Gerichtsbehörde beurtheilt werden follen.

§. 33. Die Gefangenschaften siehen unter der Aufsicht und Besorgung des Regierungsstatthalters. Der Gerichts-Bräsident soll wenigstens alle Monate einmal die Gefangenen befuchen, um zu erfahren, ob fie den Borfchriften gemäß behandelt werden. Er hat das Recht, hierüber an das Justig - und Polizei-Departement einzuberichten.

1. 34. Der Regierungsftatthalter tritt bei der Berhandlung und ber Beurtheilung der Rechtsftreitigfeiten in Berwaltungsfachen, mit Ausnahme der Straffälle (32), an die

Stelle des Oberamtmanns.

3. 35. Der Regierungsstatthalter besiegelt alle Aften, die in dem Amtsbezirf ausgefertigt werden, und nach den bestehenden Gesetzen das Siegel tragen follen, mit Ausnahme

der gerichtlichen, mit dem Amts. Siegel.

§. 36. Die Vorftellungen, welche nach dem Urt. 17 der Berfassung an den Großen Rath, an den Regierungerath oder an ein Departement desselben erlassen werden, mussen, um von der Behörde angenommen zu werden, von einem Mitgliede des Großen Rathes, oder von dem Regierungsftatthalter, oder von dem Prafidenten des Amtsgerichtes, oder von einem Notar legalifirt fenn. Die Legalifation geschieht unentgeldlich.

II. Unterstatthalter.

§ 37. Der Unterstatthalter ist der Stellvertreter des Regierungsstatthalters in dem Gemeindsbezirke, für welchen er angestellt ift, und der Vorsiber der Behörde, welcher die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen zusieht. Er sorgt für die Vollziehung der Gesehe, für die Jandhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, und befolgt die Aufträge des Regierungsstatthalters. Er kann dazu die Ortspolizeidiener, nach Maßgabe der Instruktion vom 1. März 1823, in Anspruch nehmen.

3.38. Ihm liegt die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen in seinem Gemeindsbezirke ob: er soll dafür sorgen, daß dieselben, so wie die von dem Regierungsstatt-halter bewilligten Verleszedel in Privatangelegenheiten, nach beendigtem Gottesdienste durch einen weltlichen Beamten öffentlich verlesen, und an den gewohnten Orten angeheftet werden. Der Beamte, welcher die Verlesung beforgt, hat die daherige Gebühr zu beziehen. Der Unterstatthalter soll über die geschehenen Verlesungen eine Kontrolle führen.

§, 39. Der Unterstatthalter foll dem Regierungsstatthalter von allen wichtigen Borfallen, die fich in feinem Be-

zirfe ereignen, fogleich Bericht erstatten.

Wenn grobe Verbrechen begangen, oder ans Umständen, z. B. dem Auffinden eines Leichnams mit verdächtigen Merkmalen, die Vermuthung entsteht, daß ein solches begangen worden seyn möchte; so trifft er die nöttigen Anstalten, daß die Spuren der That bis auf weitern Befehl nicht mehr verrückt werden, als die ärztliche Fürsorge für verunglückte Personen es norhwendig macht, und daß die Versonen, auf denen ein Verdacht haftet, daß sie Urheber des Verbrechens seyn könnten, sich weder entsernen, noch sich mit einander einverstehen können.

§. 40. Bei Verbrechen und Vergehen, welche blos mit einer Geld-, mit einer Gefangenschafts - oder mit einer Leistungsstrafe bedrobt sind, aber gleichwohl von Amtswegen geahndet werden sollen, nimmt er die Erklärung der Personen, die darüber Auskunft geben können, zu Protofoll, und übersendet dem Regierungsstatthalter seinen Bericht.

§. 41. Bei Unglücksfällen, die sich in seinem Gemeindsbezirk ereignen, liegt ihm die Aufsicht über die Hülfsanstalten, und wenn nicht eigene Beamte mit der Leitung derselben beauftragt sind, diese ob. Die Ortsvorgesetzen sollen ihm hierin mit Rath und That an die Hand gehen.

§. 42. Der Unterstatthalter kann Versonen, welche sich an den Gemeindsversammlungen ungebührlich aufführen, Nachtlärm und Unruhe erregen, und sich auf vorhergegangene Warnung nicht zur Ruhe begeben, dem Regierungsstatthalter zuführen lassen, welcher sie mit einem Verweise entlassen, oder sie zur Vestrafung an das Gericht verweisen kann.

III. Ranglei des Regierungsftatthalters.

§. 43. Der Regierungsstatthalter hat seine eigene Kanzlei. Bis die hiezu nöttigen Anordnungen gesetzlich bestimmt senn werden, ist die Amtschreiberei die gemeinschaftliche Kanzlei der Regierungs- und der gerichtlichen Behörden des Amtsbezirfs. Der Amtschreiber giebt dem Regierungsstatthalter einen tüchtigen Schreiber an die Hand, der für diese Stelle einen besondern Eid zu leisten hat.

§. 44. Diefer Schreiber führt vor dem Berhör des Regierungsstatthalters das Protofoll, und beforgt die Korrespondenz und die Registratur der laufenden Geschäfte und

der Manual-Aften.

§. 45. Die Aussertigungen, welche der Schreiber des Regierungsflatthalters nicht zu Stande bringen fann, werden von dem Amtschreiber besorgt, der einstweilen auch die Aussicht über das Archiv des Regierungsflatthalters hat, und für die Bollständigkeit der Registratur verantwortlich ift.

IV. Abwart.

§. 46. Der Amtsweibel bient bem Regierungsftatthalter zur Abwart, und verrichtet feine Aufträge. Sein Zeugniß über feine Berrichtungen hat Beweisfraft.

V. Eibe.

- §. 47. Es schwört der Regierungsstatthalter: der Republif Bern Treu und Wahrheit zu leisten; derselben Außen zu fördern und Schaden zu wenden; die Gesehe, und die Berordnungen und die Befehle des Regierungsrathes zu vollziehen, und durch die Beamten seines Amtsbezirfs vollziehen zu machen; die öffentliche Aube, Sicherbeit und Ordnung aus allen Kräften zu handhaben, den Regierungsrathschleunig zu berichten, wenn sie gestört oder bedroht werden, auch demselben von allen Freignissen Nachricht zu geben, die ihm befannt werden, und deren Kenntnis dieser Bebörde nüslich senn könnte; Jedermann nach Kräften bei seinem Necht zu schüßen; als Administrativrichter strenges Recht zu halten; in der Handhabung der Polizei sich der größten Wachsamseit und Unparteilichseit zu besteißen; seine Amtsbesugnisse nicht zu überscheiten, Mieth und Gaben weder elbst anzunehmen, noch durch die Seinigen annehmen zu lassen; überhaupt in allen Punkten dem Gesehe über die Amtspklichten des Regierungsstatthalters genau nachzusommenund alles zu thun, was ein getreuer Beamter seinem Vaterlande und der Regierung desselben schuldig ist. Alle Gesährdeze.
- §. 48. Es schwört der Unterstatthalter: der Republik Bern Treu und Wahrheit zu leisten; derselben Nußen zu fördern und Schaden zu wenden; die Gesese, und die Berordnungen und die Befehle des Regierungsraths zu vollziehen; die Unfträge des Regierungsstatters zu befolgen, demselben von allen Ereignissen, die ihm (dem Schwörenden) betannt werden, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit stören, oder dem Regierungsstatthalter zu wissen nöttig sehn möchten, sogleich Nachricht zu geben; für die Ruhe und Ordnung der Kirchgemeinde nach Kräften zu sorgen; sich in der Ausübung seiner Amtspflichten der größten Unpartheilichseit zu besteißen; Mieth und Gaben weder selbst anzunehmen, noch durch die Seinigen annehmen zu lassen; dem Gesesche über die Amtspflichten des Unterstatthalters genau nachzusommen, und alles zu thun, was ein getreuer Beamter seinem Vaterlande und der Regierung desselben schuldig ist.
- §. 49. Der Regierungsrath ift ermächtigt, den Sinn diefes Gesches zu erklaren, wenn die Worte desselben zu einem Zweifel Anlaß geben follten.
- §. 50. Das vorstehende Gesetz tritt sofort, auf eine Probezeit von drei Jahren, vom 1. Januar 1832 an, in Kraft. Nach Ablauf dieser Probezeit sollen der Regierungsrath und die Sechszehner auf die Bestätigung, oder auf allenfalls nöthige Abänderungen desselben antragen. Es soll gedruckt, und durch die Austheilung an die Beamten und die Gemeinden, und die Aufnahme in die Sammlung der Gesetz bekannt gemacht werden.

Gegeben in der Berfammlung des Großen Nathes, den 3. Dezember 1831.

Der Landammann, von Lerber. Der Staatsschreiber, F. Man. Geset über die Organisation der Gerichtsbehorden der ersten Instanz.

Wir, der Landammann und Große Rath der Republik Bern,

thun fund biermit:

Da nach den Bestimmungen der Verfassung den Amtsgerichten neben der Civil - und der Polizei-Gerichtsbarfeit einstweilen auch die Kriminal-Gerichtsbarfeit innerhalb ihrer Amtsbezirfe zustehen foll; fo haben Wir nöthig erachtet, ihre daberigen Rechte und Berpflichtungen naber ju bestimmen, und auf den Antrag des Regierungsrathes und der Sechszehner,

verordnet:

§. 1. Die Rechtspflege in erfter Inftang wird durch den Bräfident des Umtsgerichts, als Richter, und durch das

Umtsgericht verwaltet.

Der Nichter foll den Amtsbezirf nie länger als vier Tage, auch nicht mehr als acht Tage in einem Monat, ohne Bewilligung des Regierungsrathes verlaffen. Er foll weder ein Sandwert, noch den Beruf eines Abvokaten, eines Rechtsagenten, eines Notars, oder eines Arztes ausüben, noch auf eigene Rechnung Getrante ausschenken laffen, und die Beifiger des Amtogerichts follen in dem Gerichtsbezirfe meder den Beruf eines Advofaten oder eines Rechtsagenten aus-üben, noch auf eigene Rechnung Getrante ausschenten laffen.

§. 2. Der Regierungsrath ernennt auf den zweifachen Borfchlag des Amtsgerichtes, aus der Bahl der Beifiger, dem Richter einen Stellvertreter fur Falle von Krantheit oder

Abwesenheit.

§. 3. Der Richter leitet die gerichtlichen Untersuchungen und Berhandlungen, und beurtheilt die Civil- und die Straffälle, beren Beurtheilung das Gefet ihm überträgt.

§. 4. Er bewilligt die in dem Amtsbezirfe zu bestellenden Weibelsverrichtungen (P. 73.), und die Verbote zum Schutze von Civilrechten (E. 362 und P. 338, 342.).

- §. 5. Das Amtsgericht ift das ordentliche Civil- und Polizei-Gericht, und, bis ju der Aufstellung der Eriminal-Gerichte, auch das ordentliche Kriminal-Gericht des Amts-
- Daffelbe halt feine Sipungen in dem Lofal, das ibm ber Regierungsrath dafür anweisen wird. Gbendaselbft
- hält der Richter sein öffentliches Berhör in Civil-Sachen.
 §. 7. Zu der Fällung eines Urtheils muß das Amtsgericht vollzählig senn. Für abwesende Beisper soll der Richter Ersaymänner (Suppleanten), und wenn die ordentlichen Ersaymänner nicht ausreichen, außerordentliche, aus der Jahl der Gemeindsvorgesetzten, mit Ausnahme der Untersatzten ziehenuten melde von dem Ausgachte den ftatthalter, einberufen, welche von dem Amtsgerichte dazu bezeichnet worden. Die Erfapmänner find bei ihrer erften Einberufung von dem Prafident zu beeidigen. (B. 2.)

6. 8. Die bestehenden Gerichtsfreise find einstweisen bei-

bebalten.

§. 9. Die Protofolle der Berhandlungen, die vor dem Berhore des Richters und vor demjenigen des Amtsgerichts vor fich geben, follen, so wie die Befchlusse und die Urtheile der einen und der andern diefer Behörden, in das Manual derfelben eingetragen, und die Ausfertigungen von dem Richter und von dem Gerichtschreiber unterschrieben, und mit dem Berichts-Siegel verfeben werden.

§. 10. Die Bestimmungen des erften Titels des allgemeinen Theils des Gesethuches über das gerichtliche Verfahren in Betreff der Organisation der Gerichts Behörden

in Civil-Sachen bleiben in Rraft.

§. 11. Die Rechte und die Pflichten des Richters und

des Amtsgerichts bei der Berhandlung und der Beurtheilung von Civil-Sachen find in allen Theiten die gleichen, welche jenes Gesethuch diesen Behörden ertheilt und auferlegt. Die Amtsgerichte follen die Geschäfte zum Spruche übernehmen, welche ihnen von den Betheiligten unbedingt dazu übertragen

werden. (E. 767.)

S. 12. In dem reformirten Theil des Kantons treten die Sittengerichte, welche nach dem Art. 94 der Verfassung in den Kirchgemeinden aufgestellt werden follen, an die Stelle der Chorgerichte : diefelben fieben ju dem Umtsgerichte in dem gleichen Berhältniffe, in welchem die Chorgerichte gu dem Gegerichte gestanden find. Der Pfarrer der Kirchge-meinde ift in Folge seines Umtes Beifiger des Sittengerichts.

§. 13. Es liegt dem Sittengerichte insbesondere ob, den Chefrieden unter den Gemeindsbewohnern gu befördern, und Chegatten, die fich nicht mit einander vertragen, gur Berträglichfeit zu ermahnen. Bei Chegatten, welche auf eine Scheidung ihrer Che antragen wollen, ift die Verhandlung vor dem Sittengerichte als der

Aussohnungsversuch anzusehen. (B. 138.) 5. 14. Prozesse in She-Einstellungs- und in Scheidungs-Sachen find vor dem Richter zu verhandeln, und von dem Amtsgerichte, welches nun an die Stelle des Chegerichtes tritt, ju beurtheilen. Der Richter fann auf den Antrag eines oder beider freitenden Theile, oder wenn er es schicklich erachtet, bei der Berhandlung einer folchen Sache Die Buborer jum Austritte vermahnen.

§. 15. Alle Urtheite, durch welche auf eine Shescheidung erfennt wird, und die von den Betheiligten felbft nicht meiter gezogen werden, find bem Obergerichte jur Revifion einzusenden, welches das endliche Urtheil spricht, ohne in dem lettern Falle die streitenden Theile vor fich zu bescheiden.

§. 16. Die Mitglieder des Sittengerichts treten in Beder Anzeigen von außerehelichen Schwangerschaften an die Stelle der Mitglieder des Chorgerichts; die Sitten-gerichte, in Betreff der Abbörung der schwangern Weibs-personen, und der Mittheilung der Anzeige derselben an den Beffagten, an die Stelle der Chorgerichte (Civil-Befenbuch. Sapung 173 bis und mit 178. Gefen über den Kindermord vom 18. Hornung 1823), und das Amtsgericht an die Stelle des Chegerichts.

Bis zu der Einführung der Sittengerichte fest das Chegericht feine Berrichtungen als Chorgericht der Stadt Bern, und die Chorgerichte auf dem Lande die Verrichtungen fort, die ihnen bisher in diefer Beziehung obgelegen find.

§. 17. Die Klage der Mutter gegen den Urheber der Schwangerschaft muß wie eine Civilklage bei bem Richter angebracht werden. Diefer eröffnet ihr, ohne fernern Aus- fohnungsversuch, durch die Bewilligung der erften Borladung, das Necht, und weist die Sache nach vorhergegangener fummarischer Verhandlung derfelben, zur Beurtheilung an das Amtogericht.

§. 18. Der Richter führt die Sauptuntersuchung über die Anzeigen von geringern Berbrechen und Bergeben, die nach dem §. 29 des Gefetes über die Amtspflichten des Regierungöstatthalters von diesem vorläufig untersucht, und dem Richter zum weitern Verfahren zugewiesen worden, und legt, nach vollendeter Untersuchung, die Aften dem Amtsgerichte aur Beurtheilung vor.

§. 19. Bon einem Strafurtheile des Amtsgerichts, welches eine Geldfrafe von einhundert Franken, oder eine Polizei-Gefangenschaft von zehn Tagen übersteigt, findet die

Weiterziehung an das Obergericht statt. § 20. In Sittenpolizei-Sachen, und in Strafpolizei-Sachen, die nicht von Amts wegen zu ahnden sind, wie 3. B. geringere Frevel, Uebertretungen von Berboten in Civil-Sachen, ungesttetes Betragen gegen Beamte, fallt der Richter, nach vorhergegangener summarischer Untersuchung

derfelben, das Urtheil.

§. 21. Von einem Strafurtheile des Richters, welches eine Geldstrafe von zwanzig Franken, oder eine Polizei-Gefangenschaft von acht und vierzig Stunden übersteigt, findet Die Weiterziehung an das Obergericht flatt. §. 22. Die Strafurtheile des Richters werden bloß auf

Berlangen des Betheiligten, oder wenn er die Beiterziehung

erflärt, förmlich ausgefertigt.

§. 23. Die Weiterziehung eines Strafurtheils in Polizeifachen muß binnen der Nothfrist von vierzehn Tagen, von ber Eröffnung deffelben an ju rechnen, bei dem Richter des Amtegerichte, welcher daffelbe gefällt, oder welcher felbft

geurtheilt, erflart werden. §. 24. Diefer foll den Tag, wann es gescheben, in das Urtheil einschreiben und in die Controle eintragen, und dem Appellant und feinem Advofat Belegenheit verschaffen, die

Aften einzuseben.

§. 25. Bon der Erklärung der Beiterziehung an soll der Appellant binnen der Nothfrist von dreißig Tagen seine Beschwerdeschrift zu den Atten geben, und der Richter diese dem Obergerichte übermachen.

- Sat der Appellant einen Gegner, fo muß er es ihm anzeigen, wenn er eine Beschwerdeschrift einzureichen gedenft, und dem Richter bas Zeugniß, daß dieses geschehen sen, bei der Einreichung derselben vorweisen. Der Richter soll hierauf dem Appellat und seinem Advofat Gelegenheit verschaffen, Die Alten und die Beschwerdeschrift einzusehen, und ihm von diesem Zeitpunkt hinweg eine Nothfrist von dreißig Tagen ju Ginreichung feiner Antwortschrift bestimmen. In Diesem Falle übermacht er die Aften erft nach dem Ablauf der zweiten Nothfrist dem Obergerichte.
- §. 26. Wenn der Regierungsftatthalter dem Richter die Aften der Boruntersuchung eines schweren Berbrechens oder Vergebens übermacht (Gefet über die Amtopflichten des Regierungsftatthalters §. 30); so foll er zugleich die Bersonen zu seiner Verfügung stellen, die er dieser Sache wegen in Verwahrung genommen, und ihm auch die in Beschlag genommenen Schriften und Sachen übergeben.
- §. 27. Findet der Richter Bedenken, über die in den Aften enthaltenen Berdachtsgrunde eine Sauptuntersuchung anzuheben; so soll er hierüber von dem Justig und Polizei-Departement eine Beifung verlangen.
- §. 28. Diese Behörde foll, je nach den Umftänden, den Richter anweisen, die Boruntersuchung zu vervollständigen, die Hauptuntersuchung anzuheben, oder, wegen aufgehelltem oder nicht zureichendem Verdachte, die Untersuchung fallen zu laffen, oder fie einzustellen.
- §. 29. Auf die gleiche Weise hat sich der Richter an das Juftig - und Polizei - Departement zu wenden, wenn er Bedenfen trägt, die eingezogenen Berfonen länger im Berhaft ju behalten. Gedenft eine eingezogene Berfon um Entlaffung aus dem Berhafte nachzusuchen; fo muß fie ihr Begehren dem Richter eröffnen, welcher, vor Anhebung der Sauptunter-juchung an das Justis- und Polizei-Departement, und nach Unbebung derselben an das Obergericht darüber einberichten foll.
- §. 30. Die betreffende Behörde fann auf den Bericht des Richters, und nach der Bewandnif der Sachen, die eingezogene Person gegen Sicherheitsleistung, oder ohne folche des Berhafts entlaffen.
- s. 31. Die Hauptuntersuchung hat jum Zweck, die That-sachen außer Zweifel zu seinen, auf welche sich das Urtheil gründen muß, nämlich:
- a) Den Thatbestand, oder die Gewisheit, daß ein Berbrechen, und zwar ein Verbrechen einer bestimmten Art,

- 3. B. eine Tödtung, ein Diebstahl mit Ginbruch, be-gangen worden, oder daß es nicht begangen worden.
- b) Den Urheber, oder die Gewißheit, daß der Angeschuldigte dieses Berbrechen begangen, oder daß er es nicht begangen habe.
- c) Den Grad der bofen Absicht, welcher dem Urheber dabei
- jur Last fällt, und d) Die Umstände, die geeignet sind, auf die Schärfung oder auf die Milderung der Strafe einzuwirken.
- S. 32. Der Richter hat das Recht, alle erlaubten Mittel ju gebrauchen, um den Zweck der hauptuntersuchung ju erreichen. Wer ohne zureichende Entschuldigungsgrunde seine Vorladung nicht befolgt, ift als ein widerspänstiger Zeuge anzuseben.
- 6. 33. Er bat das Recht, Borführungs- und Berbaftsbefehle zu erlaffen, Augenscheine zu veranstalten, und, unter Beobachtung der Borschrift des S. 29 des Gefetes über die Umtspflichten des Regierungsflatthalters, Saussuchungen anzubefehlen, Sachen und Schriften in Beschlag zu nehmen, und die lettern zu untersuchen. Die Staats- Polizeidiener fteben ihm hierin zu Befehl.
- §. 34. Der Richter foll fich weder unmahrer Borfpie-gelungen, noch Berheißungen oder Drohungen bedienen, die er nicht zu erfüllen im Stande ift, um dem Angeschuldigten ein Geständniß abzulocken.
- S. 35. Der Angeschuldigte hat das Recht, sich auf Beweismittel ju berufen, die der Richter, in fo weit es ibm möglich ift, ju den Aften bringen foll.
- s. 36. Der Richter darf den Angeschuldigten wegen Ber-5. 30. Ver Richter darf den Angelchuloigten wegen Verletung der Achtung, die er seinem Amte schuldig ift, oder wegen beharrlicher Verweigerung bestimmter Veantwortung seiner Fragen auf vier Tage in strengere Gefangenschaft seinen, und ihm so viel von seiner gewöhnlichen Kost abbrechen, als ohne Nachtheil der Gesundheit geschehen kann. Härtere Ungehorsamsstraßen müssen durch das Amtsgericht angeordnet werden.

Der Beschluß, durch welchen der Richter oder das Bericht eine Ungehorsamsstrafe verhängt, ift in den Aften an-

zumerfen.

- §. 37. Der Regierungsrath und die Sechszehner find ermächtigt, eine Infruftion über die Führung der Ariminal-Untersuchungen abfassen ju lassen, die dem Richter bis ju der Erlaffung eines Kriminal-Gefetes jum Leitfaden dienen foll: einstweilen muß sich derselbe an die Instruktion für die Oberamtmänner und Amtsgerichte vom 5. August 1803 (Gesey und Dekrete, Theil I., Seite 145 u. ff.) halten.
- §. 38. Wenn der Richter die im §. 31 bezeichneten Thatsachen so weit erörtert glaubt, als es die Umftande gu-laffen; so soll er die Aften dem Obergerichte übersenden, und diefes ibn anweisen unerledigte Bunfte genauer ju erörtern, oder die Aften als beschloffen dem Amtogerichte gur Beurtheilung vorzulegen.
- §. 39. Nach dem Aftenbeschlusse soll der Richter den Ungeschuldigten anfragen, ob er fich felbft vertheidigen, oder fich durch eine andere Person vertheidigen lassen wolle? und sowohl ihm als seinem Vertheidiger die Ginsicht der Aften gestatten, und dem lettern Gelegenheit verschaffen, den Ungeschuldigten zu besuchen.
- §. 40. Zieht der Angeschuldigte vor, sich erst bei der Beurtheilung des Obergerichts felbst zu vertheidigen oder durch eine andere Person vertheidigen zu laffen; so fieht ibm diefes frei.

(Fortfetung folgt im nachften Blatt.)

Anzeiger

Regierungs = Verhandlungen der Republik Vern.

Bern, Samftag, den 7. April 1832.

Gefet über die Organisation der Gerichtsbehorden der erften Instanz.

(Befchluß.)

5. 41. Wenn bei der amtsgerichtlichen Beurtheilung Stimmen zu der Todesstrafe fallen; so soll selbst solchen Angeschuldigten, die auf das Recht zur Vertheidigung Berzicht gethan, von dem Präsident des Obergerichts ein fähiger Bertheidiger nach seiner Wahl gegeben werden. Ein Advofat, der außerordentlicher Weise einen solchen Auftrag erhält, ist dafür bei den Geschäften, welche die Advofaten von Amts megen übernehmen millen gehörte zu herücksichtigen

wegen übernehmen mussen, gehörig zu berücksichtigen.
5. 42. Der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger hat das Recht, noch vor der Vertheidigung auf Vervollständigung der Aften anzutragen: das Gericht soll über jeden solchen Antrag, dem nicht bereits von dem Richter entsprochen worden in Urtheis fällen

den, ein Urtheil fällen.

§. 43. Der Richter ernennt gleich nach dem Aftenbeschlusse ein Mitglied des Amtsgerichts zu der Entwerfung der Anklagsafte, in welcher die aktenkundigen Thatsachen, nach Anleitung des §. 31, auseinanderzusehen sind, und auf die Zufügung der gesetlichen Strafe angetragen werden soll.

§. 44. Das Mitglied des Amtsgerichts, welches die Anklagsafte verfast, darf weder an der Berathung, noch an der Tällung des Urtheils Theil nehmen. Ein Erlagmann

an der Fällung des Urtheils Theil nehmen. Gin Erfagmann muß biebei feine Stelle vertreten.

1. 45. Bei der Fällung des Urtheils foll über feden der im §. 31 bestimmten Bunfte eine befondere Umfrage ftatt finden. 5. 46. Go wie das Urtheil gefällt und ausgefertigt ift,

übermacht der Richter die Aften dem Obergerichte. §. 47. Der Richter foll über alle Bolizei- und Eriminalfachen, fie mogen ibm von dem Regierungsftatthalter zuge-wiesen (§. 18 und 26), oder bei ibm felbft anhängig gemacht worden seyn (§. 20), eine Controle führen, auf welcher die Berfügung zu bemerken ift, die er in Betreff des Geschäfts getroffen. Aus dieser Controle soll er alle Monat einen Ausjug an das Jufig- und Polizei-Departement einsenden. Er foll auch alle Monat die Gefangenschaften besuchen, um zu erfahren, ob die Gefangenen den Vorschriften gemäß behandelt werden (Gefen über die Amtspflichten des Regierungs-ftatthalters, §. 32), und wenn er von dem Regierungsftatthalter zu einem Augenscheine eingeladen wird (ebendaselbft §. 24), dieser Einladung entsprechen: es sen denn, daß er durch Umtsgeschäfte daran verhindert werde.

6. 48. Kunftig foll das Umtsgericht feine eigene Rang-lei haben. Bis die nothwendigen Anordnungen dafür getroffen find, ift der Amtschreiber der ordentliche Gerichtschreiber.

6. 49. Derfelbe bat in seiner Eigenschaft als Gerichtschreiber die gleichen Pflichten ju erfüllen, die er bisher in diefer Gigenschaft ju erfüllen hatte.

§. 50. Das Bericht ernennt einen Gerichtsweibel, deffen

Amtsgeschäfte in den Sanungen P. 5 und 74 bis und mit

76 bestimmt find.

f. 51. Es schwört der Amterichter (Brafident): der Republif Bern Treu und Wahrheit ju leiften; derfelben Mugen ju fordern und Schaden ju wenden. Jedermann, der ihn um gerichtliches Gebor anspricht, geneigtes Gebor ju geben; Niemand eine gesepliche Rechtshulfe, für die ihn derfelbe angeht, zu verweigern, oder eine gesekwidrige zu gestatten; bei der Berhandlung der Prozesse die geseklichen Vorschriften genau zu befolgen; die Sachen, deren Beurtheilung das Geseh ihm überläßt, nie ohne vorhergegangene genaue Untersuchung, und immer nach dem strengen Nechte zu keurkeilen; bei Untersuchungen nan Nerhercken und Verreben beurtheilen; bei Untersuchungen von Berbrechen und Bergeben mit größter Borsicht ju Werfe ju geben, und nie durch ein unüberlegtes Berfahren meder die öffentliche Sicherheit, noch das Recht des Angeschuldigten ju gefährden; fich ju der Auffindung der Wahrheit feiner unerlaubten Mittel ju bedienen, und die Thatsachen, welche für die Unschuld des Angeschuldigten zeugen, mit der gleichen Sorgfalt zu Tag zu fördern zu suchen, wie die, welche für seine Schuld zeugen.

Ueberdieß hat er noch den Sid der Beisiger zu leisten. 5. 52. Es schwören die Beisiger des Amtegerichtes: der Republik Bern Treu und Wahrheit zu leisten; derselben Nugen zu fördern und Schaden zu wenden; den Situngen des Gerichts fleißig beizuwohnen; die vorkommen-den Prozesaften genau zu lesen, und die Vorträge der Be-theiligten mit Aufmerksamkeit anzuhören; in Civil-, Polizeiund Eriminal-Sachen nach bestem Wissen und Gemissen, ohne Unsehen der Berson, nach den Gesetzen des Kantons ju urtheilen; zu verschweigen, worüber sie zur Verschwiegenheit ermahnt werden, und Alles, woraus Schaden oder Nachtheil entstehen könnte: die Meinungen, welche die übrigen Gerichtsglieder bei dem Urtheile geäußert, Niemand zu offenbaren; unter keinerlei Vorwand Mich oder Gaben, weder selbst anzunehmen, noch durch die Seinigen annehmen zu lassen, und überhaupt Alles zu thun, was ein gewissenhafter und unpartheisscher Richter Gott, seinem Gewissen und feinem Vatersande schuldig ist Alle Geschedere

Baterlande schuldig ist. Alle Gefährde ic.

§. 53. Der Regierungsrath ist ermächtigt, den Sinn dieses Gesehes zu erklären, wenn die Worte desselben zu einem Zweifel Anlaß geben sollten.

§. 54. Das vorstehende Geseh tritt sofort auf eine Probezeit von drei Jahren, vom 1. Januar 1832 an, in Kraft. Nach Ablauf dieser Probezeit sollen der Regierungszath und die Sechstehner auf die Verstätigung, oder auf rath und die Sechszehner auf die Bestätigung, oder auf allenfalls nöthige Abanderungen deffelben antragen. Es foll gedruct, durch die Austheilung an die Behörden und an die Gemeinden, und durch die Aufnahme in die Sammlung der Gefete befannt gemacht werden.

Gegeben in der Berfammlung des Großen Rathes, ben Unterschriften. 3. Dezember 1831.

Etat des Regierungsraths, des Obergerichts und der Departemente. 4)

Landammann, Präfident des Gr. Raths. Tit. Berr Karl v. Lerber.

Anton Simon, Biceprandent. " Anton Simon. Regierungs-Rath.

Tit. herr Tscharner, Karl Friedrich, von Bern, Schultheiß. "Roch, Karl, von Bern und Thun, Biceprafident.

Bürfi, Samuel, von Bern. Tillier, Anton, von Bern.

Menhaus, Karl, von Bern.
Nenhaus, Karl, von Biel.
von Tavel, Karl, von Bern.
von Jenner, Abr. Rud. Ludwig, von Bern.
Geiser, Johann, von Noggwyl.
Bautren, Joseph Franz, von Pruntrut.
Ischarner, Friedrich, von Bern.
Ganguillet, Franz, von Cormoret.
Derregeschwand, Christian, von Bern. Berrenschwand, Christian, von Bern.

Lohner, Karl, von Thun. Buß, Joh. Gottlieb, von Bern. Otth, Ludwig Albrecht, von Bern. Kohler, Friedrich, von Nidau.

"Schneider, Johann, von Langnau.
Staatsschreiber, Hr. Alb. Fried. Man.
Erster Rathschreiber, Hr. Fr. Ludw. Wurstemberger. Zweiter Rathschreiber, Sr. Fried. Stapfer. Erster Substitut, Hr. Gabriel Man. Zweiter Substitut, Hr. Friedrich Lehmann. Ueberseher, Hr. Joh. Em. Gouzh.
Um männer.

Herr Friedrich Lüthardt. " Albr. Friedr. Ticharner.

Sechszehner des Großen Rathes.

Tit. herr Dennser, Friedrich, Umtsverweser zu Langenthal.
"Rnechtenhofer, Friedrich, in Sumiswald.
"Rernen, Jakob, von Münsingen.
"Roth, Jakob, von Wangen.

Münger, Johann, von Schüpfen. Brobst, Jakob, von Ins. Kashbofer, Karl, von Bern. Imbook, David, in Bern.

Micscher, Bavio, in Bern.
Micscher, Johann, von Walkringen.
Fromm, Ludwig, von Burgdorf.
Mani, Johann, von Thun.
Schnell, Johann, Prof. in Bern.
Jaggi, Albrecht, Advokat in Bern.
Joneli, Samuel, von Boltigen.

Steinhauer, Friedrich, von Riggisberg. Seiler, Johann, von Interlacten.

Bleibende Kommissionen des Großen Rathes. Bittschriften - Rommiffion.

Tit. herr gandammann von Lerber, Prafident.

Geiser, Regierungsrath. Ganguillet, Regierungsrath.

Grimm, Großrath. Aubrn, Oberrichter. Bigius, Oberrichter.

Staatswirthschaft. Kommission. Tit. herr Landammann von Lerber, Brafident.

Kohler, Regierungsrath. Penferot, Großrath. 17

Anechtenhofer, von Thun, Großrath.

" Jäggi, von Leuzigen, Großrath. Rontrolle-Rommission der Entschädigungen der Großrathsglieder.

Tit. herr Durheim, Stadtbuchhalter, Grofrath.

Bolg, Großrath.

Siltbrunner, Großrath. Dbergericht.

Tit. herr v. Wattenwul, Dr. J., gew. Berhörrichter, Präfident.

Herrmann, Dr. J., gew. Fürfprech, Biceprafident. Dagelhofer, gew. Appellationsrichter. Mubrn, gew. Profurator.

Durheim, Dr. J. und gew. Profurator. Studer, Oberstl., gew. Cand. Jur. Risold, Oberstl., gew. Profurator.

Bisius, gew. Profurator. Belrichard, Aug., gew. Profurator. Frey, Dr. J., gew. Profurator. Jaggi, Emanuel, gew. Profurator.

Kommiffionen des Obergerichts.

1) Kriminal - Kommission.

Tit. Herr Dagelhofer, Prafident. " Aubry.

Bigius.

2) Juftig- und Polizei - Rommiffion.

Tit. Berr Berrmann, Brafident.

Studer. Jaggi.

3) Moderations. Kommission.
Tit. Herr Durheim, Präsident.
" Risold.

Fren.

Suppleanten des Obergerichts.

Tit. Berr Sahn, Alt-Amtschreiber.

" Lauterburg, Profurator.

Balfiger, gew. Appellationsrichter.

vacat. Staatsanwalt. — vacat.

Obergerichtschreiber. - Br. R. v. Luternau. (ad inter.)

Die Kanzlei befindet sich in dem Nathhause. Die Departemente des Regierungsrathes.

A. Diplomatisches Departement. Tit. herr Schultheiß Tscharner, Präsident. " Tillier, Regierungsrath, Vicepräsident.

Neuhaus, Regierungsrath. v. Ernft, Großrath. v. Herrenschwand, Großrath.

Rafthofer, Großrath.

" Gefretair, — Hr. Moriz v. Stürler. Die Kanzlei befindet sich im Stiftgebäude. B. Departement des Innern. Tit. Herr Tscharner, Regierungsrath, Präsident.

Dtth, Regierungsrath, Biceprafident. Geifer, Regierungsrath.

Lug, Dr. Med., Großrath. Megmer, Fürsprech, Großrath.

Beifbubler, Grofrath. Bucher allie Gerner, Grofrath.

Erfter Sefretair, Sr. C. E. v. Wattenmil.

Zweiter Dritter vacat. br. Wehren von Saanen.

Die Ranglei befindet fich im Stiftgebaude.

^{*)} Wir geben hier, auf vielfeitig gehörte Bunfche bin, vorläufig einen Etat der wichtigften Behörden und Beamten; ein vollständiges Bergeichnif mird das in menigen Wochen in der Stampflifden Buchdruderei erscheinende Regiment 5. buch der Republif Bern liefern.

1) Kommiffion für Landesfultur.

Tit. herr Ticharner , Reg .- Rath , Brafident.

Beifer, Reg.-Rath.

Pfander, Friedrich, Sauptmann.

" Hofmeyer, Oberft.
2) Kommission für Handel und Industrie.
Tit. Herr Bucher, Großrath, Präsident.

Geißbühler, Großrath.

Rüpfer, Negotiant, Grofrath. Nägeli, Negotiant, Bater. Gerber von Babern, Grofrath.

3) Kommiffion für das Gemeindewefen. (Mit Inbegriff der Brandaffefurang Anftalt.) Tit. herr Geifer, Reg.-Rath, Brafident.

Megmer, Großrath.

Beifbühler,

Sefretair der Brandaffeturang-Auftalt : Sr. Fr. Ticharner. Setretair der Brandsseturanz-Anstalt: Hr. Hr. Licharn 4) Kommission für das Armenwesen und die Landsaßen. Tit. Herr Otth, Reg.-Nath, Präsident. "Bucher, Großrath. "Ristli, Helser am Münster. "Biegler, Großrath. "Knuchel, Stempeldirektor.

Gefretar für die Landsagen-Rommiffion : Dr. Langbans, Notar.

5) Sanitats - Rommiffion. (Noch nicht ernannt.)
6) Infel - und Außerfranfenhaus - Direftion.

Bom Regierungsrath ernannt :

Tit. herr Otth, Regierungerath, Brafident. " Gerber von Babern.

Lehmann, Dr. Med., von Muri. Balfiger, Amterichter.

Bon der Stadtbehörde ernannt :

Tit. Herr von Lavel, gew. Forstmeister.
" von Sinner, gew. Nathhausammann.
" von Wattenwyl-Ougspurger.
Sefretair: Hr. Stämpfti, Notar.

C. Jufig - Departement. Tit. herr Buf, Regierungerath, Prafident.

Bautren, Regierungerath, Biceprafident. Simon - Robert, Amtenotar.

von Schiferli, Dr. Jur.

vacat. 17

Suppleanten.

"Alb. Zehender, Sohn, v. Gurnigel. "Karl Gerwer, Profurator, v. Bern. Erster Sefretair: Hr. Fried. Stettler, ad inter. Zweiter " "Gottlieb Studer. Die Kanzlei befindet sich im Stiftgebäube. Prüfungs, Kollegium für Matanian

1) Prufungs-Rollegium für Notarien.

a) Für den alten Kanton. Tit. herr Sam. Raufmann, Amtsnotar, Prafident.

Em. Jäggi, Amtsnotar. Joh. Ludw. Schnell, Stadtschreiber.

Jaggi, Advokat, Suppleant.

Zumbrunn, Amtsnotar, Suppleant.

b) Für den Leberberg. Karl Moschard, Reg. St., in Münster, Präs. Gagnebin, Amtsrichter.

Elfäßer, Amtschreiber in Pruntrut. Boll, Amtschreiber in Münster. Scholler, Notar zu Lauffen.

2) Centralpolizeidireftion.

Centralpolizeidirektor, ad inter., Hr. Scheurer, v. Erlach. Chef des Landjägerkorps, Hr. Faquet, Oberkl.
D. Finanz - Departement.
Tit. Herr v. Jenner, Reg.-R., Präsident.

Tit. herr v. Tavel = Moverea, Biceprafident.

Ganguillet, Reg.-Rath.

G. Simon, Großrath. Robler allie, v. Nütte, Großrath. Steiner, v. Airchberg, Großrath.

" D. herrmann, Fürsprech. Erfter Sefretar, fr. Kart Zeerleder. Zweiter Sefretar, Sr. Fried. Rud. Scharz.

Die Ranglei befindet fich in dem Rathhaufe.

1) Buchhalterei.

Buchhalter, vacat. Buchhalter-Substitut, Hr. Eduard von Stürler. Kasser, Hr. Ludwig Graf, Hauptmann. Zindrodelverwalter, Hr. L. E. Hahn, Amtsnotar.

2) Lebenfommiffariat.

Lebenfommiffar, Sr. Abr. Rud. WBB.

Unterlebenfommiffar, vacat.

3) Boll - und Ohmgeld-Kommiffion,

Jou- und Ohngelo-Rommitzion.

Tit. Herr von Jenner, Reg.-A., Präsident.

"Fr. Kohler, Reg.-A., von Nydau.

"D. Jmhoof, von Burgdorf.
Ohmgeldbezieher v. Bern, Hr. Aud. v. Jenner, v. Aubonne.
Zou- und Ohmgeld-Sefretär, Hr. Karl Rodt, von Bern.
Zoularchivar, Hr. Gabr. Gerber, von Bern.

Raufhauswagmeister, Sr. Rud. Schmalz.

4) Salzbandlung.

Salzhandlungsverwalter, hr. Morell, v. Ittigen. Erfter Kommis, Sr. Franz Combe, in Wabern. 3weiter Kommis, Sr. L. G. Aefchlimann, v. Langnau.

5) Müngfommiffion.

Tit. Herr v. Jenner, Reg.-A., Präsident.
" Unton Simon, Großrath.
" David Imhoof, von Burgdorf.
Münzmeister, Hr. Christ. Fueter, von Bern.

6) Forftommiffion.

Tit. herr Geifer von Lopwnl, Reg .- R., Brafident.

" Ganguillet, Reg.-A.

Wuß, Lebenscommiffär.

Forstmeister, herr Kasthofer, von Bern. Sefretär, herr Jul. Steck, Profurator.

7) Stempelamt.

Stempeldireftor, herr R. Anuchel, von Bern.

8) Bergrathkaffier, herr von herbort, gew. Ohmgeldner.

E. Erziehungsdepartement.

Tit. Herr Neuhaus, Reg.-A., Präfident. " Eillier, Reg.-A., Biceprafident.

Lut, Pfarrer jum beil. Geift.

Schneider, Reg .= R.

Schnell, Professor der Naturgeschichte.

Fellenberg, Bater, von Hofmyl. Fetscherin, Waisenhausverwalter.

1r Sefretär, Herr Hunerwadel, Cand. 2r Sefretär, Herr Fr. Schärer.

Die Ranglei befindet fich im Stiftsgebaude.

1) Evangelische Kirchenkommistion.

Tit. Herr E. Neuhaus, Reg.-A., Prafident. " Stierlin, Defan.

Lut, Pfarrer z. h. G. Rickli, Helfer. 22

Schafter, Pfarrer. Baggefen, Belfer. 77

Robler, Pfarrer in Worb. Moschi, Pfarrer in Wahlern. 27

Gnfi, Pfarrer in Thun.

2) Ratholische Rirchenfommission.

Tit. Berr Bautren, Reg .- R., Brafident.

Tit. herr Tschann, fath. Pfarrer in Bern. Undr. Lacroir, Sandelsmann in Bern.

3) Afademische Rommiffion.

Tit. Herr Unt. Tillier, Reg.-R., Prafident. " Bernh. Studer, Professor.

Whß, Profesor. Usteri, Profesor Gymn. Schnell, Prof. D. jur. Lindt , D. med.

Der jeweilige Proreftor der Afademie ju Bern.

4) Literar. Schulkommission.

Tit. Herr Anton Tillier, Reg.-A., Präsident.
" Usteri, Prof. Gymn.
" Rüetschi, Konrektor.
" Ryh, Klassenterer.

Studer, Bernh., Lehrer ber Mathematif.

Bescholier, Elementarlehrer. Bischoff, Klassenlehrer.

5) Große Schulkommission.

(Siehe bas Namensverzeichniß "Anzeiger" Seite 10 und 31.)

6) Kleine Schulkommission.

Tit. Berr Lup, Bfarrer, Prafident.

Stierlin , Defan. Ridli , Belfer.

Walthard, Rlaghelfer.

Benger , Brivatlehrer. Zürcher , Pfarrer in Oberbalm. Efchann, fath. Pfarrer in Bern.

F. Militär departement.

Tit. Herr Roch, Reg.-A., Präsident.
" von Tavel, Reg.-A., Vicepräsident.

Lohner, Reg.-R. Wäber , Oberftl. Jaquet , Oberftl.

" Sofmener, Oberft. " v. Ernft, Großrath. Sefretar ad int. Sr. C. F. Wildbolg, Mufferungstommiffar. Die Ranglei befindet fich im Stiftsgebaude.

1) Refrutenfammer.

efrutenkammer. (Provisorisch.) Tit. Herr Oberftl. Lutstorf, Prafident.

Risold. Major Wildbolz.

2) Direftion der Militarschule.

Prafident, vacat. Tit. herr Studer, Artillerie-Oberfil. "Baber, Artillerie-Oberfil.

Sefretar, herr Tscharner, Artilleriehauptm.

3) Garnisons. und Instruftionskommandant. Tit. herr Oberftl. Lutftorf, von Bern.

4) Pulververwaltung. Pulververwalter herr Albert Herbort, gew. Oberfil. Pulverbuchhalter, herr Em. Wyttenbach.

G. Baudepartement.

Fit. Herr Bürfi, Reg.-Rath, Präsident.
" Koch, Reg.-Rath, Vicepräsident.
" Herrenfemand, Reg.-Rath.

Seiler, Großrath.

Ruser,

Lüthard,

Rernen ,

Erfter Sefretar, Sr. Albr. Moufon, von Bern. Ameiter Gefretar, Sr. Joh. Samuel Schneiter, von Umfoldingen, Revisor auf der Buchhalterei.

Ausschreibungen.

Alle diejenigen Herren Geistlichen, welche sich für die in Berledigung gefommene nach dem Rang zu besetzende Pfarre Ringenberg zu bewerben gedenken, sind angewiesen, ihre Gründe längstens bis und mit dem 21. April nächstfünftig an Behörde einzugeben.

Staats - Ranglei Bern, G. Man, Substitut.

Da der feit zwei Sahren erledigte Lehrstuhl fur Philofophie an der bernerschen Atademie, zufolge Beschluffes des Regierungsrathes, wieder befett werden foll, fo werden die Serren Gelehrten, die geneigt fenn möchten, sich um diefe mit einem Gehalt von 1600 Fr. (100 Louisd'or) verbundenen Stelle zu bewerben, ersucht, sich vor dem 1. Juni nächst-fünftig bei dem Prafidio des Erziehungsdepartements schriftlich zu melden.

Staats - Ranglei Bern, G. Man, Substitut.

Diejenigen, welche sich für die Stelle eines Archivars und Registrators der Staatskanzlei zu bewerben gedenken, werden angewiesen, sich langstens bis und mit dem 21. April nächstünftig in der Staatstanzlei dafür anzuschreiben.

Staats . Ranglei Bern, 3. Man, Substitut.

Der Bildungsanstalt für Primarschullehrer, deren Errichtung in hiefigem Ranton vom Großen Rath unterm 17. Sornung letthen ift beschlossen worden, soll nach §. 13 dieses Beschlusses ein Direktor vorsiehen, welchem vornehmlich die lette, unmittelbar auf das Wirken des Primarschullehrers gerichtete Bildung der Zöglinge, zu dem aber auch die Beaufsichtigung und Leitung der mit diesem Seminarium verbundenen Ausser-Primarschule zugedacht ist. Es wird hiezu ein Mann gesucht, welcher die Bedeutung und Aufgabe der Primar - und der Armenschulen, so wie auch die Hindernisse, mit welchen sie zu kämpfen haben, kennt, und welcher diese Kenntnisse aus Studien und aus der Bekanntschaft mit demjenigen, was in Hinsicht desselben auch anderwärts bis jest geleistet worden, und gegenwärtig anerkannt und befolgt ist, geschöpft hat, und ferner zu schöpfen weiß. Auch muß er selbst durch eigene Nebung und Erfahrung zum fertigen und gewandten Lehrer für alle Rlaffenftufen ausgebildet fenn. Vor allem aber wird ein Mann von reinem Sinn und Leben erfordert, ein Mann, der diefe Stellung begreift und fühlt, und der mit hingebungsvoller Liebe fie einzunehmen bereit ift. Ein belebender Einfluß auf die ganze Anstalt, besonders aber das Vermögen, die Zöglinge des Seminariums für ihren großen und schweren Veruf gegen die in und auser ihnen liegenden Hemmungen und Verführungen dauerhaft auszuruften, muffen von ihm erwartet werden. Gine einfache Lebensweise auch muß ihn in den Stand sepen, sich fortwährend in Gemeinschaft mit der Anstalt zu erhalten, und fich als wahrer Sausvater der großen Familie gu erzeigen, welcher er vorgesest wird. Es ift zu munschen, daß die Gattin des Direftors die Pflichten der Sausmutter in der Normalanstalt übernehme.

Der Direktor bezieht, neben freier Roft und Wohnung für fich und allfällige Familie, ein Gehalt von 800—1000 Fr. Die Bewerber für diese Stelle werden angewiesen, sich

vor Ende Aprils in der Staatsfanzlei dafür anzuschreiben.

Staats-Ranglei Bern, B. Man, erfter Substitut.

$N_{\stackrel{co.}{=}}$ 22.

Regierungs = Verhandlungen der Republik Vern.

Bern, Dienstag, den 10. April 1832.

Verzeichniß der Herren Regierungsstatthalter und Gerichtsprafidenten.

Die Regierungestatthalter der Amtsbezirfe.

Umt Narberg, Hr. Benedift Frieden.

" Narwangen, Hr. Friedr. Buchmüller, von Lozwyl.

" Bern, Hr. Jak. Emanuel Roschi.

" Büren, Hr. Joh. Samuel Kohler.

" Burgdorf, Hr. Karl Schnell.

Courtelarn, Gr. Musuel Lange Burgdorf, Hr. Natl Schnell.
Courtelary, Hr. Nugust Langel.
Delsberg, Hr. Xaver Borneque.
Erlach, Hr. Fafob Probst.
Fraubrunnen, Hr. Joh. Iseli.
Fruigen, Hr. H. D. Schäz.
Freibergen, Hr. Baptist Moreau, zu Saignelegier.
Interlaten, Hr. Franz Friedr. v. Lerber.
Konolstingen, Hr. Ubr. Jakob Kernen, von Höchsteten.
Laupen, Hr. Bartholome Steiger.
Münster, Hr. Heinrich Moschard.

Münster, Hr. Heinrich Moschard.
Midau, Hr. Rud. Müller.
Biel, Hr. Ebrist. Matti.
Oberhasse, Hr. Joh. Huggler, von Meiringen.
Pruntrut, Hr. Laver Stockmar.
Saanen, Hr. Joh. Naassane.

Schwarzenburg, H. Joh. Kohli.
Schwarzenburg, Hr. Joh. Kohli.
Seftigen, Hr. Christen Streit, von Belp.
Signau, Hr. Ulrich Lehmann, von Langnau.
Ober-Simmenthal, Hr. Ch. Mösching, zu Zweisimmen.
Nieder-Simmenthal, Hr. Jak. Regez, zu Wimmis.
Thun, Hr. Emanuel Samuel Bernhard von Gumoens.

Trachselwald, Hr. Samuel Güdel. Wangen, Hr. Franz Roth.

Die Berichtspräsidenten der Amtegerichtebegirfe.

Umt Narberg, Hr. Johann Zesiger.
" Narwangen, Hr. Fob. Ulrich Leibund Gut, zu Langenthal.
" Bern, Hr. Friedrich Freudenreich.

Bern, Hr. Friedrich Freudenreich.
Büren, Hr. Johannes Renfer.
Burgdorf, Hr. Joh. Ulrich Widmer.
Courtelary, Hr. Joseph Favrot.
Delsberg, Hr. Hofeph Fenninger.
Erlach, Hr. Joseph Fenninger.
Erlach, Hr. Johann Hartmann.
Neuenstadt, Hr. Franz Botteron.
Franbrunnen, Hr. Rud. Ludwig Bokart.
Freibergen, Hr. Claudius Anton Garnier, v. Saignelegier.
Fruitgen, Hr. Johann Jaggi.
Juterlaken, Hr. Schristian Mühlemann.
Konolsingen, Hr. Christian Mühlemann.
Konolsingen, Hr. Christian Romang.

Umt Münster, Sr. Alexander Favrot.
" Nidau, Sr. Benedift Güder.
" Biel, Hr. Sigmund Wildermet.

Biel, Hr. Sigmund Wildermet. Oberhable, Hr. Johann Müller, von Meiringen. Pruntrut, Hr. Fgnazius Kaufmann. Saanen, Hr. Franz Jakob Kohli. Schwarzenburg, Hr. Joh. Beter Christeler. Seftigen, Hr. Benedikt Straub, von Belp. Signau, Hr. Beter Widmer, von Langnau. Ober-Simmenthal, Hr. Joh. Schletti, v. Zweisimmen. Nieder-Simmenthal, Hr. David Tschabold, v. Erlenbach. Thun, Hr. Fakob Mani.

Thun, hr. Jafob Mani. Trachfelmald, hr. Jsaaf Wifler. Wangen, hr. Johann Strafer.

Rublifation.

Auf geschehene Einfrage, ob Protofolls - Auszuge in Chorgerichtlichen Angelegenheiten auf Stempelpapier auszufertigen fenen, bat der Regierungerath fich veranlagt gefun-

den der Behörden und Pfarrer folgende Weisung zu geben.
"Auf den Uns vom Justiz-Departement erstatteten Rapport haben Wir befunden, daß das Areisschreiben des Oberschegerichts vom 20. Nov. 1820 irrig ausgelegt worden, und nach §. 4 des Stempelgesetzes vom 22. Mai 1805 alle Aften, Dofumente und Rechtsschriften dem Stempel unterworfen, im Rreisschreiben des Kleinen Rathes vom 11. Mai 1808 dann als Erläuterung namentlich die chorgerichtlichen Aften und Auszuge aus Protofollen erwähnt find. Demnach werden Ihnen die erwähnten Aften in Anschluß mit der Weisung Jonen vie erwaynten Aften in Anschluß mit der Weisung zurückgesendet, daß sie allerdings dem Stempel unterworfen und daher gegen Bezahlung der Stempelgebühr zu vistren seinen; dem betreffenden Hrn. Pfarrer wollen Sie hievon Kenntniß geben, und ihn anweisen, sich in Zukunft zu allen chorgerichtlichen Aften und Protofollauszügen, die aftentundig gemacht werden sollen, der Stempelpapiers zu bedienen."

Der obige Auszug aus dem erlaffenen Schreiben wird in Folge erhaltenen Auftrags in das amtliche Blatt ein-gerückt. Staatskanzlei Bern.

Beforderungen.

Auf den Borfchlag des Jufit. Departements hat der Regierungerath einstweilen und bis jur definitiven Bestellung der Kangleien der Regierungsstatthalter und Gerichtspräßdenten, ermählt :

Bu einem Umtoschreiber des Amtobezirfe Frutigen : Srn. Chriftian Pierren, Notar von und gu Adelboden.

Bu einem Amtsschreiber des Amtsbezirfe Wangen : Brn. Umts-Notar Johann Mathys von Seeberg.

Staats - Ranglei Bern, G. Man, Substitut.

Der Regierungsrath bat ermählt, ju einem erften Sefretar des Baudepartements:

Serrn Albrecht Monfon, von Bern.

Bu einem zweiten Gefretar diefes Departements:

herrn Joh. Samuel Schneiter, von Amsoldingen, Revisor auf der Buchhalterei.

Staats - Ranglei Bern, G. Man, Substitut.

Der Große Rath bat ju einem Salzhandlungsverwalter

orn. Bernhard Miflaus Morell, von Bern, bisherigen Salzbandlungsverwalter.

Staats-Kanglei Bern, G. Man, Substitut.

Beschluß über die Titulaturen.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

Bufolge erhaltener Weifung des Großen Rathes, in Betrachtung: daß öfters, sowohl von Beamten als Partifularen in ihrer Korrespondenz und in ihren an die Regierung gerichteten Begehren, Formen und Titulaturen in Anwendung gebracht werden, die dem Geist der Verfassung nicht ange-messen sind; und daß eine allgemeine Vorschrift zu möglichfter Bereinfachung der in den Regierungs-Kangleien, fo wie auch von Beamten und Partifularen diesorts zu beobachtenden Formen und zu gebrauchenden Titulaturen erforderlich fen,

beschließt:

1. Form der schriftlichen Ausfertigungen:

Diefelbe wird bestimmt, wie folgt :

1) Für alle Gefete, Defrete, Berordnungen, Beschluffe, Urtheile: der Rame der Behörden ohne vorhergebende Benennung des Prafidenten, j. B.:

Der große Rath beschließt;

Regierungsrath

hat zu Recht gesprochen u. f. w. Das Obergericht Amtsgericht von ic.

2) Für Proflamationen, Befanntmachungen und Patente des Großen Rathes und des Regierungsrathes:

Wir Landammann und Großer Rath. Schultheiß und Regierungsrath.

3) Dbenanftehend an jedem Schreiben der oberften Behörden soll die Behörde bezeichnet werden, welche schreibt, und an wen fie schreibt, j. B.:

Der Große Rath

Regierungsrath an N. N. Das Obergericht

4) In Erlaffen von Departementen, untern Behörden oder Beamten ift die gewöhnliche Briefform zu befolgen.

5) Von dem Großen Rathe und dem Regierungsrathe werden nach der in der eidgenössischen Kanzlei und unter den Ständen eingeführten Form gegen alle schweizerischen Behörden, Beamten und Partifularen die Worte Ihr und Euch gebraucht. Alle übrigen Behörden, fo wie auch alle Beamten und Partifularen hingegen werden fich der Worte Sie und Ihnen bedienen.

6) Um Schluß der Schreiben der drei obersten Behörden unter fich ift nur beiguseten :

Mit Sochachtung.

Ju den Bufchriften diefer Behörden an alle übrigen Behörden oder Beamten aber wird nichts beigefest.

7) Die andern Behörden oder Beamten haben gegen

obere am Schluß beizuseten : Mit Hochachtung!

und gegen die übrigen : Mit Hochschätzung!

Wird von einem Beamten in amtlicher Stellung geschrieben, so foll vor der Unterschrift das Amt angezeigt fenn, wie g. B. : Der Regierungsftatthalter.

Der Gerichtspräfident.

8) Die Adressen der Schreiben follen ganz einfach an Die betreffende Behörde oder mit Borfepung des Wortes Herr an den betreffenden Beamten gerichtet werden, 3. B.: An Landammann und Großen Rath der Republik Bern.

Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern.

das Obergericht der Republik Bern.

das Departement.

das Amtsgerichts des Bezirfs N. N.

Herrn Landammann, Herrn Schultheiß, Herrn Regierungsstatthalter u. f. w.

9) In schriftlichen und mündlichen Unreden sollen die nachfolgenden gebraucht werden.

2. Mündliche (und schriftliche) Anreden:

Un den Landammann : herr Landammann, oder hochgeachteter herr.

Un den Schultheiß: herr Schultheiß, oder hochgeachteter Derr.

Un den Großen Rath

Regierungsrath hochgeachtete herren.

das Obergericht

Un ein Departement : Sochgeehrte Berren. Un ein Amtsgericht : Sochgeehrte Berren.

Un alle einzelne Beamte oder Mitglieder von Behörden : herr,

mit der Benennung der Stelle, z. B.: Herr Regierungsrath, herr Obergerichtspräsident, herr Oberrichter, herr Grofrath, herr Regierungs statthalter, herr Amtbrichter u. f. w.

Im Frangofischen ift nach angenommenem Sprachgebrauch immer nur zu schreiben oder anzureden: Monsieur und Messieurs, und übrigens die Behörde oder Beamtung zu bezeichnen.

Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, den fammtlichen Regierungs - und Gerichts - Kangleien und allen Gemeinden mitgetheilt und in die Sammlung der Gesetze und Defrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 22. Februar 1832.

Der Schultheiß, Tscharner. Der erfte Rathschreiber, Wurstemberger.

Abschrift = Schreibens des Hrn. Regierungs = Statthalters von Thun, vom 15. Marz 1832, an den Tit. Regierungsrath der Republik Bern.

Bei Anlag einer Wasche ift gestern Nachmittag um halb 3 Uhr des Kufer Joh. Mullers Shefrau von Thun, beim Rreugstäg in die Nare gefallen, und weiter unten gegen Die untere Brude, durch die Gebruder Stalder, Anechte bei hrn. Schmid in hier, jedoch schon todt, wieder heraus gejogen worden.

Ihr Benehmen bei diesem Vorfall ist sehr lobenswerth, indem der eine allsogleich in die Aare sprang, um jene Person zu retten, und der andere, als er sah, daß sein Bruder in Lebensgefahr war, sich auch hinaus wagte und so beiden Hülfe leistete.

Indem Ihnen hievon Kenntniß gebe, mochte die Stal-

der bestens empfohlen haben.

Der Regierungs - Statthalter, v. Gumoens.

Bericht über den Erdbruch in Schwarzenegg.

Um 18. Marg murde der Befiger der Mühle am Sirfibach untenber Schwarzenegg wegen verspürter Erschütterung des Gebändes bewogen, diefe Wohnung leeren gu laffen. Um folgenden Abend (alfo Montag den 19.) mertte der Befiger eines fleinen, unten naber an der Guld ftebenden Bebaudes, daß demfelben Gefahr drobe; fogleich vertieß er feine Frau und fechs Kinder, um Sulfe zu begehren. Aber faum hatte er die nachste Wohnung erreicht, so fonnte er einige Minuten nachber die feinige nicht mehr erreichen, weil mit fürchterlichem Anall fich Abgrunde durch plötliches herunterfturgen der Erd. und Sandsteinfelsmaffen eines gewaltigen Erd. bruchs gebildet hatten. Jedoch erblickte er noch bald darauf in der tiefen Dunkelheit - Licht, wo ungefahr er feine Beliebten verlaffen hatte. Das Saus war durch die Borfehung, obgleich, wie es sich später erzeigte, ziemlich weit gesunken, mit einem einzigen Riß im Keller, ganz erhalten worden. Die Mühle war zerftört und viele Jucharten dieses frucht-baren, aber sehr durch Wasser untergrabenen und beweglichen Erdreichs auf immer dem Landbau entructt. Der Birfibach verlor sich in den Trümmern, fleine Wälder waren umgeworfen und die Suld in ihrem Laufe durch 50 bis 60 Schuh hoch aufgethürmten Schutt gehemmt, so daß sich eine bedeutende Wassermasse zu einem länglichten Gee bildete. Sobald der Regierungeftatthalter von Thun (leider durch Bernachläßigung der Ortsbehörden, erft am Mittwoch den 21. Morgens) davon Kunde erhielt, begab er sich auf den Weg mit Hrn. Amtsftraßen-Inspettor und meldete nach genauer Besichtigung des Erdbruches selbst, weil die Gefahr vermindert war, dem Baudepartement noch am 21. den Be-fand der Sache. Um 23. besichtigte der Vorsteher des Bau-Departements, Dr. Regierungsrath Burti, mit Drn. Werfmeifter Offerrieth die Dertlichfeit, und gaben Befehl gu schleuniger Beranstaltung ju den nothigen Arbeiten, um unter der Leitung des orn, Amtifragen-Inspettor Teufcher dem Waffer den Ablauf durch Abgrabung des Schuttes ju erleichtern, und den Sirfibach, der fich in der aufgelösten Lett-Masse verlor, wieder in die Suld zu leiten. Lenteres ift wie ersteres durch einen Auficher (Piqueur) und 12 Mann unter der Aufsicht des Son.

Umts. Straßen. Inspektors folgendermaßen ausgeführt worden.

1) Das durch den aus 2 Zoll dicken Laden gemachten bölzernen Kanal fortsließende Wasser, obschon es einige Schritte weiter unten, und zwar auf seinem alten Bett, sich wieder verliert, quillt doch aber unter den unten an der Suld sich befindlichen großen Felsmassen wieder hervor und ergießt sich in die Suld, so daß nach richtigem Dafürhalten einstweilen nichts von großem Nachtheil zu befürchten ist.

2) Die Ausgrabung von den in der Arbeit sich befindlichen 9 Mann geht langfam und mit fehr großer Mühe, indem nur entweder große Felsblöcke oder aber ein sehr jäher, im Wasser fast unauflösbarer Lehm daselbst angetrof-

fen wird.

Der 50 bis 60 Schuh sich aufgethurmte Schutt ift nun erst bei 6 und 8 Schuh durchfressen, und das Wasser flieft

noch an einigen Stellen sehr langsam ab. Die größern Steine sind nun durch das Sprengen mit Pulver in kleinere zerlegt; das Wasser hat aber noch nicht Kraft genug, solche fortzuwälzen.

Damit bei dem Schmelzen des Schnees oder beim Regenwetter, also beim Anschwellen des Wassers, sich dasselbe nicht etwa an einigen Orten Weg bahnen und ausbrechen fönne, sind an zwei solchen unsichern Orten Schwellen angelegt worden, damit der Ausbruch aus dem Kanal verhindert werde.

Da folche Berichte dem Bergvolf Ansichten über die Aushülfe in folchen Fällen darbieten fonnen, so wird dieser Bericht zu gefälliger Sinrückung in den Anzeiger der Redaftion mitgetheilt.

Thun, den 2. April 1832.

Der Regierungs - Statthalter, v. Gumoens.

Abschrift=Schreibens des Hrn. Regierungs=Statthalters von Erlach, vom 10. März 1832, an den Tit. Regierungsrath der Republik Bern.

Lettverstossen Nacht, eirea um halb ein Uhr, ist in dem zwischen den Dörfern Brüttelen und Treiten, Kirchgemeinde Ins, ganz einzeln gestandenen Hause des achtbaren Ammann Johann Audolf Hämmerli von Brüttelen, Feuer ausgebrochen, welches von den Bewohnern aber erst so spat entdeckt worden, daß sie außer ihrem Leben nur noch drei Bette, einen Wagen, drei Pferde und vier Stück Viehwaar haben retten können. Sin jähriges Stierlein und drei Schaase werden vermist und haben wahrscheinlich den Tod in den Flammen gefunden.

Obschon im Augenblick von den nahe gelegenen Börfern Brüttelen und Treiten Gulfe herbei eilte, brannte dennoch das Gebäude bis auf den Grund nieder, weil das Feuer, durch den sehr farken Oftwind noch mehr angefacht, schon zu weit um sich gegriffen hatte, um gelöscht werden zu können.

Aus den auf Ort und Stelle eingezogenen Informatiosnen, hat die Ursache des Brandes nicht ausgemittelt werden können; das Feuer soll zuerst in einer seit mehrern Jahren nicht gebrauchten, mit Ziegeln belegten Küche entdeckt worsden seyn.

Berdacht von bosticher Fenereinlegung bat fich feiner geaußert.

Die Fenerspritze von Treiten war die erste, welche auf der Brandstätte erschien und Wasser gab, daher selbige auch Anspruch auf die festgesetze Recompenz hat. Nach dieser erschienen noch 12 Fenerspritzen auf der Brandstätte, sowohl aus näbern als weiter entsernten Dertern, sogar von Murten war eine anwesend und aus dem Kanton Neuenburg verschiedene auf dem Weg; welche aber auf den Bericht, daß die Brunst vorbei sen, wieder umkehrten.

Befonders ausgezeichnet haben sich der Schmid hämmerli und ein gewisser Schuhmacher in der hünigengasse zu Brütteln, so wie ein gewisser Jimmermann Laubscher von Münschemier, durch deren Unerschrockenheit und besondere Thätigkeit aus dem schon an mehreren Seiten zusammengestürzten, mit einem italienischen oder Träm-Gewölb versebenen Keller noch eirea 28 Säume Wein, die in einem Lägerfaß enthalten waren, gerettet wurden.

Das einzige, mas durch die herzugeeilte Gulfe gerettet merben fonnte.

Durch diesen unglücklichen Brand ift demnach der Ammann hämmerli — Bater verschiedener unerzogenen Kinder — mit Ausnahme oben angegebenen 3 Betten und eines Bagens, feiner fämmtlichen Beweglichkeiten und Feldgeräthschaften, seines Futters, Getreides und übrigen Lebensmittel, so wie eines Stierleins, dreier Schaafe und endlich seines Obdachs beraubt worden!

Da das Gebäude fich in der Brandassefferurang. Unstalt aufgenommen und versichert befindet, so wird dieser Borfall dem Tit. Departement des Innern unter Beilegung des daherigen Abschaftungs-Berbals gleichzeitig angezeigt werden.

Der Regierungs - Statthalter, Probst.

Rede, gehalten bei der Eröffnung des Großen Raths am 3. April 1832 von Hrn. Landammann v. Lerber.

In seiner letten Situng, welche ohne Unterbrechung vom 25. Fänner bis jum 8. März dauerte, hat der große Rath viele wichtige Arbeiten erledigt, welche zur Erleichterung des Landes, zur Vervollständigung der Organisation der neuen verfassungsmäßigen Behörden, zur Bestimmung der Befugnisse dieser lettern, und überhaupt zu einer klugen und regelmäßigen Anordnung unserer Staats und Kinanzver-

waltung gereichten.

Zu den wichtigsten dieser Arbeiten gehören besonders die erlassenen Gesche und Berordnungen über die Herabsetung des Salzpreises, wodurch das Land jährlich um 250,000 Fr. erleichtert wird; — die Aufbebung der Militär. Dispensationsgebühr für gebrechliche Personen; — das Gesch über den Mißbrauch der Presse; — das Gesch über das Borrücken im Kantons-Militär; — das Gesch über den Fahneneid; — die Festsehung des Voranschlags (Staatsbüdgets) aller muthmäßlichen Sinnahmen und Ausgaben des Staats für das Jahr 1832, welcher Voranschlags nun, nach den Beschlüssen des Großen Nathes vervollfändigt, im Oruck erscheinen und zum erstenmal dem ganzen Land über alle Zweige der Staatsseinnahmen und deren Verwendung Ausstunft geben wird. Ferner das Gesch über Erleichterung der innern Fabritation gebrannter geistiger Getränke, und mehrere andere organische wichtige Beschlüsse und Verordnungen.

Nun sind Sie, Hochgeachtete Herren, auf beute wieder einberusen worden, um diesenigen wichtigen Gegenstände zu behandeln, welche Ihnen durch das Circular angezeigt worden sind. Bu den wichtigsten dieser Gegenstände, welche während der kurzen Vertagungszeit des Großen Rathes mit unermüdeter Thätigkeit vom Regierungsrath und den betreffenden Departementen vorberathen worden, sind zu zählen, tiens der Geschesvorschlag über eine höhere Werthung der groben Geschorten, und der Antrag zu Niedersehung einer Kommission, um die Mittel zu Einführung des französischen Münzsußes zu untersuchen und vorzuschlagen. In der Annahme dieses Münzsußes ist das einzige Mittel zu erhicken, welches sowohl für unsern Kanton, als für die übrige weitliche Schweiz, die sich ohne Zweifel anschließen würde, die siets größer werdenden Unordnungen und Nachtheile im

Mungwesen ganglich beilen fonnte.

Der 2te Vortrag betrifft die Gemeinds-Organisation und wird wegen seiner großen Wichtigkeit vermuthlich noch vor einer endlichen Beschlußnahme dem Land zur Einsicht und zum Einvernehmen seiner Unsichten mitgetheilt werden.

Der 3te Vortrag betrifft die ben Zehent - und Grundzinspflichtigen zu gestattenden Erleichterungen, ein Gegenstand, welcher die ganze Aufmerksamkeit der Landebregierung verdient.

Der 4te Vortrag betrifft das zu ertheilende Stimmrecht an Schweizer, die nicht Kantonsburger find, ein Vorschlag, der sich auf unsere freisinnige Verfassung gründet, und die freundschaftlichen Gesinnungen der bernischen Staatsbürger gegen ihre Bundesgenossen auf eine edle Weise an den Tag legen wird.

Der 5te Bortrag betrifft die Revision des Emolumenten-Tarifs und herabsenung desselben in vormundschaftlichen Angelegenheiten, in Rechts - und Betreibungsfachen, eine

Erleichterung, die allgemein gewünscht wurde.

Der 6te Vortrag betrifft die Sandanderungsgebühren. Durch Ihre Beschlufinahmen über diese michtigen Gessetzsvorschläge, so wie über ungefähr 40 andere Gegennände, werden Sie, Hochgeachtete Herren, dem bernerischen Bolf einen neuen Beweis darlegen, daß seine Stellvertreter jede der ihm durch die Verfassung gegebene Hoffnung und jeden ihm zugesicherten Bortheil, getreu und eifrig zu erfülsten sienen, und auch schon, so viel es die Möglichseit und die zu einer vorsichtigen Prüfung nöthige Zeit zuließen, verwirflicht haben.

Mit gutem Gewissen durfen Sie, Hochgeachtete herren, so wie die Mitglieder unserer sammtlichen Regierungsbehörden, auf die turze Zeit zurückschauen, in welcher Ihnen so große und schwierige Pflichten übertragen waren. Das viele Geleistete wird sprechen, daß Sie diese Pflichten redlich erfüllt haben, und unser eben so verständiges als gerechtes

Bolf wird es danfbar anerfennen.

Großmüthige Hülfe hat die Regierung denjenigen Gegenden unseres Kantons zukommen lassen, welche durch die verbeerenden Ueberschwemmungen des vorigen Jahres aller Lebensmittel entblößt worden sind. — In den Amtsbezirken Interlaken und Oberhable allein ist für die Nahrung von sis 7000 Menschen durch Sparsuppen gesorgt worden. Die ferners nötbige Hülfe für die notbleidenden Gegenden werden Sie, Hochgeachtete Herren, gewiß gerne gestatten, und dadurch beweisen, daß sich unsere ungläcklichen Mitbürger stets einer väterlichen Fürsorge von Seite der Regierung werden zu erfreuen haben. Die eintretende bessere Jahreszeit wird auch bald der herrschenden Noth und Verdienslösseit wird auch bald der herrschenden Noth und Verdienslösseit ein Ziel seine. Indessen gereicht es der Bevölkerung des Amtsbezirfes Interlaken zur Ehre und verdient angemerkt zu werden, daß ungeacht des großen Vedürfnisses, unter welchem so viele Menschen leiden, doch nicht eine einzige Person wegen begangenen Vergehn in der Gefangenschaft ist.

Bon dem Regierungsrath ift, neben den aufferordentlichen Geschesvorberathungen, eine sehr große Anzahl angehäufter laufender Geschäfte erledigt worden, und durch die in dem verflossenen Monat vertheilten Prämien hat sich das Land überzeugen können, daß die Regierung die wichtigen Zweige unserer Landes-Industrie (der Pferd- und Viehzucht) stets

ju befordern und aufzumuntern gedenft.

Ueber die Berhandlungen der fürzlich beendigten außerordentlichen Tagfahung werden Ihnen, Sochgeachtete Serren, die zurückgefommenen Srn. Gefandten felbst Bericht erstatten.

Indem ich nun diese Fortsebung unserer am 8. März vertagten Sibung eröffne, lade ich Sie, Hochgeachte Herren, ein, den Berathungen über die vorliegenden wichtigen Gegenstände fleißig beizuwohnen, und dadurch das Jutrauen des Volkes, welches Ihnen den Entscheid über seine höchsten Interessen übertragen hat, zu rechtsertigen.

Zu Wiederbesatung der erledigten Stellen eines Standes-Buchhalters und eines Ober-Zou-Verwalters werden diese Stellen dahin ausgeschrieben, daß die Bewerber für eint oder andere derselben anmit angewiesen werden, sich längstens bis und mit dem 20. dieses Monats in der Staats-Kanzlei dafür anzuschreiben.

Staats-Kanzlei Bern,
G. Man, Subst.

nowhous in Sill.

Regierungs Werhandlungen der Republik Vern.

Bern, Freitag, den 13. April 1832.

Großer Rath, den 3. April 1832.

Mus Auftrag des herrn Landammanns wurden durch ein Kreisschreiben der Staatsfanzlei vom 26. Marz sammtliche Mitglieder des Gr. Nathes eingeladen und aufgefordert, sich heute jur Eröffnung der Seffion in der Berfammlung einzufinden.

Der Hr. Landammann gab eine Uebersicht der zu behandelnden Gegenstände, und ermahnte, den Sigungen fleifig beizuwohnen.

Es wurde ein Schreiben der am 22, und 23. Februar in Bern abgehaltenen Praliminarsynode der reformirten Geiftlichfeit verlesen, mit welchem der Entwurf einer Synodalordnung eingefendet und gur Unnahme empfohlen mird.

Diefe Schrift murde dem Regierungerath gur Unterfu-

dung und Berichterstattung zugefandt. Gine auf den nämlichen Gegenstand Bezug habende Bittschrift des hrn, Prunet, Klaßhelfer zu Interlaken, murde eben-

falls dem Regierungsrath überwiefen.

Die seiner Zeit niedergesetze Kommission erstattete den Bericht, daß alle vom Wahlkollegium der Zweihundert in den Großen Rath ernannte Mitglieder desselben sich über die durch S. 35. der Verfassung vorgeschriebene Bablfähigkeitsbedingungen ausgewiesen und benfelben Genuge geleistet haben.

Diefer Bericht mit den dazu gehörigen Belegen wird zu

den Aften gelegt.

hingegen wird der Kanglei ein Schreiben der gleichen Rommiffion wegen Bezahlung ihrer gehabten Schreibfosten jugefandt mit Auftrag, den Betrag von Fr. 32 gu bezahlen

und in Rechnung zu bringen.

Mus Auftrag des Amtsgerichtes von Bern murde durch deffen Brafidenten die Abschrift eines an den Regierungsrath gerichteten Bortrages eingefandt, welcher eine Darftellung seiner zahlreichen Geschäfte enthält, mit dem Ansuchen, daß die Befoldung der Mitglieder im gleichen Berhaltniffe gegen die der weniger beschäftigten Amtsgerichte erhöht werden möchte. — Es wurde beschlossen, den Regierungsrath zu ersuchen, über diesen Gegenstand Bericht zu erstatten.

Durch Zuschriften an den Großen Rath suchen die Hh. Stierlin, Dekan in Bern, und Kupferschmid, Pfarrer zu Heinigen in Martschung auf der Erntangen

mismyl, um Entlaffung aus der Schultommiffion des Kantons an.

Beide Schreiben murden dem Regierungerath jur Be-

richterstattung übermacht.

Dem Regierungerath wurde ebenfalls jur Untersuchung jugefandt: das Ansuchen des herrn G. jur Brugg, von Frutigen, um Entlassung von der Stelle eines Majors der Landwehr im vierten Militärfreis.

Sr. Rifold, Mitglied des Obergerichtes, zeigt dem Großen Rathe an: er sey vermöge unserer Militarverfassung schon vor mehr als feche Sahren von aller Militarpflicht enthoben worden , aber nichts defto meniger habe er die Ernennung zu einem Oberftlieutenant des fünften Auszüger-Bataillons und einem Rommandanten des fünften Militarfreises angenommen ; dech sehe er diesen Militärdienst als einen bloß freiwilligen an, und behalte fich das Recht vor, die ihm übertragenen Stellen niederzulegen, im Fall er finden mußte, daß feine Kräfte nicht hinreichen, um allen Pflichten Genüge zu leiften. Diese Erklärung wird dem Regierungsrath zu handen des Militärdepartements übermacht.

Dem Regierungerath murde jur Untersuchung jugefandt eine an den herrn Landammann gerichtete Zuschrift des hrn. Mittmeisters von Sochstetter, eine Darstellung der mit seiner Stelle verbundenen Ginnahmen und Ausgaben enthaltend.

Ferner wurden vom herrn Landammann folgende feit der letten Situng an ihn ju handen des Großen Rathes ge-

langte Bittschriften und Borftellungen vorgelegt:

- 1) hinterfäßen der Gemeinde Leimismyl über das Begehren der Gemeinde Leimiswyl erklären, daß sie sich mit Vertrauen darauf verlassen, es werde die Regierung solche gesetliche Verfügungen treffen, daß den beiderseitigen Interessen nach Gerechtigkeit und Villigkeit Rechnung getragen fen.
- 2) Ulrich Gager, von Rüdersmyl, Anno 1798 im Kampfe für das Baterland verwundet, empfiehlt fich um eine Benfion.

3) Niflaus Begert, von Erfigen, Begnadigungsbegehren.

4) Nifl. Guenin von Corgemont.

- Brieng, Kirchgemeinde, opponirt gegen Aufrechthaltung ber alten Konceffion der Landschaft Oberhable, vermöge welcher nur das im Land und bei darin gewachsenem Futter überminterte Bieh auf den Alpen gefommert werden darf.
 6) Radelfingen , Burgergemeinde , municht Beibehaltung
- der Ginzuggelder von Liegenschaften und Sciraths-Ginguggeldern. Sinterfagen der Gemeinde Wohlen, Befchwerden über

das hinterfäßgeld.

8) Bäuertsbürger, von Schwarzenmatt, Kirchgemeinde Boltigen, munschen die Steinfohlenlager auf ihrem Gemeindsboden felbst exploitiren ju durfen, besonders da die Regierung diese Erploitation nicht felbft fur eigene Rech-

9) Krattigen, Gemeinde, Oberamts Frutigen, beschwert fich über die ihr von der vorigen Regierung entzogene Seehalde, welche fie jur Gipsexploitation benutte, und wünscht Vergütung für den erlittenen Schaden und

die fernere Benutung der Gipsgruben. Gemeinde Ober-Dießbach wünscht den Fortbestand der allda concessioniren Einzug- und Hintersäßgelder.

11) Müller, Elisabeth, Spinnmeisterin im Zuchthaus.

12) Zedi, Katharina geb. Sommer, von Huttwyl. 13) Deerschaar, N. Nud, Bernerischer Landsaß, wohnhaft in Bern.

14) Worb, burgerlicher Gemeindrath, begehrt Beibehaltung

des Sinterfäßgeldes.

Sinterfagen von Urfenbach beschweren fich über die Laft des Sinterfäßgeldes und munschen Aufhebung deffelben.

16) Fraubrunnen, Aeffligen, Rüdigen und Alchenflüh wünfchen Untersuchung des Rüdliger Waldes und Einstellung jedes Holzverkaufs, bis sich erzeigen wird, daß diefer Verkauf ohne Nachtheil für ihre Aupungsrechte geschehen fann.

17) Befiger der Renferischen Mannelebengüter zu Lengnau.

18) Wattenmyl, Gemeinde, municht:

Für fich und befonders für ihre Urmen einige Beholgung aus dem Gurnigel-Wald, wie in frühern Zeiten.

Erleichterung der Primizabgabe.

Aufhebung des Verbots des Verfaufs felbfigebrannter Wasser und überhaupt freien Verfauf aller eigenen Erzeugniffe.

Abanderung des Gefețes über den Stand der unehelichen

Rinder.

- 5. Berschreibung und Aufbewahrung der Bogterechnungen auf den Gemeinden ftatt auf den oft entlegenen Umtsschreibereien.
- 6. Abanderung der Sat. 960., wegen Verschreibung von Obligationen durch Notarien, wenn diefe Obligationen nicht eigenhändig und gang von dem Schuldner verschrieben werden

7. Beibehaltung der hinterfäßengelder fur die Bedurfniffe

des Schulwesens.

19) Ausgeschoffene der Landschaft Ober - Simmenthal munschen eine gesetliche Bestimmung, daß bis nach vollendeter Revision der Civilgesetzgebung die Sapungen des Ober-Simmenthaler Landrechtes in Bestand und Kraft verbleiben sollen, besonders über folgende Gegenstände:

Stillstand der Schuldbetreibungen vom 1. Mai bis 16.

Oftober.

2. Das Zaunbannrecht, Weidweg und Besatungen, Schaafscheide, Viehtränke, Zügel - und Winterwege, Viehverpfändung, Schwellenunterhalt, Erbrecht.

20) Bauersame, von Sochstetten, munscht Erleichterung ber ihr obliegenden Zehentpflichtigkeit.

- 21) Die Burger von Neuenstadt munschen freien Berfauf ibrer Weine unter Borbehalt polizeilicher Reglemente, fene es gegen Lofung eines Batentes, wie es unter der franzöfischen Regierung üblich war, oder gegen eine jährliche bestimmte Abgabe.
- 22) Goldswyl, Gemeinde, munscht, daß der Steinbruch als ibr mabred Eigenthum wieder ihrer eigenen Exploitation und Leitung überlaffen werde, wenigstens auf halb-jährliche Probzeit und wollen die Platten einen Kreuzer per Rug moblfeiler liefern.

23) Salzauswäger aus mehreren Aemtern wunschen Erhöhung

des Salzauswägerlohnes auf 10 %.

24) Fraubrunnen, mehrere Gemeinden dieses Amtsbezirkes wünschen Ueberlassung eines Theils des Getreidzehntens in ihrem Amtsbezirk für ihre Armen und verhältnismäfige Vermehrung der Bodenzins-Mutschengelder.

25) Rudolf Daniel Courrant, von der frang. Rolonie, Beanadigungsbegehren.

- 26) Bürger von Ligerz, Amts Nidau, wünschen ein allge-meines Geset wegen Ausschenken des eignen Weines. 27) Soltermann, Johann von Vechigen, Amts Bern, Be-
- gnadigungsbegehren. Wahlt, Johannes von Zäziwnl, Amtes Konolfingen, Babti, Johannes von Sugard, Dispensationsbegehren in Chebindernif. Unterarasmyl, Amt.
- 29) Weber , Sans, von Untergrasmyl, Amtes Wangen.
- 30) Söchstetten, Dorfgemeinde, Unfichten über die Saufer-Affeturanz.
- 31) Koppigen, Ober- und Unteralchenftorf, Bul, Sochftetten,
- Hellfaun, Willadingen, Unfichten über die Säuferaffekurang. Whifachengraben, Amts Trachfelwald, municht Beibebaltung des Sinterfäßgeldes.

33) Gemeinderath von Saanen wünscht :

Daß Behnten und Bodenginfe nach einer genauen Berech. nung ihres jahrlichen Ertrags in ihrem mahren Werth losfäuflich erflärt werden.

Beibehaltung der Ginzugs. und hinterfäßgelder oder Erfenung derfelben für Religions - und Schulunterricht

durch andere Beitrage.

34) Kirchhöre Koppigen municht Beibehaltung der Sinter-

fäßgelder.

35) Böhingen, Bingels und Läubringen munfchen, daß das örtliche Borrecht der Stadt Biel, in Betreff des Ohmgeldes in den Landgemeinden Bögingen, Bingels und Laub-ringen aufgehoben und daß Diefe Gemeinden, als dem Grundfat der Staatsverfaffung angemeffen , von deren Bezahlung befreit bleiben mochten.

Landschaft Saanen, betreffend das Armenwesen und die Beitragspflicht an die Pfarrgehalte und Pfrundgebäude-

Reparationen.

Whnigen, Gemeinde, Unfichten über die Gebäude-Affefuranz.

Wittwer, Sam. auf der Egg, ju Alefche, Amts Frutigen. Alle dieje Schriften werden dem Regierungsrath überfendet, um fie zu untersuchen und je nach ihrem Gegenstand entweder darüber zu verfügen oder dem Großen Rath Bericht zu erstatten und Anträge zu machen.

Es wurde ein Anzug des Srn. Regierungsraths v. Tavel verlesen, dahin gebend, daß die Stelle eines Standesbuchhalters und eines Oberzollverwalters ausgeschrieben und noch in diefer Seffion des Großen Rathes befest werden mochten.

Unter Unfundigung eines umftandlichen schriftlichen Berichtes der hiefigen Gefandtschaft auf der am 30. Marg geschloffenen Lagfatung wurde vom herrn Schultheiß eine vorläufige mund-

liche Unzeige darüber gemacht.

Dann schritt man zur Berathung eines gedruckten, allen Mitgliedern des Großen Rathes jugefandten Bortrags des Finangdepartementes über das Mungwefen und eines damit verbundenen Gesetzesvorschlags. Der erftere gieng von dem Gesichtspunkt aus, daß einerseits nur durch Unnahme des französischen Münzsystems den Wirren unsers Münzwesens ein Ende gemacht werden fonne, und andererfeits dem im taglichen Berfehr fich zeigenden Migbrauch einer nicht gleichformigen Werthung der frangofischen Fünffrankenstücke und der Brabanterthaler in den verschiedenartigen Ginnahmen und Ansgaben gesteuert werden muffe. In erfterer Rucficht murde der Antrag gemacht , eine Kommiffion niederzusegen *), um

Folgendes ift der Antrag des Finangdepartements : "Diejenigen beiden Gilberforten, welche ichon jest, und in Bufunft immer mehr, die Sauptforten unfere Berfehre bilden merden, find das frangofische Funffrankenftud und der deutsche Brabanterthaler. — Bei der Schwierigfeit , denfelben ohne irgend eine fefte Grundlage eine fefte, bauernde, richtige Werthung, fattisch wie gesehlich, ju geben, fragt es fich vor Allem aus, ob nicht eine solche Grundlage gefunden werden fonne, und ob nicht das frangofifche Mungfuftem fich befonders dagu eigne? — Das Finangdepartement will Gie, Sighe. herren, gegenwärtig nicht mit einer Schilderung der anerkannten Borguge diefes Syftems aufhalten. Es fen ihm blog vergonnt, bier feine Heberzeugung niederzulegen, daß nur durch feine Annahme den fich immer erneuernden und weiter um fich greifenden Mungwirren ein Ende auf emige Beiten gemacht werden fonne. — Wenn auch nicht gehofft werden barf , daß schon jest ein wirklicher Schritt ju Anbahnung beffelben fich eines gludlichen Erfolges ju erfreuen haben möchte, so scheint es doch an der Zeit, Sachfundigen Die so wichtige Sache in Untersuchung zu geben. - Das Departement fellt demnach den einmuthigen Antrag an Bobl.

zu untersuchen, ob und wie das frangofische Mungsystem einjuführen ware ? Diesem ward allgemein beigepflichtet und beschlossen:

1) Es foll eine Rommiffion von fieben, durch den Berrn Landammann, aus dem Großen Rath oder auch außerhalb deffelben zu ernennenden, Mitgliedern niedergefest werden, mit dem Auftrag, ju untersuchen, ob und wie das frangosische Mungsyftem in unserm Kanton einzuführen mare, und welcher Zeitpunft dazu geeignet fenn möchte?

Diefe Kommission foll dem Großen Rath in seiner funftigen Sommerfinung über das Ergebniß ihrer Untersu-

chung einen Bericht erstatten.

	216	stir	nmu	ng	•						
1)	Eine	A	omi	niss	ion	nied	erzuse	țen.			Ginstimmig.
2)					iede	rn	•		٠	•	3 St.
2)			nehr		٠	•	•	•	•	•	gr. Mehrh.
3)		5	Mit	tgl.	٠	•	•	•	٠	•	16 St.
U)		_	meh	r	•	•	•	•	•	•	gr. Mehrh.
4)		7	•		•	٠	•	٠	•	•	103 St.
4)			hr		•		٠	•	•		31 St.
5)	Gie	DI	irch)	da	s P	randi	um e	rnenn	en zu	laffi	in. 89 St.
.07				den	(8)	roßen	Rati	erne	nnen.		46 St.
6)	Zn	der	. 6	omi	ners	ıţung	Ber	icht z	u erst	atten.	gr. Mehrh.
0)	_ (Şp	ater		 •	. •			11 c 1		28 St. Gesețesentwurf
	Tra	ct)	eine	:r a	uge	meine	n un	ifrage	uber	den	Gelekegeutwurt
									izutre	ten 1	ım ihn artifel-
wei						gu ne					
~											gegenwärtigen
											awichtigen gro-
											Staatskassen,
											lusnahmen, als
							erteht	unt	er Pi	rivate	n auf nachfol-
ae	nden	. 36	HH	telt	acte	BI:					

"Das französische Vierzigfrankenftuck BB. 276 "Das Zwanzigfrantenftück Fünffrantenftück 138 . . $34\frac{1}{2}$ "Das "Der französische Louisd'or . . "Der . Doppellouisd'or . 160 320 "Der schweizerische, so wie auch der mit dem Bern-"stempel versebene frangofische Reuthaler 40 "Der Brabanterthaler: 39 %"mit einer Meinung . "mit anderer Meinung 39 "Der halbe Brabanterthaler im Berhältnif. 91/2

diefelben, eine folche Kommiffion niederzuseben, und derfelben aufzutragen , Ihnen allfällig in einer bestimmten Frift ein Memorial vorzulegen: ob und wie das frangofische Mungfoftem bei uns einzuführen mare, und welcher Beitpunft dagu

geeignet fenn mochte.

*) Das Gutachten des Finangdepartements über die Werthung lautet : Bu den obermahnten Sauptforten im Gingelneu übergebend, glaubte das Departement bei ihrer Burdigung folgende zwei Sauptrudfichten im Auge behalten gu follen : Der bishrige Abftand gwischen dem fattischen Currentfuß und dem gefetlichen ift ein Uebelftand, dem abgeholfen werden muß. Der Migbrauch, welcher daraus, und fast einzig auf die arbeitenden und armern Rlaffen fallt, find ju allgemein befannt, als daß fie einer meiteren Erörterung, mohl aber einer angemeffenen Abhülfe bedürfen. Allein eben fo unbestreitbar find Diejenigen Rachtheile, welche aus einer allzuhohen Werthung für den Rredit im Allgemeinen, für den Glaubiger im Befondern, welcher auch ben Schutz bes Gefetes anzusprechen hat erwachsen. Gine allzu hohe, oder mas das Mämliche ift, eine unrichtige Werthung der Geldforten, mußte früher oder fpa-

renden groben Gold- und Silberforten betreffend, murde nach den verschiedenen Unfichten über die Grundfape des Mungwefens über die bestehenden Rechtsverhaltniffe und dabei gu beobachtende Billigfeit, und über die eingeriffenen ju Beschwerden Anlaß gebenden Migbräuche beleuchtet; befonders murde auch dabei die mahrscheinliche Einführung des französischen Mungfnstems im Auge behalten. Es ward auch angebracht, daß es angemeffener fenn möchte, juerft über & 3. ju ftatuiren und erft nachher über & 1.; aber befunden, man wolle bei der Entwurf ftehenden Reihenfolge der Artifel verbleiben. Endlich wurde beschloffen, den vorgeschlagenen §. 1 mit folgenden Modifikationen anzunehmen:

f) 1) Das franz. und die in den italienischen Staaten nach dem gleichen Mungfuß geprägten Fünffrantenftucke gu B\$. 35 39 ½ merthen auf

2) Den Brabanterthaler und dem deutschen Kronenthaler die gleiche Werthung beizulegen.

Abstimmung. Das französische Fünffrankenstück auf BB. 34 1/2 ju feben 59 St. Das frang. Fünffrantenftuck auf Bp. 35 gu 76 St. feten Den Brabanterthaler auf Bapen 39 1/2 gu 114 St. feBen Ihm eine andere Werthung zu geben 15 St. Wegen vorgerückter Zeit murde die weitere Berathung aufgeschoben.

Großer Rath, den 4. April.

Vom Srn. Landammann murden folgende eingelangte Bittschriften und Borftellungen vorgelegt

1) Bittschrift des Christen Christ, von Deifwyl.

2) Borftellung der Gemeinde Biglen.

Bittschrift der Gemeinde Safneren ju Berbefferung des

Laufs der Nare und Bibl. Bittschrift mehrerer Schullehrer aus den Amtsbezirfen Narberg, Buren und Nidau, betreffend ihre niedrigen Befoldungen.

Bittschrift des Gemeindrathes von Rappersmyl.

Alle diefe Schriften werden dem Regierungs - Rath gur Untersuchung und Berfügung oder Berichterflattung jugefandt.

Dem Regierungsrath wird ebenfalls zur Berichterstattung jugefandt ein Anfuchen des Srn. Professors v. Ticharner, um einen Urlaub von einem Jahr, weil er fich ins Ausland begebe.

In Folge geschehener Ausschreibung und des Bortrags bes Finangbepartements murde zu einem Salzbandlungeverwalter ernannt:

ter jum Schaben bes Landes jurudgenommen merben. Es mare indeffen thoricht, jest gegen eine Maagregel angufams pfen, welche langft schon durch fattischen Migbrauch des Gefebes beffeht; es liegt vielmehr in der Pflicht der oberften Landesbehörde, die weitaus gahlreichern Rlaffen, auf welchen diefer Miffbrauch größtentheils und schwer laffet, vor dem baraus für fie erwachsenben Schaden zu schüten. Auf biefe Müd'fichten geflütt, geht der Borfchlag des Finanzdepartements dabin, das Fünffranfenftud gefehlich auf Bb. $34\,\frac{1}{2}$ und den Brabanter mit einter Meinung auf Bb. 39 1/2 ju rufen, und gwar fur ben gewöhnlichen Berfehr, wie fur fammtliche Staatsfaffen; für lettere jedoch mit Borbehalt der hienach folgenden Borfchriften für die bestehenden Capitalien.

In fpaterer Sibung murde das Fünffrankenftud ju 341/2, der Brabanter ju 391/2 Bt. gemerthet.

Sr. Bernhard Miklaus Morell, von Bern, bisheriger

Salzhandlungsverwalter.

Auf ben Bortrag der Bittichriften - Rommiffion werden folgende, ihr mahrend der frühern Seifion des Großen Rathes jugemiesene Bittschriften dem Regierungsrath jur beförderlichen Untersuchung jugefandt.

1) Bittschrift von 19 in der Stadt Bern angeseffenen

Raufleuten.

2) Bittschrift von neun Rafehandlern, dahin gebend, daß jur Erleichterung bes Absapes inlandischer Produfte, Die bisher in der Stadt Bern von den Rafen bezogenen, unverhältnismäßig großen Gebühren herabgefest werden möchten.

Bittschrift der Eltern des Anton Bucher von Escholz-

matt im Kanton Lugern.

hierauf murde die gestern abgebrochene Berathung des

Gefenes. Entwurfs über das Mungwefen fortgefent.

, 6. 2. Da der frangofische fogenannte Reuthaler in " Franfreich felbft berabgerufen worden, und in diefem Staat "vom Jahr 1834 an außer Kurs gesett worden ist, so bleibt dieser Neuthaler von wenigstens 542 Gran Gewicht auf Bp. 39 "gewürdigt, und wird vom 1. Januar 1833 an ganz in hie"tigem Kanton außer Kurs gesett."

Der S. 2, die frangofischen Reuthaler betreffend, murde zweckmäßig befunden, nur murde einerseits angetragen, und auch beschloffen: es solle zu größerer Deutlichkeit zwischen die Worte: da der und frangösische, noch eingeschaltet werden, nicht mit dem Bernerstempel verschene; andrerseits dann machte man den Antrag, diese Neuthaler auf By. 39½ ju werthen, aber es ward beschlossen, bei der Werthung von By. 39 gu bleiben.

Abstimmung.

1. Den Paragraph mit der Redaftions-Berbefferung angunehmen . . einstimmig.

Den Neuthaler auf BB. 39 ju werthen große Mehrheit. 22 Stimmen. "§. 3. Was die Kapitalzahlungen betrifft, so wird obige

"Werthung sowohl für die Zufunft, so wie denn für die vor "dem 1. April 1830 errichteten Titel jeder Art, als gesetzlich "und verbindlich aufgestellt.
" Hievon find ausgenommen:

" a) Diejenigen Titel, welche eine Spezififation der Geld-"forten, und der Burdigung, nach welcher die Schuld abgu-"tragen ift, enthalten, indem jede daherige besondere Stipu-"lation in Rraft und fur den Schuldner verbindlich bleiben foll.

"b) Ferner die in dem Zeitraum vom 1. April 1830 bis "jum Bollziehungstag gegenwärtigen Gesethes errichteten Titel, welche, wenn fie nicht wie unter litt. a besondere verbind-"liche Stipulationen enthalten, nach dem Fuß von BB. 34 das " Fünffrankenftud und Bt, 39 der Brabanterthaler abbezahlt "werden follen."

*) Die Wichtigkeit dieses die Kapitalzahlungen betreffenden

Artifels wurde von verschiedenen Seiten beleuchtet, und dargethan, daß unser bisheriger Mungfuß sich auf den Schweizerfranken von $123\frac{1}{2}$ Gran Silber gründe, nach welchem dann alle Silberforten je nach ihrem Gehalte ge-werthet worden senen, so daß eine höhere Werthung der Geldsorten für Kapitalzahlungen nicht nur eine Abweichung Geldsorten fur Kapitalzagiungen nicht nur eine Nowerigung vom bisherigen Münzfuß, sondern auch eine Verletzung der Eigenthumsrechte der Gläubiger wäre, die bei der Rückzahlung zwar den gleichen Nennwerth, aber einen geringern Werth an Silber erhalten würden. Andererfeits fand man aber, daß zwei verschiedene Kurfe für Kapitale und für Zinse mit Nachtheilen verbunden wären, und viele Schuldner für in Neuthalern empfangenes Rapital wegen des durch den Gebrauch fich verminderten Gewichtes diefer Gelbforte einen geringern Silberwerth erhalten haben. Der Inhalt des Artifels felbst wurde angegriffen und vertheidigt. End-lich vereinigte man fich ju folgender vorgeschlagenen Redaftion, welche angenommen mard:

" §. 3. Rücksichtlich der Rapitalzahlungen wird bis zu all-" fälliger Ginführung des frangofischen Munginftems feftgefest :

"a) Bei den bereits errichteten oder noch ju errichtenden " Titeln, welche eine Spezififation der Geldforten, und der "Burdigung, nach welcher die Schuld abzutragen ift, ent-"halten, verbleibt jede daherige besondere Stipulation in "Araft, und ift sowohl fur den Schuldner, als fur den "Gläubiger verbindlich.

"b) Fur diejenigen Titel, die vor dem Bollziehungs. "tage des gegenwärtigen Gefetes errichtet murden, wenn fie "nicht, wie unter a gefagt ift, besondere verbindliche Stipu-"lationen enthalten, sollen die Kapitalzahlungen nach den "frühern geschlichen Werthungen, der Brabanter-Thaler zu "39 Bh. und das frangofische Fünffrantenftuck ju 34 Bh. " geleiftet merden.

"c) Für die nach dem Bollziehungstage des gegenwärti"gen Gefenes zu errichtenden Titel, wenn fie nicht besondere "Stipulationen enthalten, follen die Rapitalsummen nach der "durch diefes Gefes bestimmten Werthung bezahlt werden.

ju Bh. 39 das Stud, gefchah. — Das Departement glaubt diesem Thatbestand Rechnung tragen ju follen, und fchlagt daher vor : die Rapitalablofungen von Titeln, welche in den letten beiden Sahren fontrahirt worden, follen nach dem damaligen, nicht nur gesehlichen, sondern auch fattisch angewandten Fuß, nämlich das Fünffranfenftud ju 34 Bb. und ber Brabanter ju 39 Bb., gemacht werden.

Für Titel bingegen, welche vor diefen beiben Sabren ber-

rühren, foll die neu vorgeschlagene Werthung von 341/2 Bb. das Fünffrankenftud, und

391/2 Bb. ber Brabanter (nach anderer Meinung diefer lettere ju 39 Bb.)

ihre Anwendung finden; es fen denn, daß die Titel befondere

Stipulationen enthalten, welche bas Gefet anguerfennen hat. Was die Binfe anbetrifft, auf denen hauptfächlich bas Land die größte Erleichterung erwartet, da es bei den Binfen besonders den Unterschied zwischen dem Current = und gefehliden Fuß empfindet, fo mird vorgeschlagen, den Suß von

341/2 Bb. das Fünffrantenftud, und

39 Bh. der Brabanter;

39½ BB. als gefehlich fur das Bergangene, und zwar mit einter Deinung, die beiden letten Sahren inbegriffen, wie fur die Bufunft aufzustellen; immerbin wieder den Fall ausgenommen, mo der Titel die Werthung nicht nur gefehlich, fondern befonders fpezifigirt.

(Fortfegung folgt im nachften Blatt.)

^{*)} Das Gutachten des Finang-Departements lautet : "Für die Rapitalzahlungen wären folgende Modififationen zu machen: Es verficht fich von felbft, daß für diejenigen Titel, in denen ausdrücklich flipulirt ift, in welchen Sorten, oder nach welcher Werthung die Schuld abjugablen fen, jede daherige Stipulation respettirt werden muß, und bemnach das im Wurf liegende Befet fie in feinen Theilen befchlagen fann. - Sft bingegen in dem Titel blog die gefehliche Werthung im IIIgemeinen ausgedrudt, fo muß berudfichtigt werden, daß vordem der Schuldner das Geld meiftens in frangofischen Meuthalern ju 40 Bp. erhielt; mabrend dagegen in ben letten zwei Sahren, feit Erfcheinung des Defrets vom 29. Marg 1830, die Anlegung von Rapitalien durchgebende in Funffrankenftuden ju 34 Bb., oder in Meuthalern und Brabantern

unsei

Regierungs = Verhandlungen der Republik Vern.

Bern, Montag, den 16. April 1832.

Großer Rath, den 4. April 1832.

(Fortfetung.)

"§. 4. Für alle fünftigen oder bereits verfallenen Binfe, "und zwar mit einer Meinung ohne Ausnahme, mit "anderer Meinung aber mit Ausnahme der im §. 3 be-"das Rapital felbst bezahlt werden follen, wird die neue "Werthung :

"Das Fünffrankenflück zu 34½ Bp., "und der Brabanterthaler zu 39½ Bp.

nals die gesetliche aufgestellt."

Ueber diefen &. wurde bemerkt, daß er fich nicht bloß auf die Kapitalzinse beschränken, sondern auch auf andere Zahlungen ausdehnen und zu einer daherigen Redaktion zurückgesendet werden solle. Auch eröffnete man die Ansicht, daß die bereits verfallenen Zinse ausgenommen werden sollen: Es wurde aber beschlossen; bei dem Artisel des Entwurfes, welcher sowohl die fünftigen als bereits verfallenen Zinse begreift, und mit Berichtigung der Zahl 34½ Bb., nach der bereits angenommenen Werthung des Fünffrankenstücks zu 35 BB. ju verbleiben und (nach zweiter Meinung des Ent-murfs) für Transaftionen eine Ausnahme beizufügen. Als Redaftionsverbefferung soll in der ersten Linie statt oder und gefest werden: und es wurde beschloffen, die & 3 und 4, wegen Abweichung vom Entwurf, vermöge S. 47 des Reglementes an den Regierungsrath jurudzusenden. 1. Seute über den §. ju beschließen

große Mehrh. 93 Stimmen. 24

"§. 5. Die von den schweizerischen Kantonen ausgepräg-"ten Gold- und groben Silberforten vom Schweizerfranten "aufwärts und mit Inbegriff des Zehnbabenstücks bleiben, "sowohl für Kapitalzahlungen als den gewöhnlichen Verfehr, "nach ihrem Rennwerth gewürdigt."

Burde unverändert angenommen. "5. 6. Alle Scheidemungen sowohl des Auslandes als der "nicht im Münztonfordat begriffenen Kantone bleiben fort-"mahrend außer Rurs gefett und verboten. Unter Diefer "Scheidemunge werden alle Mungforten vom Franken abwarts, "mit Ausschluß des Viertel - Brabanterthalers verftanden. "Singegen dürfen fortan die frangofischen doppelten, einfachen "und halben Frankenftucte, als Bruchftucte des Funffranten-"huds curfiren."

Wurde angenommen, mit dem Zusaß der Viertelfran-- Die weitere Berathung dieses Gesetzes murde fenflücke. -

verschoben.

Großer Rath, den 5. April.

(Werthung der groben Geldforten. Chedifpenfen. Advofatenegamen.) Durch den herrn Landammann wurden folgende Bitt-

schriften vorgelegt :

1) Der Befiger heuzehntpflichtiger Sofe in der Gemeinde Durrenroth.

2) Des Beter Grünig, von Krattigen. 3) Des Jatob Wanner, ju Spelfofen, rudfichtlich der Ge-

fete über das Erbrecht. Diefe Bittschriften werden dem Regierungerath gur Un-

tersuchung zugefandt.

Es murden zwei Anguge der herren Batt n. Raftbofer verlesen, beide die geschehene Berhaftung und Huslieferung des Conftant Meuron an die Regierung von Neuenburg betreffend.

Der am 3. April verlefene Angug des Seren Regierungsrathes von Tavel wegen Ausschreibung der Stellen des Standesbuchhalters und Oberzollverwalters wurde rudfichtlich der Erheblichkeit in Berathung gesetzt und beschlossen, diesen Anjug dem Regierungsrath ju fenden, mit dem Ansinnen, nach Innhalt deffelben die gedachten Stellen auszuschreiben.

Hierauf murde die Berathung des Gefenesentwurfs über

das Münzwesen fortgesett.

§. 7. "Niemand ist gehalten, auf eine Zahlung mehr als "zehn vom hundert erlaubte Scheidmunge und darunter boch-" stens bis auf treißig Franken Rupfermunze anzunehmen."

Heber Diesen S. murde bemerft, daß sein Dispositiv ber Sannng 701. des Civilgesches juwiderlaufe, vermöge deffen bei Zahlungen nur 5% Scheidemunze gegeben werden durfen, und deswegen angetragen, das lettere Verhältnis von 5 Prozent fatt 10 Prozent aufzunehmen. Dieses wurde dann auch befchlossen , mit dem Beifugen, daß für den &. die Redaktion der erwähnten Satung angenommen werde.

S. 8. "Wenn der einte Kontrabent, fen es der Gläubi-"ger oder Schuldner, begehrt, daß ein zwischen beiden er"richteter Titel jeder Art, in französischem Geld umgeschrieben "werde, so soll dieß von dem andern Kontrabenten zugeffan-"den und auf Rosten desjenigen gemacht werden, welcher es "begehrt hat. Für alle seit dem Münzmandat vom 29. März "1830 geschlossenen Berträge ift hierbei das Berhaltnif von "By. 34 für fünf frangosische Franken, für frühere Berträge naber dassenige von vier Schweizerfranken für 580 Centimes nam Grunde zu legen. Die Umwandlung geschieht entwender einfach zwischen den Parteien felbit, oder mit Zuziehung "eines Rotars, für Supothefarschulden, durch den betreffen"den Umtoschreiber. In jedem Fall wird fie gang einfach in "dem Sitel felbft, und bei Snpothefarschulden noch in den "Snpothefprotofollen, neben der frühern Ginschreibung des "Litels am Rande eingesetzt und bewirft im Datum und im "Titel felbft feine Beranderung.

"Runftige Berträge fonnen ebenfalls in frangonichen "France oder in Funffrantenftuden, nach ihrem gegenwarti-"gen Bestand ju 4 1/2 frangofischen Grammen für Gilber der

"Franc verschrieben merden."

Nach gefallenen Meinungen glaubte man, dieser §. solle ausgelassen werden, weil der französische Münzfuß noch nicht bei uns eingeführt worden sen, oder wenigstens solle man ihn zu nochmaliger Vorberathung zurücksenden. Andererseits wurde der §. vertheidigt und sein Nuhen für Sinführung des franz. Münzsystems dargethan. — Endlich wurde der f. angenommen.

Ein Antrag, die lette Abtheilung des f. dahin abzuandern, daß in funftigen Berträgen die Beifenung der betreffenden Summe in französischem Geld obligatorisch erklärt werde, wurde als erheblich dem Regierungsrath zuzuweisen

beschlossen.

Abstimmung.

3n den f. einzutrete	n		. ,		94	St.
1) Etwas anderes .			. ,		33	St.
Den &. anzunehmen					98	St.
2) Den &. anzunehmen Den &. auszulassen					27	St.
3) Den neuen Antrag	ald	erhehlid	1 dem	Megie-		

. gr. Mehrh. rungsrath zu fenden . §. 9. "Miemand ift gehalten , irgend eine Geldforte bo-"ber anzunehmen, als fie in dem gegenwärtigen Gefen geru-"fen wird."

Die obrigfeitlichen Kaffenführer werden insbesondere "aufgefordert, feine Sorten anders als nach der vorftehenden "Würdigung anzunchmen und auszugeben "

Burde angenommen mit der Redaftionsabanderung, daß die Kassaführer nicht bloß aufgefordert werden follen,

fondern ihnen anbefohlen werde.

§ 10. "Das gegenwärtige Gefet tritt vom Tage feiner "Befanntmachung an in Kraft. Alle früheren damit in Wi-"derfpruch stebenden Verordnungen find aufgehoben, und das "Finangdepartement wird mit der Bollziehung deffelben beauf-

Es wurde der Bunfch geäußert, daß die aufge-hobenen Berordnungen angeführt werden, dieses aber nicht

angemeffen erachtet.

Singegen wurde der Untrag erheblich befunden und dem Regierungbrath jugewiesen, daß im Geset angezeigt werde, welche ber frühern Strafbestimmungen noch bestehen.

Ein anderer Untrag , dabin gebend , daß ein Bufat megen Verträgen gemacht werde, in Folge welcher ein Theil der Bezahlung geleistet, ein anderer aber noch nicht ausstebend ist, — wurde nicht erheblich befunden.

Rücksichtlich des Zeitpunktes, wo das Geset in Kraft treten soll, wurde vom Finanzdepartement angetragen, daß es von der Bekanntmachung an geschehe; der Regierungsrath aber machte den Antrag, den Zeitpunkt auf den 1. Mai zu bestimmen. — Es wurde beschlossen, das Geses soll von Der Befanntmachung an in Kraft treten.

Abstimmung.

1)	Den f. anzunehme	tt			•		Einstimmig.
	Die aufgehobenen anzuführen						Sinstimmig.
3)	Den Antrag, betr	effei	nd die	Str	afbesti	III -	C 11. 1
-,	mungen erheblich	eri	flären	•		٠	Einstimmig.
	(Noch einen Zus	aţ	wegen	Vert	rägen	311	0 ~4
4)	machen.	٠	•	•	•	•	2 St.
	Reinen solchen						gr. Mehrh.

Endlich wurde beschloffen, in Folge S. 47. des Großrathe. Reglementes dem Regierungerath ju Sanden des Finanzbepartements Auszüge aus dem Protofoll über die Berathung diefes Gefenesvorschlags zu fenden mit dem Unfinnen, die nach den ergangenen Beschluffen abzuändernde Medaftion fobald möglich dem Großen Rath vorzulegen.

Gin Bortrag des Juftigdepartements mit Ueberweisung bes Regierungsrathes enthielt Berichte und Antrage über folgende Difpenfationsbegehren von Chehinderniß:

- 1) Jafob Büzer, von Teuffithal, Kirchgemeinde Hilterfingen, begehrt die Erlaubniß, fich mit Elisabeth Bütifofer, von Erfigen, zu verheirathen, mit welcher er zwei uneheliche Kinder erzeugt hat, welche Heirath seine Ge-meinde nicht gestatten will, bis er ihr die Kosten der Besteuerung seiner Kinder erster Ehe vergütet haben werde. — Es wurde befunden, daß die Weigerung der Gemeinde zu Ertheilung ihrer Ginwilligung im Art. 12. des Gefetes, v. 22. Dez., 1807 gegründet fen, und demnach ward dem Untrag des Departements gemäß beschlof. fen, den Jafob Buper in feinem Begehren abzuweisen.
- Abstimmung 2) Ulrich Sabler, von Gfleigwyler, im Amtsbezirf Interlacken, ju Reutigen wohnhaft, und Anna Maria geb. Haldi, geschiedene Chefrau des verftorbenen Srn. Amtsnotars Kernen, von Reutigen, begehren die Erlaubnif zu Eingehung der ihnen durch die Satung 42. des Bersonenrechts verbotenen Heirath. Aus dem Scheidbrief
 des Oberehegerichts, vom 2. Juli 1824, ergiebt sich, daß
 mährend des Lebens des Shemanns Kernen die beiden Bittsteller fich des Chebruchs schuldig gemacht; daß auf Ansuchen des herrn Kernen die Scheidung erfennt, und der Chefrau zwei Jahre Wartzeit vor der Wiederverchelichung auf vorherige Bewilligung auferlegt worden. -Obgleich nun seither der Shemann Kernen gestorben ift, den Bittstellern ein gutes Zeugniß gegeben wird, und auch die Kinder Kernens sich für dieselben verwenden, so wurde doch mit der Mehrheit des Departementes befunden, es fonne von der Satung 42. des Personenrechtes, die das Berbot der Berebelichung von Berfonen, welche gemeinschaftlich einen Chebruch begangen, unbedingt und auf jegliche Art ausspricht, durchaus feine Dispensation ertheilt werden , um fo weniger , da diefe Sapung nicht unter denjenigen enthalten ift, von deren Borichrift das Defret vom 13. Marg die Ausübung des Difpenfationsrechtes gestattet. Demnach wurde beschloffen , den Ulerich Sabler und die Anna Maria geb. Salbi , in ihrem Be-

Abstimmuna

gehren abzumeisen.

3) Endlich betraf der Vortrag das Begehren des Mirich Moser, Fakobs Sohn, von Röthenbach, 22 Fahre alt und der Anna Moser geb. Zaugg, 45 Fahre alt, Wittwe des Chrift. Moser, gewesenen Bruders des gedachten Jafob, daß ihnen die Erlaubniß jur Verehelichung ertheilt werde. — Da die She in diesem Verwandtschaftsgrad zwar durch Art. 45. des Personenrechts verboten ist, das Defret vom 13. März 1830 aber die Dispensation vom Berbot der Che zwischen einer Bittme und dem Neffen ihres verftorbenen Chemannes gutaft, fo murde aus den angebrachten Grunden die begehrte Bewilligung

Abstimmung durch Ballotirung.

Abschlag . 11 St.

Durch einen Ungug hatte Berr Rechtsagent Burner für fich selbst und im Namen anderer Rechtsagenten begehrt: "Es "mochte dem f. 8. des Organisationsgesepes des Obergerichts "beigefügt werden, daß es ermächtigt fenn folle, jedem Rechts-"agenten ,welcher vor dem Gefet über die Advofaten , vom " 14. hornung 1825, patentirt worden und seinen Beruf vier

"Jahre lang ausgeübt, auch über seinen moralischen Lebens-"mandel sich gehörig ausgewiesen habe, den Zutritt zum Exa-"men eines Advokaten zu gestatten, wenn er auch nicht, der "Borschrift des erwähnten Gesetzes gemäß, während zwei "Jahren die juridischen Vorlesungen bei der hiesigen Akademie "besucht habe."

Undererseits hatte das Obergericht auf die Bewerbung einiger Rechtsagenten, aus den leberbergischen Umtsbezirfen, um den Zutritt zum Profuratoren-Egamen, bei dem Großen Rath angetragen, ihnen den Zutritt zu gestatten, obgleich sie ebenfalls nicht die Borlesungen der hiesigen Akademie

besucht haben.

Nun erstattete heute das Justiz-Departement über beide Gegenstände seinen Rapport, dessen Schluß dahin gieng, den Antrag des Hrn. Hürner abzuweisen, aber die betreffende Stelle des §. 5 des erwähnten Gesess folgendermaßen zu modifiziren: "Die Bewerber für die Advosatur müssen ins, besonders zeigen, daß sie die juridischen Vorlesungen in "einer anerkannten juristischen Lehranstalt während zwei "Jahren mit Fleiß besucht, und überdieß bei einem patenzitten Fürsprecher oder Prokurator wenigstens ein Jahr "gearbeitet haben."

Der Regierungsrath pflichtete diesem Antrag bei, aber trug noch auf Beisetung ber Worte an; "oder aber, daß "fie auf einer höhern Rechtsschule oder Universität den Li-

"jengiats - oder Dottor-Grad erhalten haben."

Allgemein wurde die vom Justig-Departement angetragene Modisifation des Gesetzes vom 14. Hornung 1825 angemessen befunden; hingegen wurden Einwendungen gegen den vom Regierungsrath vorgeschlagenen Jusas gemacht, weil bekanntlich die Grade von Lizenziaten und Dostoren im Ausland nicht immer nur dem Verdienst ertheilt werden. Demnach wurde beschlossen ; "Es solle die angetragene Modisstation " des Gesetze, aber ohne den vorgeschlagenen Jusas angenommen werden."

In Betreff der Rechtsagenten, welche gegenwärtig den Butritt jum Brofuratoren-Egamen begebren, murde auf einen

in der Berathung gemachten Antrag beschloffen :

1) Die vor dem Gefes vom 14. Febr. 1825 im alten Landestheil ernannten Rechtsagenten, follen zum Profuratoren-Egamen zugelaffen werden, wenn fie zeigen, daß fie ihren Beruf mahrend zehn Jahren ausgeübt baben.

2) Die in den leberbergischen Amtsbezirfen seit dem ermähnten Gefen ernannten Rechtsagenten, welche ihren Beruf gegenwärtig ausüben, follen ebenfalls jum Profuratoren-

Eramen zugelaffen merben.

Großer Rath, den 6. April.

(Raffation des Urtheils gegen frn. B. v. Lerber. Defret über das Stimmenrecht der Schweizerburger. Begnadigungsbegehren.

Folgende eingelangte Bittschriften, Borstellungen und Protestationen, wurden vom Hrn. Landammann vorgelegt.

- 1) Der Gemeinde Melchnau; Ansichten über die Jagd ent-
- 2) Des hand Jafob Steffen, von Saanen, zu Erhaltung einer Dispensation, um seine Nichte in der Schwägersichaft zu beirathen.

3) Der sieben Kirchgemeinden des Amtsbezirfs Büren, rücksichtlich auf den Loskauf der Grundzinse und Zehnten,
die Art der Entrichtung und der Umwandlung in fige
Leistungen.

4) Protestationen und Begehren vieler Partifularen aus den Gemeinden Courtelary, St. Immer und Renan, betreffend die Verhaftung und Auslieferung des Constant Meuron an die Regierung von Neuenburg.

Alle diefe Schriften werden dem Regierungsrath gur Untersuchung zugefandt.

In Folge eines gemachten Anzugs und eingelangter Borftellungen, mar dem Juftig-Departement der Auftrag ertheilt worden, über die im Jahr 1831 aus Veranlaffung ausgestreuter verläumderischer Gerüchte über den eidgenöffischen Oberften Srn. v. Buren, gegen Srn. Sauptmann B. v. Lerber verführte Brozedur und über die am 29. Juni vom Umtoftatthalter von Bern ausgefällte Sentenz einen Bericht zu erstatten. Dieser murde unterm 20. März dem Regierungsrath überreicht, und am 31, an den Großen Rath gewiesen, welcher ihn heute in Berathung nahm. Die Mehrheit des Departementes, welcher auch der Regierungsrath beistimmte, fand, es fewen feine hintanglichen Grunde vorhanden, daß der Große Rath, fraft der ihm zustehenden Oberaufsicht über die gesammte Rechtspflege eine Kassation der gegen Srn. v. Lerber ausgefällten Sentenz ausspreche; zugleich aber murde angetragen: "allen denjenigen, welche den Hrn. v. Lerber " der Berläumdung oder irgend einer andern injuriofen Sandntung zu beflagen gedenten, das Recht offen zu lassen, co nom Augenbick der Aushebung des frühern ungesetzlichen Werfahrens an zu rechnen, innert der vorgeschriebenen Frist "auf gesettiche Weife thun zu fonnen." — Die Minderheit des Departements hingegen glaubte : die Ginleitung eines amtlichen Berfahrens gegen Drn. v. Lerber tonne nicht als gefemmidrig angefehen werden, und es fen auch nicht der Fall, die in Rechtsfraft getretene Sentenz aufzuheben, fondern es muße der Weg der Begnadigung oder des Strafnachlaffes eingeschlagen werden.

In der Umfrage wurden beide Meinungen des Vortrags auseinander gesetzt und außerdem einerseits der Antrag gemacht, die ganze Prozedur dem Obergericht mit dem Auftrag zur Untersuchung zu senden, daß es, wenn Grund dazu vorhanden sen, die Kassation ausspreche. Andererseits wurde die Ansicht dargestell, die Regierung sen in dem Prozesbeurschren des Hrn. v. Lerber als Partei aufgetreten; sie könne demnach auf das durch die Sentenz erlanzte Recht Verzicht leisten, und die Sache zu Aussehung der richterlichen

Berfügungen an den Regierungsrath weisen.

Es wurde nach dem Antrag der Mehrheit beschlossen:

- 1) Die vom Amtsstatthalter von Bern unterm 29. Juni 1831 gegen hrn. Beat von Lerber ausgefällte Straf- Sentenz folle aufgehoben senn.
- 2) Alle diejenigen, die wegen Verläumdungen oder fonst gegen hrn. B. v. Lerber Klagen führen wollen, follen befugt fenn, diefelben vor dem Civilrichter anzubringen.

3) Dem Regierungsrath wird aufgetragen, diefen Beschluß in Bollziehung zu feten.

Abstimmung.

- 1. Nach Meinungen des Vortrags entscheiden gr. Mehrheit. Nach anderen Meinungen wenige.
- 2. Nach der erften Meinung des Vortrags . gr. Mehrheit. 3. Dem Reg.-R. die Vollziehung zu übertragen einstimmig.

Ein Bortrag des diplomatischen Departements begleitete den Entwurf eines Defretes ju Bollziehung des §. 33 der Berfaffung über Bulagigfeit der Burger anderer Kantone ju Ausübung des Stimmenrechts in den Urversammlungen.

Urt. 1 wurde einstimmig angenommen.

Art. I butok ettiffimmig angehammen. Art. 2 hingegen fand Einspruch, da man sich theils auf die Reziprozität beschränken, theils blos das Stimmrecht, aber nicht die Besugniß, zum Wahlmann erwählt werden zu können, zugestehen wollte. Doch wurde der Art. angenommen. - Nach der Abstimmung wurden aber Zweifel erhoben, ob der Große Rath befugt fen, den Burgern anderer Kantone folche Rechte zuzugesteben, da der §. 34 der Verfassung als Bedingung der Fähigfeit jum Bahlmann gewählt zu werden, die Borichrift aufstelle, daß der Betreffende in das Berzeich-niß der ftimmfähigen Staatsburger eingeschrieben fenn muffe. Mun fonnte man fich über den Sinn, den hier das Wort Staatsbürger habe, nicht vereinigen, und es murde beschloffen, den Art. 2 zu nochmaliger Borberathung an Regierungsrath und Sechszehner jurud ju fenden.

Abstimmung.

Den Artifel anzunehmen . . . große Mehrh. 1. Den Artifel nicht anzunehmen . 8 Stimmen.

Den Artifel guruckzusenden . 2. Bei dem Entscheid zu verbleiben 41

Urt. 3. Gefallene Meinungen wollten theils die Regiprogität von nun an eintreten laffen, theils das Defret nur auf ein Sahr beschränken. Er wurde aber angenommen.

Abstimmung.

Den Artifel unverändert anzunchmen 76 Stimmen. Mit Abanderungen 16

Auf einen Bortrag des Finang. Departements wurde die Befoldung des Regierungs. Statthalters von Biel bestimmt auf 1600 Fr.

Abstimmung. Seute zu entscheiden . . . große Mehrh.

In Folge eines Vortrags des Bau- Departements murden folgende Besoldungen feftgefest :

1) Ingenieur für den Sochbau 2000 Fr. 2) Ingenieur für den Strafen- und Wasserbau 2000 " 2000 Fr. 1000

Abstimmungen. Ingenieur für den Hochbau, nach Vortrag 68 Stimmen.

Ingenieur für Strafen - und Waßerbau, gr. Mehrheit. 3. Erster Adjunkt, nach Vortrag . . . gr. Mehrheit. Auf 1400 Fr. zu seigen . . . 9 Stimmen. 4. Zweiter Adjunkt 800 Fr. einstimmig.

Ginem dem Bau-Departemente ertheilten Auftrag gufolge berichtet es : die Buchtlinge werden fehr oft gu Straffenbauten benutt, und das Departement werde fie auch ferners Dabei gebrauchen, aber es laffe fich darüber fein Suftem aufstellen, fondern man muffe die Umftande berücksichtigen. Es wird dem Departement angezeigt, daß der Große Rath mit diesem Bericht befriedigt fen.

Um 3. Dez. 1831 batte der Große Rath ein an ihn gelangtes Begnadigungsbegehren des Joseph Bauclair und Charles Stique, von Bure, im Amtsbezirk Pruntrut dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt, und nun wurde der mit Ueberweisung deffetben vom Juftig - Departement ge-

machte Vortrag in Berathung genommen. Aus diesem ergab sich, daß die beiden Bittsteller wegen des am 17. April 1831 an der Person des Foseph Guelat verübten Todtschlags unterm 10. herbstmonat vom Appellationsgericht durch ein Kontumag-Urtheil zu lebenslänglicher Kettenstrafe, Ausstellung am Pranger, und Brandmarfung verurtheilt worden find. Die Minderheit bes Departements machte in Berudsichtigung der zur Zeit des begangenen Vergebens geherrschten politischen Parteiungen und übrigen Umftande, den Untrag, die Aettenstrafe in eine einjährige Ginsperrung umguwandeln, und sowohl die Ausstellung am Pranger als die Brandmarkung zu erlassen. — Die Mehrheit des Departements hingegen, welcher auch der Regierungsrath beipflichtete, fand, die Verurtheilten seinen einstweilen abzuweisen, weil noch kein rechtsfrästiges Strasurtheil, sondern bloß eine Contumaz-Sentenz gegen sie vorhanden sen, welche einer Revision unterliege, sobald sich Vauclair und Etique vor dem Richter ftellen werden; alsdann fonnen fie ihre Entladnifgründe geltend machen, um ein milderes Urtheil zu erhalten, und außerdem stehe ihnen nachher noch das Ansuchen um Begnadigung frei gestellt. Deswegen wollte man nach dieser Meinung die Bittsteller abweisen.

Nachdem man in der Berathung die beidseitigen Ansichten noch weiter auseinander geset, wurde beschlossen, in das Begehren des Joseph Vauclair und Charles Stique nicht

einzutreten.

Ausschreibungen.

Auf Befehl des Regierungsraths werden biemit ausgeschrieben, die Stellen :

1) Eines Ingenieurs für den Soch - und Bruckenbau, mit

2000 Fr. Befoldung. Eines Ingenieurs für den Straffen - und Wasserbau, 2) Eines mit 2000 Fr. Befoldung.

Eines erften Adjuntten im Strafen- und Wafferbaufache, mit 1000 Fr. Befoldung; und

4) Eines zweiten Adjunkten im Straßen- und Wasserbaufache, mit 800 Fr. Befoldung. Die allgemeine Instruktion fur diese Beamten ift im

Organisations-Defret Des Bau-Departements nachzuseben.

Die Bewerber für diese Stellen find angewiesen, sich vor dem 1. Mai nächstfünftig auf der Staatsfanzlei anschrei-ben zu laffen. Staats-Kanzlei Bern, G. Man, erfter Subfitut.

Diejenigen, welche fich für eine der Stellen der Standesweibel und Kanglei-Läufer, deren Ungahl, Befoldungen und Dienstpflichten noch nicht bestimmt find, ju bewerben geden-fen, werden angewiesen, fich bis und mit dem 30. April nachstfünftig in der Staatsfanglei dafür anzuschreiben.

Staats - Kanglei Bern, G. Man, Subst.

wird von Nro. 26 an der Anzeiger gratis versendet an die Herren: 1) Regierungsstatthalter, für das Audienzzimmer; 2) Gerichtsprasidenten, für das Gerichtszimmer; 3) Unterstatthalter; 4) Pfarrer; 5) Gemeindspräsidenten, für das Gemeindrathszimmer; 6) Landschullehrer. Bon Nro. 26 bis zum 1. Heumonat nächsthin beträgt der Abonnementspreis 5 Bp.; wer hingegen früher mit 10 Bp. abonnirt hat, erhält auch die folgenden Nummern bis zum 1. Heumonat ohne fernere Gebühr.

Regierungs = Verhandlungen der Republik Vern.

Bern, Mittwoch, den 18. April 1832.

Großer Rath, den 7. April 1832.

(Konfordat über Berfaffungsgarantie. Militärische Befetung des Kantons Bafel.)

Eine eingelangte Bittschrift vom Stiefvater des Chrift. Joff, von Adelboden, wurde dem Regierungerath jugefandt.

Sierauf wurde ein Vortrag des diplomatischen Departements, mit Ueberweisung des Regierungsrathes, betreffend den am 17. März zu Luzern von den Gesandtschaften der Kantone Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau verfaßten Entwurf eines Konkordates über den Umfang und die Folgen der Garantie der Verfassungen in Berathung genommen, der zum Boraus in beiden Sprachen gedruckt und allen Mitgliedern ausgetheilt worden war. Das Denartement fand diesen Aft ausgetheilt worden war. Das Departement fand Diesen Alt begründet durch die in den Angelegenheiten von Basel sich gezeigten abweichenden Ansichten über den Sinn einer Gewährleistung; durch die Spannung, welche in der Schweitzwischen den Anhängern des Alten und des Neuen herrscht, und die Nothwendigkeit für die Aufrechthaltung der in das eidgenössische Archiv niedergelegten, auf Bolkssouveränetät beruhenden Verfassungen zu sorgen. Uebrigens sen es noch empsehlenswerth, weil es nichts dem Bunde Zuwiderlaufendes enthalte und jedem Kanton der Beitritt offen stehe. Deswegen wurde der Antrag gemacht, der Gesandtschaft den Dant für ihre Mitwirfung ju bezeugen und das Konfordat, nebst dem damit in Berbindung stehenden Protofoll vom 21. Märg zu genehmigen.

Nachdem noch vom hrn. Schultheißen ein mundlicher Bericht über diese Angelegenheit erstattet worden, so wurde eine allgemeine Umfrage eröffnet, und in Folge derfelben beschlossen, in die Sache einzutreten und den Entwurf nicht artifelmeise, sondern im Ganzen zu behandeln.

Abstimmung.

1	Sinzutreten	•		٠	٠			•				100	Stimmen.
1,	Aufzuschieben										٠	3	"
	Den Entwurf	in	ð. G	Besc	ımı	nth	eit	zu!	beh	ant	eln		Mehrheit.

Nun wurde sowohl die Nothwendigfeit als die Zweckmäßigfeit des Konfordates von verschiedenen Seiten beleuch. tet, und die Soffnung ausgesprochen, daß nach und nach alle übrigen Kantone demfelben beitreten werden. Andererfeits fand man zwar das Konfordat nicht nothwendig, weil für Garantie der Verfassungen und gegenseitige Gulfe durch den Bundesvertrag geforgt fen, theils dem lettern zuwiderlaufend. Noch andere Meinungen pflichteten zwar den Grundfagen des Ronfordats bei, wunschten aber, daß nicht nur Die auf der Bolfssouveranetat beruhenden, sondern alle gegenwärtig gefetlich anerkannten Berfaffungen gewährleistet I begleitet ein vorörtliches Kreisschreiben vom 31. März, wo-

werden, und daß man diefes durch einen Zusapartifel als Erläuterung des erften Artifels anzeige. Berichiedene Acuferungen endlich bezogen sich mehr auf die Form als auf den Inhalt, und giengen dahin, daß man den übrigen Kantonen nicht bloß den Zutritt frei ftelle, sondern fie formlich dazu einlade und fie wegen ihrer Beforgniffe beruhige, oder auch, daß eine Bersammlung von Abgeordneten aller Kantone jufammen berufen und ihr der Entwurf zur Berathung über- geben werde. Alle diefe Meinungen wurden aber auch dabin widerlegt, daß das Konfordat feine einzige dem Bundesvertrag zuwiderlaufende Bestimmung in fich fasse, indem es einerseits alle aus dem lettern hervorgehenden Rechte und Pflichten, fowohl gegen bie gesammte Etdgenoffenschaft, als gegen die einzelnen übrigen Stände feierlich vorbehalte, und andererseits der Beitritt zu demselben jedem Stande offen stehe, auch dessen Kraft und Wirksamkeit erlöschen folle, sobald der Bundesvertrag revidirt und in denselben die ans gemeffenen Bestimmungen über Umfang und Wirfung der Garantie aufgenommen senn werden. Auch zeigte man noch, daß die Berathungen darüber, ihrer Dringlichkeit wegen, keinen Aufschub gestatten. Hierauf wurde nach dem Antrag des Departements und gewünschtem Zusat beschlossen:

1) Der Gefandtschaft des hiesigen Standes auf der letten Tagfapung wird der Dant des Großen Rathes bezeugt, daß fie, dem Geifte der gegebenen Instruktion zufolge, fich mit den Gesandtschaften anderer Stände über Die Mittel berathen, des gemeinfamen Baterlandes Rraft und Wohlfahrt zu fördern, und zu dem Ende an der Entwerfung des vorliegenden Konkordates Theil genom-

men hat. Der von den Gesandtschaften der Stände Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau geschlossene, am 17. März zu Luzern unterzeichnete Entwurf eines Konfordates, nebst dem damit in Berbindung ftebenden nachträglichen Protofoll vom 21. März wird

genehmigt. Der Regierungbrath erhaltet den Auftrag, dem Stand Luzern diesen Beschluß fund zu thun, für die Bollziehung des Konfordates zu forgen, und mitzuwirken, daß die übrigen Kantone wegen ihrer Beforgniffe beruhigt und znm Beitritt bewogen werden.

ofhfimmuna

	રૂદ છે દુધા લાલા લાલું.	
	Die Anträge des Departements mit oder ohne	
1.	Abanderung anzunehmen	149 Stimmen.
	Sie zu verwerfen	1 "
0	Die Unträge ohne Abanderung anzunchmen	12 9 "
2.	Mit Abanderungen	1 9 "
3.	Dem Regierungerath die obigen Auftrage	
	zu ertheilen	einstimmig.
	Ein anderer Vortrag des diplomatischen	Departements

durch so bald möglich die Antwort des hiefigen Standes auf die Frage verlangt wird: "ob und in wiefern die Besetung "des Kantons Basel durch eidgenössische Eruppen über den "15. April verlängert werden solle?" Das Departement zeigt Die Nothwendigfeit der Fortdauer der Befetung, weil nur dadurch der Ausbruch eines Bürgerfrieges verhindert werden tonne. Diefe Beforgniffe werden noch bestätigt durch neuere Berichte, welche enthalten find in einem Rreisschreiben des Bororts vom 5. April, einem Bericht der eidgenöffischen Reprafentanten in Lieftal vom gleichen Tag, und einem Schreiben des Bororts vom 6. April, durch welch letteres die biefige Regierung angesucht wird, auf das allfällig von den Repräfentanten in Bafel an fie gelangende Begehren, fogleich Truppen dabin marschieren zu laffen.

Es murde, zufolge des gemachten Antrags, beschloffen : 1) Es wird dem Borort, fo weit es den hiefigen Stand betrifft, nach S. 8 des Bundesvertrags die Vollmacht ertheilt, die Militärbesetzung des Kantons Basel, nach dem im Tagsatzungsbeschluß vom 30. März aufgestellten Mafftab und unter ben darin ausgedrückten Bedingungen fo lange fortdauern ju laffen, als die Sicherheit und Wohlfahrt der Eidgenoffenschaft es erfordern mag.

2) Dem Regierungsrath wird aufgetragen, dem Borort ohne Berzug von diesem Beschluß Kenntniß zu geben.

3) Zugleich wird der Regierungsrath ermächtigt, alles, rudfichtlich der Militarbefegung des Kantone Bafel, den hiefigen Ranton betreffende, anzuordnen und ju ver-

Abstimmung einstimmig.

Großer Rath, den 9. April.

(Erläuterung bes Grograthereglements. Munggefet.)

Nach Verlegung des Protofolls v. 7. dieß murde befunden , daß es nothig fen , den den Konfordatsentwurf betreffenden Theil deffelben wegen feiner Wichtigkeit, besonders rudfichtlich der Motive des genommenen Beschluffes dem diplomatischen Departement mitzutheilen, mit dem Auftrag, sobald als möglich feinen Bericht über die vorliegende Redaftion und allfällige Antrage ju ihrer Abanderung ju geben, befonders aber Motive jum Befchlug vorzulegen, welche den übrigen Kantonen zur Beruhigung dienen, um fie jum Beitritt bewegen ju fonnen.

Gine eingelangte Vorstellung des herrn Jeandrevin, Sandelsmann in Bern, gegen die Bereinigung der Gemeinde Or-vin mit dem Amtsbezirf von Biel, wurde dem Regierungs-

rath zugefendet.

Bom herrn Schultheißen murde ein Bericht über die letten aus dem Kanton Basel direft und durch den Vorort eingegangenen Nachrichten gegeben, mit der Anzeige, daß der Regierungsrath in Folge der erhaltenen Aufforderung ein Bataillon Infanterie und Dragoner habe aufbieten laffen, welche übermorgen in Solothurn eintreffen und dort weitere Befehle erwarten follen.

Unterm 8. Marg mar an Regierungsrath und Sechszehner das Unsuchen erlaffen worden, ihre Unficht über den Sinn der §§. 47 und 49 des Reglements für den Großen Nath in Betreff der Frage vorzulegen: "ob Urtikel eines "Geschesvorschlags, welche nicht nach dem Antrag der vor"berathenden Behörde angenommen, sondern mit Abände"rungen an dieselben zurückgewiesen worden, hernach auf "einen neuen Antrag der gedachten Behörde anders als mit "größerer Stimmenmehrheit angenommen werden fonnen?" hierüber gaben Regierungsrath und Sechszehner durch einen Bortrag ihre Meinung dabin ju erkennen : daß fie auf den Sinn des f. 47 des Reglements hinwiefen, und in Unwendung des darin angegebenen Verfahrens auf den damals vorgelegenen Fall der Berathung des Gesetsesvorschlags über Organisation des Obergerichts antrugen, es könne und solle eine zweite Berathung und Abstimmung über den §. 3 des ermähnten Gefenesvorschlags vorgenommen werden.

Diesem Antrag murde vom Großen Rath beigepflichtet, fo daß in Rällen diefer Art der &. 47 befolgt werden foll.

Abstimmung.

1	Seute zu entscheiden				gr. Mehrheit.
1,	Aufzuschieben				1 Stimme.
2.	. Nach Antrag von Reg R. und Sech	szel	ne	rn	einstimmig.
1	Confoshen nach meitere Untersuch as	uftı	ag	en	3 Stimmen.
3.	Sierbei fteben zu bleiben				ar, Mebrheit.

Das Finang . Departement erftattete einen Bericht über die ihm zu befinitiver Redaftion durch Protofollauszuge der Sigungen vom 3., 4. und 5. April jugefandten Beichluffe über ben Entwurf eines Gefețes über bas Müngwefen. Es machte von dem ihm vermöge §. 47 des Reglements guftehenden Rechte Gebrauch, nicht bloß das Beschloffene in gehörigen Zusammenhang zu bringen, sondern auch frühere nicht angenommene Unträge nochmals ber Berathung ju unterlegen. Alles mar in einen revidirten Befetesentwurf zusammen gefaßt.

Nach einer allgemeinen Umfrage wurde beschloffen, beute in die Sache einzutreten, und den Entwurf artifelweise gu

behandeln.

Abstimmung.

heute einzutreten 96 Stimmen. 1. Aufzuschieben .

S. 1. Durch diefen Artifel murde der vom Befchluf vom s. 1. Ourch diesen Artitet wurde der vom Beichtig vom 3. April abweichende Antrag gemacht, die französischen Fünffrankenstücke statt auf 35 Bt. nur auf 34½ Bt. und die Bradänterthaler statt auf 39½ auf 39 Bt. zu werthen. In der Berathung wurden die Gründe für und wider diese Werthung weitläusig aus einander gesett, und endlich ward beschlossen: das französische und italienische nach dem gleichen Münzsuß ausgeprägte Fünffrankenstück auf 34½ Bt. und den Brabanterthaler, so wie den deutschen Aronenthaler, auf 39½ BB. zu werthen. Die halbe auf 19¾ BB. und die Viertelsbrabanterthaler auf 9½ BB., aber nach diesem Verbältniß. Alle übrigen, in diesem Artifel angetragenen Werthungen murden angenommen.

Abstimmung.

						**	~ 1		** *	** **	**	9.						
4	Das	fr.	Fünf	fre	ınf	ensi	üđ	, n	act	U	ıtr	ag	zu 3	341/2	B	ß.	86	St.
1.	Nad) an	idern	N	nei	nun	igei	n		٠		•				•	33	
9	ven	1Or	avan	tet	the	uer	111	uu)	24	utr	ıg	zu	39	ЮŖ.		•	53	
۷.	Sop																	
3.	Auf	39	Bţ.	2	R	p.	•	٠	•	•	٠	٠	•	•	٠	٠	55	.,
4	Söh	er.		•	٠	٠	٠	٠	•	•	٠	٠	•	•	٠		,59	"
	****	00/	1. ~		•	•		•	•	•		•	•	•	٠	ein	ltimi	nig.
Э,	Die													•	τ.		"	\$.
	0.	,	Die	- 1	rai	ほんりょ	เาก	1190	5	TE 33	T.D.O	iler		errei	Τť	nu,	mı	irde

angenommen.

Abstimmung einstimmig.

§. 3. Die Rapitalzahlungen betreffend, wurde nebft den beiden vorgeschlagenen Ausnahmen angenommen, und zwar die lettere mit dem Zufat, daß der Brabanterthaler für die unter b erwähnten Titel ju 39 Bt, gegeben werden foll.

Abstimmung.

1. Das Fünffrankenftuc ju 34½ Bh. . . gr. Mehrheit. 3u 34 Bh. 4 Stimmen.

9	Den B	rabänter	thaler	311	39 9	Bß.				41 6	štim	men.
2.	Höher			•		٠.				Meh	rhei	t.
2	3u 39 9	Bţ. 2 N	p			•	,	•		51 C	Stim	men.
٥,	Höher .			•		•				53	1)	
4.	3u 39 9	B\$. 2½ 2 B\$.	Rp.			•			٠	47	22	
т.	Zu 39½	2 Bţ.		٠.					٠	52	"	
		snahme :					•	•	٠	einst		
6	Die Au	snahme	b ang	zuneț	men		٠	•	•	59 €	štim	men.
0.	Micht a	nzunehm nzunehm	en .	· .		•	٠.		:.	38	"	
	~~ vy ···	vorgerü	ater	Zen	tw	urd	s d	ie	\mathfrak{B}	erathu	ing	ver-
schobe	ii.											

Großer Rath, den 10. April.

(Bittschriften. Mungwefen. Frangofisches Amtsblatt.)

Ueber eine Bittschrift des Louis Renmond, von Genf, früher ju St. Immer angeseffen, welcher Nachlaß der ihm auferlegten Berbannungsstrafe begehrt, wird zur Tagesordnung geschritten, weil er bereits auf eine neue Untersuchung bin abgewiesen worden ift.

Abstimmung.

Un den Regierungsrath ju fenden 13 Stimmen. Bur Tagesordnung ju fchreiten . gr. Mehrheit.

Eine Borftellung der Gemeinde Munfingen, die Gleichstellung des Einzugs- und Hinterfäßgeldes im ganzen Kanton begehrend, und eine Vorstellung mehrerer Partifularen aus dem Amtsbezirf Delsberg, welche die Aushebung des hinterfäßgeldes verlangen. — Burden dem Regierungsrath jugefandt.

Nachher wurde die am 4. angefangene Berathung des Bortrage der Bittschriften - Rommission fortgefest und be-

schlossen:

A. Folgende Vorstellungen und Bittschriften an den Regierungerath ju fenden, um folche denjenigen Departementen und Rommissionen gufommen zu lassen, welche fich mit Revifionen von Gefeten und Berordnungen beschäftigen.

1) Landschaft Emmenthal, in Betreff verschiedener Gegen-

stände der Gesetzgebung.

2) Gemeinde Aeschi, Bunsche und Begehren um Beranderungen in der Bermaltung, Gefetgebung und Militar-Ginrichtungen.

3) Minderbeguterte ju Rappersmyl, Bittschrift um Befreiung vom Primiz und freie Niederlaffung ohne Gintuaaeld.

4) Gemeinde Münfter, Beibehaltung mehrerer Bestimmungen

des französischen Civil-Roder.
5) Mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Fraubrunnen, wegen Abanderung von Berordnungen über Gemeindsorganisation, Dachung, Affefurang, Sppothefar - und Foritwefen.

6) Mehrerer Burger aus dem Amtebezirf Pruntrut, über Freigebung des Bertaufs geistiger Getrante.

- 7) Notarien aus verschiedenen Gegenden des Rantons, über Organisation des Notariats - und Sypothefarmesens.
- 8) Hr. Gugger, von Utenstorf, angefessen zu Roll, über Erleichterung des Berfehrs und der politischen Rechte, zwischen den Kantonen der Schweiz.

B. Nachgenannte Begnadigungsbegehren dem Regierungs.

rath zur Untersuchung zuzusenden.

- 1) Niflaus Schori, von Seedorf, im August 1829 wegen Schlägerei ju Sjähriger Berweisung aus dem Kanton verurtbeilt.
- 2) Wittwe Unna Laubscher, von Meinisberg, für ihren Sobn Johann; der am 5. Oft. 1831 wegen Falfch-mungerei ju vierjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden ift.

3) Gemeinde Rueggisberg, für den im Sabr 1830, wegen Theilnahme an einem betriegerischen Gelostag , ju zweijähriger Leiftung aus der Gemeinde verurtheilten Sieronimus Sachen.

Des Benedift Sartmann, von Belmund, der unterm 6. Juni 1822 wegen Todschlag ju zwanzigjähriger Ber-bannung aus der Sidgenossenschaft verurtheilt worden ift.

C. Dem Regierungsrath ferner gur Untersuchung und Begutachtung zu überweisen.

1) Bittschrift des Johannes Rübli, von Matten, bei Inter-lafen, um die Erlaubniß zur heirath mit Magdalena 3mahlen, ju erhalten, mit der er mahrend seiner She mit Margaretha Decheli, zwei uneheliche Kinder erzeugt bat.

2) Borftellung des Abraham Genften, die Ginfrage enthaltend, ob das Landrecht von Frutigen, oder das Civilgefetbuch, bei dem Erbe des in Bern verftorbenen Ste-

phan Melig von Adelboden anwendbar fen?

D. hingegen murde gur Tagesordnung gefchritten, über folgende Borftellungen und Bittschriften :

1) Notar Oswald, ju Wyl, Begehren, daß alle Nicht-Rantonsburger von öffentlichen Stellen ausgeschloffen merben.

2) Stuber, Karl, Stenograph, Bitte um Zurechtweisung des Brn. Regierungsnaths Roch, wegen, gegen ibn, Stuber, geaußerten Unzuglichkeiten.

Burger von Miederbipp, Seeberg und Wiedlisbach, Bitte daß Niemand gezwungen werde, fich für feine Geschäfte der Rechtsagenten zu bedienen.

Die am 5. April verlesenen Unzüge des Hrn. Watt und Kasthofer, betreffend die Verhaftung und Auslieferung des Constant Meuron, wurden in Vetreff ihrer Erheblichkeit in Verathung gesetzt. Diese wurde erkannt und beschlossen, die beiden Anzüge dem Regierungsrath zur Verichterstattung über ihren Inhalt zu fenden.

Abstimmung.

Die Anzüge an den Regierungerath ju fenden gr. Mehrheit. Den Bericht deffelben vorerst ju erwarten . 6 Stimmen.

Sierauf murde die gestern abgebrochene Berathung des Gefetesentwurfs über das Mungmefen fortgefett.

(Fortfegung folgt im nachften Blatt.)

Gefet über das Münzwesen.

Der Große Rath der Republik Bern,

In der Absicht, die von vielen Seiten des Landes in Betreff der Burdigung der groben Geldforten porgelegten, und schon im Uebergangsgeset ausgedrückten Bunsche mög-lichst, sedoch ohne Verletzung des durch die Verfassung ge-mährleisteten Eigenthums zu berückschtigen, — auf den Vortrag des Finanzdepartements und geschehene Borberathung burch den Regierungsrath,

verordnet:

§. 1. Bom Tag der Befanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an ift die gesetzliche Werthung der vollwichtigen Gold- und groben Silbersorten, sowohl für die Staatstaffen, mit Vorbehalt der hienach im S. 3 folgenden Ausnahmen, als für den gewöhnlichen Verfehr unter Privaten, auf nachfolgenden Fuß festgefest:

Das frangofische Vierzigfrankenftud 3manzigfrantenftud 22

Das frangofische und italienische nach bem	
gleichen Müngfuß ausgeprägte Fünf-	
frantenflück	$\mathfrak{B}_{\mathfrak{P}}$. $34\frac{1}{2}$
Der frangoniche Doppellouisd'or	" 320
" Louisd'or	" 160
Der schweizerische Louisd'or	" 160
" " Neuthaler	,, 40
Der mit dem Bernstempel versebene fran-	.,
jönsche Neuthaler	" 40
Das schweizerische Zweifrankenflud	,, 20
" " Zehnbapenftück	, 10
Der deutsche Brabanterthaler?	,,
Granenthaler	$n = 39\frac{1}{2}$
Der halbe Brabanterthaler	, 1 93/4
	0.1/
Der Viertelbrabänterthaler	n 972

Ueberdieß bleiben die von den schweizerischen Kantonen ausgeprägten Gold- und groben Silbersorten vom Schweizerfranken aufwärts, sowohl für Kapitalzahlungen, als den gewöhnlichen Verkehr, nach ihrem Nennwerth gewürdigt.

s. 2. Da der französische Neuthaler in Frankreich selbst berabgerufen worden, und in diesem Staate vom Jahr 1834 an außer Kurs gesetzt worden ist, so bleibt dieser Neuthaler von wenigstens 542 Gran Gewicht auf Bp. 39 gewürdigt; vom 1. Januar 1833 an aber wird er in hiesigem Kanton ganz außer Kurs gesetzt.

Sievon ift ausgenommen der mit dem Bernstempel ver-febene Reuthaler, welcher, wie im f. 1 bemerft wird, den

gefeglichen Kurs von Bp. 40 beibehalt.

§. 3. Was die Rapitalzahlungen betrifft, so wird obige im §. 1 aufgezählte Werthung der verschiedenen Sorten sowohl für die Zufunft, als auch für die vor dem 1. April 1830 errichteten Titel jeder Urt, als geseslich und verbindlich aufgestellt.

Sievon find ausgenommen:

a) Diejenigen Titel, welche eine Spezifikation der Geldforten, und der besondern Würdigung, nach welcher die Schuld abzutragen ift, enthalten, indem jede daherige besondere Stipulation in Kraft und sowohl für den Gläubiger als für den Schuldner verbindlich bleiben soll.

b) Ferner die in dem Zeitraum vom 1. April 1830 bis zum Bollziehungstag des gegenwärtigen Defrets errichteten Titel, bei welchen, wenn sie nicht wie unter litt. a befondere verbindliche Stipulationen enthalten, das Fünffrankenstück nicht höber als Bp. 34, und der Brabänterthaler nicht höher als Bp. 39 gegeben werden fann.

§, 4. Alle Zinse, sowohl die verfallenen als die fünftigen, sind nach der im §. 1 aufgestellten neuen Werthung zu bezahlen, mit alleiniger Ausnahme des im §. 3, litt. a für die Kapitalien gemachten Vorbehalts, welcher auch für die Zinse seine Anwendung finden soll.

1. 5. Das gegenwärtige Gejet beschlägt die vor Er-

scheinung deffelben errichteten Wechsel nicht.

§. 6. Ms Scheidemunze werden angesehen alle Münzforten vom Franken abwärts, mit Ausschluß des Biertelbrabanterthalers, welcher durch den §. 1 zum Kapitalgeld
erhoben worden, und der Abtheilung des französischen und
der nach dem gleichen Münzfuß ausgeprägten italienischen
Fünffrankenstücke, welche fortan auf folgendem Fuß turgiren dürfen:

a. Ginzelne.

Das Zweifrankenstück zu 136 Rp. Oss Einfrankenstück "68 " Der halbe Franken "34 "

Der Biertels-Franken " 17 "

b. Colleftiv hingegen follen diese Abtheilungen des Franken in fünf Franken zu 341/2 BB, gesetzlich angenommen werden.

§. 7. Niemand ift gehalten, mehr als fünf auf Sundert und auf feinen Fall mehr als 30 Fr. Scheidemunge an einer Zahlung anzunehmen. (Sagung 701 des Civil-Gefenbuchs.)

§. 8. Niemand ift gehalten, irgend eine Gelbsorte höher anzunehmen, als fie in dem gegenwärtigen Gefen gerufen wird.

Den obrigkeitlichen Kassaführern wird insbesondere anbefohlen, feine Sorten anders als nach der vorstehenden

Werthung anzunehmen und auszugeben.

f. 9. Alle Zahlungen in Scheidemunge sowohl des Auslandes, als der nicht mit Bern im Mungkonfordat fiebenden eidgenöffischen Stände, bleibt fortwährend unter Strafe der Ronfistation verboten. Bei gleicher Strafe find verboten die Einfuhr der gedachten Scheidemunge in unfern Kanton oder durch denselben in den Konfordatsfreis. Auch die Onrchfuhr burch den Kanton an irgend einen angegebenen Bestimmungsort ift bei gleicher Strafe verboten, wenn ihr Betrag nicht bei dem Gintritt in den Kanton Bern im erften Boll-Bureau richtig angegeben und das Gingebrachte nicht innert fechs Sagen unverandert wieder ausgeführt und vom Austritts. Bureau diefe Ausfuhr fonstatirt wird. Aufferdem fallen die fammtlichen Roften der verführten Prozedur dem Widerhandelnden auf. Die verbotene und fonfiszirte Scheidemunge foll an die Mungftatte abgeliefert, bafelbft zerschnitten und ftatt derselben ihr innerer mahrer Gilberwerth dem betreffenden Richteramt jugefandt merden. Diefer Werth des fonfiszirten Munggutes foll in drei

Dieser Werth des konfiszirten Münzgutes soll in drei gleiche Theile getheilt werden, wovon einer dem Verleider, der andere den Armen des Orts, wo das Vergehen begangen worden, und der dritte der Staatskasse anheim fällt.

§. 10. Das gegenwärtige Geseth tritt in jedem Amtsbezirt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft. Alle früheren damit in Widerspruch stehenden Münzmandate sind aufgehoben; das Finanzdepartement wird mit seiner Bollziehung beauftragt.

Es foll an den gewohnten Orten angeschlagen und in die Sammlung der Gesetze und Defrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 10. April 1832.

Der Landammann, von Lerber. Der Staatsschreiber, F. Man.

Abonnements = Anzeige.

* In Folge Beschlusses der kompetenten Bebörde wird von Nro. 26 an der Anzeiger gratis versendet an die Herren: 1) Regierungsstatthalter, für das Audienzzimmer; 2) Gerichtspräsdenten, für das Gerichtszimmer; 3) Unterstatthalter; 4) Pfarrer; 5) Gemeindspräsdenten, für das Gemeindrathszimmer; 6) Landschullehrer. Bon Nro. 26 bis zum 1. Heumonat nächsthin beträgt der Abonnementspreis 5 BK.; wer hingegen früher mit 10 BK, abonnirt hat, erhält auch die folgenden Nummern dis zum 1. Heumonat ohne fernere Gebühr.

Von der 26. Nummer hinweg geschieht die unentgeldliche Bertheilung an die Oberämter folgendermaßen: Narberg 55 Ex. Narwangen 90 Ex. Bern 185. Büren 40. Burgdorf 80. Lauffenthal 15. Erlach 45. Frutigen 45. Interlaten 70. Konolfingen 100. Laupen 35. Nodau 45. Biel 15. Oberbaste 25. Saanen 25. Schwarzenburg 35. Seftigen 65. Signau 90. Ober-Simmenthal 35. Nieder-Simmenthal 40. Thun 90. Trachselwald 95. Wangen 65.

Berichtigung. Seite 95, Spalte 2, Linie 27, foll es beiffen: Die Mehrheit des Departements :c. — fand, es feven hinlängliche Gründe u. f. w.

J. Trackou in Shally ..

Muse i

Regierungs = Verhandlungen der Republik Vern.

Bern, Freitag, den 20. April 1832.

Großer Rath, den 10. April 1832.

(Fortsetzung der Verhandlungen über das Mungmesen.)

§. 4. Es wurde die Meinung eröffnet, diesen f. auszu-lassen und zu Anfang des vorhergehenden §. 3 zu sagen, daß sich derselbe auf die Zahlungen sowohl der Kapitale als der Zinse erstrecke. Man fand aber, daß dann die dort stehende Ausaahme b zu weit ausgedehnt würde, und der §. wurde angenommen.

Abstimmung.

Den f. anzunehmen . 90 Stimmen. Rach eröffneter Meinung auszulaffen 11 S. 5 murde ohne Bemerfung angenommen.

Es murden verschiedene Meinungen eröffnet, nämlich :

1) Die Unterabtheilungen des Fünffrankenflücks höber ju werthen.

2) Die im Gefet vom 13. Sept. 1826 enthaltenen Straf.

bestimmungen aufzunehmen.

Den Art. 6 des gedachten Gefetes nicht zu allegiren. Bulett wurde beschloffen, bei der angetragenen Werthung der Unterabtheilung der Fünffrankenflude zu verbleiben; den Urt. 6 des ermähnten Gefetes auszulaffen und über die zu bestimmenden Strafen, Antrage vom Finangdepartement ju verlangen.

Abstimmung.

Den f. unverändert anzunehmen 2 Stimmen. Nach gefallenen Meinungen abzuändern gr. Mehrheit. Die Unterabth. d. Funffrantenft. and. ju mertben 10 Stimmen. Bei der angetragenen Werthung zu bleiben gr. Mehrheit. 3. Die Allegation des Art, 6 auszulaffen . einstimmig. 4. Wegen der Strafen Untrage ju verlangen gr. Mehrheit.

Bald nachher brachte das Departement die verlangten Unträge, denen, so weit sie die Bestimmung der Widerhand-lungen und die Vertheilung des Betrags der Konsistationen betrafen, beigepflichtet wurde. Hingegen ward beschlossen, keine Bufe beizufügen. Gin Beweggrund, um einen Theil des ge-dachten Betrags zu Sanden des Staats vorzubehalten, lag darin, daß die Regierung bei mildernden Umftänden allfällig diesen Untheil nachlaffen fonne.

S. 7 murde ohne Bemertung angenommen. S. B. Borfchriften über Umschreibung der Schuldtitel in frangofisches Geld enthaltend, gab Anlaß zu einer Diskuffion, in welcher verschiedene Antrage theils zur Modifikation, theils ju Mustaffung diefes Artifels gemacht murden, fomobl meil man dadurch Migverständnisse zu veranlassen beforgte, als weil man darin eine Beeinträchtigung der Eigenthumsrechte und auch weil man diesen Artifel vor Ginführung des frang. Mungfystems ju frubzeitig fand. Es murde beschloffen, denselben ausjulaffen.

§. 9 murde nach einigen darüber gemachten Bemerfungen angenommen.

S. 10 murde angenommen, mit der beizufügenden nähern Bestimmung, daß die Bollziehung mit dem Tag, der in jedem Umtebegirt geschehenen Befanntmachung in Rraft trete.

Nach Annahme diefes letten Artifels, murde noch der Bunfch geaußert, daß im S. 3 über diejenigen Titel etwas verfügt werden möchte, vermöge welcher ein Theil der Be-zahlung vor diesem Gesen geleistet ward, ein anderer Theil derselben aber erst später fällig ist. Es wurde aber beschloffen, bei der angenommenen Abfassung zu verbleiben.

Ein Bortrag des diplomatischen Departements betraf die vom Srn. Regierungsflatthalter Stodmar gemachten Untrage, um unter feiner Aufficht ein Amteblatt in frangofischer Sprache, nebft der Sammlung der Gesetze und De-frete herausgeben und auch Uebersetzungen derselben oder Entwürfe dazu beforgen zu lassen. — Man fand zwar die Herausgabe eines amtlichen Blattes und einer Gesetzessammlung in frangofischer Sprache nothwendig, aber die verschiedenen im Vortrag enthaltenen Gegenstände nicht hinlänglich ausgeschieden, um schon jest einen Beschluß nehmen ju fonnen. Auch glaubte man, est follen dabei die für Versendung und Bekanntmachung der Gesetze bestehenden Einrichtungen und Uebungen, so wie auch das wegen eines deutschen Amtsblattes zu Verfügende mehr berücksichtigt werden. Aus allen diefen Gründen wurde beschlossen, diefen Gegenstand zu noch-maliger Borberathung und Einreichung bestimmterer Antrage an das diplomatische Departement jurudzusenden.

Großer Rath, den 11. April.

(Organisation bes Dbergerichts. Befoldungen.)

Es murde ein von gestern datirtes an den Großen Rath gerichtetes Schreiben des herrn Regierungsraths Tillier verlesen, wodurch er um feine Entlassung als Mitglied Des Regierungsrathes und der damit verbundenen Stellen in den Departementen aufucht. Diefes Schreiben wurde auf den Kangleitisch gelegt.

Gine Borftellung der Rebenbefiger im deutschen Theil bes Amtsbezirfs Erlach, modurch fie den freien Berfauf bes eigenen Beingemachfes begehren, murbe dem Regierungsrath

jur Untersuchung überfendet.

hierauf wurde ber Bortrag von Regierungsrath und Sechezehnern über die von ihnen veranstaltete Gintragung der vom Großen Rath beschlossenen Abanderungen des revidirten Entwurfs einer Organisation des Obergerichts in diesen Entwurf in Berathung genommen. Alle angebrach-ten Abänderungen wurden den Beschlüssen entsprechend be-

funden. Da aber die vorberathende Behörde den Untrag macht,
einige abzuändern beschlossene Stellen nach ihrer frühern Ab-
faffung berguftellen, fo murde diefer Antrag in Umfrage ge-
fent und dann beschlossen:

1) Durch §. 3. dem Präsidenten in Civil- und Polizeisachen feine berathende Stimme zu ertheilen, sondern bloß die Befugniß, bei gleichgetheilten Stimmen, wo ihm der Entscheid zusommt, seine Meinung unmittelbar vor demfelben zu entwickeln; bei Kriminalsachen aber eine berathende Stimme zu geben. Dieser Beschluß war schon am 8. März genommen, aber wegen der damals erbobenen, nun beseitigten Formfrage nur als einstweilig erflärt worden. Jeht ward die damals vorgeschlagene Redaktion bestätigt.

2) Statt des zu der Wahlfähigkeit eines Staatsanwaltes im §. 5 bestimmten Alters von 29 Jahren, wurde daffelbe auf das zurückgelegte fünfundzwanzigste Jahr herab-

3) In §. 30 foll das ausgestrichene Wort: gunftig, wieder aufgenommen werden.

Abstimmung einstimmig. In Folge zweier Vorträge des Finanzdepartements wurde in Betreff der Besoldungen der Prasidenten der Kommissionen des Obergerichts, der Suppleanten, des Staatsanwalts, des Sefretariats und der Bedienung Folgendes beschlossen:

1) Die Prafidenten der Kommissionen haben als solche feine Bulage zu ihrer Befoldung. 2) Die Suppleanten erhalten für jeden Tag, an dem sie

2) Die Suppleanten erhalten für jeden Tag, an dem sie zu einer Sitzung berufen werden, 10 Franken. Abstimmung.

Für ein Taggeld von 10 Fr. gr. Mehrheit.
— etwas anderes 17 St.

3) Der Staatsanwalt erbält eine jährliche

3) Der Staatsanwalt erhält eine jährliche Befoldung von . Fr. 2500.

Für Fr. 2500 gr. Mehrheit.

- Fr. 3000 Minderheit.

4) Der erste Sefretär eine Befoldung von Fr. 1800

5) Der zweite Sefretar eine Befoldung von Fr. 1400. Ab ft im mung.

6) Der dritte Sefretar eine Befoldung von Fr. 1000.

		ς	Ubstir	n m u n	ig.			
1) J űr	Fr. 800				•	12 St.		
1) _	mehr .					gr. Mehr	beit.	
$_{2)}$ $-$	Fr. 100	0 .				gr. Mehrt	eit.	
~) —	- 120	0.	•		•	Minderhei	t.	
7) Det	: Weibel	cine B	esoldu	ng voi	11		Fr.	600.
		St 1	fin	m 11 :	n a.			
Für Fr.	600				•	79 St.		
n	ichr.					19 St.		
Das	a Dinfom	atische (Denart	ement	anh	mfolge bei	a ihn	n am

Das diplomatische Departement gab zufolge des ihm am 9. April ertheilten Auftrags einen Bericht über den ihm zugefandten das Konfordat betreffenden Theil des Protofolls vom 7. dieß und machte den Antrag, demfelben noch eine weitere Auseinandersexung der Gründe beizufügen, mit denen die Sinwendungen gegen das Konfordat widerlegt worden sind. Diesem Antrag wurde beigepflichtet und dann das Protofoll vom 7. mit dieser Vervollständigung gutgeheißen.

Großer Rath, den 12. April.

(Aufschluß über die Berfaftung Meurons. Sagdgefet.)

Durch ein an den Großen Nath gerichtetes Schreiben des Orn. Benferot meldet er, daß feine Fabrit- und Sandels-Geschäfte ihm nicht erlauben, ferners den Sigungen des Gr. Nathes beizuwohnen, und er deswegen um seine Entlassung aus demselben ansuche. — Es wurde beschlossen, dieses Unsuchen dem Regierungsrath zur Berichterstattung zu übersenden.

Das gestern auf den Kangleitisch gelegte Schreiben des Herrn Regierungsrathes Tillier wurde nochmals verlesen und eine Umfrage darüber gehalten, in welcher die Meinung eröffnet wurde, einstweilen feinen Entscheid zu nehmen, oder nur einen Urlaub zu ertheilen. Auf die Versicherung aber, Herr Tillier werde seinen Entschluß nicht abändern, ward beschlossen:

1) Dem herrn Tillier die begehrte Entlaffung aus dem Regierungsrath unter Bezeugung des Dankes für seine geleisteten Dienste in allen Ehren zu ertheilen.

2) Dem Regierungsrath aufzutragen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten: ob auch die verlangte Entlassung aus dem diplomatischen und dem Erziehungsdepartement zu geben sen, oder ob nicht herr Tillier als Mitglied des Gr. Rathes noch ferner in denselben bleiben würde.

In Folge ber bem Regierungerath jugefandten Angüge und anderen Schriften betreffend die Berhaftung und Auslieferung des Conftant Meuron gab herr Schultheiß Namens des Regierungsraths einen umständlichen Bericht über diefe Angelegenheit. Es ergab fich daraus, daß beim Ausbruch der Unruhen im Kanton Neuenburg zwar den Flüchtlingen beider Parteien, nicht aber den gesetzlich Verurtheilten, Aufnahme und Sicherheit in unferm Kanton gugefagt worden ift; daß dann nach Herstellung der Rube und gesetzlichen Ordnung durch Gewalt der Waffen, Prozedurch gegen die Urheber des Aufftandes verführt worden sind, welche das Unfuchen, fraft eines eidgenöffischen Konfordates der 22 Kantone um Auslieferung der flüchtigen Berurtheilten, unter denen fich Conftant Meuron befand, jur Folge hatten. Nicht nur hatte er zufolge zuverläßiger Nachrichten von diesem Unfuchen und feiner Ausschreibung und eidgenöfnichen Signalifirung burch Perfonen, die fich für ibn intereffirten, Kenntnif erhalten, fondern er hatte fich auch daraufbin aus dem Kanton Bern entfernt; aber als ob er Beamte und Behörden absichtlich in Verlegenheit hatte bringen wollen, fam er nicht etwa nur ohne Aufsehen zu erregen in den Ranton guruck, fondern zeigte fich öffentlich in der Saupt-

stadt, wo er von Landjägern ihrer Pflicht gemäß angehalten ward. Da mußte dann die Auslieferung, den bestehenden Konkordaten gemäß, erfolgen, welche die Regierung immer gewissenhaft befolgt hat. Weder bei der Verhaftung, noch bei der Abführung, noch feither, hat irgend eine harte Behandlung fatt gefunden, wie der Wahrheit zuwider ausgebreitet worden ift.

Mach Anhörung diefes Berichtes wurden noch einige nabere Angaben verlangt und ertheilt. Hingegen fand man, daß in neue Antrage, die bloß mahrend der Berathung gemacht wurden, nicht eingetreten werden fonne, fondern diefelben allfällig den Borfchriften des Reglements gemäß ansubringen fenen, und es ward beschloffen, daß fich der Große Rath mit dem vom Regierungerath gegebenen Bericht be-

Abstimmung.

Sich mit dem Bericht zu begnugen 79 Stimmen. Etwas anderes ju verfügen . . . 29

Nachher ward ein vom Departement des Innern*) verfaßter und vom Regierungerath vorberathener Entwurf eines Jagdgefehes in Berathung genommen, der in beiden Sprachen gedruckt und allen Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt worden war. Auf eine allgemeine Umfrage murde beschlossen, in diesen Entwurf einzutreten und denselben artifelweise ju behandeln.

§. 1. "Die Beschüffung der Jagdgerechtigfeit und ihre "Benugung zu Sanden des Staates ift dem Regierungerath "übertragen, welcher über die Bollziehung und Sandhabung

"gegenwärtiger Berordnung ju wachen bat."

Es wurde jur Sprache gebracht, ob chemals bestandene Jagdgerechtigfeiten als Ausnahme vorzubehalten fenen, aber befunden, dies fen um fo viel weniger der Fall, als im frühern Gefen vom 14. Juni 1817 fein folcher Vorbehalt ftebe, und der f. wurde angenommen.

Abstimmung.

Den S. angunehmen . . . 80 Stimmen. Etwas anderes verfügen . 9

4. 2. "Das Jagen ift ohne Ausnahme nur denjenigen "gestattet, welche dazu ein eigenes Patent erhalten haben. "Zu jeder Zeit und Federmann ist aber, mit Vorbehalt der "in den §§. 4, 5 und 12 enthaltenen Ausnahmen, gänzlich

*) Das Gutachten des Departements des Innern fagt als Ginleitung : "Unter den im 3. Titel des Uebergangsgesestes vom 6. Buli 1831 aufgegablten Geseten, welche einer Reviffon unterworfen werden follen, befindet fich namentlich auch das Sagdgefet vom 14. Juni 1817. Diefe Revifion hat benn auch bas Departement bes Innern vorgenommen, und giebt fich nun die Chre, Ihnen, Tit., den gegenwärtigen, in mehrern Sibungen berathenen Gefetesentwurf vorjulegen, und Wohldero Burdigung anheim ju ftellen. Das Departement glaubt benfelben mit folgenden furgen Bemerfungen über die Grundfabe begleiten gu follen, die bem Projeft jum Grunde liegen, und die michtigfien Abmeichungen vom frühern Gefet motivirt haben.

"Die Jagd wird fernerbin als ein dem Staat gehorendes, obwohl nicht febr einträgliches Regal betrachtet, und nach bem, bisher gebräuchlichen Batentfpffem, vorzugsweise vor dem , anderwärts eingeführten Pachtinftem benuht. Die Ausübung der gagdgerechtigfeit muß aber in einem wohlgeordneten Staate dermaßen geregelt fenn, daß einerseits die Sorge für den Landbau berudfichtiget und die, durch die Berfaffung garantirte Beiligfeit des Eigenthums eines jeden Staatsburgers nicht verlett, und daß anderseits die gemahrleiftete Bleichstellung ber Burger vor dem Gefebe nicht um-

gangen merbe."

"untersagt: alles Gewildlauern, alles Letschen- oder Fallen-"legen, das Gewehrrichten und Garnstellen für fleine Bögel. "Auf die Widerhandlungen, nebst der Confissation alles Fagd-" gerathes und unter Borbehalt des Erfațes des allfällig an-" gerichteten Schadens, find folgende Strafen festgefest ": 2c.

Berschiedene Meinungen äußerten sich dabin, daß in vielen Fällen die Konfissation alles Jagdgeräthes eine allugroße Strafe ware, und auch mehrere Busen im Misverhältnis mit dem Vergehen stehen, besonders wenn der Richter an ein vorgeschriebenes Minimum gebunden sen, Aus diesen Gründen wurde der h. zu nochmaliger Berathung an das Departement jurud gewiefen.

Abftimmung. Den & anzunehmen . . . 17 Stimmen.

Buruck zu fenden . . . gr. Mehrheit. §. 3 wurde angenommen, mit der Modifikation, daß im erften Theil deffelben tein Minimum fur die Bugen bestimmt, fondern gefagt werde, fie tonnen bis auf 6 Fr. ansteigen.

Abstimmung große Mehrheit. 4 wurde mit der Abanderung angenommen, daß wie im frühern Entwurfe die Füchfe ausgelaffen und in einen

befondern Artifel ju bringen fenen.

Abstimmung. Den f. mit diefer Abanderung anzunehmen . gr. Mehrheit.

S. 5. Es wurde beschlossen, diesen S. dahin zu modifizieren, daß die Letichen nur nach eingeholter Einwilligung des Grundbesißers gestellt werden durfen. Hingegen wurde dem Antrag nicht beigepflichtet, daß die Letschen blos in fogenannten Sochrichten anzubringen fenen.

Die Fortschung der Berathung ward verschoben. Auf den Antrag der Rathbaltesten wurde zur Wahl eines Suppleanten am Obergericht an die Stelle des entlassenen Hrn. Profurators Schär geschritten und ernannt:

Brn. Benedift Marti, Rotar in Bern, Grofrath. Bom Orn. Landammann wurde angezeigt, daß er in Folge des Beschlusses des Großen Rathes vom 3. April die Kommission zu Untersuchung der Mittel, den französtischen Münzfuß einzuführen, ernannt und dafür bezeichnet habe :

hrn, von Jenner, Regierungsrath, Brafident. " Ganguillet, Regierungsrath.

Simon, Dice- Prafident des Großen Rathes.

Bolg, Grofrath. "

Imhoof, von Burgdorf, Grofrath.

Durheim, Großrath. Schwab, Großrath.

Großer Rath, den 13. April.

(Jagdgefet.)

Die endliche Medaftion des Munggefetes, nach ben genommenen Beschluffen, wurde verlefen und nach einigen Berichtigungen gutgebeißen.

Folgende eingelangte Bittschriften und Borftellungen murden dem Regierungsrath jur Untersuchung und Berfu-

gung oder Berichterstattung zugefandt :

Einfaßen von Riggisberg. 2) Die Kirchgemeinde Urfenbach.

3) Radwertbefiger im Umtsbezirf Trachfelmald.

Unfichten des Jafob Kafer, Gemeindschreiber von Melch-nau, über die Rechte der unehelichen Kinder und den Maternitätsgrundfaß.

Bon Brn. Watt wurde die Mahnung gemacht, daß ber Regierungsrath ersucht werde, über die ihm ju Anfang bes

verflossenen Monats zu Sanden des Departements des Innern jur Untersuchung jugefandte Borftellung der Ginfaßen von Bern, gegen das daselbst als Ausnahme höher gestellte hinterfäßgeld mit Beförderung Bericht zu erstatten. Es wurde beschloffen, dem Regierungsrath den Auftrag zugeben zu laffen, über dieses Geschäfte noch mahrend der jegigen Seffion des Großen Rathes einen Bortrag gu bringen.

Ferner wurden folgende Anzüge verlesen:
1) Des Hrn. Watt, dahin gehend: daß der diesjährige Bezug des hinterfäßgeldes in der Stadt Bern bis auf endlichen Entscheid in dieser Sache aufgeschoben werde.

2) Des Srn. Rafthofer, betreffend ben Conftant Meuron und Die bestehenden Berträge über Auslieferung von Flüchtlingen wegen politischer Bergeben.

hierauf murde die gestern angefangene Berathung des Jagdgefenes fortgefent.

6. 6. "Für Sagdpatente fann fich unter den hienach "bezeichneten Ausnahmen jeder Kantonsburger und, unter "Borbehalt der Reciprozitat, jeder Schweizerburger bemer-"Bordehalt der Reetprogitat, seder Schnickerdurger beider"ben, der das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt. Auch an "folche Fremde, die im Kanton angesessen sind, können auf "ihr Anmelden unter den nämlichen Bedingungen vom De-"partement des Innern Patente zum Jagen ertheilt werden. "— Für Jäger und Bedienten haben diesenigen, in deren "Dienst sie stehen, Batente zu lösen. — Singegen werden "feine Patente ertheilt: Bergeldstagten, Kriminalistrten und "mehrjährigen Bevogteten und denjenigen, deren Berfon oder "Familie besteuert wird."

*) Es wurde für nöthig befunden, den Personen, die durch Jäger Schaden erleiden könnten, den ihnen durch den

*) Das Gutachten bes Departements lautet : "Auf dem Brund. fate völliger Gleichstellung fammtlicher Rantonsburger vor dem Gefebe beruhen folgende Bestimmungen des Entwurfs: "a) Das Jagen wird ohne Ausnahme nur denjenigen ge-

fattet, welche ein Patent erhalten haben (§. 6.). - Siemit fällt das Recht der Oberamtleute dabin, felbit ju jagen und zwei Amtsiager ju halten, - ebenfo das Sagdrecht der Bagdauffeber. - Aus diefem Grunde fallen auch die doppelten Patente meg, und die Anechte und Sager treten in die

Rlaffe aller übrigen Staatsbürger.

"b) Db mit Diefem Grundfat völliger Gleichheit vereinbar fen, daß jur Erhaltung eines Batents ein gemiffes Bermogen befcheinigt werden muffe, barüber ift bas Departement des Innern in feinen Unfichten getheilt. Mit einer Meinung (der Minoritat des Departements), balt man dafür, daß eine folche Bestimmung, durch welche alle weniger vermöglichen Staatsburger von der Benuhung der Sagdgerechtigfeit fattifch ausgeschloffen werden, dem §. 7 der Berfaffung miderfreiten murde. Gine andere Meinung fann in einer folden Bedingung feine Rechtsungleichheit finden, fobald diefelbe allgemein und auf alle Staatsbürger gleich anwendbar ift. Goll die Bermögensbescheinigung megfallen, fo fann und muß fonfequenter Beife auch die Batentgebühr abgeschafft werden, benn auch diese fällt dem Unvermöglichen ungleich fchwerer auf, als bem Reichen. Allein der Sauptgrund diefer Bescheinigung oder der Burgschaftleiftung ift vorzüglich darin ju fuchen, daß wenn die Berantwortlichkeit der Jager für Schaden, den fie aus Fahrläßigfeit oder mit Borfat angerichtet, fein leeres Wort fenn foll, - eine folche Sicherheitsleiftung um fo nothwendiger ift - da fonst der Staat, welcher die Unverleplichfeit des Eigenthums garantirt hat, fonfequenter Weife für den Schaden in Unspruch genommen werden fonnte, welcher einem Staatsburger burch denjenigen jugefügt wird, ber im Ramen bes Staats die Jagdgerechtigfeit auf fremden Grund und Boden

S. 2 versprochenen Erfaß deffelben jugufichern und deswegen beschlossen, daß jeder, der ein Jagdpatent verlangt, entweder ein schuldenfreies Eigenthum von 1000 Fr. bescheinige oder für diesen Betrag eine Bürgschaft leifte und auch gleiche Sicherheit für seinen Fäger oder Bedienten gebe, wenn er für diesen eine Patente nimmt. Ferner ward beschlossen, den im Entwurf siehenden Borbehalt der Neciprozität bei Ertheilung von Patenten an andere Kantonsburger und angeseffene Fremde auszulaffen. Gin Antrag ju Bewilligungen von fo geheißenem Birfen oder Schießen von Bogeln für junge Leute wurde nicht beliebt.

Abstimmung. Von den Jägern Sicherheit zu verlangen Reine zu verlangen 89 Stimmen. 24 gr. Mehrheit.

2. Sie auf 1000 Fr. ju bestimmen . 3. Den Borbehalt der Reciprozität auszulaffen

14 Stimmen. gr. Mehrheit.

5. Bon den Meistern Sicherheit für ihre Bedienten und Jäger zu verlangen .

einstimmia. §. 7. " Teweilen bis auf 1. Jult werden die Regierungs"statthalter die Berzeichnisse derjenigen ihrer Amtsangehöringen, welche Jagdpatente zu erhalten munschen, dem Depar-tement des Innern mit der Anzeige einsenden, ob die Be-treffenden die zu Erhaltung von Jagdpatenten erforderlichen "Eigenschaften besigen; welches dann darüber verfügen, den "Betreffenden die Patente zufertigen und denselben, zugleich "mit einem gedruckten Berzeichniffe ber patentirten Jäger, "jutommen laffen wird."

Wurde angenommen mit einer Redaktionsverbesserung der ersten Linie, zufolge welcher es heißen foll: "In der "Regel werden die Regierungsstatthalter jeweilen bis auf

"1. Juli ic. (Fortfegung folgt im nachften Blatte.)

Ausschreibungen.

Diejenigen, welche fich für die erledigte Stelle eines Bollbeamten ju Ewann zu bewerben gedenken, fonnen fich dafür bis den 30. April nachftunftig auf dem General-301-Für die Zoll-Verwaltung,
Modt, Adjunkt. Bureau anschreiben laffen.

Der Regierungsrath hat die durch Tod erledigte Stelle eines Bedells an der Atademie auszuschreiben beschloffen und für die daherige Anschreibung auf der Staatskanzlei Zeit festgefest bis und mit dem 1. Mai nächstünftig.

Staats . Ranglei Bern, G. Man, Substitut.

Da der Regierungsrath beschlossen hat, die Stelle eines Umtschreibers des Umtebegirfe Freibergen einftweilen bis jur definitiven Organisation der Rangleien der Regierungsftatt. halter und der Amtsgerichte wieder zu besetzen, so werden Diefenigen, melche fich um diefelbe bewerben wollen, ange-wiesen, fich vor dem 5. Mai nächstfünftig auf der Staats-kanglei anschreiben zu laffen. Staats-Kanglei Bern, G. May, Substitut.

Drudfehler. Seite 94, Spalte 2, Zeile 57, foll es heißen : 78 Stimmen, ftatt 38 Stimmen.

Diefe Meinung halt demnach eine Bermogensbescheinigung nicht nur fur wohlthatig in ihren Wirfungen, fondern auch mit dem Grundfat der Gleichheit vollfommen vereinbar. Ob nun dieselbe auf 3000 Fr. oder 5000 Fr. gesett werde, das scheint hingegen völlig außerwesentlich."

J. Machous in Stoble.

Regierungs = Verhandlungen der Republik Vern.

Bern, Dienstag den 24. April 1832.

Großer Rath, den 13, April 1832.

(Fortfetung des Jagdgefetes.)

S. 8. "Es werden fünftigbin nur einfache Jagdpatente "für die offene Zeit eines Jahres, mit oder ohne Hund, "ertheilt. Die Gebühren der Patente sind: "Es werden fünftigbin nur einfache Ragdpatente

"Für die gewöhnliche Jagd . . . 16 Fr.

Hochgewild 32die Frühlings-Schnepfenjagd das Garnstellen

"Sie follen bei der Erhebung der Patente baar begahlt "werden.

"Das Garnstellen für Zugvögel, Finten, Lerchen, Kra-"mets - ober Rectholbervögel, mogen die Regierungsflatthalter "bewilligen."

Burde nach Meußerung einiger abweichender Ansichten

unverändert angenommen.

A b ft i m m u n g. Den s. angunehmen . . . 48 Stimmen. 3bn abzuändern 44 "

afügt wird, inner den Marchen derfelben ju erlegen und ju

"behandigen."

*) Für denfelben wurde folgende neue Abfaffung vorgeschlagen und angenommen : "Jeder Sigenthumer hat das "Recht, zu jeder Zeit felbst oder durch seine Leute das Ge-mild und schädliche Bögel auf seinen Gutern und inner den

*) Das Gutachten des Departements lautet :

" Ein jeder Grundeigenthümer ift unbedingt berechtigt, alles Gewild zu erlegen oder einzufangen, welches er innerhalb den Marchen feiner Gater antrifft. Diefes Recht bes Grundeigenthumers flieft ichon aus den allgemein angenommenen Rechtsgrundfaten, fo wie aus den Borfchriften der Sahung 378 des Sachenrechts, und mar auch in der alten Berordnung ausgesprochen, wiewohl dieselbe nur von den eingefriedeten Gütern redet, und daher einer verschiedenen Auslegung fähig mar. Die vorgeschlagene Redaftion fcheint bestimmt und feinem 3meifel Raum ju laffen."

"Marchen derfelben zu erlegen oder einzufangen und zu be-"händigen, so wie auch Sasen, Bögel und deren Brut und "Eier auszunehmen."

13. Auf die gefallenen Bemerfungen murde beschloffen : 1) Als Berichtigung eines Druckfehlers auf f. 14 ftatt f. 15

binguweisen.

2) Die Eröffnung der Jagd unter Lit. a auf 1. Oftober gu feBen.

3) Den Anfang von Lit. b folgendermaßen ju fiellen : "Für "die Feld- und Moosjagd an Orten, wo fein Getreide "mehr ficht, vom 1. Sept. bis 31. Dez. unter dem Bor-"behalt jedoch, daß vor Eröffnung" ic.

4) Unter Lit. c foll der bei b gemachte Borbehalt beigefügt

werden.

Mit Diefen Bestimmungen wird ber f. ju einer neuen Redaftion an das Departement juruckgewiefen.

Begen vorgeruckter Zeit murde die meitere Berathung

verschoben.

Großer Rath, den 14. April.

(Militärangelegenheiten. Jagdgefen.)

Vom Hrn. Landammann wurden folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen angezeigt :

1) Der Gemeinden des Amtsbezirfs Buren.

2) Der Gemeinden Byleroltigen, Golaten und Gurbru.

3) Der Zehntpflichtigen von Subberg. 4) Des Gemeindrathes von Bumplig.

Diefe Schriften murden dem Regierungerath gur Unter-

suchung zugefandt. Es wurde ein Unjug des Srn. Fürsprechers Jaggi und des Srn. Eggimann, betreffend die Entlaffungsbegehren befoldeter Beamten von unbefoldeten Stellen verlesen.

Auf Bortrage des Militar - Departements wurden fol-

gende Beschlüsse gefaßt :

1) Bu einem Oberften des Artillerie-Regiments wurde ernannt: Hr. Karl Koch, von Bern, gew. Artislerie-Oberstieutenant, Mitglied des Regierungsrathes.

2) Zu einem Major des Oragoner-Korps wurde ernannt: Hr. Joh. Fakob Ryser, von Murgentyal, Hauptmann einer Oragoner-Reserve-Kompagnie.

In Folge eingelangter und gesethlich gegründeter Begehren wurde in allen Ehren und unter Berbanfung der geleisteten Dienste die Entlassung ertheilt:
a) Dem Hrn. Johann Schärer, von Thun, von der Stelle eines Majors des zweiten Landwehr-Bataillons

des vierten Militarfreises.

Dem Srn. Gilgian Burbrugg, von Frutigen, Major bes erften Landwehr. Bataillons im vierten Militärfreis.

4) Singegen wurde befunden, daß das Entlassungsbegehren des Srn. Oberftlieutenant Jaquet aus den von ihm befleideten Stellen eines Oberftlieutenants des 8. Militärfreises und Auszüger-Bataillous und eines Mitglieds des Militär-Departements nicht auf gefestiche Grunde ge-flügt fen, und demnach demfelben nicht entsprochen werden fonne.

5) In Betreff des dem Departement jur Untersuchung gugewiesenen Anzugs : "Db es nicht der Fall mare, jedem "Auszüger eine Anzahl scharfer Patronen zu geben?"
zeigte das Devartement, daß eine solche Maßregel mit verschiedenen Nachtheilen verbunden wäre, und übrigens durch die geschehene Berlegung von scharfen Patronen in jedem Militarfreis der Abficht des Anzugs entsprochen fen. Demgufolge murde beschloffen, demfelben feine mei-

tere Folge zu geben.

6) In Folge des Vortrags über den dem Departement zur Untersuchung gesandten Anzug zu Verminderung der Equipirungstoften der Offiziere murde beschloffen, zwar nichts darüber ju verfügen, weil Uniformirung, Bewaffnung und Zeichen des Ranges und Dienstes durch eid-genössische Reglemente vorgeschrieben seven, aber doch den Regierungsrath zu ersuchen, daß er den Gegenstand bei der eidgenöffischen Militaraufsichtsbehörde zur Sprache bringe, damit der gegenwärtig bestebende große Aufwand

vermindert merde.

7) Heber den dem Militär-Departement jur Untersuchung gefandten Anzug wegen Anftellung der Generale Rotten und Beidegger, gieng fein Antrag dabin, daß aus den von ihm angegebenen Grunden nicht weiter barein eingetreten, aber der Regierungerath ermachtigt werden mochte, die nothigen Ginleitungen ju treffen, um, wenn eintretende Umffande es erfordern follten, fogleich dem Großen Rathe Antrage ju Bestellung eines Dber - Rommandos für die Truppen des Kantons machen gu fonnen. Diefem Untrag wurde beigepflichtet.

Der am 27. Hornung verlefene Anzug des Brn. Regierungerathes Lohner über Errichtung von Burgergar-den wurde, ruchichtlich der Frage feiner Erheblichfeit in Berathung gefest und beschloffen, denfelben dem Regierungs. rath jur Untersuchung und Berichterstattung zuzusenden.

Auch der am 7. März verlesene Anzug des Srn. Regierungsraths Wng, betreffend die im Jahr 1814 ausgefällten Strafurtheile wegen politischer Vergeben gegen Ginwohner des Oberlandes und der Zusat bes Srn. Surner gu Ausdehnung der zu treffenden Berfügungen auf die im gleichen Fall fich befindlichen Ginwohner von Thun und Simmenthal wurde nach gehaltener Umfrage erheblich erflart, und dem Regierungsrath jur Untersuchung und Berichterftattung übermacht.

hierauf murde die Berathung des Jagdgefenes fortgefett :

Es wurde befchloffen, bei dem bereits angenommenen , 11 den (im Antrag des Departements & 14, b, enthaltenen) Bufat ju machen : "daß die Regierungsftatthalter in "der beschloffenen Zeit für die Winterjagd auf Füchse, je-"boch nur an patentirte Sager, Erlaubniffe ertheilen fonnen."

Singegen murde der Antrag nicht angenommen, daß eine Borichrift gegen das herumlaufen der Jagdhunde in der beschlossenen Zeit gegeben werde.

§. 14. "Nicht nur in der beschlossenen, sondern auch in "der offenen Zeit ist das Jagen und Vogelschießen, wie es "immer seyn mag, an allen Sonn - und Feiertagen, so wie "auch am Tage vor dem Bettag und vor den Kommunions"tagen für Federmann ohne Ausnahme bei der jeweiligen "doppelten Bufe verboten."

Wurde angenommen, mit der Abanderung, daß Raubthiere ausgenommen fenen.

§. 15 wurde nach einigen gemachten aber widerlegten

Bemerfungen unverändert angenommen.

§. 16. "Bährend der beschlossenen Zeit ift alles Sandeln "mit Gewild und Vertragen desselben, bei Konfissation des "Gewildes und Fr. 40 Bufe verboten, wenn nicht bewiesen, werden kann, daß dasselbe außer dem Kanton erlegt worden.

"Dem Verkäufer ist überlassen, sich an den Jäger zu "halten, der ihm das Gewild zum Verkauf übertragen hat." Wurde dahin abgeändert, daß es heißen foll:

1) Acht Tage nach Anfang der beschloffenen Zeit und dann mahrend der Dauer derfelben u.f. w.

2) und einer Bufe, die bis auf Fr. 40 geben fann.

u. f. m. 3) Daß daffelbe in dem Kanton eingeführt wor-

den ift. §. 17. " Bu Fristung und Meufnung des Gewildes ift "dem Regierungsrathe vorbehalten, einen oder mehrere Be-"tirke für ein oder mehrere Jahre in Bann oder Berbot zu "legen, dergestalt, daß mährend dieser Zeit, mit alleiniger "Ausnahme des Grundeigenthümers (siehe §. 12), Niemanden gestattet seyn soll, innerhalb dieser Bezirke zu jagen " oder bem Gewild nachzustellen.

"Diefe Begirke follen dann jeweilen mit einer deutlichen " Befchreibung ihrer Grangen öffentlich befannt gemacht werden."

Man wünschte Beschränfungen für die Bestimmung Jagdbannes; aber auf Widerlegung der daherigen Ansichten wurde der f. unverändert angenommen.

In f. 2. foll gefagt werden, die Frevel in den Bannbezirken follen wie die in der beschloffenen Zeit bestraft merden. §. 18. und

19. wurden ohne Bemerfung angenommen.

20. 11eber diefen f. murde geaußert, man folle dem Berleider feinen Untheil an der Bufe geben; man follte fie wie unter \. 2. in drei Theile theilen; man folle weniger als Fr. 10 auf 24 Stunden Gefangenschaft legen. Endlich aber wurde der f. unverändert angenommen.

Das Gutachten des Departements lautet : "Das Departement ift zwar einverstanden darüber, daß mo das Intereffe der Jagd mit demjenigen der Landwirthschaft in Collision gerathe, das erfte dem lettern jum Opfer gebracht werden muffe. In wie weit aber dieß eine Befchranfung des ju Friffung und Meufnung des Gemildes üblichen Banns nothwendig mache, darüber haben fich die Anfichten nicht vereinigen fonnen. Die erfte Meinung, Diejenige ber Majoritat des Departements , balt die Unlegung des Banns überall unverträglich mit dem bobern Intereffe der Landwirthschaft und mochte benfelben fernerhin nicht mehr geftatten. Gine zweite Hauptmeinung, - weit entfernt zwar, die Pflanzungen des Bürgers Preis geben ju wollen , - halt ein gangliches Berbot des Banns um fo überfluffiger, da eine zwedmäßige Beschräntung deffelben das Intereffe des Landwirthen binlänglich ju fichern scheint. Diefe Sauptmeinung fchlägt demnach vor, nach der einen Ansicht: Es follen nur in gebirgigen, maldigten und weniger angebauten Gegenden, fern von Städten und Dorfern Bannbegirfe angelegt werden burfen , wo aus der Bermehrung des Gewildes fur die Pflanjungen und Saaten fein Schaben ju erwarten ift, - und es folle der Bann jeweilen nur auf eine furge Beit, g. B. auf ein Sahr beschränft werden. Mit anderer Unficht möchte man die Bestimmung von Bannbegirfen dem Regierungerathe überlaffen , in der vollen Heberzeugung, daß derfelbe obige Rudfichten in jedem einzelnen Falle nicht aus dem Auge verlieren werde, und daß auf diese Weife die beiderseitigen Intereffen am besten werden vereiniget werden fonnen. "

Abstimmuna.

Den S. unverändert anzunehmen 61 Stimmen. 32 St. Mach Meinungen abandern

§. 21. wurde ohne Bemerkung angenommen.

§ 22. Man machte Antrage, um fur das Gefet eine Probegeit und den 1. Juni als den Zeitpunkt, wo es in Kraft trete, zu bestimmen, aber der g. wurde unverandert angenommen. Abstimmung.

Den &. unverändert anzunehmen Mit Abanderungen . . . 56 Stimmen. 32 Stimmen.

Großer Rath, den 16. April.

(Steuer für die Armen des Kantons. Communalgefet.)

Folgende eingelangte Bittschriften und Borftellungen

wurden von Srn. Landammann vorgelegt :

1) Bittschrift mehrerer Einfaßen von Bern, dahin gebend, daß der unterm 27. Dez. 1831 eingereichten Borstellung zu Serabsehung des Maximums des Sintersäßgeldes der Stadt Bern von 40 Fr. auf 10 Fr. Folge gegeben werden möchte.

Sie wurde dem Regierungsrath als Nachtrag zu dem

am 13. April ertheilten Auftrag überfendet. 2) Borftellung des hrn. Stähli, Schullehrer in Burgdorf, gegen die Kompeteng der vorläufigen Synode gu Gingabe bes Entwurfs einer Synodal-Organisation an den Großen Rath.

Sie wurde dem Regierungsrath als Nachtrag zu den ibm schon über diesen Begenstand überfandten Schriften

übermacht.

3) Der Ginfagen der Gemeinde Buchholterberg.

4) Bittschrift der Rofina Margaretha Steinhauer und Conrad Stäble, von Pruntrut.

Sie wurde dem Regierungs. Rath zur Untersuchung

gefandt.

Der am 13. April verlefene Anjug des hrn. Watt, betreffend die Berabsenung des Sinterfäßgeldes in der Stadt Bern, murde auf die Anzeige, daß der Regierungsrath in furgem darüber einen Bortrag bringen werde,

von ihm jurud gezogen.

Das Departement des Innern giebt einen vorläufigen Bericht über die Bertheilung der eingegangenen, fich auf 11000 Fr. belaufenden Liebes-Steuer und der noch dazu vom Regierungsrath angewiesenen 6000 Fr. ju Unterftugung der durch Heberschwemmung, Mifmache und andere im verflossenen Sahr eingetretene Umftande in Armuth gerathenen Kantons. Einwohner und über die getroffenen Anordnungen ju Fortsetung der Unterftutung einer großen Anzahl von Durftigen im Oberland und in andern Amtsbegirten durch Sparfuppen, Kartoffeln jum Anpflanzen u. f. w. - Bugleich wird gezeigt, bag noch einige Beit damit fort-gefahren werden muß, und ein Rredit ju Bestreitung ber Daberigen Ausgaben verlangt.

Diefem Bortrag mar ein anderer bes Regierungsrathes beigefügt, welcher die Angaben des Departements befräftigte und auf einen Kredit von 32000 Fr., jedoch mit Inbegriff der bereits angewiesenen 6000 Fr., antrug.

Es wurde diesem Antrage gufolge beschloffen : 1) Es wird bem Departement bes Innern ein Rredit auf die Staatstaffe von 32000 Fr. eröffnet, um daraus durch Austheilung von Sparsuppen, Ankauf von Kartoffeln jum Anpflanzen u. f. w. die durftigften Ginwohner ber verschiedenen Theile des Kantons zu unterftugen.

2) In obiger Summe follen diejenigen 6000 Fr. begriffen

senn, welche der Regierungsrath bereits für den gleichen

3med aus dem Raths-Kredit angewiesen bat. Das Departement des Innern wird seiner Zeit über die Berwendung dieser Summe eine Nechnung ablegen, und so auch über die geschehene Vertheilung der auf ungefähr 11000 Fr. sich belaufenden, infolge der Publifation des Regierungsrathes vom 16. Dez. 1831 gefammelten Liebesfteuern.

Abstimmung.

Diefe Untrage anzunehmen . einstimmig. Der geschehenen Anzeige zufolge wurde ein ben Mitglie-bern bes Großen Rathes im Druck ausgetheilter, von Regierungsrath und Sechszehnern vorberathener Entwurf-Ge-fenes über die Organifation der Gemeindsbehörden in Berathung genommen. Es erhob fich die Borfrage: ob es nicht der Fall fen, diefen Entwurf vorerft im Lande zu verbreiten, um die öffentliche Stimme darüber zu vernehmen, damit fie berücksichtigt werden fonne? Aber man erwiederte, es fen bereits ein fruberer Entwurf im Lande verbreitet worden, auf welchen bin das Departement des Innern, das diesen Gegenstand bearbeitete, die Bedürfnisse und Ansichten der verschiedenen Gegenden habe fennen lernen, und der Wunsch sen allgemein, daß ohne weitern Aufschub eine Gemeindordnung gegeben werden mochte. — Demnach wurde beschlossen, von nun an in die Sache einzutreten.

Abstimmung. große Mehrheit. . . . 8 Stimmen. Einzutreten Aufzuschieben .

In der allgemeinen Umfrage über den vorliegenden Entwurf, fiel die Meinung, er gebe ju weit in einzelne Be-ftimmungen ein, und batte fich auf wenige Grundfate be-schränken follen, damit mehr Spielraum fur die Organisation der Gemeinden nach ihren besondern Verhältniffen offen bleibe; weswegen angetragen murde, den Entwurf ju einer neuen Bearbeitung in diefem Sinn jurud ju fenden. Dagegen murde angebracht, es fonne in Folge der vorzunehmenden Berathung alles ausgelaffen oder abgefürzt werden, mas man nicht an-gemeffen finden follte, und es mard beschloffen, in die Behandlung des Entwurfs einzutreten. Ein Antrag, die Berathung auf 8 Tage hinaus zu schieben, wurde nicht angenommen und die artikelweise Berathung entschieden. Abstimmung.

gr. Mehrheit. 1. In diefen Entwurf einzutreten 2. Bu neuer Bearbeitung guruck gu fenden 7 Stimmen.

§. 1. Gefallene Meinungen wollten die in diesem §. enthaltenen Definitionen erft fpater berathen, andere diefelben anders ausdrucken. Bon verschiedenen vorgeschlagenen neuen Redaktionen erhielt nachfolgende den Beifall der Berfammlung : " Gemeinden werden im Allgemeinen diejenigen Kor-"porationen genannt, welche in einem gegebenen Landumfang "die Beforgung der allgemeinen örtlichen Angelegenheiten der "Armenpflege und der Bormundschaftwesens jum bleibenden "Zwecke haben. Gine folche Korporation wird große Ge-"meinde (Munisipalgemeinde) geheißen, infoweit ihre Ange-"legenheiten unter den hienach folgenden Bestimmungen von "ben Ortsbürgern und Ginfagen gemeinsam beforgt werden, "und Burgergemeinde, insofern ale die Orteburger diesel-"ben beforgen."

Die weitere Berathung murde verschoben.

Der Große Rath den 17. April.

(Babl eines Regierungerathe. Gemeindsorganifation.) Bom herrn Landammann wurden folgende eingelangte Borftellungen vorgelegt:

1) Der Gemeinde Teg.

2) Der Stadtverwaltung von Thun.

3) Bon den Ginfagen der Gemeinde Stefficburg.

Diefe Borftellungen murden dem Regierungsrath über-

fendet :

Es murde ein Angug mehrerer Mitglieder des Großen Rathes aus den leberbergischen Amtsbezirken verlesen, dabin gebend, daß bei der Bublifation aller Gefete und Berordnungen der deutsche Text neben der frangofischen Uebersepung gedruckt merde.

Der angefündigten Tagesordnung gemäß wurde zur Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes an die Stelle des ent-laffenen herrn Tillier geschritten. — Als nach Anleitung von 5. 58 des Reglementes für den Großen Rath die Rathsältesten einen Wahlvorschlag einreichten, so wurde die Meinung eröffnet: der gedachte s. sen auf die Wahlen für den Regierungsrath nicht anwendbar, und es wäre unangemessen, hiefür den drei ältesten Mitgliedern ein Vorschlagsrecht zu geben. Nach andern Unfichten aber fand man den s. wegen feiner Allgemeinheit auch auf den vorliegenden Fall anwendbar. Es wurde beschloffen, die Frage an Regierungsrath u. Sechstehner jur Untersuchung ju weisen : "Ob das durch "§. 58 des Reglementes fur den Großen Rath den Nathsäl-, teften zustehende Recht eines Bahlvorschlags auch bei Bah. " len von Mitgliedern des Regierungsrathes ftatt haben folle, " oder was allfällig deshalb zu verfügen wäre?"

Abstimmung. Diefes jur Untersuchung ju fenden . 100 Stimmen.

Nicht untersuchen zu lassen . 32 St. Rach Abstimmung über die vorzunehmende Untersuchung wurde die Wahlverhandlung fortgefest und ju einem Mitglied des Regierungsrathes ermählt:

herr Fried. v. Ernft, von Bern, Grofrath. Derfelbe

leiftete fogleich den vorgeschriebenen Gid. (Fortfegung folgt im nachften Blatt.)

Bublitationen.

Da gegenwärtig, Gott fen Dank, die Pocken-Epidemie beträchtlich fich vermindert, und der bisherige Pockenspital an der Matte gu einem andern Zweck benuft werden muß, fo werden von nun an feine Bockenfranke mehr in diesen Spital aufgenommen, welches dem Publikum zu seinem Berhalt hiemit befannt gemacht wird.

Bern, den 19. April 1832.

Mit Bewilligung des Regierungsraths, Ranglet des Departements des Innern.

Das Baudepartement der Republit Bern fordert diejenigen Steinhauer, Maurer und Simmermeister, fo wie die übrigen Sandwerfer auf, welche gefinnt maren, das im Bortrag liegende, neu ju erbauende Pfarrhaus in Gfleig, bei Saanen, fen es theilweise oder im Ganzen ju übernehmen, ihre Borschläge und Preise schriftlich obiger Behörde eingufenden.

Die Grundriffe, Profil und Aufriffe dieses neuen Baues liegen gur Ginficht im Bureau des Departements auf hiefigem Rathhause. Ohne sichere Burgschaft für sotide und erafte Musführung fann Niemand angenommen werden.

Bern, den 17. April 1832.

Der erfte Gefretar des Baudepartements, Albrecht Mouffon.

Mit Schreiben vom 26. Marg hat Gr. von Tichann, auf Ansuchen des Orn. Dueofter, dem Bororte Bergeichniffe Derjenigen Militars übermacht, deren Schriften jest eben gu

liegen. Folgendes ift der Etat der in diefem Fall fich befindenden bernischen Angehörigen: Lutflorf, Hauptmann, beim 3. Korps; für Reform, Mühlemann, Hauptmann, 3. Korps; für Reform. Nouvion, Lieutenant, 3. Korps; in der Fremden-Legion. Nouvion, Lieutenant, 3. Korps; dito. Nouvion, Lieutenant, 3. Korps; dito.
Ammaker, Heinr., Adjutant, 2. Korps; dito.
Blaser, Peter, Soldat, 8. Korps; dito.
Boilat, Sergent-Abjutant, 7. Korps; dito.
Flüktiger, Jakob, Soldat, 2. Korps; dito.
Gurtner, Heter Jak., Sergent, 3. Korps; dito.
Meyer, Peter, Soldat, 1. Korps; dito.
Richard, Job. Jak., Soldat, 4. Korps; dito.
Rufi, Jak., Soldat, 4. Korps; dito.
Stucki, Joh., Soldat, 3. Korps; dito.
Stucki, Benoit, Korporal, 3. Korps; dito.
Graf, Christ., Soldat, 4. Korps; dito.
Muso dito.
Graf, Christ., Soldat, 4. Korps; dito.
Muso aus dem vorörtlichen Schreiben vom 5. dies ausgezogen, und mit Genebmigung des Regierungsraths publizirt

Ausmittlung der ihnen gutommenden Gehalte in Untersuchung

gezogen, und mit Genehmigung des Regierungsraths publizirt

Bern, den 18. April 1832

von dem diplomatischen Departement und in deffen Ramen von dem Gefretar : Moris Stürler.

Ausschreibungen.

Diejenigen, welche sich für die Stellen eines Staats-Unwalds und eines erften Gefretars bes Obergerichts gu bewerben gedenken, haben fich ju diefem Bebuf, langftens bis den 10. Mai nächstfünftig in der Staatsfanglei dafür anguschreiben. Staats-Kanglei Bern,

Friedrich Lehmann, zweiter Gubftitut.

Diejenigen herren Geiftlichen, welche fich für die durch Tod erledigte Rang-Pfarre hasle bei Burgdorf bewerben wollen, find angewiesen, ihre baherigen Grunde bis und mit dem 7. Mai nächstünftig an Behörde einzugeben.

Staats - Ranglei Bern Friedrich Lehmann, zweiter Substitut.

Berichtigung.

In Mro. 24 des Ungeigers fieht unter den Berhandlungen des Großen Rathes vom 6. April (Seite 95, zweite Spalte, Linie 27, von oben), über den Bericht des Jufis-Departements, betreffend die vom Amtsftatthalter von Bern am 29. Juni gegen orn. Hauptmann Beat von Lerber ausgefällte Sentenz, ein diese Berhandlung ganz entstellender Drucksehler. Es heißt nämlich: "Die Mehrheit des Departements, welcher auch der Regierungsrath beistimmte, fand, es seine feine hinlänglichen Gründe vorhanden u. s. w.;" ftatt daß fieben follte : "es fenen hinlangliche Grunde vor-handen u. f. m.a - Diefe Berichtigung foll in ein folgendes Blatt eingerückt werden, mit der Bemerkung, daß bei der oben gedachten Verhandlung der Hr. Vice-Präsident des Großen Rathes den Vorsit geführt, und wie es im Protofoll als im Untrag der Mehrheit des Departements gelegen angezeigt ift : die Aufhebung der Senteng, wegen des frühern ungefestlichen Berfahrens fatt gefunden hat. Bern, den 19. April 1832

In Folge erhaltenen Auftrags, der Staatsschreiber F. Man.

Regierungs = Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Freitag den 27. April 1832.

Großer Rath, den 17. April 1832.

(Wahl eines Regierungsraths. Gemeindsorganisation.) (Fortsepung.)

Hierauf murde die Berathung des Gefegesentwurfs über die Organisation der Gemeindsbehörden fortgesett.

1. Es murde der Untrag gemacht , der gestern angenommenen Redaftion der §. 1 einen Zusat hinsichtlich der zu besondern Zwecken bestehenden Gemeindvereinen zu machen. Zwar glaubte eine abweichende Meinung, es fen durch §. 36 entsprochen; aber man zeigte hinwieder, daß dieß nicht der Fall fen, und es ward beschloffen, folgenden Zusap zu machen : " Alle übrigen unter dem Ramen von Gemeinden be-" ftebenden Bereine jeder Urt, die nicht unter diesen Begriff "fallen, werden, wo nicht etwas anderes bestimmt wird, " durch das gegenwärtige Gefen nicht beschlagen. " §. 2. "Alle Kirchspiele, Gemeinden oder unter die Klaffe

"der vorgenannten Korporationen gehörenden Bereine, die "gegenwärtig im Kanton bestehen, werden anmit in ihrem "gegenwärtigen Bestand anerkannt, und bis auf allfällig "durch den Großen Rath ju treffende Beranderungen beibe-" halten. Es fann feine Beranderung ftatt finden , als durch " einen Befchluß des Gr. Rathes nach Unhörung der Betheiligten."

Dem Inhalte dieses g. wurde beigepflichtet; aber seine Redaktion foll in Rucksicht auf Deutlichkeit und Schreibart verbeffert merden.

3. 3. Man fand theils die in diesem f. enthaltenen Borfcbriften nicht für jede Urt von Gemeinden paffend, theils einen Widerspruch zwischen dem erften und zweiten Theil. Endlich murte beichloffen, diefen f. auszulaffen.

4. "In jedem Gemeindsverein, in welchem nicht durch " den Regierungsrath eine Ausnahme gestattet wird (Berf. § "94), find ju Beforgung der Gemeindsangelegenheiten zwei "Behörden:

1. "Die eigentliche Gemeinde, das ift, die Generalverfamm-

"lung aller Stimmfähigen.

2. "Gine von dieser ausgebende Bermaltungsbehörde oder "ein Gemeindrath. Beide fonnen durch einen und eben " denfelben Borfteber prafidirt merden.

"Diejenigen fleinern Gemeinheiten, Korporationen, Bauerten 2c., welche ihre Angelegenheiten in ihren allge-"meinen Berfammlungen felbft bisber beforgt haben, fonnen " bis auf weitere Berfügung es noch ferner thun. "

Es erhoben fich entgegengefette Meinungen über die Beziehung einer Gemeindversammlung als Beborde, und über-Dieß murden verschiedene Redaftionsverbefferungen vorgeschla-

gen; zulest vereinigte man fich zu Folgendem: 1. Der erfte Theil des S. foll folgendermaßen abgefaßt werden: "In jeder Gemeinde, in welcher nicht durch den Regie-"rungsrath eine Ausnahme gestattet wird (Berfassung §. 94.) " werden die Gemeindangelegenheiten beforgen : "

2. Unter 1. foll es heißen : die Verfammlung aller 20. 3. Unter 2. foll an die Stelle des Wortes ausgehende

gefeht werden zu ernennen de ic. 4. Der Anfang des letten Sabes foll heißen: Den flei-

nern Gemeinden, welche ihre Ungelegenheiten u. f. w. Wegen vorgerückter Zeit wurde hier die Berathung ab-

gebrochen.

Großer Rath, den 18. April.

(Kommunalgefet. Begunftigung der Neuenburger Flüchtlinge. Gefetesrevifion.)

Eine von Srn. Robel gemachte Mahnung, dahin gebend, daß in Ausführung des §. 89 der Verfassung mit möglichster Beförderung Frieden sgerichte aufgestellt werden möchten, wurde als erheblich dem Regierungsrath zugesandt.

Auf geschehenen Untrag murde beschloffen :

Es folle in Abanderung der im §. 30 des Regle-mentes des Großen Rathes enthaltenen Borfchrift nicht mit Berlefung des Protofolls der vorhergehenden Sipung, sondern mit dem Namensaufruf der Unfang gemacht werden, und diefer folle fogleich nach der für den Unfang der Berfammlung bestimmten Stunde ftatt finden.

Ginstimmia. Abstimmung

Der jum Suppleanten am Obergericht ernannte Herr Grofrath Marti leistete den vorgeschriebenen Eid.
hernach wurde die Berathung des Gesetzentwurfs über die Gemeindorganisation fortgesett.

§. 5. " Die Gemeindsversammlungen werden die zu Befor-" gung ihrer Angelegenheiten erforderlichen Gemeindsbehörden

"und Beamtungen anordnen. "Die nähern Bestimmungen über die Zahl, die Pflichten " und Befugnisse der von der Gemeindsversammlung angeord-" neten Gemeindsbehörden und Beamtungen werden, fo weit fic "nicht durch Gefete bestimmt find, durch die Gemeinde felbft nund durch die von derfelben zu machenden Gemeinderegle-"mente festgefest. "

Auf verschiedene Bemerfungen murde beschloffen, den zweiten Theil des S. folgendermaßen abzuändern: "Die na-"beren Bestimmungen über die Pflichten und Befugniffe der " Gemeindbehörden und Beamtungen und die Zahl ihrer Mit-"glieder follen, fo weit fie nicht durch Befete vorgeschrieben "find, durch die Bemeinde felbft und durch die von derfel-" ben ju machenden Gemeindereglemente festgefest werden. "

5. 6. "Alle Gemeinden werden ihre Gemeindereglemente "binnen 6 Monaten vom Tage der Publifation diefes Ge-"fetes hinweg dem Regierungsrathe zur Genehmigung einfen-"den. Bis zum Entscheid des Regierungsrathes bleiben die " bestehenden Reglemente und Uebungen in Rraft."

Theils wurde angetragen, flatt dieses §. den S. 11 des frühern Entwurfes anzunehmen; theils denselben zur Umarbeitung jurudgusenden, theils die Frift gur Ginfendung der Reglemente abguändern; auch murden andere Redaftionen vorgeschlagen. Endlich vereinigte man fich ju nachfolgenden Abänderungen in der Abfaffung des S.

- 1) Bu Unfang deffelben foll es beißen : Alle Gemeinden follen zc.
- 2) Nach dem Wort ein fenden foll beigefügt werden : fonft find die selben außer Kraft gesett.

§. 7. "Rücksichtlich der Theilnahme an den Verhandlun-" gen der Gemeindsangelegenheiten gilt der Grundfat, daß "wer bezahlt, mitstimmt, und daß demnach alle und "jede Unlage benjenigen, der fie ausrichtet, berechtigt, wenn "er fonft die gesetlichen Gigenschaften besitt, ju allen Ber-" handlungen und an allen Wahlen mitzustimmen, die auf den "Gegenstand, ju welchem er beisteuert, Bezug haben.

Diefer f. murde megen der Wichtigkeit feines Inhalts einer sehr umftändlichen Diskussien unterworfen, in welcher sich drei Sauptansichten aussprachen. Nach der einen wollte man den Grundsaß: daß wer bezahlt, mitstimmt, so angewendet wisen, daß der Bezahlende mit Ausnahme der Bürgergemeinde nur bei denjenigen Gegenständen ein Stimmrecht habe, für welche er einen Beitrag leistet, und da wurden dann noch die untergeordneten Meinungen geäußert : einerseits daß die hinterfäßgelder wegen ihrer befondern Bestimmung von den Tellen unterschieden werden sollten, und im Geses ftatt Unlage das Wort Telle zu seizen sen, andererseits, daß nicht jede auch noch so geringe Bezahlung zum Stimmen berechtigen , fondern dafür ein Minimum derfelben festgefest werden Eine andere Unficht hingegen gieng dabin, daß der g. unverändert angenommen und der erwähnte Grundfat in feiner gangen Ausdehnung angewendet werden, mithin jeder Ginfaß, der irgend einen Beitr ag ju Gemeindsausgaben leifte, der Gemeindeversammlung beigezogen werden muffe. - Giner dritten Ansicht zufolge endlich wollte man nach zwei untergeord-neten Meinungen dem Grundfaß des & nicht beistimmen, son-dern entweder allen Einwohnern, sie mögen etwas bezahlen oder nicht, das Stimmrecht geben, oder wenigstens allen mit Grundeigenthum Angesessenen. Dann wurde noch einerseits wegen dieser so fehr abweichenden Ansichten der Antrag gemacht, ben f. gu neuer Bearbeitung an Regierungsrath und Sechszehner juruckzusenden, und andrerseits angetragen, diefen &. hier gang auszulaffen, weil er nicht auf die Burgergemeinden paffe, folglich nicht unter die allgemeinen Bestimmungen, fondern unter den zweiten Titel gebore. Endlich wurde beschlossen, Regierungsrath und Sechszehnern durch einen Brotofollauszug alle Meinungen über diefen S. mitzutbei-Ien , mit dem Ansuchen, denselben einer neuen Berathung gu unterwerfen.

Abstimmung.

17 Stimmen. Diefen f. anzunchmen Ihn gu neuer Bearbeitung gurudgufenden Br. Mehrheit.

Ein Vortrag des Regierungsraths enthielt sein Gutachten über einen ihm unterm 15. Februar zugefandten Unzug, dahin gehend, daß den in Folge der politischen Bewegungen im Kanton Reuenburg aus demfelben auswandernden Fabrifanten und Manufafturiften im hiefigen Kanton freie Riederlaffung gestattet und die Augubung ibres Runftfleißes erleichtert werde. Das Befinden befagte, daß freie Niederlaffung allen Schweizern durch Konfordate und freie Ausübung des Kunffleißes durch den §. 16 der Berfassung zugesichert sen, so daß in dieser Sinsicht nichts zu verfügen bleibe.

Singegen fprach der Regierungsrath feinen Willen aus, in vorfommenden Fällen Diejenigen weiteren Begunftigungen ju gewähren, die mit den bestehenden Gefegen und Berord. nungen verträglich fenen.

Es murde beschloffen, dem Regierungsrath anzuzeigen,

daß der Große Rath mit diesem Vortrag befriedigt sen, Ein mit der Zustimmung des Regierungsrathes begleite-ter Vortrag des Fusigdepartements betraf einen ihm zur Ve-richterstatung überwiesenen Anzug, durch welchen eine Revifion der Befete, genaue Redaftion derfelben und nothigenfalls die Beifügung eines Kommentars gewünscht ward. Rückschtlich der beiden ersten Theile wurde gezeigt, daß den Bünschen, so weit es die Menge der laufenden Geschäfte gestatte, von Seize des Regierungsrathes und der Departemente entsprochen werde. In Betreff eines Rommentars dann wurde bemerkt, es könne ein folder wohl von einem Rechtsgelehrten, aber nicht von einer Regierungsbehörde gegeben werden.

Auch mit diesem Vortrag fand fich die Versammlung be-

friedigt, was dem Regierungsrath angezeigt wird.

Großer Rath, den 19. April.

(Communalgefet.)

Vom herrn Landammann wurden folgende eingelangte Borftellungen angezeigt :

1) Der Ortschaften in der Gemeinde Ruggisberg gegen

Holzschläge im Giebeleggwald.

2) Mehrerer Einwohner der Kirchgemeinde Tramlingen und 3) Mehrerer Ginwohner der Kirchgemeinde Corgemont, über die geschehene Auslieferung des Konstant Meuron und

die über Auslieferungen bestehenden Bertrage. Diefe Borftellungen murden dem Regierungsrath gu-

gefandt. Durch eine Zuschrift an den Großen Rath vom 17. d. sucht Sr. Fürsprecher Jaggi aus den von ihm angegebenen Grunden um feine Entlassung an. - Diefe Buschrift murde

auf den Kangleitisch gelegt. Serr Rudolf Balfiger gu Wabern leiftete den Gid

als Suppleant am Obergericht.

Der am 13. verlesene Unjug des herrn Rafthofer, betreffend den an die Regierung von Neuenburg ausgelieferten Konstant Meuron und die Untersuchung, in wiefern die bestehenden Verträge über Auslieferung von Flüchtlingen, welche fich politischer Vergeben schuldig gemacht, mit der Berfassung und den beutigen Berhaltniffen der Gidgenoffenschaft verträglich fenen, murde rucfichtlich seiner Erheblichfeit in Berathung gefest. Rach Anhörung der dafür und dagegen geäußerten Meinungen wurde befunden, der erstere Theil des Anzugs sen durch den am 12. vom Großen Rath genommenen Beschluß, daß er sich mit dem damals vom Herrn Schultheißen gegebenen Berichte begnüge, als beseitigt anjufeben, und über den zweiten Theil fenen bereits dem Regierungsrath Aufträge ertheilt worden. Deswegen ward der Anzug nicht erheblich erflärt.

Abstimmung.

Ihn erheblich zu erflären 35 Stimmen. Nicht erheblich 85 Stimmen.

An die Stelle des aus dem Justizdepartement entlassenen Herrn Lehenskommissarius Wys wurde zu einem Mitglied Dieses Departements ernannt : herr Johann Brotie, von Darfletten, Motarius in Bern.

hierauf wurde die Berathung des Gefetesentwurfs über die Organifation der Gemeindbehörden fortgefest.

§. 8. "Die Gesammtheit aller Stimmfähigen spricht den "Willen der Gemeinde aus in ihren in gehöriger Form gebo-" tenen Gemeindeversammlungen, durch das Stimmenmehr " der Anwesenden. "

Gefallene Meinungen vermiften in der allgemeinen Bor-fchrift diefes & genauere Bestimmungen über Zeit und Ort ber Zusammenberufung der Gemeindversammlungen, Bufammensepung der lettern, u. f. w. Es murde beschloffen, der S. folle in diefer Sinficht vervollständigt merden.

Abstimmung.

Den f. unverändert anzunehmen 15 Stimmen. 1) Mit Abanderungen Gr. Mehrh. Genauere Bestimmungen einer Gemeinde-

"nicht ausschließlich aus den vorhandenen Gemeindsgütern "und von der Ortsbürgerschaft bestritten werden, sondern "gang oder theilweise durch Beitrage der Ginfagen erhoben "werden muffen, fommt die Berwaltung und Beforgung der "Gemeindeangelegenheiten nicht einzig den Burgergemeinden "fondern der Gefammtheit der Beitragpflichtigen zu."

Einerseits fand man diesen f. dem Grundsat entsprechend, daß wer bezahle auch mitstimmen solle; andererseits aber wurde die Ansicht geltend gemacht, daß mit Grundeigenthum angesessene Einsaßen bei Verhandlung wichtiger, die Lokalverhältniffe betreffender, Gegenstände nicht follten ausgeschlossen werden fonnen, wenn fie auch feine Bezahlung dazu leisten, und es wurde beschlossen, den S. zu nochmaliger Borberathung juruckzuweifen.

§. 10. "Un der Tellgemeinde haben gleiches Recht zu ftim-"alle Ortsburger, und unter den Ginfaßen diejenigen, welche

"nachfolgende Gigenschaften benten:

1. "Kantonsangehörige, welche a. in dem Gemeindsbezirk "ein Grundeigenthum von 500 Fr. bestien, oder b. in diesem "Berhältniß eine Gewerbssteuer bezahlen, oder c. in dem "Gemeindsbezirt einen Bachtbestand haben von einem jahrli-"chen Natural- oder Geldbetrag von 150-200 Fr.

2. "Die Schweizerbürger, welche in einem der obigen dei Falle fich befinden, fteben in Bezug auf das Stimm-"recht an den Tellgemeinden nach einem zweijährigen Aufent-" halt in der Gemeinde in gleichem Recht wie die Kantons. "burger. Die Richtschweizer fieben in vorgemeldter Begie-"bung nach einem zweifährigen Befitftand von Grundeigen-thum in der Gemeinde, oder vierfahriger Ansiedelung in " derfelben als Pachter oder mit Gewerbsteuer Angelegte, in " dem gleichen Recht wie die Kantonsburger.

3. "Guter, die dem Staate oder andern Gemeinden und "Korporationen angehören, fonnen durch dazu Beauftragte, und Bevormundete, in sofern sie nicht in der Gemeinde be-" feuert werden, durch ihren Bormund fich vertreten laffen. "Diejenigen, welche in einer Gemeinde, außerhalb welcher "fie wohnen, ihr Stimmrecht ausüben wollen, find in der-

"felben ein Domizilium zu verzeigen gehalten.

Diefer f. gab ju weitläufigen Erörterungen der Berhaltniffe zwischen Ortsburgern und Ginfagen Unlag. Ginige eröff. nete Meinungen wollten fur die Bedingungen des Stimmrech. tes feinen Unterschied unter ihnen machen; andere aber glaubten, man folle auf jeden Fall von den Ortsburgern nicht die nämlichen Requifite verlangen, ober menigftens berudfichti-gen, was indireft von ihrer Seite burch ben Ertrag bestehender Stiftungen u. f. w. ju den örtlichen Ausgaben beigetragen werde. Auch fand man, das Eigenthum eines unterpfändlich versicherten Kapitals von Fr. 500 follte ebenfo wie Grundeigenthum von gleichem Werth das Stimmrecht geben. End-lich wurde auf mehrere Redaktionsverbesserungen angetragen. Die Abstimmungen gaben folgendes Refultat :

Im Eingang foll an die Stelle von Tellgemeinde gefest werden, große Gemeinde und es follen ausgeftrichen werden die Worte unter den und diejenigen.

2) Unter Urt. 1. foll die Bahl 150 ausgestrichen und bin-gegen als eine der Wahlbedingungen beigefügt werden : das Eigenthum eines auf Grundftucken verficherten Rapi-

tals von Fr. 500. 3) Im Art. 3. foll in der erften Linie das Wort andern ausgestrichen und nach dem Worte Korporationen einge-schaltet werden: und Privatpersonen. Auch foll ein Minimum von ju bezahlenden Tellen, als Bedingung des Rechts, fich repräsentiren ju laffen, bestimmt werden.

Wegen vorgerückter Zeit wurde die Fortsepung dieser Berathung auf einen andern Tag verschoben und dann am Schluß der

Sigung noch ein zweiter Namensaufruf gehalten.

Großer Rath, den 24. April.

(Communalgefet.)

Präfident: Herr Landammann von Lerber.

Das in der letten Situng auf den Kangleitisch gelegte Entlassungsbegehren des Herrn Fürsprechers Jaggi wurde dem Regierungsrath zugefandt, um darüber, wie über die frühern ihm übermachten Entlassungsbegehren einen Bericht

Folgende eingelangte Borftellungen und Bittschriften wur-

den dem Regierungsrath jur Untersuchung überfendet : 1) Der Gemeinde Urfenbach, ju Beibehaltung der Sin-

terfäß- und Ginzuggelder.

2) Bon 13 Guterbesitzern zu 3immer mald, welche als Entschädigung für die Ueberschwemmungen des Müblebachs - die Fischerei in demfelben begehren.

3) Des Beter Balmer von Wildersmyl, Die Wiederaufnahme in das Landjägerforps , oder eine Benfion begehrend. Ferner murden folgende Unguge verlefen :

1) Des herrn v. Wattenmyl, betreffend Mittheilungen des Regierungsrathes an den Großen Rath über wichtis gere Ereigniffe.

Des Srn. Megmer, über die Ereigniffe gu Gelterfinden. 3) Des herrn Imboof, von Burgdorf, betreffend die von der Staatsfanglei der Redaftion des Anzeigers der Regierungsverhandlungen ju machenden Mittheilungen.

4) Des herrn Bogart, über die Umwandlung von Geldbußen in Gefängnifftrafe.

hierauf murde die Berathung des Gefetesentwurfs über die Organisation der Gemeindebehörden fortgefent.

S. 11. " Bur Stimmfähigfeit wird ferner erfordert, daß " der Stimmende in dem Zustand der Ehrenfähigfeit, des "eigenen Rechts und der Selbstständigkeit fen, das ift weder "als Dienftbote, noch Sandwertsgefell in dem Muß und "Brod eines Meifters ftebe. "

Beaußerte Meinungen giengen babin: Der Ausschlugvon Dienftboten fen ju weit ausgedehnt, da viele derfelben Grundeigenthum besigen, was berücksichtigt werden muffe; der lette Theil des &. fen auszulaffen; mehriabrige Göhne, die beim Bater wohnen, fenen nicht auszuschließen; der Juftand des eigenen Rechts fen als Bedingung aufzustellen; in der letzen Linie fen ftatt in ju feten an.

Es murde beschloffen, daß als Bedingungen der Stimm. fähigfeit aufzunehmen fenen: Die Shrenfähigfeit, und nebft Diefer der Zuftand des eigenen Rechtes oder das gurudgelegte 23fte Jahr. — Das Uebrige wird ausgelaffen.

Abstimmung.

Einstimmia. 1) Den f. abzuändern 2) Shrenfähigfeit aufzunehmen Einstimmig. Den Buftand des eigenen Rechts aufnehmen 87 St. Minderheit. Micht anzunehmen 75 St.

Das zurückgelegte 23. Jahr aufzunehmen Nicht aufzunehmen 17 St.

5) Den übrigen Theil des §. mit oder ohne

Abanderung anzunehmen Miemand.

S. 12. "Bon dem Stimmrecht ift ausgeschloffen derjenige, "ber mit dem jurudgelegten achtzehnten Altersjahr für fich "felbst, für sein Weib, oder für Kinder, deren Unterhal-ntung ihm obliegt, eine Armensteuer bezogen; es sen denn, daß er sich zuvor mit der Gemeinde seiner Schuld wegen "abgefunden. Der Gemeindrath führt über diejenigen, welche "vorgenannten Bestimmungen zufolge berechtigt find, den Ge-"meindeversammlungen beiguwohnen, ein Bergeichniß."

Nach einigen gefallenen Bemerkungen wurde ber f. mit der Redaftionsverbefferung angenommen, daß fatt: vorgenannten Bestimmungen gefest werde: zufolge der in den § 10 u. 11 und im gegenwärtigen enthalte-

nen ic.

Einstimmig.

Abstimmung §. 13. "Dem Entscheid der Ginwohnergemeinde find alle "Angelegenheiten unterworfen, welche diefelbe nicht dem Ge-"meindrathe, oder andern von ihr eingefesten Gemeindsbehör-

"ben oder Beamtungen zu übertragen gutfindet." In Folge verschiedener über den Inhalt dieses & gemachter Bemerkungen vereinigte man fich zu folgender Abfaffung deffelben: "Dem Sutscheid der großen Gemeinde find alle die-" jenigen Angelegenheiten unterworfen , in Betreff welcher die "Einsagen ju Beiträgen angehalten werden. Die übrigen Un" gelegenheiten beforgt die Burgergemeinde. "
Ubftimmung.

1) Den f. abzuändern Einstimmig. Die obige Redaktion anzunehmen Eine andere 64 Stimmen. 17 St.

§. 14. "Die Einwohnergemeinde fann jedoch den Ent» scheid folgender Gegenstände nicht übertragen: a. "Die Ausschreibung von Tellen, bei deren Anordnung in

" jedem Fall die bestehenden Reglemente beobachtet werden

b. "Stiftung von Rirchen, Spitalern und Schulhaufern, oder

" neue Bauten berfelben.

e. "Die Wahl des Gemeinderathes.

d. " Die Paffation der von ihr abhangenden Gemeindsrechnungen. e. " Eingriffe in das Rapitalvermogen, Aufnahme von Rapi-"talten auf die Gemeinde und Burgichaftsverpflichtun-" gen der Gemeinde.

f. "Die Annahme, Bermerfung oder Abanderung der Ge-

" meindereglemente.

"Die ordentlichen und außerordentlichen Berfammlungen der Gemeinde follen auf geeignete Weise jeweilen gum " Boraus öffentlich befannt gemacht werden."

Burde megen feiner Unterabtheilungen artifelmeife be-

a. Es geschah einerseits der Antrag, diese Bestimmung als überflüssig auszulassen, andererseits vor "bestebenden" das Wort "jeweilen" ju fegen. Der Art. murde aber unverändert angenommen.

Abstimmung.

Den Art. unverändert anzunehmen 43 Stimmen. Mbzuändern 37 St. b. Ohne Bemerfung angenommen.

c. Ebenfalls angenommen.

Abstimmung.

Unverändert anzunehmen 79 Stimmen. Mbzuändern 3 St.

d. Wurde mit Auslaffung der Worte: "von ihr abhangenden " angenommen.

e. Es murden folgende Abanderungen beschloffen:

1) Der Artifel foll anfangen : "Beschluffe gu Berwen-

bungen aus dem Rapitalvermögen tc.

2) Es foll vorgeschrieben werden, daß solche Beschluffe nur mit 3/3 Stimmen der Unwesenden genommen werden dürfen.

3) Unter die nicht übertragbaren Gegenftande murde noch aufgenommen der Entscheid über Führung von Pro-

Abstimmung. Den Artifel unverandert anzunehmen 5 Stimmen. Gr. Mehrh.

1) Mit Abanderungen 2) Die Redaktion zu verbeffern Ginftimmig.

Die Mehrheit von 3/3 Stimmen für das 3) Angreifen des Kapitals vorzuschreiben Gr. Mehrh. 12 St.

52 St. 29 St.

f. Burde ohne Bemerfung angenommen.

Am Ende dieses & soll statt des Wortes "öffentlich" gesetht werden "gehörig."

Auf den Antrag, daß auch Bestimmung von Besoldungen von Behörden und Beamten hier aufgenommen werden,

ward beschlossen, daß dieses in den §. 5 geseht werden soll. §. 15. "Wenn es um Behandlung von folchen Gegen-"ftänden zu thun ift, welche nach §. 14 von der Gemeinde-" versammlung an Niemand übertragen werden können, so "muffen dieselben in außerordentlichen Bersammlungen bera-"then, und bei ber Busammenberufung der Gegenstand der "Berathung angezeigt fenn."

Auf verschiedene Bemerkungen wurde befunden , der Begenftand diefes &. gebore in ein Gemeindereglement, und beichloffen, denfelben auszulaffen.

§. 16. " Wo in einer Gemeinde verschiedene bis jest abgefon-" dert verwaltete, ju besondern Zweden bestimmte Guter u. " Fonds fich vorfinden, sollen dieselben ju dem ihrer Bestim-"mung angemeffenen Zwecke verwendet, noch fernerbin abge-"fondert verwaltet und ohne Ginwilligung des Regierungs-"rathes nicht zusammengeschmolzen werden. "

Wurde ohne Bemerfung angenommen.

§. 17. "Die Gemeinderechnungen follen auf den 31. Dez. " gestellt fenn, und muffen spätestens drei Monate nachher ein-" gegeben und alljährlich abgelegt werden. Die Rechnungen "follen einfach und deutlich gestellt und die Ausgaben-Artifel "soviel möglich mit Beilagen gehörig bescheinigt senn."

Nach Aeußerung verschiedener abweichender Ansichten über diefen f. wurde beschloffen, ihn als in die Gemeindere=

glemente gehörig nicht in das Befet aufzunehmen. Die weitere Berathung murde auf morgen verschoben.

Publifation.

Seit einiger Zeit haben fich viele hiefige Rantonsangehörige bei der faiferlich-ruffischen Gefandtschaft für Räffe nach Polen gemeldet, in der Meinung, die ruffische Regie-rung munsche Schweizer-Koloniften nach den entvölkerten Gegenden Polens ju gieben, und habe ju dem Ende ihre Ge- fandtichaft beauftragt, die Auswanderer mit Baffen und binlänglichen Reisemitteln zu verseben.

Dag dieß, laut erhaltenen Berichten, nun feineswegs ber Fall fen, wird anmit jur öffentlichen Kunde gebracht, um Answanderungsluftige vor ferneren fruchtlofen Berfuchen

zu marnen.

Staats - Ranglei Bern, G. Man, erfter Substitut.

J. Nachow we Ribli.

Anzei

Regierungs-Verhandlungen der Republik Vern.

Bern, Freitag den 27. April 1832.

Beschluß

der eidgenöffischen Tagsahung, betreffend die nach Aufhebung der Beschlusse vom 2. Herbstmonat und 28sten Weinmonat 1831 noch in Kraft bleibenden Magnahmen gegen die affatische Cholera.

Die eidgenöffische Tagsatung, nach angehörtem Berichte ihrer in Bezug auf die Mafnahmen gegen die Cholera morbus niedergesetten Kommission, aus welchem, der Erfahrung enthoben, die tröftliche Wahr-nehmung hervorgeht, daß nicht nur die Unsteckungsfraft der oftindischen Brechruhr nicht fo bedeutend fei, wie man anfanglich befürchtete, und daß die Spidemie felbit in ihren Fortschritten und in ihrer Bovartigkeit bedeutend nachgelaffen habe, sondern daß die im Innern der Schweit gegen das Ginschleppen derselben getroffenen Magnahmen unnöthigerweise dem täglichen Verfehr läftige hinderniffe in den Weg legen,

beschließt: I. Die Gefundheitspolizei-Magnahmen gegen die Cholera morbus, infofern deren Beibehaltung in den folgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich festgefest ift, find im Innern der Schweiz aufgehoben und auf die Grenzkantone allein beschränft; daber find auch die dieffälligen Schlufnahmen vom 2. Herbstmonat und 28. Weinmonat diefes Jahrs juruckgenommen, und es treten, in Hebereinstimmung mit den veranderten Berhaltniffen, folgende Berfügungen an ihre Stelle, deren Bollziehung den Rantonbregierungen, fo weit es jede berfelben betrifft, übertragen wird:

A. In Beziehung auf Waaren.

1) Die roben fowohl als die verarbeiteten Waaren aller Urt follen, wenn fie aus unverdächtigen Gegenden fommen, wie bisanhin, mit gehörig legalifirten Ursprungsscheinen verfeben fenn, und es follen die Grenzbehörden von den betreffenden Regierungen die nöthigen Anweisungen zum Untersuch

folcher Papiere empfangen.

2) Waaren hingegen, welche aus Gegenden fommen, die von der Cholera morbus ergriffen find, sollen nur dann über die Schweizergrenze gelaffen werden, wenn durch gehörig legalifirte Papiere ausgewiesen wird, daß fie feit ihrem Austritt aus folchen Gegenden eine hinlangliche Zeit in Quarantane-Unftalten gelegen und die erforderlichen Desinfektionsprozesfe durchgemacht haben, im entgegengesetzten Fall muffen fie gu-ruckgewiesen werden; daber sollen auch weiterhin den Grengbehörden von den betreffenden Regierungen die nöthigen dießfälligen Instruktionen ertheilt werden.

3) Der eidgenöffischen Sanitatskommission bleibt, wie bisanbin, der Auftrag, den fammtlichen Kantonsregierungen die von der Cholera angesteckten Länder anzuzeigen und folche Unzeigen nach Umftanden ju ergangen; auch wird diefelbe, nach Maggabe ihrer dieffälligen Erfahrungen, in Bezug auf giftfangende und nichtgiftfangende Waaren den Kantonsregierungen das Nöthige gur Kenntnig bringen.

B. In Beziehung auf Fremde und Reisende.

1) Wenn Reisende, aus Ländern berkommend, wo die Cholera berrscht, die Schweiz betreten wollen, so haben fie, für fich und ihre Effetten, durch gehörig legalifirte Papiere fich auszuweisen, daß fie durch hinreichenden Aufenthalt in Rontumazanstalten und ausgehaltene Desinfektionsprozesse jeden Berdacht über ihren Gefundheitszustand entfernt haben, und seither mit feiner von der Cholera ergriffenen Gegend oder Ortschaft mehr in Berührung gestanden find; fonnen fie dieß nicht, fo muffen fie von der Grenze guruckgewiesen, oder, wenn fie folche bereits überschritten hatten, durch die Polizei aus dem Lande gebracht werden.

2) Fremden Sandwerfsgefellen und Dienstboten, fo wie allen, welche in diese Rlaffe gehören, soll der Sintritt an den Grengpäffen nur unter folgenden Bedingungen gestattet fenn:

Wenn fie mit ordentlichen Wanderbüchern oder Reisepäffen versehen, während der zwei lettern Monate nicht arbeitslos herumgezogen, mit feiner ansteckenden oder Sautfrantheit behaftet find; wenn fie ein Reisegeld von wenigstens 6 Schweizerfranken besigen oder statt deffen irgendwie darchun können, daß ihr Unterhalt gesichert sei; oder endlich, wenn sie auf der ruckwärts liegenden Grenze anfommen, und nothwendig über das Schweizergebiet reisen mussen, um nach ihrer Seimath zu gelangen.

Alle, welche nicht die vorstehenden Gigenschaften befigen, find an der Grenze juruckzuweisen. Jedoch find Dienftboten auch ohne Reisegeld, wenn sie die erforderlichen Bapiere befigen, über die Grenze gu laffen, infofern fie glaubwurdig nachweisen können, daß sie von einem inländischen Meister be-

rufen worden feien.

3) Im Innern der Kantone felbst follen angehalten und der Polizeibehörde der ihrer Seimath zunächst liegenden Grengfantone überliefert werden : alle diejenigen fremden Sandwerfsgefellen, Dienstboten u. f. w., welche

a. auf dem Bettel ergriffen werden;

b. die vorgeschriebene Route nicht befolgen und absichtlich Schleichwege einschlagen; oder

c. die Grenze auf Schleichwegen überschritten haben, um der Untersuchung zu entgeben.

4) Die Wirthe und Handwerksmeister bleiben aufgefordert, die Betten reinlich zu halten, zur pünktlichen Handhabung der vorstehenden Verordnung das Mögliche beizutragen und, wie jeder Andere, im Falle einer Erkrankung, davon unverzügliche Anzeige zu machen.

11. Der gegenwärtige Beschluß ist dem eidgenössischen Borort und der eidgenössischen Sanitätstommission Behufs der erforderlichen Bollziehung mitzutheilen.

Alfo beschlossen Lugern, den 23. Christmonat 1831.

Die eidgenöffische Tagfahung, in deren Namen,

der Schultheiß des Borortes Lugern, Präfident derfelben :

(L. S.) J. K. Umrhyn.

Der eidgenössische Kanzler: Umrhyn.

Der Regierungsrath der Republik Vern, auf den Bericht des Departements des Janern, über die zu Verhütung der Sinschleppung der Cholera morbus, durch die obwaltenden Umplände gebotenen Vorkehrungen

beschließt:

- 1) Den vorstehenden Beschluß der eidgenössischen Tag- sahung dem Publikum neuerdings in Erinnerung zu bringen.
- 2) Die betreffenden Beamten mit deffen Bollziehung gu beauftragen.

Bern, ben 18. April 1832.

Der Schultheiß, T sch arner. Der zweite Nathsschreiber, F. F. Stapfer.

Geset

über die Organisation des Obergerichtes.

Der Große Rath der Republif Bern,

In Betrachtung, daß es nöthig ift die Bestimmungen über Die Organisation und die Rechte und Pflichten des Obergerichtes, welche in den §§. 73. bis und mit 79. der Verfafung enthalten sind, umftändlicher auseinander zu seinen;

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Sechszehner, verordnet:

Allgemeine Bestimmungen.

- §. 1. Der Prästent, die Mitglieder und der Gerichtschreiber des Obergerichtes mussen ihren ordentlichen Wohnsig in der Hauptstadt oder in deren Bezirk haben. Der Gerichtschreiber soll ohne Erlaubnis des Prästdenten nie eine Nacht angerhalb der Stadt zubringen.
- §. 2. Das Obergericht ift zu der Fällung eines Beschlusses gehörig besetz, wenn der Präsident und acht Beisitzer zugegen sind: im Falle jedoch, wo der Staatsanwalt oder ein Mitglied des Obergerichtes auf die Todesstrafe anträgt, müssen die Suppleanten einberufen, und mit Inbegriff derselben, neben dem Präsidenten vierzehn Beisitzer anwesend seyn.

Außer den Gründen, aus welchen eine Gerichtsperson übershaupt an der Beurtheilung eines Nechtsftreites nicht Theil nehmen darf, soll ein Mitglied des Obergerichtes an der Beurtheilung von Sachen nicht Theil nehmen, in welchen seine

Berwandten oder Berschwägerten in auf - oder absteigender, oder im zweiten Grad der Seitenlinie als Abvokaten verhanbelt haben.

- §, 3. Der Präsident hat in Civil- und Polizeisachen feine berathende Stimme, aber bet gleich getheilten Stimmen den Entscheid, und dann ift er befugt die Gründe seiner Meinung zu entwickeln; in Kriminalsachen aber hat er eine berathende Stimme. Bei gleich getheilten Stimmen soll in Straffällen die mildere Meinung als das Urtheil des Obergerichtes angesehen werden. Zu der Ertennung der Todesstrafe sind zwei Orittel Stimmen des Tribunals erforderlich.
- §. 4. Der Große Rath ernennt vier außerordentliche Erfahmänner für das Obergericht (Verfassung §. 78.) welche die in dem §. 73. der Verfassung vorgeschriebenen Eigenschaften haben müssen. Besinden sich Advotaten darunter, so dürsen diese lestern nur zur Veurtheilung von Straffällen beigezogen werden. Die Ersahmänner sind bei ihrer ersten Einberufung von dem Präsidenten zu beeidigen.
- §. 5. Dem Obergerichte ift ein Staatsanwalt beigeordnet (Verfassung §. 76.) der von dem Großen Rathe aus der Zahl der geprüften Rechtskundigen erwählt wird; derfelbe muß das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben und beider Sprachen mächtig senn. Der Staatsanwalt steht unter dem Justiz-Departemente, und ist alljährlich nach angehörtem Berichte des Regierungsrathes und der Schözehner, von dem Großen Rathe zu bestätigen. Diese Behörde ernennt demselben für die Geschäfte, in welchen er aus irgend einem Grunde sein Amt nicht selbst ausüben kann, einen Stellvertreter.
- §. 6. Das Obergericht hat einen Gerichtschreiber und zwei Kommissichreiber, die dem erstern untergeordnet sind. Der Gerichtschreiber wird von dem Großen Rathe, und die Kommissionsschreiber werden von dem Obergerichte ernannt. Der Gerichtschreiber führt in den Sigungen das Protofoll. Er führt auch die Kontrose über die Bestimmung der Appellationstermine (P. 312) und die Geschäfte, welche von Umtes wegen an das Obergericht gelangen. Er bezieht die Gerichtsgebühren, verrechnet dieselben dem Staate, und ist für die Besorgung der Kanzleigeschäfte, und für die Ordnung des Gerichtsarchives und der Regisfratur verantwortlich. Zu den Uebersehungen kann er sich des Uebersehers der Staatskanzlei bedienen.
- §. 7. Das Obergericht erwählt feinen Weibel, deffen Zengnisse über die Verrichtungen, die ihm von der Behörde aufgetragen worden, vollen Glauben haben. (P. 6.).
- §. 8. Es hat in Betreff der Advokaten und der Agenten, neben der Befugniß, welche P. 66. und 67. und das Geses über die Advokaten und die Agenten, vom 14. Hornung 1825, dem Appellationsgerichte ertheilt, ausschließend das Recht diesselben wegen Berletzung ihrer Amtspflichten zu bestrafen. In Abänderung des §. 7. des letztern Gesetzes steht tünftighin der Prüfungs-Kommission der Präsident oder ein Mitglied des Obergerichtes vor.
- §. 9. Um Ende des Jahres foll das Obergericht dem Regierungsrathe zu handen des Großen Rathes einen Bericht über die von ihm beurtheilten Geschäfte, und über den Zuftand der Rechtspflege in dem Kantone einreichen, in so weit es diesen aus seinem Standpunkte beurtheilen fann.
- §. 10. Das Obergericht ernennt aus seiner Mitte eine Ariminals, eine Justis und eine Moderations-Kommission, jede wenigstens von drei Mitgliedern. Sechs Monate, nachs dem der Staatsanwalt seine Stelle angetreten haben wird, soll das Obergericht dem Großen Nath einen Antrag machen,

in wie weit in Betreff der Kriminal-Kommission eine Abanderung zu machen fenn durfte.

- §. 11. Der Kriminal Kommission liegt die Vorberathung über die Antrage ob, welche der Staatsanwalt dem Obergerichte in Straffachen einreicht.
- §. 12. Die Justis Kommission berathet die Geschäfte vor, welche von Amtes wegen an das Obergericht gebracht werden, oder die auf dem Wege der Vorstellung an dasselbe gelangen, mit Ausnahme der Kriminalsachen. Die Urtheile von Geldstagsbehörden über spezielle Fragen gelangen auf dem Wege der Appellation in Eivissachen vor das Obergericht, wenn bei der Verhandlung vor der ersten Instanz zwei streitende Theile aufgetreten; sonst aber kann der Beschwerdeführer binnen der Nothfrist von dreißig Tagen von der Eröffnung des Urtheils an zu rechnen, eine Veschwerdeschrift bei der Geldstagsbebörde einreichen, welche dieselbe mit ihren Vemerkungen dem Obergerichte übermacht.
- §. 13. Die Moderations Kommission tritt in allen Sinsichten in die Rechte und in die Verpflichtungen der Ober-Moderations - Kommission ein. (P. 44. bis und mit 48.).

Die Moderationen von Entschädigungsforderungen, deren summirter Belauf, ohne Inbegriff der Prozeß- und Moderationsfosten, die Summe von zweihundert Franken übersteigen (P. 48.), sind nicht mehr bei der Moderations-Kommission zu verhandeln, der beschwerende Theil kann davon, wie von einem andern Urtheile in summarischen Sachen, an das Obergericht appelliren und demselben seine Beschwerde selbst vortragen, oder durch einen Fürsprecher vortragen lassen.

Berfahren.

a. In Civilsachen.

- §. 14. In Betreff der Civilgerichtsbarkeit tritt das Obergericht an die Stelle des Appellationsgerichtes. Der erste Abschnitt des 7ten Titels des besondern Theils des Gesethuches über das gerichtliche Berfahren in Civilrechtssachen, und alle Bestimmungen dieses Gesethuches, welche auf das Appellationsgericht Bezug haben, beziehen sich nun auf das Obergericht.
- §. 15. Jeder freitende Theil hat bei der Beurtheilung seiner Sache das Recht zu einem Vortrage. Der Präsident soll ihm das Wort zu einem zweiten Vortrage nur dann gestatten, wenn sein Gegner in seinem Vortrage aftenfundige Thatsachen entstellt, oder neue Thatsachen angebracht hat.

b. In Jufit = und Polizeifachen.

- §. 16. Die Justiz- und Polizeisachen, welche nach den bestehenden Gesehen an das Appellationsgericht gewiesen sind, oder nach dem Gerichtsgebrauche an dasselbe gebracht werden (§. 12.), so wie auch die Straffälle der Verwaltungspolizei, sollen von nun an an das Obergericht gelangen (Geseh über die Organisation der Gerichtsbehörden §. 21. dis und mit §. 25. und §. 32. des Gesehes über die Amtspsichten des Regierungsstatthalters). Der Präsident weist jede solche der Justiz-Kommission zur Verichterstattung und zum Gutachten über die betressende Verfügung zu.
- §. 17. Findet die Justig-Kommission, die Sache bedürfe einer mehreren Aufheiterung, so kann sie von sich aus den Befehl dazu ertheilen.
- §. 18. So wie die Justiz-Kommission ihr Gutachten über eine Justizsache abgefaßt hat, bestimmt der Präsident des Obergerichtes den Tag zum Abspruche, und läst denselben auf eine in dem Gerichtszimmer hängende Tasel schreiben, und die Atten nebst dem Gutachten der Kommission in das Lesezimmer legen.

c. In Kriminalfachen.

- §. 19. Die Aften über schwere Verbrechen oder Vergeben, welche der Richter nach §. 38 des Gesetzes über die Organissation der Gerichtsbehörden dem Obergerichte zu der Erkennung der Vollftändigkeit zuschieckt, sollen von dem Präsidenten des Obergerichtes dem Staatsanwalt zugewiesen werden, um seinen vorläusigen Antrag über die Erklärung der Vollständigsteit oder die Ergänzung derselben, oder über den Gerichtsstand der Sache zu machen. Der Staatsanwalt reicht seine Anträge der Ariminals Kommission ein.
- §. 20. Wenn die Kriminal = Kommission dem vorläufigen Antrage des Staatsanwalts über die Ertlärung der Vollstän= digkeit, oder über die Ergänzung der Aften beistimmt; so soll demselben Folge gegeben werden, wenn aber die Kriminal= Kommission und der Staatsanwalt in ungleichen Ansichten siehen; so muß das Obergericht darüber entscheiden.
- §. 21. Sieht die Behörde (20.) die Aften für vollständig, und die Sache für ein schweres Berbrechen oder Vergehen an; so muß nun auch der Angeschuldigte angesragt werden, ob er sich bereits vor der ersten Instanz, oder erst vor dem Obergerichte vertheidigen, oder vertheidigen lassen wolle. (Geseh über die Organisation der Gerichtsbehörden, §§. 39 und 42.).

Die Vertheidigung vor der ersten Inftang schlieft das Recht jur Vertheidigung vor dem Obergerichte nicht aus.

- §. 22. Wenn das Urtheil über ein schweres Verbrechen oder Vergeben an das Obergericht gelangt (Geset über die Organisation der Gerichtsbehörden §. 46.); so übersendet der Präsident dasselbe mit den Atten dem Staatsanwalt, welcher nun die Antlageschrift abfaßt und auf die gesetliche Strafe des Verbrechens oder des Vergebens anträgt.
- §. 23. Der Staatsanwalt foll sich in der Abfassung der Antlageschrift der größten Umsicht und Unpartheilichkeit besteißen, die Thatsachen nach Anleitung des §. 31. des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden auseinandersetzen, und in derselben auf die Strafe antragen, auf die er nach Sid und Gewissen selbst erkennen würde.
- §. 24. Sobald die Anklageschrift abgefaßt ift, soll der Präsident dieses dem Angeschuldigten oder seinem allfälligen Vertheidiger anzeigen lassen, und ihm eine hinlängliche Frist zu seiner Vertheidigung bestimmen.
- §. 25. Trägt der Angeschuldigte, der sich in der ersten Instanz nicht vertheidigt, oder sein Vertheidiger erst vor dem oberinstanzlichen Abspruche auf die Vervollständigung der Aften an; so soll das Gericht, nach vorhergegangener Abhörung des Staatsanwalts, darüber Recht halten: reicht er aber eine Vertheidigungsschrift ein; so muß diese zu den Aften gelegt werden (Gesch über die Organisation der Gerichtsbehörden §§. 39 und 42).
- §. 26. Die Kriminal-Kommission vergleicht die Anklage und die Vertheidigungsschrift mit den Aften, und faßt ein Gutachten darüber ab, wie der Fall zu beurtheilen sen.
- §. 27. So wie die Ariminal Kommission dem Präsidenten angezeigt, daß ihr Gutachten abgefaßt sen, bestimmt er den Tag zum Abspruche, und läßt denselben auf eine in dem Gerichtszimmer hängende Tafel schreiben, und die Aften nebst dem Gutachten der Kommission in das Lesezimmer legen.
- §. 28. Un dem Tage des Abspruches soll das Gutachten der Ariminal-Kommission abgelesen werden. Hierauf beginnt der Präsident die Umfrage bei den Mitgliedern der Ariminal-Kommission, zuerst über die im §. 31 des Gesesse über die Organisation der Gerichtsbehörden bestimmten Thatsachen, und nachher über die dem Angeschuldigten aufzulegende Strafe.

.

- §. 29. Bis zu der Einführung des Kriminalgesches soll weder auf eine geschärfte Todesstrafe, noch auf die Strafe des Staupbesens, oder der Brandmarkung erkennt werden.
- §. 30. Es ift dem Obergerichte überlassen bei der Erkennung von Freiheitsftrafen auf die Dauer der Gefangenschaft des Sträflings günftige Rückucht zu nehmen.
- §. 31. Wenn das Obergericht das Urtheil gefällt bat; fo muß es von dem Prafidenten in offener Sigung ausgestprochen werden.
- §. 32. Das Urtheil foll eine gedrängte Erzählung des Straffalles, des Ergebnisses der Umfrage über die in dem §. 31 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbebörden bestimmten Thatsachen, und die Gründe der erkennten Strafe enthalten.
- §. 33. Die Ausfertigung des Urtheils wird von dem Prässidenten und von dem Gerichtschreiber unterschrieben, mit dem Gerichtssiegel verschen, und dem Regierungsrathe zur Vollziehung zugeschickt.
- §. 34. Das Obergericht hat die Befugniß wegen neuer Thatsachen, die in einem beurtheilten Straffalle vorkommen, eine Revision anzuordnen, und nöthigen Falls bei dem Regierungsrathe auf die Aufschiebung der Bollziehung des Urtheils anzutragen.
- §. 35. Die Urtheile des Obergerichtes in Civil-, Polizeiund Ariminalfachen find dem Gerichte in Abschrift mitzutheilen, welches die Sache in der ersten Justanz beurtheilt hat. Für dergleichen Mittheilungen ift den Betheiligten nichts anzuseigen.
- §. 36. Durch dieses Gesetz werden alle frühern, mit demselben im Widerspruche stehenden Gesetz, und namentlich das Defret über die Bildung und die Besugnisse des Appellationsgerichtes vom 17. Juni 1816 und dassenige vom 2. Christmonat 1831 über die provisorische Organisation des Obergerichtes aufgehoben. Dasselbe tritt von nun an in Kraft. Es soll gedruckt, durch Austheilung an die Behörden und Gemeinden bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetz und Defrete aufgenommen werden.

Gegeben, in der Versammlung des Großen Rathes, den 11, April 1832.

Der Landammann, von Lerber. Der Staatsschreiber, F. Man.

Rreisschreiben

des Erziehungs Departements der Republik Bern, an die Große Schulcommission.

Sochgeehrter herr!

Das Erzichungs. Departement würde früher schon die von dem Großen Nathe ernannte Schulcommission, zur Einleitung der vorhabenden Schulverbesserungen in Anspruch genommen haben, wenn das Departement es nicht für rathsam gehalten hätte, zuerst die Berichte zu erwarten, zu deren Singabe die Serren Regierungsstatthalter, Schulcommissarien und Pfarrherren vor der Ernennung der Schulcommission, eingeladen worden sind.

Die Ergebniffe diefer Berichte vermögen nun das Erzichungs-Departement die Mitglieder der Großen Schulcommiffion

- anmit zu ersuchen, sich auf ihre bevorstehende Bereinigung also vorzubereiten, daß sie über folgende für unser Schulwesen besonders wichtige Fragen genügende Auskunft zu gewähren vermögen.
- 1. Wie kann das Auskommen der Schullehrer am zweckmäßigsten auf einen befriedigendern Fuß gesetzt werden, so daß sie weder mit den Eltern ihrer Schulkinder in Verdrießlichkeiten gerathen, noch überhaupt die Würde ihres Berufes gefährdet werde?
- 2. Ließe sich nicht überall Gemeind oder Lebenland finden, wodurch für die Bedürfnisse des Schullehrers genügender geforgt werden fonnte?
- 3. Sollten nicht aus dem Ertrag solchen Landes für Kinder die einen weiten Gang zur Schule machen muffen, in dem Haushalte des Schullehrers angemeffene Koft, wie z. B. nahrshafte Suppen bereitet werden können, damit die Kinder den Schulunterricht desto bester genießen, ohne allzulange Zeit nahrungslos bleiben zu muffen?
- 4. Wie ließe sich die Unschaffung der in den meisten Schulen noch mangelnden Lehrmittel, z. B. Lehrbücher, Schiefertafeln, Griffel u. f. w. am besten veranstalten?
- 5. Wäre es nicht zweckmäßig zu unserer vorhabenden Bolfsbildung, auf irgend eine Beise, die von dem Großen Nathe gesetlich zu bestimmen wäre, Schulkassen zu bilden, deren Berwaltung den Schulbehörden zu übertragen senn würde?
- 6. Da noch an fo vielen Orten die große Kinderzahl mit dem engen Raume im Migverhältniß fieht, und also das Aufbauen neuer Schulbäuser dringendes Bedürfniß ift, so frägt sich, wie die, dieser Maasregel entgegenstehenden, hindernisse am leichtesten gehoben werden könnten.
- 7. Ware es nicht möglich die beiden Geschlechter im Schulunterricht zu trennen?
- 8. Wäre es nicht möglich, die Kinder nach ihrem Alter und ihren Fähigkeiten bei dem Unterricht in mehrere Classen abzutheilen?
- 9. Auf welche Weise ließen sich überall im gangen Cantone Sommerschulen errichten, zu Vermeidung der in mehrfacher Sinsicht so fiorender Unterbrechung des Unterrichts?
- 10. In welchen Gemeinden und auf welche Weise ließe sich unserm Volke die Wohlthat der Kleinenkinderschulen am zweckmäßigsten zuwenden?
- 11. Wie könnte man zu der besten Auswahl der Aspiranten gelangen, die zur Aufnahme in die Normalanstalt und in die damit verbundene Elementar Erziehungsanstalt vorzufchlagen sind?
- 12. Was für Bestimmungen ließen sich anbringen, damit das Wohlthätige der schon vorhandenen Schullehrervereine, die Schullehrer-Ersparniffassen und die vorhandenen Schuls Bibliothefen theils auf eine höhere Stufe gehoben, theils all-gemeiner verbreitet werden könnte?
- 13. Wie ließe sich die Wirksamkeit der Geistlichen und diejenige der Schullebrer im Interesse des Volkes in größere Uebereinstimmung bringen? Und wie kann in den Primarschulen der Religionsunterricht am zweckmäßigken angefangen werden, damit die Anlage zu religiösen Gefühlen und Gesinsungen frühe schon im Herzen des Kindes entwickelt, und zugleich der Consirmanden-Unterricht gehörig vorbereitet werde?

(Fortsetzung folgt.)